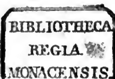
Hessisches Volks-Blatt.

Freimüthigkeit.  Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer — Sonntag den 1. Januar 1832 — Nro. 1.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf annonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Art keln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Wohlthätigkeits-Sinn.

Darmstadt im Dec. 1831. Ihro Königliche Hoheit die Frau Großherzogin, die jede Gelegenheit ergreift, den Armen beizustehen, die außer einzelnen großen Beiträgen zu öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, eine eigene Erziehungsanstalt für arme Waisen in Niederramstadt gestiftet, hat das Protektorat über den sich dahier neu gebildeten Wohlthätigkeitsverein zur Abwehrung der Cholera übernommen, und einen sehr bedeutenden Geldbeitrag dazu gegeben.

Mit Recht hat die hiesige Stadt dieses Allerhöchste Wohlwollen mit Dank anerkannt.

Mauthwesen im Großherzogthum Hessen.

Schon lange hatte im Publikum sich das Gerücht verbreitet, die Chaisen und Wagen der Allerhöchsten Herrschaften würden (natürlich ohne Wissen der den Dienern vorgesetzten Behörden) zum Schmuggel, also zum Betrug an Staatseinnahmen, für Andere mißbraucht, allein unbegreiflicher Weise derartige Geschirre nicht untersucht.

Anfangs November wurde endlich ein von Frankfurt rückkehrender, für leer angegebener Herrschaftlicher Packwegen angehalten, und obgleich mit Herrschaftlichem Siegel versehen, gegen alle Protestation der Begleiter eröffnet, und darin, was man längst vermuthete, Colonial- und andere Waaren gefunden.

Die Oberzolldirektion soll diese Sache sehr ernst nehmen, und ausser dem Obermarstallamt auch Höchstpreißliches Ministerium des Innern und der Justiz davon in Kenntniß gesetzt haben.

Man bedauert den Hausmeister des Großherzoglichen Hauses in Frankfurt und die allenfalls noch sonst dabei verwickelten Großherzoglichen Livrediener, da diese allem Vermuthen nach, und zwar von Rechtswegen, fortgejagt und so brodlos werden.

Der Fluch dieser vielleicht blos überredeten Personen wird alsdann über die Schmuggler, die den Gewinn gezogen hätten, sich ergießen.

Obgleich in den früher dahier erschienenen Hessischen Blättern mit Recht gegen die Instruktion der Zolldirektion, wonach von 12 bis 2 Uhr und in manchen Monaten schon Abends 6 Uhr und morgens bis 8 Uhr die Eingangs- und Zollbüreaus geschlossen sind, zu Feld gezogen wurde und man einer Abänderung, wenigstens für das leichte Fuhrwerk, entgegen sieht, (zumal in Frankreich diese Bureau von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr ununterbrochen offen sein sollen, der Eingang nach Frankreich, weil es ein geschlossenes Land ist, an einer einzelnen Barriere nicht so oft benutzt wird, als die Passage durch unser kleines Land,) so hatte es erst neulich ein Durchreisender bei seiner gleich nach 6 Uhr Abends erfolgten Ankunft auf der Zollstätte zu Vilbel, da er das Bureaupersonal weggegangen fand, lediglich der Gefälligkeit (der eigene Ausdruck des Oberinspektors) des Herrn Oberinspektors, eines in der ganzen Gegend sonst sehr geachteten Mannes, zu verdanken, daß er von der Plombage befreit wurde und weiter reisen konnte. Wie leicht könnte wenigstens immer Einer für dergleichen kleinen Abfertigungen auf dem Bureau abwechselnd zu bleiben den Befehl erhalten, zumal diese Angestellten gegen andere enorme Besoldungen genießen.

Die Redaction bittet um Mittheilung von Berichten wegen aller in dieser Branche vorfallenden Härten und Beschwerlichkeiten, die Einzelne allenfalls erfahren mußten, um solche von Zeit zu Zeit auf diesem Weg zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen.

Die Stellung der Herren Landräthe als Väter ihres Bezirks.

Wer seine Stellung als Landrath richtig auffaßt, kann ein wahrer Vater, Rathgeber und Beglücker seines Bezirkes werden, indem er die Einwohner desselben freundlich behandelt, deren Zutrauen entgegen kommt; (statt mit unnöthigen Strafen, sie so lange es möglich ist) mit vernünftigen Vorschlägen zum Guten bewegt, nach Möglichkeit ihren Anfragen Gehör und ihnen einen guten Rath schenkt.

Es gibt viele derartige Landräthe in unserm Land, doch möchte der Name: „Vater des Bezirks", nicht allen gebühren, wie man aus folgendem Beispiel sich leicht überzeugen kann.

Im October kommt auf ein Landrathsbureau der Provinz Oberhessen ein Bursche und bittet blos um eine Beglaubigung seiner sonst fertigen Papiere, und Signalisirung. Ob er gleich 5 bis 6 Stunden bis an den Landrathssitz von seinem Wohnort aus hatte, und bereits den Weg nach Frankfurt, also durch den Landrathsbezirksort angetreten hatte, wurde ihm dieses mit dem Bemerken, er solle auf den nächsten Amtstag wieder kommen, verweigert. Alles Lamentiren, er verliere dadurch 2 Tage, habe kein Zehrgeld, zerreiße seine Schuhe, er könne nicht noch einmal seine Dienstverhältnisse verlassen ꝛc. ꝛc. waren fruchtlos und er mußte unverrichteter Sache nebst einem anderen Kameraden, der die Erfüllung der Bitte des Ersteren im Hofe abwartete, abziehen.

Wenn der Beamte in förmlichen Verwaltungssachen, Abhör von Rechnungen ꝛc. ꝛc. Amtstäge anberaumt, so finden wir dieses ganz in der Ordnung; Administrativ- und Polizeibeamte dürfen dagegen bei Gegenständen angeführter Art, den Unterthanen, nach des Referenten Ansicht, nie die Thüre schließen.

Referent hofft, daß dieser Vorfall vielleicht mehr dem Scribenten als dem Herrn Landrath zuzuschreiben war und verschweigt deßwegen vor der Hand dessen Namen.

Noch einige Worte über die tumultuarischen Auftritte in der Provinz Oberhessen im Herbst 1830.

Fast in allen öffentlichen Blättern Teutschlands ist dieser höchst unangenehme Gegenstand zwar schon oft und weitläufig verhandelt worden; indessen hält es Einsender, als Freund der Wahrheit, für Pflicht,

zu guter Letzt auch einmal darin das Wort zu nehmen und Einiges zur richtigen Beurtheilung eines Mannes zu bemerken, dessen in öffentlichen Blättern dabei mehrfach gedacht worden ist, der aber bis jetzt noch nicht selbst darauf geantwortet hat, vielleicht durch besondere von ihm nicht zu übersehende Rücksichten hierzu bewogen.

Bekanntlich wurde, wenige Tage nach Beendigung der tumultuarischen Auftritte, der Landrath G. zu S., in dessen Bezirke die s. g. Meuterer, nachdem sie ihre Zerstörungen in andern Bezirken angefangen und durchgeführt hatten, auseinander gegangen waren, in den Ruhestand versetzt. — Das Hauptmotiv hierzu war aber nicht, wie in manchen öffentlichen Blättern behauptet wurde, daß der gedachte Landrath durch zu große Härte zum Ausbruche der Unruhen beigetragen, sondern vielmehr die Vermuthung der Regierung, daß er, unterstützt von den Untergebenen des Bezirks, den Meuterern einen kräftigern Widerstand hätte entgegen setzen können und seinen Posten während des Angriffs auf seine Registratur zu voreilig verlassen habe; denn der Ausbruch der Meuterei war ja in einem Bezirke erfolgt, der von dem seinigen durch einen zwischenliegenden andern Bezirk getrennt und mit jenem in gar keiner Berührung ist.

Unmittelbar auf die eingetretene Pensionirung, und selbst auf den eigenen Wunsch des gedachten Landraths, ließ das Ministerium, wie es seine Pflicht war, eine genaue Untersuchung der ganzen Amtsführung des Landraths überhaupt und seines Benehmens während der tumultuarischen Auftritte vornehmen. Das Resultat davon war, daß derselbe wieder in seinen bisherigen Dienst eingesetzt wurde, ohne der geringsten Bestrafung zu unterliegen.

Aus dem Ergebnisse dieser Untersuchung wird, soviel Einsender weiß, kein Geheimniß gemacht. Nach ihm waren die tumultuarischen Auftritte durch ein Benehmen dieses Landraths weder herbeigeführt noch befördert worden und sie konnten durch ihn ebensowenig verhindert werden, als durch die Landräthe anderer Bezirke und durch die Garnison zu Büdingen. In Beziehung auf die Dienstführung im Allgemeinen aber fiel die Untersuchung, nach glaubwürdigen Notizen, so aus, daß es der Regierung nicht zu verzeihen gewesen wäre, wenn sie einen so jungen kräftigen Beamten wie diesen Landrath ferner dem schon übermäßig belasteten Pensionsfond zur Last gelassen hätte.

Mag auch dieser Beamte, gleich andern, nicht fehlerlos seyn und aus allzugroßem Eifer manchen Mißgriff gemacht und Eigenmacht ausgeübt haben — so weiß doch Einsender, aus eigener Erkundigung, daß es ihm gelungen ist, in dem ganzen, größtentheils zur ärmsten Gegend des Landes gehörigen, Bezirke den Zinsfuß aller Gemeindeschulden bis auf 4 vom Hundert herabzubringen, was, dem Vernehmen nach, selbst in manchen sehr wohlstehenden Gemeinden der Prov. Starkenburg den Landräthen noch nicht gelungen ist; fast an allen Orten soll der Ertrag der Gemeindealimenten durch Verbesserung und zweckmäßigere Benutzung derselben seit seiner Dienstführung sich bedeutend erhöht haben; seine Verdienste um Verbesserung der Vicinalwege sind schon in fremden Blättern belobt worden und beweisen sich durch den Augenschein; der Gemeindehaushalt befindet sich, nach glaubwürdigen Versicherungen, in dem geregeltsten Zustande, ebenso soll die öffentliche Sicherheit und Armenpflege sehr sorgfältig gehandhabt und auf das Schulwesen eine besondere Aufmerksamkeit verwendet werden. Einsender kann aus sicherer Quelle bestätigen, daß der gedachte Landrath mit wahrer Neigung auf die Verwandlung aller Zehnten des Bezirks hinarbeitet und daß dieser Bezirk der einzige in Oberhessen ist, in welchem die fiskalischen Schafweideberechtigungen auf gesetzlichem Wege zu entfernen gesucht worden sind. — Grade in Beziehung auf das Forstwesen, worüber in neuerer Zeit so viel hin und wieder geklagt wird, rühmt dieser Bezirk seinen Landrath als rücksichtsvoll, besonders soll dies allgemein nach jedem Forstgerichte statt finden, wenn der Bestrafte Vergleichungen mit den Strafansätzen anderer Forstgerichte anstellt. (Beschluß folgt.)

Professor Jordan und die Adresse aus Giesen.

Der freisinnige Abgeordnete, Professor Jordan

in Kassel, beantragte bei der Kurhessischen Ständeversammlung, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

„1) Der Ständeversammlung die bisherigen Separatprotokolle des hohen deutschen Bundestages zur Einsicht mitzutheilen, damit sich dieselbe von der bisherigen Wirksamkeit des kurhessischen Bundesgesandten überzeugen könne, und sodann

„2) sich zugleich auf diplomatischem Wege mit den übrigen konstitutionellen Staaten Deutschlands zu einer dem konstitutionellen Wesen in jeder Hinsicht entsprechenden Wirksamkeit beim hohen deutschen Bundestage zu vereinigen, insbesondere auch darauf anzutragen und hinzuwirken, daß wieder sämmtliche Protokolle der hohen deutschen Bundes-Versammlung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden möchten."

Die kurhessische Ständeversammlung, nach vorausgegangener Berathung, ersuchte am 31. Oct. 1831 den Hrn. Landtagskommissär, diesen Antrag als ihren eigenen der hohen Staatsregierung zur baldigen Realisirung mitzutheilen, auch die Ständeversammlung von dem Erfolge in Kenntniß zu setzen.

Mittlerweile wurde dort die Sache in Erinnerung gebracht.

Wie überall, so fand namentlich auch in Giesen der Jordan'sche Antrag lebhaften Beifall. Nachstehende Adresse, mit 120 Unterschriften von Professoren, Aerzten, Geistlichen, Hofgerichtsräthen und andern Gerichtspersonen, Advokaten, Kauf- und Gewerbsleuten u. s. w. versehen, ging von da an den ehrenwerthen Abgeordneten ab:

„Hochverehrtester Mann!

„Sie haben sich durch den in Kurhessens hoher Ständeversammlung gestellten Antrag auf Verwirklichung der deutschen Bundesakte im konstitutionellen Sinne, ein Denkmal in den Herzen aller guter Deutschen gegründet.

„Je mehr in neuerer Zeit ein Bestreben hervortritt, dem deutschen Volke die Erfüllung der Versprechungen noch fernerhin vorzuenthalten, auf welche hin dasselbe die erschütterten Throne durch die schwersten Opfer wieder befestigte, desto preiswürdiger erscheint die ernste Aufgabe deutscher Volksvertreter, auf gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß jene Verheißungen baldigst und vollständig erfüllt werden.

„Wir sind vom stolzen Selbstgefühl durchdrungen, daß der Antrag hierzu, in dessen Verwirklichung die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung der Ruhe Deutschlands im Innern und seiner unabhängigen Stellung gegen das Ausland liegt, von einem Abgeordneten des hessischen Volksstammes ausging, welcher sich jetzt durch seine versammelten Vertreter der erhabenen Bestimmung würdig beweist, zur Herstellung deutscher Nationalität und konstitutioneller Freiheit in die Schranken zu treten.

„Möchte Ihr Antrag mit dem Erfolge gekrönt werden, welchen das Gesammtvaterland mit Zuversicht erwartet; möchte er namentlich bewirken, daß nie fortan die gerechtesten Forderungen, welche die Völker Deutschlands an ihre Regierungen richten, durch das Berufen auf entgegenstehende Bundestagsbeschlüsse vereitelt werden können.

„Wir unterzeichnen verehrungsvoll" (folgen die Unterschriften).

„Giesen, den 5. December 1831."

Herr Abgeordnete Jordan hat durch folgende Zuschrift geantwortet:

„Hochverehrte Männer! Empfangen Sie hiermit meinen innigsten Dank für Ihre Zuschrift vom 5., erhalten am 12. d. M., worin Sie sich über meinen, in hiesiger Ständeversammlung gestellten, die Verwirklichung der deutschen Bundesakte im constitutionellen Sinne bezweckenden Antrag anerkennend aussprechen. Diese Ihre Zuschrift, in welcher Sie das Hauptbedürfniß des deutschen Volkes in lakonischer Kürze so treffend geschildert haben, ist ein neuer Beleg dafür, daß das, was die Volksvertreter ihren Regierungen in Bezug auf das gesammte deutsche Vaterland so dringend ans Herz legen, nicht das ungestüme Verlangen einer revolutionären Partei, wie man so gern glauben machen möchte, sondern in Wahrheit der heiße Wunsch der Völker selbst sey. Wenn die öffentliche Stimme fortfährt, sich so kräftig auszusprechen, wie Sie hier gethan haben, so wird auch bei den hartnäckigsten Gegnern zeitgemäßer Reformen die Ueberzeugung allmählig Eingang finden, daß die Reaktion auch die politischen Bedürfnisse der Zeit, welche die unaufhaltbar fortschreitende Bildung herbeigeführt hat, ebenso wenig zu beschwichtigen vermöge, als sie dieses einst hinsichtlich der kirchlichen Bedürfnisse zu thun im Stande war, sollte sie auch, wie damals, zu dem schrecklichen Mittel der Waffengewalt ihre Zuflucht nehmen. Was die Zeit gereift hat, steht unter einem höheren Schutze, gegen welchen die menschliche Gewalt vergeblich ankämpft, und gereift hat sie sichtbar die politische Mündigkeit der deutschen Völker, welche diese vorzüglich dadurch beurkunden, daß sie, die kleinlichen Interessen der blinden Selbstsucht hintansetzend, das Wohl des Gesammtvaterlandes vor Allem ins Auge fassen, und zwar ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Bedürfnisse ohne Rückhalt und Umschweife offen aussprechen, aber die Befriedigung derselben nicht mit Ungestüm zu ertrotzen, sondern mit Bescheidenheit und Ruhe nur auf gesetzlichem Wege zu erlangen suchen. Wenn die deutschen Völker in dieser Weise fortfahren, mit ruhiger Besonnenheit, männlichem Ernste, festem Muthe und unverzagter Beharrlichkeit dem erhabenen gemeinschaftlichen Ziele nachzustreben, so werden sie dieses auch sicherlich erringen, und die gesetzlichen Schritte, welche die Volksvertreter zur Erreichung desselben bereits gethan haben, und so es nöthig seyn sollte, noch thun werden, gewiß nicht ohne segensreichen Erfolg bleiben. Mit aufrichtiger Verehrung rc. rc. — Kassel, am 13. Dec. 1831. Unterz.: Dr. Jordan."

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 8. Januar 1832 Nro. 2.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Noch einige Worte über die tumultuarischen Auftritte in der Provinz Oberhessen im Herbst 1830.

(Beschluß.)

Einsender dieses gehört nicht zu den Lobhudlern der Regierung und der Staatsbehörden, er hält eine strenge Dienstdisciplin für deren Pflicht und tadelt ohne Scheu jeden Fehler, woher er auch komme. Allein für eben so nothwendig hält er es, daß man das Gute da, wo man es findet, unbefangen auch öffentlich anerkennt und einen unermüdet thätigen, dennoch aber nicht diätensüchtigen, Beamten dadurch aufmuntert, anstatt denselben durch unbegründeten öffentlichen Tadel, der oft nur aus unrichtigen Notizen herrührt, muthlos und gleichgültig zu machen. — Für einen Verwaltungsbeamten ist gewöhnlich die schlichte Meinung des gemeinen Bürgers und Bauern des Bezirks der beste Prüfstein. Einsender hat selbst Gelegenheit gehabt, diese in dem Bezirke S. zu vernehmen und sie sprach sich im Allgemeinen so aus, daß es vielleicht jetzt den Bewohnern eines andern oberhessischen Bezirks, in welchen, dem Gerüchte nach, bald nach den tumultuarischen Auftritten der Landrath zu S. versetzt werden sollte, leid ist, in der damaligen Zeit der Aufregung einen gegen diese Versetzung und gegen einen ihnen ganz unbekannten Mann geschehenen Schritt gebilligt zu haben, den nicht sowohl die Theilnahme an dem Wohle der Bürger und Bauern, als vielmehr das Interesse eines gewissen Aristokratismus, der schon lange dem gedachten Landrathe abhold gewesen seyn soll, veranlaßt hatte.

Das Recht der Bitte im Großherzogthum Hessen.

Nach Art. 79 und 80 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen haben die Landstände das Recht, dem Großherzoge alles Dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses (d. h. beider Kammern) für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die vorstehende bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Alsdann heißt es Art. 81 wörtlich:

„Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen (d. h. ihrer eigenthümlichen, blos sie betreffenden) Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

„Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staatsministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

„Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar."

In der historisch kritischen Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821 von Hrn. Geheimerath Floret in Darmstadt findet sich Nichts, was die Existenz der gesperrt gedruckten Stelle erklärte und rechtfertigte, obgleich gerade bei ihr die Kritik besonders viel zu thun gehabt hätte. Wir finden dort nur im Wesentlichen, daß das Recht der Bitte und Beschwerde von Seiten der Stände in den Artikeln 79, 80, 81 und 82 der Verfassungsurkunde „auf eine vollkommen befriedigende Weise" normirt werde. Dieses Recht der Bitte, der Desiderien und Beschwerden erscheine „als ein sehr wichtiges und interessantes." Dieses Recht der Desiderien vollende die Wirksamkeit der Controlle der Stände über die gesammte Staatsadministration und gewähre, mit kluger Ueberlegung und ruhiger Würde angewendet, den Volksvertretern ein sehr wirksames Mittel, die Pflichten ihres schweren Berufs zu erfüllen u. s. w.

Wenn übrigens die Kritik damals schwieg, so schwieg sie nachher nicht, und jeden Falls ist es unsere Absicht, sie laut und offen hier zur Sprache zu bringen.

Nach dem Art. 81 der Verfassungsurkunde können nur dann Einzelne und Corporationen, unter gewissen Bedingungen, sich an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unbillige oder unrechtliche Art für verletzt oder gedrückt halten. Dagegen haben sie nach dem gesperrt gedruckten dritten Absatze des Artikels ein Petitionsrecht nicht „in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen."

Verfasser dieses gesteht, daß er früherhin den gesperrten dritten Absatz sich dahin auslegte: nur im Verhältnisse zu den Ständen hätten Einzelne und Corporationen dies Petitionsrecht nicht; nur an sie dürften sie Bitten nicht richten, welche allgemeine politische Interessen beträfen. Dagegen sey unverwehrt, in solchen Angelegenheiten direkt den Landesfürsten anzugehen. Aber er hat sich eines Andern belehren lassen müssen. Der Ausdruck: „Ein Petitionsrecht" lautet ganz allgemein und unbedingt, und das Eingeschobene: „welche zu wahren blos den Ständen gebührt", läßt sich allerdings so auslegen, daß blos den Ständen und Niemanden anders eine Wahrung der Art gebühre. Diese Auslegungsweise steht mit der Entstehungsgeschichte des gesperrten Absatzes in ziemlich wahrscheinlicher Verbindung. Im Art. 23 des Edikts über die landständische Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 18. März 1820 findet sich nämlich Folgendes: „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen erkennen Wir dagegen nicht an." Dieses „Wir" ging wohl vorzugsweise auf die Person dessen, welcher das Edikt erließ, d. h. S. K. H. den Großherzog.

Wie Dem aber auch sey, jene Fassung des Artikels hat bereits abgeschreckt, an den Landesfürsten „in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen" sich bittlich zu wenden. Mindestens war nach einer Nachricht in der „Allgemeinen Zeitung" 1831 (Nro. 213) die Einreichung unterthänigster Vorstellung an S. K. H. den Großherzog, wegen Preßfreiheit, von mehreren Bewohnern des Großherzogthums beabsichtigt gewesen.

Sie hätte geschlossen:

„Wir bitten allerunterthänigst, die gegenwärtig „im Großherzogthum Hessen bestehende Censur als-„bald geneigtest aufzuheben. Sollte jedoch Eure Kö-„nigliche Hoheit der Ansicht seyn, daß, vor Berufung „des Landtags von 1832, dieser allerunterthänigsten „Bitte nicht entsprochen werden könnte, so bitten „wir weiter unterthänigst: ein Gesetz über vollkom-„mene Freiheit der Presse mit den nothwendigsten Ga-„rantien gegen deren Mißbrauch durch Allerhöchst „Ihre Behörden bearbeiten und auf dem nächsten „Landtage zur Vorlage bringen zu lassen; zugleich „aber allerhuldreichst Anordnungen zu treffen, wo-„nach, bis dahin, die Censur mild, mit detaillirter „Instruktion für den Censor, und mit der Möglich-„keit des Rekurses nebst rascher Entscheidung, ge-„übt wird."

Aber der gesperrte Absatz sperrte diesem Unternehmen breit den Weg.

Es ist sehr zu wünschen, daß der gesperrte

Absatz völlig aus der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen wegfalle. Die ersten Zeilen des ersten Absatzes von Art. 81 wären aber alsdann auf folgende Weise zu redigiren: „Einzelne und Corporationen können sich, wenn sie in Hinsicht ihrer „individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche „oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, „nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn „sie zugleich nachzuzeigen vermögen u. s. w.“

Es ist sehr zu wünschen, daß der gesperrte Absatz völlig aus unserer Verfassungsurkunde wegfalle:

1) Das wichtigste Petitionsrecht des Staatsbürgers ist dadurch vernichtet. Denn jeder Staatsbürger wird die allgemeinen politischen Interessen: Preßfreiheit, Handelsfreiheit, persönliche Freiheit, Sicherung vor Mißbrauch der öffentlichen Gewalt, weise, zusammenhängende, zeitgemäße Gesetzbücher u. dgl. für wichtiger halten, als ob ihm der Fiskus ein abgetretenes Läppchen Land nicht theuer genug bezahle u. dgl. Mindestens muß dies im Allgemeinen gelten, wenn allerdings auch ein gekränktes individuelles Recht dem Staatsbürger höchst wichtig seyn, und ihm viel daran liegen kann, es möglichst weit gesetzlich zu verfolgen.

2) Der hessische Staatsbürger ist dadurch seines natürlichen Rechts beraubt. Der hessische Staatsbürger fragt mit Recht: Warum soll nur den Ständen ein Recht zustehen, den Ständen, die ich wähle, oder bei deren Wahl ich doch concurrire, während es mir selbst so streng versagt ist. Auch dem Bettler auf der Straße gehört das Recht der Bitte. Ob ich ihm gewähre, ist allerdings meine Sache. Aber Niemand denkt daran, daß er ihm den Mund verschließt. Selbst dem höchsten Wesen gegenüber steht mir das Recht der Bitte zu; es sind meine schönsten, menschenwürdigsten und selbst göttlichsten Augenblicke, wenn ich es übe. Keine andere deutsche Repräsentativ-Verfassung kennt jene Bestimmung, mindestens keine der besseren. Und warum soll der großherzoglich hessische Staatsbürger, der an Treue und politischer Bildung sich jedem seiner deutschen Brüder an die Seite stellen darf, ihrer entbehren? Kommen nicht jeden Tag an Badens zweite Kammer eine Masse Petitionen ein? Alle werden an die Petitionskommission oder sonst geeignete Commissionen gewiesen und demnächst darüber berichtet. Sehr viele dieser Petitionen betreffen „allgemeine politische Interessen.“

3) Der Staat selbst ist dadurch in seiner Existenz gefährdet. Wo der Einzelne oder die Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen kein Petionsrecht hat, in dieser Beziehung also mundtodt ist, da sammelt sich nothwendig Unzufriedenheit, Bitterkeit und eine Menge politischer Gährstoffe, die allerdings unter Umständen der Existenz des Staats gefährlich werden können. Anders bei bestehendem Petitionsrechte! Die Unzufriedenheit, die Bitterkeit finden als natürlichsten, mildesten Ableiter: das bittende Wort. Durch die Erwiederung darauf kann auf Ueberzeugung, Gefühl, Verstand, kurz auf alle geistige Bestandtheile des Bittstellers gewirkt werden; und das gälte dann als zweiter Besänftiger.

4) Das Petitionsrecht gehört zum wahren politischen Leben der Staatsbürger. Wo ich nur horchen muß, was die Stände bitten; wo ich nicht selbst bittend auf ihre Bitte einwirken darf; wo ohnedies nur die Stände alle 3 Jahre zusammen kommen, und bis dahin ihr Bittrecht schläft, ach, da fühle ich mich wenig als constitutioneller Staatsbürger! Mein Muth erlahmt, mein Arm erschlafft, mein Sinn verdummt mir, denn ich darf ja mit meinen Brüdern und Freunden nicht öffentlich bitten „in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen.“

5) Und nun namentlich, wie jenes Petitionsrecht in der obenbezeichneten Weise verboten ist! Es findet nicht nur nicht Statt, sondern auch eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck, ist gesetzwidrig und strafbar!!

Gewiß höchst traurig und bedenklich; um so mehr, wenn man den politisch hypersentimentalen (überempfindsamen) Art. 60 unserer Verfassungsurkunde hiermit in Verbindung bringt. Er heißt:

„Wer als Mitglied der einen oder der andern „Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie „wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos „zur niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden „haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.“

Ueber die Frage, ob dergleichen gesetzwidrige Vereinigungen vom Richter oder der Polizeibehörde zu strafen sind, kamen nämlich auf dem Landtag vom Jahr 18$\frac{20}{21}$ Verhandlungen vor. Nach dem Edikte über die landständische Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1820 schien allerdings die Polizeibehörde gemeint zu sein. Denn sein Art. 23 sagte auch: „ꝛc. und die Vereinigungen Einzelner oder ganzer Corporationen zu diesem Zwecke sollen daher von Unsern Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und strafbare Handlung betrachtet und behandelt werden.“ Man ließ diesen Ausdruck in der Verfassungsurkunde weg, weil die Regierung in Mainz keine Strafbefugniß hat, und so erschien das wahrhaft wunderliche Ereigniß, daß jenes Edikt, auf das eine große Anzahl der erschienenen Abgeordneten, als zu wenig entsprechend den Anforderungen der Zeit, gar nicht schwören wollte, in dieser Beziehung liberaler gewesen, als die auf seiner Basis späterhin redigirte, weit freisinnigere

Verfassungsurkunde. So ist noch jetzt der Uebelstand vorhanden, daß ein solcher Bittsteller, der vor Gericht gestanden hat, „ohne gänzlich frei gesprochen worden zu sein“, für immer, d. h. so lange jene Bestimmung besteht, von der Möglichkeit ausgeschlossen ist, Landtagsabgeordneter zu werden. Der gute Mann! Hätte er nicht mit Andern um Preßfreiheit gebeten, so dürfte er in der Kammer für sie stimmen. Hätte er nicht mit Andern seinen gnädigen Fürsten auf den Werth einer Nationalgarde bittlich aufmerksam gemacht, wäre nicht deßhalb in Untersuchung genommen und bestraft worden, so dürfte er nun, als Präsident der zweiten Kammer, die Diskussion darauf leiten. Hätte er nicht mit Andern zu den Ständen in bittlicher Vorstellung gesagt: „Geehrte Stände! Tragt auf Handelsvereinigung im Sinne der Bundesakte, auf Schutz gegen den Nachdruck im ganzen deutschen Vaterlande u. dgl. an!“ hätte er Das nicht gesagt, wäre nicht Strafe dem Sagen gefolgt, so dürfte er jetzt im ständischen Saale offen dafür reden. — Aber wir hoffen aufrichtig, daß nicht so gesagt werde, und daß man an Aufhebung jenes gesperrten Absatzes in verfassungsmäßiger Weise denke.

K.

Mädchenverein zu Mainz.

Man findet nachstehende Artikel in der Deutschen Allgemeinen Zeitung:

„Mainz, den 7. Dec. 1831. Das Schicksal der geflüchteten Polen nimmt hier wie überall im deutschen Vaterlande das lebhafteste Interesse in Anspruch. Schon die ersten Durchzüglinge erhielten freies Logis bei einem polenfreundlichen Privatmanne, Unterstützung an Geld, freien Transport. Nachher organisirte sich die Hülfe mehr. Man sammelte Geld in größeren Kreisen, und, trotz mancher dargereichten Spende ist noch einiger Vorrath übrig. Aber leicht dürfte dieser, selbst für die nahe Folge, nicht reichen. Es hat sich also hier ein Mädchenverein gebildet, welcher weibliche Arbeiten zusammensteuert. Diese sollen demnächst, nebst noch vielen wirklich werthvollen Gegenständen, z. B. mehreren zu jenem Zwecke abgegebenen goldenen Uhren, goldenen Ringen u. s. w., verloost und der Ertrag den armen Heimathlosen zugewendet werden. Der Loose sind 1000; eins kostet 1 fl. Ich halte ein solches Loos in der Hand. „Mädchenverein zur Unterstützung polnischer Verbannten“ steht in gefälligen, schwarzen und blauen Lettern darauf. Rothe, geschmackvoll ausgeschnittene Kreise ziehen sich herum. Aus den Ecken des länglichen Vierecks keimen — in Blau ausgedruckt — Rosenknospen.

Wohl scheiden blut'ge Kreise euch von dem Vaterland', —
Wie uns're Mädchen sagen, ihr Armen seid „verbannt;“
Die Rose selbst wird bläulich, die euer Loos umzieht,
Sowie die Menschenlippe, gestorben, bläulich blüht;
Doch wie! Floh auch das Rothe — die Lieb' ist ewig neu.
Einst knospt die Rose wieder. Ihr Blau spricht: „Bleibet treu!“

„Mainz, den 20. Dec. 1831. Wie ich, als ich Ihnen zum Letztenmale schrieb, ein Loos unsers Mädchenvereins zur Unterstützung polnischer Verbannter in der Hand hatte, so heute das Verzeichniß der Preise, welche bei ihm eingegangen sind. Es sind deren gegenwärtig 138, unfehlbar gibts noch mehrere und ebenso unterliegt keinem Zweifel, daß, wäre es nur auf lockender Nummern Prunk abgesehen gewesen, man leicht ihre Zahl hätte vermehren können, indem oft eine Nummer mehrere Gegenstände umfaßt. So ist Num. 9 ein Etuis mit Ohrringen und Kette, Num. 11 eine Granatenschnur und Armbänder, Num. 39 eine silberne Zahnbürste, goldener Zahnstocher und Ohrlöffel u. s. w. Ausser manchen Kunstgegenständen (Gemälden, Kupferstichen) und vielen weiblichen Arbeiten fand ich noch im Verzeichnisse aufgeführt: 2 silberne Becher, 2 goldene Ketten, 6 Paar goldene Ohreinge, 12 goldene Ringe, 1 silberne Zuckerzange, 6 Perlenschnüre, 3 Lavaletten mit Goldschlössern, 1 goldene Damenuhr, 4 Kolliers, 2 Armbänder, 4 goldene Vorstecknadeln u. dgl. Uebrigens will ich nicht darauf schwören daß ich mich nicht verzählt und insbesondere einige sogenannte werthvolle Gegenstände vergessen habe. Aber beim Ausziehen und Notiren schwirrten mir die möglichen Geschichten dieser Gaben vor Augen, die süßen oder schmerzlichen Erinnerungen, die sich daran hafteten, und die nun alle ihr Ziel finden in einem edelmüthigen Opfer. Mit Entzücken denke ich daran: Wenn einst das deutsche Vaterland für deutsche Freiheit der Seinen bedarf, wird nicht dann, was jetzt so schön, so sinnvoll opfert, noch Größeres darbringen? — Die 1000 Loose sind übrigens alle vergriffen. Man hat deren neue anfertigen lassen, und mit Recht. Das Bedürfniß ist noch vorhanden, man weiß nicht, wann es endigt, und man möchte es nicht auf eine Art endigen sehen, die — trostlos ist.“

Nach neueren Privatnachrichten hat diese Unternehmung fortwährend den besten Erfolg, und noch immer gehen Gegenstände zum Preisverzeichnisse ein. Dank und Anerkennung den edeln Geberinnen!

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 16. Januar 1832 Nro. 3.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeltliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Deutschlands Einheit.

Eintracht macht stark.

Die Einheit Deutschlands mit ihren Folgen ist in der neuesten Zeit in so vielen öffentlichen Blättern ein Gegenstand von Betrachtungen und Wünschen gewesen, daß auch in diesem Blatte sich eine Stimme darüber erheben mag. Der Gegenstand betrifft ja ein Gemeingut aller deutschen Völkerstämme und das Hessische Volk steht wohl keinem seiner Brüderstämme nach in warmer Theilnahme an dem Wohle des Gesammtvaterlandes.

In der neuern Zeit zeichnen sich leider nur zwei Perioden aus, in denen sich unter allen deutschen Stämmen ein gleiches Hochgefühl für ein gesammtes deutsches Vaterland warm und in Handlungen der reinsten Vaterlandsliebe aussprach: die erste umfaßt die Jahre 1813—1815, eine Zeit der herrlichsten gemeinsamen Kraftanstrengung zur Bekämpfung fremder Anmaßung und Unterdrückung, doch noch sehr verbittert durch den harten Druck unermeßlicher Kriegslasten aller Art und durch andere Nachwehen der frühern Spaltungen Deutschlands; die andere beginnt erst seit kurzem, wir leben und wirken in ihr; letztere äussert sich nicht, wie jene in einem vorübergehenden Kampfe mit dem Schwerdte, sie wird nicht, wie jene, verfliegen mit dem Pulverdampfe der Geschütze; sie äussert sich vorerst in einer regern allgemeinen Theilnahme an allen das Ganze berührenden Angelegenheiten einzelner Staaten, sie bezweckt auf dem Kampfplatze der friedlichen Selbstprüfung und unbefangenen Erörterung eine gründliche Wiederherstellung der lange verkannten deutschen Nationalität, insbesondere durch inneres Starkwerden im festen Anschließen der lange nur zusehr getrennten Theile. Das Ende dieser Periode wird sich aber auch weder nach Pariser Frieden noch nach Wiener Congreßakten datiren lassen, es wird hoffentlich nie erscheinen.

läßt sich aber mit Zuverläßigkeit erwarten, daß die laute Stimme des deutschen Volks aus allen Stämmen, welches eine innigere Vereinigung Deutschlands und endlich die Begründung einer achtunggebietenden selbstständigen Stellung Deutschlands als eines Reichs mit Recht verlangt, nie wieder verstummen wird, noch weniger aber je wieder unterdrückt werden kann; dann kann der wahre Freund des Vaterlandes und der biedern deutschen Fürsten nur wünschen, daß selbst Deutschlands Regierungen, vor Allem aber seine höchste Regierung — der Bundestag — recht bald dazu schreiten, gerechten Wünschen eine solche Gewährung zu verschaffen, welche geeignet ist, einen Zustand der Zufriedenheit und der Beruhigung des deutschen Volks über seine wichtigste National-Interessen zu begründen. — Die Begründung eines solchen Zustandes, die Erhebung des deutschen Nationalgefühls, ist der einzige und sicherste Damm gegen das Eindringen fremden Uebermuths in deutsche Angelegenheiten, das Fürsten und Völker schon so theuer zu stehen gekommen ist, das sich noch heute gern wiederholen möchte, dem daher nur Spaltungen unter Deutschlands Fürsten und Völkern erwünscht sind, welche man denn, wie jeden Anlaß zur Unzufriedenheit in Deutschland, recht gut zu benutzen weiß. — Die Sicherung des jetzigen äussern Zustandes von Deutschland selbst verlangt daher dringend Maßregeln, welche für immer jeder fremden Einmischung in innere deutsche Angelegenheiten die Hoffnung eines günstigen Erfolgs, einer Aussicht auf Theilnahme in Deutschland selbst, entziehen. —

Als solche Maßregeln, welche zur Erreichung dieses Zweckes vor Allem dringend nöthig und förderlich sind, möchten wohl vorzüglich folgende aufzuzählen seyn: (Fortsetzung folgt.)

Jagdunwesen im Großherzogthum Hessen.

Bekanntlich wurden noch am Schluß des letzten Landtags vielseitige dringende Bitten in Betreff dieses Gegenstandes an die oberste Staatsregierung gerichtet, ja der Herr Präsident der 2. Kammer, Geheimerath Schenk, ersucht, auch nach dem Schluß des Landtags in seinem Kreise nach Möglichkeit gegen dieses Unwesen zu wirken, was aber leider bisher wenig Erfolg gehabt zu haben scheint.

Die Hauptklage erging aus den Jagdrevieren Sr. Hoheit des Prinzen Emil, und Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers du Thil.

Das Schwarzwild auf Ersteren Jagden umwühlte ganze Felder, das Hochwild, namentlich die Rehe, vernichteten mit ausserordentlichen Kosten gemachte Fiscalische und Gemeindheitliche Waldkulturen und Fruchtfelder, die Haasen zernagten Frucht-, Gemüß- und Wurzelfelder. Se. Hoheit der Prinz Emil befahl, als Ihm davon Kenntniß wurde, die Ausrottung des Schwarzwildes, und Zurückbringung des Wildstandes des Hochwilds; allein der Erfolg war leider, wie voraus zu fürchten war, nicht der erwünschte, indem auch dieses Jahr das Wild in grosser Menge Wälder und Felder ruinirte und die armen Landleute um ihre im Schweiß erzogenen Früchte brachte.

Man wird entgegnen, der Wildschaden werde ja vergütet.

Wer die nöthigen Proceduren und Förmlichkeiten, die von Jägern gemacht werdenden Einwendungen kennt, wer ferner hierdurch erfährt, daß

1) Se. Hoheit der Prinz Emil,
2) Se. Excellenz der Staatsminister du Thil,
3) der Finanzpräsident von Hoffmann,
4) der Oberstallmeister von Fabrice

und mehrere Hohe Staatsbeamte gerade die sind, durch deren Jagden den Landleuten der größte Schaden geschieht, der kann sich vorstellen, wie leid es Beamten, namentlich beim Forstwesen, ankommt, diesen Herren die Zeche für Wildschaden mit zu machen; ja wie es möglich wurde, daß die Höchsten Behörden, an deren Spitze gerade die Jagdberechtigten und Jagdliebhaber stehen, das Gesetz so interpredirten, daß der vom Wild in den Wäldern angerichtete Schaden als nicht zur Vergütung berechtigt angesehen werden müsse, und wie auf diese Art Ansaaten, die den Gemeinden Tausende gekostet, vernichtet und die Gemeinden ruinirt werden.

Referent erlaubt sich nur einige Beispiele dieses Unwesens anzuführen.

Dem Gärtner Schwaab im Bezirk Dornberg wurde für circa 2000 fl. Wildschaden von allen einschläglichen Behörden zugesprochen, statt daß ihm diese gleich ausbezahlt worden wären, wurde er von dem Jagdmeister Sr. Hoheit des Prinzen Emil, Forstmeister von Rabenau, Jahrelang, bis an den Staatsrath, herumgezogen, während ihm vom Fiscus gedroht wurde ihn wegen Pachtrückstand aus der Pachtung zu werfen, und nur dadurch, daß dies der Abgeordnete Ernst Emil Hoffmann bei den Ständen vorbrachte, blieb Schwaab in der Pachtung.

Nun aber sind diesem die 2000 fl. nicht vergütet worden, sondern man soll ihn unter dem Versprechen, der Fiscus würde ihm an seinem Pacht einen Nachlaß von 1200 fl. gewähren, zu einem Vergleich beredet haben, nach welchem Se. Hoheit der Prinz Emil nur 800 fl. statt den von allen einschläglichen Behörden festgesetzten circa 2000 fl. bezahlt.

Also der Staat soll eine Last übernehmen, die ein Dritter verschuldet.

Referent ist überzeugt, daß Sr. Hoheit dem Prinzen Emil das Sachverhältniß nicht bekannt gemacht wurde, da nach dessen Hohem Sinn zu urtheilen, Er hiezu Seine Zustimmung nicht gegeben haben würde, und es vielleicht blos dieses Artikels bedarf, um Seinen Unwillen gegen Seinen Jagdgeschäftsführer auszusprechen und den auf Kosten des Landes abgeschlossenen Vergleich aufzuheben und die gesetzlich bestimmte Entschädigungssumme aus Seinen Mitteln auszahlen zu lassen.

Ein zweites Beispiel, welchen unerhörten Schaden das Wild verursacht, ist:

In der Gemeinde Egelsbach, Bezirk Langen, soll Hr. Oberstallmeister von Fabrice, der ohnedem die herrschaftlichen Pferde zu seinen Jagdparthien ... braucht, allein im Juli 1831 einhundert zwei, und im August zwei und achtzig einzelne Schaden durch gütliche Vereinbarung bezahlt haben. Wie viele Posten mögen von den Beschädigten der vielerlei Laufereien rc. rc. wegen gar nicht angebracht und gefordert worden sein.

Bei Besichtigung dergleicher Schaden erlaubte sich der Forstinspektor L. die Leute zu höhnen, indem er ihnen sagte, ihre Ziegen (obgleich derartiges Vieh in jener Gegend fast gar nicht gehalten wird) hätten vielleicht diesen Schaden angerichtet, sie möchten ihre Fluren mit Seilern umspannen, erst alsdann könne man sehen, ob die Haasen durchgeschlupft seien.

In Mörfelden mußten viele Leute Wochenlang, nachdem ihre Frucht geschnitten auf dem Feld lag, auf die Besichtigung vermuthlich deßwegen warten, weil man hoffte, sie würden, müde gemacht, endlich die Frucht nach Hause bringen und so auf die Entschädigung Verzicht leisten.

Während man auf diese Art die Unterthanen durch das Wild mißhandeln läßt, bestraft man Diejenigen, die in ihren eigenen zugemachten Gärten zur Abwehrung der Haasen Schlüpfe legen, mit der enormen Strafe von 20 fl. für jeden Schlupf; wahrlich als wenn das Vieh über den Menschen gestellt werden sollte.

Da wir diesem Unwesen mit allen möglichen Mitteln entgegen zu treten beabsichtigen, so fordert die Redaction alle durch Wildschaden heimgesuchte Gemeinden hierdurch auf, ihr, die in ihren Gemeinden stattgefundenen Wildschäden mitzutheilen, um alsdann eine allgemeine Zusammenstellung bekannt machen zu können.

Laubach im Januar 1832.

Denjenigen Personen, die auf hiesigem Landgericht Geschäfte haben, und wenn solche auch noch so unbedeutend sind, selbst wenn es nur eine Attestation betreffe, rathet man, vom 1. bis 11. Januar zu Hause zu bleiben, da man sonst den Weg vergebens machen würde, gleich wie es einem armen Bauern geschehen, der viele Stunde davon wohnend, und blos um Attestation eines Zeugnisses gebeten, abgewiesen und mit der Bemerkung auf den 11. bestellt wurde, das Landgericht werde nicht früher geöffnet.

Ob wohl in andern Bezirken die Justiz eben so suspendirt wird, und ob dies mit höchster Genehmigung geschiehet??

Darmstadt im Januar 1832.

Am 28. vorigen Monats fand die erste Ausschuß-Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz Starkenburg dahier statt.

Ob es gleich sehr kalt und das Wetter sehr unfreundlich war, so fanden sich doch fast alle Ausschuß-Mitglieder ein.

Der Herr Präsident Geheime Staatsrath Eigenbrodt soll erklärt haben, der Zweck dieser Zusammenkunft wäre hauptsächlich, die Art und Weise zu berathen, wie die vom Staat pro 1832 circa auf fl. 3100, und die von den einzelnen Mitgliedern zusammen kommende auf circa fl. 1100 sich belaufende Gelder zu verwenden seien.

Der Herr Präsident hatte schon früher, vermuthlich um die Berathung abzukürzen und die Sache kurz zu beendigen, einen der Herrn Ausschuß-Mitglieder Obrf. Rth. S. ersucht seine Ansicht über diesen Punkt aufzusetzen und vorzutragen.

Obgleich die versammelten Ausschußmitglieder die Mühe einer solchen Arbeit dankbar anerkannten, so glaubten doch mehrere, namentlich der Herr Ernst Emil Hoffmann, daß man ein oder die andere Position ändern könne, Letzterer bat namentlich den Herrn Präsidenten, dem Ausschuß die in dieser Beziehung erfolgten Rheinhessischen Beschlüsse mitzutheilen, um Vergleichungen anstellen und das Beste wählen zu können. Der Herr Referent S. erklärte er habe solche gelesen aber nicht benutzt; da Herr Ernst Emil Hoffmann ein gleiches Recht ansprechend, nun um so mehr auf der Mittheilung bestand, so erklärte der Herr Präsident, er halte sich nicht für befugt diese ihm blos zur Abgabe an das Ministerium zugekommenen Beschlüsse (die er doch Hrn. Obrf. R. S. mitgetheilt hatte) dem Ausschuß mitzutheilen, und da Hr. E. E. H. nicht unterstützt wurde, so soll dieser gebeten haben, seinen Antrag mit zu Protokoll zu nehmen.

Bei der Berathung soll Herr Obf.R. S. die unveränderte Beibehaltung seiner gemachten Vorschläge, zu deren Bearbeitung nicht einmal ein Correferent zugezogen gewesen, mit der größten Energie versucht und von dem Herrn Präsidenten der größten Beihülfe sich zu erfreuen gehabt haben.

Letzterer soll mehrmals erklärt haben, es sei ja nur eine Probe für ein Jahr, und es sei Beleidigung, die Arbeit des so geschickten Referenten zu verwerfen oder zu bekritteln.

Hr. E. E. H. soll hierauf eingewendet haben, er fände keine Beleidigung darin wenn man eine andere Ansicht habe, und wolle man bei einer Berathung einer solchen Auslegung huldigen, so wäre es von dem Herrn Präsidenten zweckmäßig gewesen, statt die 32 Ausschußmitglieder, nur Hrn. Obf. R. S. zur Berathung einzuladen und diesem auch alle Verantwortlichkeit der Ausführung zu überlassen.

Eben so trug Hr. E. E. H. darauf an, für die Folge jedesmal frühzeitig vor jeder Ausschußsitzung so wichtige Arbeiten und Vorschläge den Ausschußmitgliedern wo möglich durch das landwirthschaftliche Blatt mitzutheilen, um darüber mit ihren Kollegen sprechen und das Beste wählen und das Unzweckmäßige verwerfen zu können, indem man 3 bis 4 Stunden entweder nicht mit gehöriger Umsicht über so bedeutende Summen zweckmäßig bestimmen und verfügen könne, oder die Ansicht und Arbeit eines Einzelnen, wie diesesmal, annehmen müßte. Indem man gerade um dies zu vermeiden, den Ausschuß mit Mitgliedern aus allen Bezirken versehen habe.

Herr Pfarrer Schüler und andere sollen diesen Vorschlag kräftig unterstützt haben; man muß die Berücksichtigung desselben um so mehr wünschen, als sonst leicht die ganze so theilnehmend aufgenommene Sache in sich zerfallen würde.

Referenten dieses scheint es, Herr E. E. Hoffmann habe (weil er die gegen seine Protestation erhaltene Ausschußstelle nicht als Landrath nützlich ausfüllen könne) wenigstens durch Herbeiführung einer freien, zweckmäßigen und constitutionellen Berathung das in ihn gesetzte Zutrauen verdienen wollen.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 22. Januar 1832 Nro. 4.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letztern Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Deutschlands Einheit.

Eintracht macht stark.

[Fortsetzung.]

1) Unbedingtes Aufgeben des aus Manchem hervorgehenden Grundsatzes: „daß man engern Verbin„dungen und Vereinigungen unter den verschiedenen „deutschen Staaten entgegen arbeiten und Alles ver„hindern zu müssen glaubt, was auf solche Vereini„gungen abzweckt, daß man sich daher auch so sehr „von jeder Berührung allgemeiner deutscher Na„tionalangelegenheiten hütet." — Die Bundestagsverhandlungen über die bekanntlich von den Hessischen Häusern dringendst gewünschte, ihnen aber beharrlich verweigerte Vereinigung ihrer Contingente in einem Armeecorps scheinen dieser Grundsatz, unter andern, zu bewähren. — Die allgemeinen Maßregeln gegen ein Paar arme Zeitungen und einige wilde Studenten wird man wohl nicht im Ernste für allgemeine deutsche Nationalangelegenheiten halten.

2) Der Bundestag spreche baldigst und ernstlich den Beschluß aus, daß in allen Bundesstaaten ohne Ausnahme, wo noch keine landständische Verfassungen im Geiste der Zeit eingeführt sind, unverzüglich zur Vollziehung des Art. 13 der Bundesakte geschritten werden muß, daß aber keine Verfassung der Absicht dieses Gesetzes entspreche und auf die Garantie des Bundes rechnen dürfe, welcher nur eine der folgenden als wesentlich bezeichneten Grundbestimmungen fehlt:

a) Gleichheit vor dem Gesetze und in Tragung aller Staatslasten;
b) Gleichheit aller christlichen Confessionen in politischen Rechten, so wie in der Ausübung ihrer Religion; vollkommene Gewissensfreiheit;
c) Ablösbarkeit der s. g. gutsherrlichen und Feudallasten;
d) Unabhängigkeit der Rechtspflege;
e) Sicherung der Selbstständigkeit der Civil- und

Militärbeamten durch angemessene Staatsdienergesetze und Aufhebung aller Patrimonial-Jurisdictionen;

f) Vertretung aller Stände der Staatsbürger durch frei gewählte Landstände;

g) Zustimmung der Landstände zu neuen Gesetzen, zu allen Auflagen und zu neuen Staatsschulden;

h) Mitverwendung des Ertrags der Domänen zu Staatsausgaben;

i) Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörden;

k) Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen.

3) die Erlassung eines zeitgemäßen Preßgesetzes für den ganzen Bund, wodurch die öffentliche Erörterung vaterländischer Angelegenheiten befördert, nicht aber unterdrückt oder gar in das Ausland verdrängt wird. Nur hierdurch kann dem Ruhigen, Gutgesinnten, der ihm gebührende Einfluß auf die öffentliche Stimme gesichert und einem Mißbrauch wie der durch das constitutionelle Deutschland getriebene vorgebeugt werden.

4) Gründung einer gleichförmigen einfachen und möglichst wohlfeilen Militärverfassung für den deutschen Bund, unter einer Bundesaufsichtsbehörde; einer Verfassung, ausgehend von dem Grundsatze, daß jeder Deutsche stets mit Vergnügen bereit ist, sein Vaterland zu vertheidigen, wenn sein Nationalgefühl und die Liebe zum Vaterlande nicht blos geweckt, sondern auch erhalten wird; mithin allmählige Gründung einer zweckmäßigen Volksbewaffnung, Erleichterung der damit verbundenen Opfer durch Verminderung der jetzt allzugroßen stehenden Truppen auf das allernothwendigste Bedürfniß, Reduktion derselben zum Kern der Volksbewaffnung. — Unter Gleichförmigkeit wird auch verstanden: Uebereinstimmung der ganzen Bundesmacht in Kleidung und Bewaffnung, Führung einer Nationalkokarde und Nationalfahne (allenfalls in Verbindung mit dem Landeszeichen).

5) Repräsentation des ganzen deutschen Bundes bei den ausserdeutschen Höfen durch Bundesgesandten, nicht durch die Gesandten der einzelnen Staaten, welche dann überflüssig werden;

6) Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen, in soweit sie nicht ihrer Natur nach, wie z. B. diplomatische Gegenstände, unvermeidlich die Geheimhaltung erfordern. — Eine solche Oeffentlichkeit ist das einzige Mittel, unbegründeten öffentlichen Aeusserungen über Verhandlungen oder Nichtverhandlungen der Bundesversammlung vorzubeugen.

7) Gründung eines allgemeinen Zollsystems für den ganzen Bund, Behandlung des Zollwesens als Nationalangelegenheit, als Bundessache;

8) Einführung eines allgemeinen Münzsystems in dem ganzen Bunde. Das Münzwesen in Deutschland hat schon oft, mit Recht, den Spott von Ausländern erregt, erfordert es ja für den Deutschen selbst ein eigenes Studium, weil er bei jedem Schritte in den Bereich eines andern Münzsystems gelangt. Unter den in Deutschland jetzt am meisten verbreiteten Münzfüßen, dem preußischen — dem 20 Gulden- und dem 24 Gulden-Münzfuß, kann leicht einer zum allgemeinen erhoben werden und es wird im Ganzen einerlei sein, welchen man hiezu erwählt. Als der leichteste empfiehlt sich vor Allem der 24 fl. Fuß, weil bekanntlich die leichtern Einheiten die Wohlfeilheit im gewöhnlichen Verkehre mehr fördern, als die schwerern. — Daß die Prägung der neuen Münzen in allen Staaten nach gleichförmigen Formen und Abtheilungen geschehen muß, daß alle Finanzspekulationen durch Prägung schlechter Scheidemünzen aufhören müssen, versteht sich von selbst. (Beschl. f.)

Das Jagdregal und der Wildschaden.

Ein Artikel Ihres Blattes enthält sehr lesenswerthe Bemerkungen über unsere Gesetze in Betreff des Wildschadens. Er wird seine Wirkung nicht verfehlen. Doch scheint er mir das Uebel nicht an der Wurzel anzugreifen.

Ich bin mit dem Einsender jenes Artikels darüber einverstanden, daß die besten Gesetze, welche sich mit der Vergütung des Wildschadens befassen, in der Anwendung unzureichend befunden werden. Eben deßhalb hoffe ich aber keine Abhülfe durch Verbesserung dieser Gesetze. Das Uebel hat einen ganz an-

dern Grund, den nemlich, daß der Staat der oberste Jagdherr, daß die Jagd ein Regal ist.

Gehen wir in die Geschichte der Jagd zurück, so finden wir Folgendes: Die Jagd wurde durch das Bedürfniß erzeugt; der Mensch mußte seine Existenz sichern, deßhalb tödtete er die reißenden, er mußte sich Mittel des Unterhalts verschaffen, deßhalb erlegte er die genießbaren Thiere. Als ihm der Ackerbau eine gesicherte Quelle der Existenz eröffnet hatte, suchte er diejenigen Thiere, welche die Erzeugnisse des Feldes verzehren, zu vertilgen. Bei zunehmender Bevölkerung wurde diese Vertilgung immer nöthiger. Man sollte deßhalb glauben, die Landesherren würden sie befördert haben. Es geschah aber großentheils das Gegentheil. Die Jagd wurde zu einem ritterlichen Vergnügen erhoben; um sich dasselbe zu bewahren, mußte das Wild erhalten werden, man erklärte also das Jagdwesen für ein — Regal, d. h. für ein Recht der Krone. Der Landmann durfte seine Felder nicht mehr selbst schützen, das Wild wurde Eigenthum des Fürsten, es wurde gehegt, seine Tödtung streng, selbst mit der Todesstrafe verpönt, ja der arme Landmann mußte in der Frohnde den fürstlichen Wildhetzen beiwohnen, er mußte die fürstlichen Jagdhunde füttern, er mußte den Schutz der Wälder und Gehege übernehmen. Ein solcher Zustand der Barbarei erhielt sich Jahrhunderte lang fast in ganz Europa. Die Hirsche und Rehe schienen bei den Fürsten in höherem Ansehen, als die Unterthanen zu stehen.

Unsere Zeiten stellen nun zwar — Dank sei es der Civilisation — ein anderes, freundlicheres Bild dar, die übertriebene Jagdliebhaberei der Fürsten ist verschwunden, der Wildstand bedeutend verringert, die Jagdfrohnden haben aufgehört — allein noch sind wir weit von dem Ziel entfernt, welches wir erreichen müssen, wenn den Anforderungen der Vernunft und des Naturrechts Genüge geleistet werden soll. Noch immer ist es dem Landmann verboten, sein Feld vor den Verheerungen des Wildes selbst zu schützen, noch immer wird das Wild gehegt, noch immer gibt man, um eine Vertilgung alles Wildes ausserhalb des Parks herbeizuführen, die Jagd nicht frei, wie es doch die Römer gethan haben und die Nordamerikaner noch thun.

Das Recht das Wild zu erlegen sollte ein Recht aller Unterthanen, zumal der Bauern, seyn. So gewiß jeder Unterthan berechtigt ist, Wölfe und Bären, wann und wo sie sich zeigen, zu tödten, damit sie ihn nicht tödten, eben so gewiß sollte es jedem Bauer erlaubt seyn, die Saue, Hirsche, Rehe und Hasen zu tödten, damit sie nicht seine Felder verwüsten, nicht seine Früchte, die er im Schweiße seines Angesichts pflanzt, verzehren.

Das Recht, das Wild, welches das Eigenthum Anderer zernichtet, zu tödten, ist aber, weil es ein natürliches, dem Zweck des Staatsverbandes entsprechendes Recht ist, zugleich ein unveräusserliches, welches wohl durch keinen noch so langen Besitzstand den Unterthanen entzogen werden kann. Die Landstände, die Vertreter des Volks und der Volksrechte, sollen es deßhalb vindiciren. Sie sollen die Staatsregierung auffordern, alles Wild vertilgen zu lassen, und damit dieses bald geschieht, die Jagd freizugeben. Mancher Jagdliebhaber wird dann auf das Vergnügen, Hirsche und Haasen zu tödten, verzichten müssen, die Bauern werden aber dafür das Vergnügen haben, den Segen, welchen Gott ihrem Fleiß bescheert hat, nicht mit dem Wild theilen, nicht gegen die Jagdbeständer, oder gar gegen die Prinzen des Hauses wegen Wildschaden klagen und Zeit und Geld zugleich opfern zu müssen. Dies wird dem ganzen Land Gewinn bringen, und wenn überdies der Jagdliebhaber die Stunden, welche er sonst auf dem Anstand oder auf Treibjagden zugebracht hat, dem Studium und der Wissenschaft widmet, so würde der Gewinn doppelt seyn.

Speyer im Januar 1832.

Nachfolgenden in Nro. 136 der Tribüne unterm 15. Nov. 1831 gestandenen Artikel hält der Herausgeber für zweckmäßig, auch in diesem Blatt abzudrucken.

Dringende Bitte an die Männer im Großherzogthum Hessen.

Bei Herannahung der neuen Wahlen zu den Landständen ist es Pflicht für jeden Hessen, der es gut mit sei-

nem Fürsten und seinem Vaterlande meint, dahin zu wirken, daß uneigennützige, unabhängige, sachkundige, muthvolle, rechtschaffene Abgeordnete auf den Landtag geschickt werden, deßwegen und damit eine solche Wahl gewiß ist, muß bei der Wahl der Wahlmänner schon mit der größten Umsicht verfahren werden.

Jeder gebe seine Stimme nur solchen Männern, die die obenangeführten Eigenschaften besitzen, achte nicht darauf, ob ein solcher Mann Freund oder Feind sei, wenn er nur Freund fürs Allgemeine ist.

Jeder denke, daß man durch diese Wahl das Glück des Landes in dessen Hände legt, und daß unter Umständen eine schlechte Wahl ein nie oder doch schwer gutzumachendes Unglück hervorbringen kann. Nicht nach dem Reden, sondern nach ihren bisherigen Handlungen beurtheile man diejenigen, die man zu wählen beabsichtigt.

Man lasse sich nicht durch Umtriebe irre machen, sondern handle nach eigener Ueberzeugung.

Ebensowenig lasse man sich durch einen Einwand der Art abwendig machen, der zu wählen beabsichtigte Kandidat sei bereits anderswo gewählt, wie man es bei den Wahlen im Jahre 1826 in Betreff des Herrn Ernst Emil Hoffmann versuchte, und wo es ohne die Festigkeit der Wahlmänner mehrerer Bezirke geglückt wäre, diesen durchfallen zu lassen, und gegen dessen Wiedererwählung im früheren Wahlbezirk man bereits jetzt schon durch Vorschlagung eines allerdings sehr achtbaren Deputirten arbeitet.

Nein, bedenke Jeder, es ist besser es werden Männer, die das Zutrauen verdienen, in mehreren Bezirken gewählt, als gar nicht, indem man dann sicher ist, daß diese wenigstens einmal erscheinen.

Vor allem schenke man den Personen, die sich für Fürst und Vaterland auf dem letzten Landtage ausgezeichnet haben, auch neuerdings das Zutrauen, da ein in Geschäften erfahrener redlicher Mann doppelt so nützlich seyn kann. Das Wohl des Fürsten und des Volkes ist aber zu einem glücklichen Zustande unumgänglich nothwendig, und nur die verdienen die Verachtung, die sich dazwischen drängen und durch falsche Rathschläge den Fürsten gegen sein Volk mißtrauisch machen und die Liebe des Volkes zu seinem Fürsten schwächen.

Es ist kein Fürst in Europa, der an Edelmuth und Redlichkeit über den unsrigen gestellt werden könnte und doch ist unser Land nicht glücklich zu preisen.

Glückt es Ordnung und Sparsamkeit eingeführt zu sehen, dann wird sich auch ein Weg finden, die Privatverhältnisse unseres geliebten Fürsten ohne eine Consequenz und ohne dem Lande hierdurch eine Last zu schaffen, zu ordnen.

Ohne die erneuerte Wahl folgender Männer würde die Kammer Vieles entbehren.

Vor Allen der sich auf dem letzten Landtag vorzüglich für Fürst und Volk auszeichnete, deßwegen von Manchem übel angesehene würdige Präsident

Geheimerath Schenk, von der Stadt Darmstadt gewählt;

Freiherr von Rodenstein;

Freiherr von Dörnberg, von Lorsch gewählt;

Freiherr von Schenk von Waldershausen;

Hofrath Andree, gewählt von Offenbach;

Bürgermeister Fritz, gewählt von Friedberg;

Hofgerichtsrath Müller, gewählt von Alsfeld;

Regierungsrath Elwert, gewählt von Großgerau;

Weinhändler Schenk aus Kelsterbach, gewählt für den Bezirk Langen;

Ernst Emil Hoffmann, gewählt von mehreren Bezirken;

Lederfabrikant Hellmann von Neckarsteinach, gewählt im Bezirk Erbach;

Landmann König von Annelsbach, für den Bezirk Höchst gewählt;

Hofgerichtsrath Schenk, für Umstadt gewählt;

Tabaksfabrikant Gail in Giesen, für den Bezirk Heichelheim gewählt;

Goerich von Altenschlirf, für Lauterbach;

Kaufmann Ernst Koch von Alsfeld, für Romrod;

Oberfinanzrath Goldmann, für Grünberg;

Hauptmann Helmerich, für Echzel;

Bürgermeister Ewen, für Gaualgesheim;

Bürgermeister Brunk, für Wöllstein;

Bürgermeister Grode, für Wörrstadt;

Schaffner Mohr, für Oppenheim;

Burgermeister Möllinger, für Pfeddersheim;

Ja, es wäre Undankbarkeit für deren redliches Bestreben zu nennen, wenn solche nicht neuerdings und möglichst einstimmig von den früheren Bezirken gewählt würden, ja die sieben Abgeordneten, die für die Uebernahme der 2 Millionen Schulden und die unseligsten Consequenzen stimmten, (Herr Oberappellationsrath Weller, Geheime Regierungsrath von Grolmann, Geheimerath Dietz, Regierungsrath Küchler, Landjägermeister von Biedra, Graf Lehrbach, Schenk von der Sorge) würden einen Beleg für die von Einzelnen unter ihnen geäußerte Meinung, das Land würde die zwei Millionen gerne bezahlen, erhalten.

Andere achtungswerthe Mitglieder der letzten Ständeversammlung hat man, entweder weil sie gestorben oder in der Besteuerung durch Vertheilung ihrer Güter unwählbar geworden oder durch Krankheit abgehalten wurden, hier nicht aufgeführt.

Neue Mitglieder schlägt man deßwegen vor der Hand nicht vor, da dies erst dann umsichtig geschehen kann, wenn die Verzeichnisse der Wählbaren erschienen sind.

Ihr biederen Hessen bedenket, der kommende Landtag muß dem Lande die von Deutschlands Fürsten feierlich versprochene Preßfreiheit, das heißt die unbeschränkte Möglichkeit, Unbilden, Bedrückungen, Veruntreuungen u. s. w. der Staatsdiener und anderer Männer öffentlich zu rügen, bringen, denn ohne Preßfreiheit sind die Constitutionen oft nicht der Kosten werth.

Dies ruft euch zu ein treuer Unterthan des edelsten der Fürsten, ein ruhiger Bürger.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 4. des Hessischen Volksblatts.

Nachstehende Vorstellung wurde uns mit der Bitte übersandt, solcher die größtmöglichste Oeffentlichkeit zu geben, was wir, der ausgesprochenen Tendenz unseres Blattes nach, mit Vergnügen thun, so sehr wir auch bedauern, daß dieser Fall sich zugetragen.

An

Großh. Hess. Hofgericht zu Gießen.

Eilender Vortrag mit Bitte

von Seiten

Anwalts des Gr. Pfarrers Welker zu Oberofleiden.

Injurien betr.

Durch angebogene Vollmacht Ziffer 1. legitimirt, soll ich Großh. Hofgerichte von nachstehendem, zur schleunigsten und strengsten Einschreitung geeigneten Vorfall Anzeige machen, und um sofortige Verhängung der nöthigen strengen Untersuchung bitten.

Am 4ten dieses Monats versammelte sich zu Homberg im Gasthause des Wilhelm Groos eine aus den Honoratioren der Stadt und Umgegend zusammengetretne Gesellschaft zum Mittagessen, woran auch mein Mandant, eingeladen hierzu, Theil nahm.

Bei seinem Eintritt in die Gesellschaft fand derselbe unter andern auch den Großh. Revierförster v. Bibra zu Romrod, Stalljunker v. Schenk zu Darmstadt und dessen Bruder Stud. Wilhelm v. Schenk dahier, beide letztere Söhne des Hauptmanns v. Schenk zur Sorge, anwesend.

Den Revierförster v. Bibra und Stalljunker v. Schenk kannte mein Hr. Mandant obenhin persönlich, er begrüßte dieselben daher, der Sitte gemäs, bei seinem Eintritte, hatte übrigens hierauf keinen weiteren Verkehr mit denselben, da die Gesellschaft, zu zahlreich, um in dem kleinen Wirthszimmer sitzen zu können, in zwei von einander getrennten Zimmern, mein Hr. Mandant in dem einen, die genannten drei Adelichen in dem andern, Platz nahmen.

Nach aufgehobener Tafel, während man sich unterhielt, kamen die genannten 3 Personen in dasjenige Zimmer, worin mein Mandant saß, herüber, der Stalljunker v. Schenk gerieth auf den Einfall, die Gesundheit des Revierförsters v. Bibra öffentlich auszubringen, viele Anwesende, auch Pfarrer Welker, tranken hierauf mit. Der Stalljunker v. Schenk hatte hierauf die Anmaßung, mehrere der Anwesenden, welche ihre Gläser auf diese Gesundheit nicht leerten, hierüber öffentlich zu constituiren, so auch meinen Mandanten, welcher ihm erklärte, daß er kein gan-

zes Glas auf einmal leeren könne und wolle. Der Revierförster v. Bibra schlug sich in's Mittel, indem er öffentlich sagte: er begehre nicht, daß jemand auf seine Gesundheit das Glas leere, wolle aber einen waidmännischen Toast ausbringen, worauf die Gläser alle geleert werden müßten. Er brachte hierauf ein ziemlich nichts sagendes, übrigens für meinen Mandanten, als Geistlichen, anstößiges Sprüchlein vor, und ob wohl letzterer unter allen andern Umständen das Mittrinken hierauf entschieden verweigert haben würde, so stieß er dennoch, um weitere Erörterungen abzuschneiden, mit an und trank darauf, ohne übrigens sein Glas zu leeren. Sogleich ergriff der Stalljunker v. Schenk Welkers Glas, goß, unter Zufügung der unanständigsten Schimpfworte gegen diesen, den Rest des Weins in's Zimmer. Der Revierförster v. Bibra füllte während dessen ein neues Glas, begehrte, Welker solle dies nehmen, auf den ausgebrachten Toast leeren und da dieser solches ablehnte, schleuderte er ihm mit solcher Gewalt das Glas gegen die Stirne, daß es in Stücke sprang und eine stark blutende Kopfwunde verursachte. Das gräßliche Gefühl, ohne die mindeste Veranlassung seiner Seits gegeben zu haben, in eine solche gemeine Geschichte verwickelt zu sein und ferner verflochten zu werden, überwog in diesem Momente bei meinem Mandanten jede, sehr natürliche, Eingebung des Zornes über diese pöbelhafte Behandlung; dieses Gefühl gab ihm soviel Herrschaft über sich selbst, daß er sich jeder thätlichen und wörtlichen Erwiederung gänzlich zu enthalten und die Anwesenden, vor allen den Großh. Landrathsvikar Fritz von Kirtorf, den Landrichter Klingelhöffer und Assessor Kattrein zu Homberg, aufzufordern vermochte, den ganzen Vorfall sich scharf zu merken, und ihn fernerer Mishandlung zu entziehen. Allein die vollbrachte That genügte den adelichen Herrn nicht, der Stalljunker und Stud. v. Schenk, sowie der Revierförster v. Bibra stürtzten sich abermals auf meinen Mandanten, schlugen demselben mit Fäusten in's Gesicht und auf den Kopf, so daß er, wie aus dem Ziffer 2. angebogenen physikatsärztlichen Atteстate hervorgeht, starke Verletzungen davon trug. Nur der Anstrengung einiger Anwesenden gelang es endlich, meinen Mandanten den wüthenden Fäusten dieser drei Herrn von Adel zu entreißen und ihn von dem Schauplatze ihrer Thaten zu entfernen.

Dies ist im Allgemeinen der Verlauf des empörenden Auftritts, dessen halber Pfarrer Welker strenge Officialuntersuchung und Bestrafung der Schuldigen begehrt.

Die Competenz Großh. Hofgerichts, als forum delicti commissi, ist unzweifelhaft begründet, jedoch muß der Vorfall deßhalb sofort durch eine eigne Commission an Ort und Stelle untersucht werden, weil das ganze Personal des Landgerichts Homberg bei der Mißhandlung meines Mandanten zugegen war, und weil außerdem fast alle Staatsdiener zu Homberg, viele der dasigen Gegend und auch aus dem angränzenden Kurhessischen, welche, an ihre Residenz gebunden, sämmtlich hier in Gießen nicht verhört werden können, Zeugniß

abzulegen haben. Die Anlage 3 enthält ein Verzeichniß dieser Zeugen, so weit sie meinem Mandanten jetzt erinnerlich sind. Es wird übrigens um so mehr unbedingt erforderlich sein, daß ein Mitglied Gr. Hofgerichts selber mit dieser Commission beauftragt werde, da die Sache nicht allein sich auf die Mißhandlung meines Mandanten durch die angegebenen Personen beschränkt, vielmehr eine weitere Ausdehnung dadurch erhält, daß eines Theils der Gr. Forstinspector Winheim zu Burggemünden durch Aufreizung und directe Aufforderung zu Verübung der Gewaltthätigkeiten gegen meinen Mandanten und dadurch, daß er, wahrscheinlich um den beabsichtigten Erfolg desto besser zu sichern, während des Acts den Eingang zum Zimmer verriegelt oder versperrt gehalten haben soll, als Theilnehmer erscheint; andern Theils aber der Stalljunker von Schenk den Gr. Landrathsvicar Fritz zu Kirtorf, welcher als Polizeibeamter zur Herstellung der Ordnung die Gensdarmen beordern zu wollen erklärte, bedrohte: ihm mit seinem Jagdmesser, welches er, um den beachsichtigten Eindruck zu verstärken, zuvor aus seiner, an der Wand gehangenen Jagdtasche holte und blank in der Faust hielt:

„den Bauch aufschlitzen zu wollen",

daß er ferner dem Landrathsvicar, um denselben auch durch andere Motive von Ausübung seiner Pflicht abzuhalten, öffentlich und indem er ihn mit gemeinen Schimpfwörtern überschüttete, erklärte:

es koste ihn, von Schenk, nur einen Gang, so werde er, Landrathsvicar Fritz, abgesetzt.

In mehrfachem Betrachte ist sonach diese Untersuchungssache eine sehr wichtige und gewinnt eine um so größere Bedeutsamkeit, als die fragliche Mißhandlung offenbar eine vollkommen prämeditirte war, weshalb eine aus der Mitte Gr. Hofgerichts abzusendende Commission durchaus erforderlich ist.

Daß diese Commission auch ohne Zeitverlust erkannt und abgesandt werde, kann nicht anders erwartet werden, da nicht nur meines Mandanten Berufsthätigkeit in so lange, als seine in den Augen seiner Amtsuntergebenen besudelte Ehre und Würdigkeit durch das Ergebniß der gerichtlichen Untersuchung nicht völlig hergestellt sein wird, fast gänzlich gehemmt erscheint, sondern auch deßhalb, weil hier von einem bewaffneten Angriff auf die Polizeibehörde und von einem öffentlichen Scandale die Rede ist, welcher durch Solche und in einer Gesellschaft Solcher, die den niederen Volksklassen als Muster des Benehmens gelten sollten, veranlaßt wurde.

Indem sich mein Herr Mandant hiermit zugleich das Recht, auf Privatgenugthuung und Schadenersatz zu klagen, ausdrücklich reservirt, ergeht an Großh. Hofgericht die dringende gehorsamste Bitte:

sofort und wo möglich heute noch einen Commissär aus der Mitte des Collegs zu ernennen und denselben zur Einleitung der geeigneten Officialuntersuchung unverzüglich absenden zu wollen.

Gießen, den 12ten Januar 1832.

Für den Herrn Rubrikaten.

Denominatio testium.

1) Gr. Landrichter Klingelhöffer.
2) „ Landgerichts-Assessor Winheim.
3) „ „ „ „ „ „ Kattrein.
4) „ Landgerichts-Actuar Flor.
5) „ Rentamtmann Schaub.
6) „ Revierförster Moter.
7) Gasthalter Wilhelm Groos.
8) Gr. Pfarrer Koch.
9) „ Physikatsarzt Dr. Lorenz.
10) Apotheker H. Münch.

sämmtl. von Homberg a. d. Ohm.

11) Gr. Landrathsvicar Fritz von Kirtorf.
12) „ Major v. Schenk zu Rülfenrod.
13) „ Revierförster Emmelius zu Maulbach.
14) „ Revierförster N. N. zu Wahlen.
15) „ Landstallmeister Diegel auf dem Neuhof.
16) Der v. Schenkische Verwalter Schmand zu Schweinsberg.
17) Förster Hagemann von Schaafgarten.
18) Studiosus Herpel zu Gießen.

Nachschrift.

Verehrliches Hofgericht der Provinz Oberhessen hat bereits eine Commission nach Homberg abgesandt und dadurch einen zu ehrenden Beweis abgegeben, daß Solches Unbilden, von Wem diese auch herrühren, nicht ohnuntersucht in Seinem Bereiche duldet. Sobald das Resultat der Untersuchung bekannt wird, soll es im Volksblatt ebenfalls dem Publikum bekannt gemacht werden.

Die Redaction.

Diese Beilage wurde, der Eile wegen, mit Großh. Hess. Censur-Erlaubniß in Darmstadt gedruckt.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 29. Januar 1832 Nro. 5.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Deutschlands Einheit.

Eintracht macht stark.

[Beschluß.]

Werden vorläufig diese Vorschläge, die hier nur kurz angedeutet werden konnten, verwirklicht, wird in dem Sinne und Geiste derselben an der Bundesverfassung fortgebaut, wird dadurch in dem Deutschen das Bewußtsein eines auch äusserlich erkennbaren gemeinsamen Vaterlandes, die Liebe zu diesem, sein Nationalgefühl und Nationalstolz, geweckt und erhalten, dann erst wird die Unabhängigkeit und die Stabilität des deutschen Bundes felsenfest gegründet sein; dann wird nicht wieder ein fremder Herrscher, auf deutsche Schwäche rechnend, wagen, Reunionskammern zu errichten und ungestraft Deutschland seine besten Provinzen zu entreißen; dann werden fernerhin nicht einige Ueberspannte oder Aufgereizte in Brüssel, ohne Rücksicht auf den deutschen Bund, ihm ein neues Mitglied aufdringen, indem sie für einen Bundesstaat den Wechsel seines Herrschers decretiren; wir werden dann nicht mehr die das deutsche Gemüth tief schmerzende Aeusserung deutsch gewesener Provinzen hören, daß sie, bei allem jetzt auf ihnen lastenden Drucke, doch nicht wieder zu Deutschland gehören möchten; auch Deutschland wird dann, wie andere Staaten, auf Millionen treuergebener bewaffneter Bürger pochen können und nicht mehr in allen europäischen Angelegenheiten eine blos leidende Rolle spielen und stille sitzen müssen, wenn intervenirende Nichtinterventionen oder andere Ereignisse ihm seine Vormauern entreißen wollen, oder wenn man auswärts noch gar von Eroberung deutscher Länder träumt; dann wird in der Stunde der Gefahr nicht, wie dem Gerüchte nach unlängst geschehen sein soll, ein deutscher Freistaat, der seinen Bürgern die Last des Waffendienstes zuzumuthen Bedenken trägt, es wagen, um die Erlaubniß zu suppliciren sein Contingent im Fall des Krieges zu Haus

behalten zu dürfen; Deutschland wird dann den Rang unter den Weltmächten einnehmen, den ihm seine physische und moralische Kraft anweißt, der Deutsche wird wieder stolz darauf sein, ein Deutscher zu heißen.

Diesen Zweck zu erreichen strebe jeder nach seinen Kräften und in wahrer Eintracht! Mögen sich die Hohen überzeugen, daß nur in der Einheit Deutschlands ihre wahre Kraft und Selbstständigkeit beruht. Ihr Bürger erkaltet nicht in der Liebe zum gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande, das, selbst bei manchem Gebrechen, doch immer noch seinem Bürger eine bessere Existenz gewährt, als jedes andere Reich Europa's, das aber heilige und dringende Ansprüche auf zeitgemäße Verbesserungen sich durch das Blut seiner Bürger und andere große Opfer schon vor 18 Jahren sich erworben hat, deren Befriedigung von dem gerechten Sinne, der die deutschen Fürsten von jeher auszeichnete, gewiß nicht länger ausbleiben wird. — Glaubt nicht denen, die da meinen, der Fall Warschau's werde auf den Sinn unserer Fürsten Einfluß haben. Was deutsche Fürsten und Völker für Recht und Pflicht halten, hat noch nie von dem Einflusse äusserer Ereignisse abgehangen und wenn wirklich äussere wichtige Ereignisse in Deutschland eine Beachtung verdienen; so sei es nur die, daß Fürsten und Völker sich in Liebe und Vertrauen fester aneinander schließen und dadurch um so kräftiger jeder fremden Uebermacht Trotz bieten können, woher sie auch komme.

Großherzogthum Hessen.

Die sicherste Anzeige vom Erwachen des Gemeingeistes und darum ein sehr erfreuliches Zeichen unserer Zeit ist die Neigung zu Vereinen für Zwecke, die das öffentliche Leben mehr oder weniger berühren. Es zeugt deßwegen auch von klarer Auffassung des Zeitgeistes, wenn eine Regierung sich solchem Streben anschließt; sie kann dadurch nur gewinnen.

Unsere Regierung, die schon mit so manch Zeitgemäßem vorangegangen ist, (Trennung der Justiz von der Verwaltung, Befreiung des Gemeindehaushalts, Ablösung der Zehnten, Verwandlung der Grundrenten, Aufhebung der Leibeigenschaft, der Frohnden u. s. w.) scheint auch hierin nicht zurück bleiben zu wollen. Der landwirthschaftliche Verein gedeiht rasch, und wird weit früher als man es anfangs zu erwarten wagte, Früchte tragen. Noch interessanter aber durch seine Eigenthümlichkeit und die richtige Auffassung der Verhältnisse, auf die er einwirken soll, ist der Verein für die sittliche und bürgerliche Verbesserung der Israeliten. Er verdankt seine Entstehung einigen im Lande ansässigen aufgeklärten Männern dieses Volks; das Großherzogliche Ministerium aber, die Wichtigkeit des Zweckes, und die verständige Wahl der Mittel erkennend, versicherte ihn ihres Schutzes und soll die Landräthe aufgefordert haben, sein Gedeihen zu fördern. Mögen sie dafür bemüht, und ihre Mühe nicht fruchtlos sein!

Ueberall geht mit religiöser und politischer Aufklärung die Verfassung des Zustandes der Israeliten gleichen Schritt. Auch in Teutschland haben sie hin und wieder völlige Gleichstellung mit den Christen verlangt. Man hat sie überall ihnen verweigert, weil sie nicht reif dafür seien.

Behaupten sie dies zu sein, — wohlan! so sollen sie es beweisen! Sind sie es nicht, so sollen sie sich bestreben, es zu werden. An uns ists, ihnen dabei nicht nur nicht hinderlich zu sein, sondern in christlicher Liebe ihnen die Hand zu reichen, eben weil wir Christen und — wie wir glauben — auf dem rechten Wege, also verpflichtet sind, dem irrenden Bruder zu helfen. Diese Pflicht geht sogar mit unserm Vortheil Hand in Hand; es kann uns nicht nützen, daß 22,000 Menschen im Großherzogthum und beinahe drittehalbhunderttausend in Teutschland nichts arbeiten und doch leben; es kann uns unmöglich nützen, daß eben so viele meist mit großer Gewandheit begabte Menschen an allem, was uns das liebste und theuerste ist, keinen Theil nehmen; man weis, welche Rolle die Juden im neuesten polnischen Kriege gespielt haben, doch waren Spinoza und Mendelson auch Juden!

Fragt man, wo das Uebel seinen Sitz habe? so antworten Viele: in der Religion. Diese haben Unrecht. Denn wollte man den vollen Genuß staatsbürgerlicher Rechte abhängig machen von einem christlichen Glaubensbekenntniß, so würde gar Mancher sein Bürgerrecht verlieren, der es bis jetzt mit Ehre getragen hat. Wie verschieden sind nur die Meinungen über die Natur Christi! (Beschluß folgt.)

Darmstadt, den 10. Januar 1832.

Wie wenig man oft auf die öffentliche Meinung, auf des Landes Beste und die dringenden Wünsche der Landstände Rücksicht nimmt, wird aus folgendem Beispiel erhellen.

Auf dem letzten Landtag hatte man bei Berathung des Militärbudget auf Aufhebung der sogenannten Garde du Corps zu Pferd als ein nicht zweckmäßiges theures Corps angetragen. Dem Herrn Hofgerichtsrath Schenk, der dieses vorzüglich wünschenswerth fand, erwiederte der Herr Regierungs-Commissär, daß in diesem Corps verdienstvolle Militärs eine ehrenvolle Unterkunft fänden und mancher sonst dem Pensionsfond heimfallen würde.

Hiermit beruhigte man sich und stellte blos die Bitte, auch in Betreff der Offizieranstellungen, mehr wie bisher auf sich im Dienst des Vaterlandes ausgezeichnet habende Offiziere Rücksicht zu nehmen.

Wie sehr war man im ganzen Land erstaunt, betrübt und indignirt, als man vernahm, daß man einen bei Karl dem X. gestandenen, durch dessen Verjagung ausser Dienst gekommenen Militär, Herrn Adolph Armand de Senelons de Grancy aus Lausanne nicht allein zum Secondlieutenant bei diesem Corps einrangiren ließ, nein da keine Stelle im Corps offen war, als aggregirten Offizier einzuführen am 19. Sept. die Ordre gab, ja was an das Unglaubliche zu reichen scheint, schon am 16. Oct. die Ordre erließ, da dieser bei den Franzosen Premierlieutenant gewesen, so sei die frühere Ordre hiernach zu berichtigen.

Wahrlich schon aus der letzten Ordre ersieht man, daß diesem keine Verdienste zur Seite standen, denn man wußte ja nicht einmal bei seiner ersten Ernennung, was er gewesen, (indem er dem Vernehmen nach bis heute noch nicht einmal Staatsbürger geworden ist und den Verfassungseid geschworen hat, da er nach Art. 14 der Verfassung erst nach 3jährigem Aufenthalt im Land, das Staatsbürgerrecht erwirbt). Dieser war vielleicht nur Cadet oder Secondlieutenant und hat, wie es hundertmal geschieht, als Premierlieutenant den Abschied, zur Forthülfe, erhalten??

Durch diese Anstellung hat der, der bei Sr. Königlichen Hoheit hierauf den Antrag stellte, nach des Referenten Ansicht

1) die ihm obliegende Pflicht gegen Se. Königliche Hoheit den so geliebten Großherzog verletzt,

2) die Herrn Secondlieutenants, die jetzt hinter diesen (nicht einmal teutsch sprechen könnenden) Lieutenant kommen, um das Avancement gebracht,

3) vielleicht Hunderte von jungen Leuten, davon auch der Allergeringste mehr für das Land als von Grancy gethan, um die Möglichkeit, diese Stelle zu bekommen, gebracht,

4) den Wunsch der Stände, nicht ferner den Landeskindern Fremde, am allerwenigsten Leute vorzuziehen, die nicht einmal die Muttersprache ihrer Untergebenen verstehen, mit Füßen getreten,

5) den Grundsatz, daß keine Chargen und Anwartschaften auf noch besetzte Stellen gegeben werden sollen, verletzt und so mit Recht nicht allein, wie der Referent glaubt, das Militär, sondern jeden Unterthan in seinen Rechten gekränkt.

Was aber unser constitutionelles Land von diesem Herrn Premierlieutenant von Grancy zu erwarten hat, kann man aus folgender am 2. Januar beim Mittagessen an der öffentlichen Tafel in der Post von ihm geführten Rede schließen.

„Einem Tischgenossen, der Karl den X. wegen „Erlassung der verfassungswidrigen Ordonnanzen be„dauerte, erwiederte Lieutenant von Grancy auf

„französisch: nein die Ordonnanzen waren „gut, nur sei es bedauerungswürdig, daß „solche nicht durchgeführt worden seien."

Wenn Referent diese Ansicht in von Graney's Seele ganz consequent findet, so hält er doch für mehr wie hart, daß sich Krieger eines teutschen constitutionellen Staats von solchen Emigrés müssen commandiren lassen.

Referent hofft, daß auf dem nächsten Landtag ein oder der andere Landstand diesen Gegenstand zur Sprache bringen, und dann die Schuld nicht auf den wegen seines Ordnungssinnes und Rechtlichkeit auf früheren Landtagen deßwegen oftmals belobten Kriegsminister, Herrn General von Falk, dessen Energie man es größtentheils verdanken soll, daß endlich gegen die Mörder der unschuldigen Södler und Wölfersheimer die Untersuchung eingeleitet wurde, fallen wird.

Nachfolgendes ist wirklich geschehen.

Vielleicht trägt diese Bekanntmachung dazu bei, daß es nicht wieder geschieht!

Ein armer Bauer (S. A. zu 12) war an das Rentamt 8 fl. 42 kr. schuldig geworden. Dieses klagte gegen ihn beim Landgericht und trug sogleich darauf an, ihm zwei Aecker zu versteigern, deren jeder einige Tage zuvor auf 30 fl. geschätzt worden war, das Landgericht befahl dem Bürgermeister zu versteigern, es geschah — aber, allgemeiner Vorschrift zufolge, unter der Bedingung, daß die ganze Zahlung des Letztgebotes binnen 4 Wochen erfolgen müsse.

Das Rentamt schickte einen Diener zur Versteigerung um für es selbst mitzubieten, er erhielt den Zuschlag um 18 fl. für jeden der beiden Aecker.

Vergeblich bemerkte der Bürgermeister daß blos die bedungene Baarzahlung diesen schlimmen Erfolg herbeigeführt habe, daß bei Gestattung dreier Jahresziele ein höheres Gebot würde erzielt worden sein, vergeblich legte ein Hypothekargläubiger Widerspruch ein — das Landgericht genehmigte die Versteigerung des einen der beiden Aecker, und das Rentamt liquidirte dagegen die eingeklagten 8 fl. 42 kr., sodann 6 fl. 55 kr. neue Grundzinsen, 2 fl. 23 kr. Versteigerungskosten, so daß die 7 fl. 6 kr. betragenden Landgerichtskosten nicht ganz bezahlt werden konnten. Als das Landgericht deßwegen Auspfändung erkannte, fand sich beim Schuldner nichts als „ein schlechtes Bette," ein alter Tisch und eine zerbrochene Bank.

Inzwischen verkaufte das Rentamt den um 18 fl. versteigerten Acker um 24 fl., der Staat gewann also 6 fl.; weit mehr als das ganze bewegliche Vermögen seines ehemaligen Schuldners werth war. Kann das der Staat, kann das die höhere Behörde gewollt haben?

Darmstadt im Januar 1832.

H. E. Hofmann.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Nach der heute erschienenen Allerhöchsten Verordnung die Complettirung der Truppen pro 1832 betr., stellt sich das Verhältniß der allgemeinen Militär-Vertretungs-Anstalt so günstig daß nicht einmal ein Drittel der Mitglieder zum Dienst bestimmt sind. Wenn nicht, wie es vergangenes Jahr sich ereignete, am 1. April beim Diensteinzug viele Rekruten als untauglich entlassen und alsdann höhere Nummeros gegriffen werden müssen, so wird sich die Rechnung für die verehrlichen Mitglieder ausserordentlich günstig stellen, was ich schon jetzt anzuzeigen für Pflicht halte.

Darmstadt, den 12. Januar 1832.

Ernst Emil Hoffmann.

Berichtigung.

In Nro. 3 des Hess. Volksblatts ist auf der letzten Seite, 2. Spalte, 4. Zeile v. u., statt Landrath „Landwirth" zu lesen.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 4. Februar 1832 Nro. 6.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Für die Zukunft.

Zu den Gegenständen, welche den wahren Freund seines Vaterlandes vorzugsweise interessiren, gehörte von jeher und in allen Staaten die Betrachtung der Wünsche und Erwartungen, welche das Volk in Beziehung auf den präsumtiven Regierungsnachfolger seines Regenten hegt; ein so ächt vaterländischer Gegenstand verdient daher auch eine Stelle in dem Volksblatt, besonders weil, nach der Ansicht des Einsenders, Manches, was in fremden Blättern in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen hierüber geäussert worden, nicht von ganz richtiger Kenntniß aller nähern Verhältnisse zeugt.

Zu den angebornen, natürlichen Eigenschaften des Prinzen, welchen die Vorsehung zu dem nächsten Regenten des Großherzogthums Hessen bestimmt hat, kann sich unser Volk nur Glück wünschen. Die Energie, die Festigkeit des Charakters, durch welche sich Sein unvergeßlicher Großvater in allen Lagen so sehr ausgezeichnet hat, sind, wie Einsender bestimmt versichern kann, in vollstem Maaße auf seinen erstgebornen Enkel übergegangen und bilden, verbunden mit einem klaren Verstande und guten Herzen, die Grundzüge Seines Charakters; mit wissenschaftlicher Bildung ist Derselbe ausserdem vollständig ausgestattet.

Nach einigen äusserlichen vielleicht hiergegen auffallenden Erscheinungen kann ein Mann wie dieser nicht beurtheilt werden; der bei der bekannten Reise durch die Provinz Oberhessen bemerkte auffallende Ernst (ja ich möchte es Verstimmung nennen) kann sehr leicht gerade seinen Grund darin gehabt haben, daß eine Reise dieser Art, Seinen Ansichten ebensowenig zusagte, als denen des Einsenders, so sehr wohl beide die vielen Beweise von Anhänglichkeit gerührt haben, die sich hierbei überall kund thaten; zeigte doch der verehrte Prinz, nach der Versicherung aller Augenzeugen, bei einem kurz darauf in Darmstadt gefeierten allgemeinen Kinderfeste, dem Er ohne alles Gefolge einfach, als Privatmann, beiwohnte, eine ächt fürstliche Herablassung, eine wahre innige Theilnahme an der allgemeinen Freude, die sich nicht in schönen Floskeln, sondern durch ungezwungenen Mitgenuß der allgemeinen Lust, durch wahre Herzlichkeit, aussprach und alle Anwesenden entzückte.

Freilich kommen solche einzelne Momente, wo sich der wahre Mensch, der Volksfreund, zeigen kann, leider bei uns sehr selten vor. — Wenn aller Zutritt

zu dem Hofe durch eine mit der möglichsten Publicität verbreitete Rangordnung, wie mit Pallisaden, jedem Nichtadeligen des Civilstandes, der nicht wenigstens das Prädikat Geheimerath führt, selbst wenn er auch ein Mitglied des Ministeriums wäre, versperrt ist und nur dem Adel und dem Militär bis zu den untern Stufen des Staatsdienstes herab offen steht, dann soll man sich eigentlich noch wundern, wenn ein Mann, der durch solche Verhältnisse in der Auswahl seines Umgangs so beschränkt — in diesem Sinne sogar erzogen, fast ganz von ausländischen in dem Lande fremden Lehrern gebildet ist, überhaupt noch für eine andere Art des Umgangs Sinn und Geschmack behält. Man urtheile daher auch billig, wenn ein solcher Mann bei den besten Eigenschaften und Talenten, des Umgangs mit gebildeten Civilpersonen und Civilbeamten fast ganz beraubt, entweder von Langeweile und Unmuth geplagt wird, oder seine Liebhaberei ausschließlich dem Einzigen zuwendet, was ihm übrig bleibt, nämlich dem Militärstande. Und wenn nun eine solche Liebhaberei, in Ermangelung eines weitern Wirkungskreises in einem so kleinen Militärstaate, wie dem unsrigen, sich am Ende mit Kleinigkeiten beschäftigen und in Kamaschenknöpferei ausarten sollte, würde dies dann noch ein Wunder sein?

Weder die Sitzungen des Staatsraths, noch die der ersten Kammer, zu welchen die Prinzen des Hauses Zutritt haben, sind hinreichend, um ein Interesse für die innern Landesangelegenheiten zu wecken und eine völlige Kenntniß aller Landeseinrichtungen und der Gesetzgebung in allen ihren Zweigen zu erwerben. — Die Geschäfte einer ersten Kammer, bei welcher das Interesse und die Ansichten der Aristokratie einseitig vorwalten, können überhaupt nie zu der einem künftigen Regenten unentbehrlichen Vielseitigkeit und Unbefangenheit führen. Ausserdem kehren die Sitzungen des Staatsraths und der ersten Kammer zu selten zurück und beide setzen, um ein Interesse erwecken zu können, eine schon vorher erworbene, gründliche vielseitige Kenntniß und Erfahrung in allen Theilen der Gesetzgebung und der Staatsmaschine überhaupt voraus.

Diese läßt sich nur erwerben durch fortwährende Beschäftigung mit Gegenständen der Art, durch nähern Umgang mit erfahrnen wohlwollenden Männern des Civilstandes, durch eigene Anschauung der Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner, aber nicht bei deshalb veranstalteten Festlichkeiten, sondern durch öftere unerwartete Reisen ohne Gepränge, ohne lästige Umgebungen, nur von einem erfahrnen landeskundigen allgemein geachteten Gesellschafter begleitet. —

Referent rechnet gewiß auf die Beistimmung aller Vaterlandsfreunde, wenn er den Wunsch ausspricht, daß auch auf diese Weise ein Mann zu seiner Vervollkommnung hingeführt werden möge, dessen ausgezeichnete Eigenschaften das Land, das Er dereinst zu regieren bestimmt ist, mit den freudigsten Hoffnungen schon jetzt erfüllen, der durch Berücksichtigung dieser Wünsche schon jetzt viel Gutes wirken, sich schon jetzt die Liebe Seiner dereinstigen Unterthanen, die der größte Schatz unserer Regenten ist, in einem so hohen Grade erwerben kann, wie es seinen nächsten Vorbildern (Vater und Großvater) gelungen ist. — Daß wir diese Wünsche hier in einem öffentlichen Blatte niederlegen und der öffentlichen Beurtheilung unterwerfen, wird uns weder Der, den sie berühren, verargen, denn Er liebt Freimuth und Wahrheit, und wir wissen keinen zuverlässigern Botschafter für unsere Wünsche an Ihn, noch wird man es in einem constitutionellen Staate auffallend finden, daß ein Gegenstand der Art öffentlich angeregt wird; wird ja doch in andern Staaten, z. B. England, sogar von den Volksvertretern eine wahre Controle und Mitaufsicht über die Ausbildung des Thronerben geübt und bis in das kleinste Detail öffentlich verhandelt.

In Nro. 15 der Hanauer Zeitung vom 15. Jan. 1832 findet sich folgende wahrhaft empörende Geschichtserzählung.

Aus dem großherzoglichen Oberhessen.

Man weiß, daß im Mittelalter in mehreren Gegenden Deutschlands, namentlich in Hessen, der Auswurf des Adels sich in Gesellschaften zusammenrottete, um Raub und Gewalt jeder Art gegen den sich erhebenden Bürgerstand nach Lust zu verüben. „Darauff entstund — schreibt eine hessische Chronik vom Jahr 1391 — ein new Streitrott und Gesellschaft, so man die Bengler, wegen daß sie Bengel zum Streit führten, genannt, und Hessen und Westphalen sehr schädlich gewesen.“ Bei der angelegentlichen Sorge, die man sich hier und da gibt, mancherlei Glorie des Mittelalters wieder zu erwecken, darf es kaum verwundern, wenn auch „die Bengler“ wieder aufleben und ihre alten Bünde wieder erneuern, wie folgender Vorfall beweist.

Am 4. Januar war zu Homberg an der Ohm eine ziemlich zahlreiche Gesellschaft von Bewohnern dieses Städtchens und der Umgegend bei einem Mahle versammelt. Zu ihr gehörten unter andern Pfarrer Welker von Oberofleiden, Bruder des badischen Deputirten, ein allgemein geehrter Geistlicher, und drei hessische Junker, Revierförster v. B., a. Romrod, *)

*) Revierförster von Biebra in Romrod ist der Sohn des würdigen Landjägermeisters Landstand von Biebra, der selbst, und vermuthlich in Betracht seines Vaters zur größten Betrübniß Vieler, den würdigsten Forstpraktikanten in mehrfacher Hinsicht vorgezogen worden.

Stalljunker v. S. zur S. *) und dessen Bruder; dann im Gefolge der letztern, Forstinspektor W. **) von Burggemünden. Pfarrer Welker, der überhaupt in keiner Berührung mit diesen Leuten steht, kam ihnen auch bei dieser Gelegenheit lange Zeit nicht näher als zu den gewöhnlichen Begrüßungsformeln. Die Gesellschaft war geraume Zeit hindurch in anständigem Frohsinn und ohne die mindeste Störung zusammen; so sehr waren die Meisten bemüht, diesen Friedenszustand zu erhalten, daß selbst, als der Revierförster v. B. die Freiheit hatte, seinem Toast auf die kurhessische Verfassung, den ein Anwesender ausbrachte, ein Pereat! nachzuschicken, das keine weitere Folge hatte, als daß Pfarrer Welker ruhig sagte: „Aber Herr v. B., uns hat doch die kurhessische Verfassung nichts zu Leid gethan!" — Einige Zeit darauf aber wurde Pfarrer Welker von den Junkern veeschiedene Male aufgefordert, Gesundheiten, die sie ausbrachten, mitzutrinken, was er Anfangs that, um nicht die geringste Veranlassung zu Mißhelligkeiten zu geben. Als jedoch die Zudringlichkeit nicht aufhörte und sogar weidmännische Trinksprüche ausgebracht wurden, die sich in dem Munde eines Geistlichen schlecht ausgenommen haben würden, lehnte Welkee das Mittrinken ab und erklärte dem Stalljunker v. S., der ihm besonders zusetzte, er werde ihn doch wohl nicht zum Trinken zwingen wollen? Alsbald ergreift der Stalljunker Welkers Glas und gießt es mit einem Strom der pöbelhaftesten Schimpfreden gegen Welker, z. B. das Luder, Canaille u. s. w. aus auf den Boden. Welker verließ die Fassung nicht, zieht sich, indem er dem Stalljunker nur zu Gemüthe führt, wie unedel es sei, sich solcher Waffen gegen ihn zu bedienen, von denen er als Geistlicher keinen Gebrauch machen könne, von den Junkern zurück und will sich, nachdem er mit dem in der Gesellschaft anwesenden Landrath von Kirtorf einige Worte über die Sache gesprochen, nach Haus entfernen. Da kommt Rev. v. B. aufs Neue zu ihm und will ihm zutrinken, und als Welker — wahrlich mit fast übermenschlicher Geduld! — auch jetzt noch mit ihm anstößt und nur dabei sagt, er lasse sich keine Gesundheiten aufzwingen, ergießt sich der im Hintergrund stehende Stalljunker abermals in eine Fluth von Schimpfreden gegen Welker, v. B. aber wirft diesem das Glas in die Augen, daß es in Stücke springt und Welkers Gesicht mit Blut bedeckt wird. Nur die Bestialität dieses Benehmens, das über alles Maaß Niedrige und Gemeine konnte dem Pf. Welker die Kraft geben, auch jetzt noch seine Ruhe zu bewahren. Er fordert die Umstehenden zu Zeugen dessen auf, was vorgegangen, und tritt mit dem Landrath in ein Nebenzimmer; aber v. B., der Stalljunker und dessen Bruder stürzen auf ihn, schlagen mit Fäusten auf ihn los und, als er sich ihrer zu erwehren sucht, ruft der in der Nähe stehende Forstinspektor W. — augenscheinlich der vierte Mann im Spiel: — „was? die Canaille wehrt sich noch? Auf ihn!" — Die übrigen Anwesenden schützten endlich den Pf. Welker vor größern Mißhandlungen und bringen ihn in Sicherheit.

Fragt man nach der Ursache eines solchen Benehmens der Junker und ihres Weidgenossen von Burggemünden gegen einen würdigen Mann, den sie gar nicht näher kannten, der sie nie, namentlich aber an jenem Tage nicht entfernt, beleidigt hatte, und erwägt man dabei, daß sie nicht betrunken waren, so ist die Erklärung naheliegend. Es ist der Haß der Aristokraten und knechtischen Diener gegen die liberalen Ideen und diejenigen, welche sie für deren Vertheidiger halten, der Haß gegen den Namen Welker, der sich bei den rohen Junkern und ihrem Samiel auf diese Weise an den Tag gelegt hat und hier die Veranlassung, sich Luft zu machen, mit aller Gewalt herbeiführen wollte: die Sache war vorher abgekartet! Dies ist schon mehrfach im Publikum ausgesprochen worden und ergibt sich aus mehreren Nebenumständen klar. Die Junker glaubten — wodurch veranlaßt, weiß Einsender nicht — Welker wolle bei der Gesellschaft eine Dankadresse an Professor Jordan zur Unterzeichnung vorlegen, und einer von ihnen äusserte schon vorher, wenn Welker das thue, so würden sie ihn zum Fenster hinauswerfen. — Dann als es den Anwesenden schon klar werden mochte, daß man an Welkern zu kommen suche, und Einer dem v. B. einredete, erwiederte dieser: nun gut, jetzt wollen wir ihn gehen lassen, aber binnen 14 Tagen bekommt er seine Schläge. — Das Pereat! welches v. B. der kurhessischen Verfassung ausbrachte, mit dem Zusatz: „ich habe schon an unserer (der hessen-darmst.) Constitution genug!" — zeugt ebenfalls von dem Geist, aus welchem diese Brutalitäten gegen Welker hervorgingen. Bei diesem blieb es jedoch nicht einmal. Selbst der anwesende Landrathsvikar Fritz von Kirtorf hatte von der unbändigen Junkerwuth zu leiden. Du (!) — rief ihm der Stalljunker zu — bist der Fritz von Kirtorf, ich bin der Herr v. S.: es kostet mich nur einen Gang, so bist Du abgesetzt! — Ja er soll den Landrath mit seinem Knickfänger bedroht haben! —

So wie Einsender hier erzählt, hat er den Vorfall von glaubwürdigen Personen vernommen. Es bedarf bei keinem ehrbaren Mann eines weitern Urtheils über diese Scheußlichkeit, über die die Stimme des Publikums schon nach Gebühr zu richten beginnt

*) Stalljunker von Schenk- zur Sorge ist der Sohn des Landstands Hauptmann von Schenk.

**) Forstinspektor Winkelm stand vorher in Mörfelden, wo er Gelegenheit fand, sich bei dem Jagdwesen Sr. Hoheit des Prinzen Emil noch mehr auszubilden.

Auch die Gerichte werden ihre Pflicht thun, und beweisen, daß der Staat unbescholtene Männer gegen solche Barbareien zu schirmen wisse. Den „neuen Benglern" aber möchte Einsender den Rath geben, mit diesem Akt ihre Thaten zu beschließen. Noch sind die Kosaken nicht da; wenn die Junker zu solchen Waffen greifen, werden die Bürgerarme nicht müßig bleiben, und es sind nicht immer Geistliche, die ihnen wehrlos entgegen treten.

Unpartheilichkeit bei Jagdverpachtungen im Revier Burggemünden.

Der frühere Jagdpächter Sebrt, der geachtete Sohn des Schultheißen und Müllermeisters Sebrt von Auernborn, pachtete, nachdem er ein Attestat seiner unabhängigen Vermögensumstände und daß die Begebung der Jagd seinen Verhältnissen nicht nachtheilig sei, beigebracht hatte, eine Jagd um 26 fl. Herr Revierförster Winnheim soll, weil im Attestat nicht das Wort „befähigt" gestanden, ob er gleich durch bisherige Pachtung seine Befähigung gezeigt hatte, ihn abgewiesen, und die Jagd einem Beamten um 18 fl. zugeschlagen haben; Sebrt soll geklagt haben, und es steht zu erwarten, ob der Bauer, oder der Beamte siegt.

Großherzogthum Hessen.

[Beschluß.]

„Aber die Religionsgebräuche, z. B. der Sabbat!" Auch dies ist unbedeutend! Eine Menge christlicher Handwerker arbeiten am Sonntag und ruhen den Montag — was hat dieser vor dem Samstag voraus? Auch gibt es in unserer Gegend Juden, die als Hauptgewerbe Ackerbau treiben und weder am Sabbat noch am Sonntag im Felde getroffen werden, dennoch aber treffliche Landwirthe sind.

„So liegts an der jüdischen Sittenlehre!" Was heißt das? oben schon wurde Mendelson genannt, und er steht nicht allein; was Schlechtes und Widerliches vorkommt, beruht nicht auf Grundsätzen, wenigstens nicht ausschließlich, es beruht eben so sehr auf der Beschäftigung. Daß die Juden nicht arbeiten wollen, sondern blos handeln und mackeln, das ists, was sie im Durchschnitt so unedel macht; christliche Schacherer sind nicht besser.

Wenn nun ihre Religion und Sittenlehre sie zum geschäftigen Müssiggang führt, so muß freilich ihre Religion und Sittenlehre — nicht vertilgt — sondern geläutert werden, durch aufgeklärte rechtschaffene Seelsorger und Lehrer.

Wenn ihr Geschäft ihre Sitten verdirbt, so müssen sie zu anderer Beschäftigung — nicht gezwungen — sondern veranlaßt und aufgemuntert werden.

Beides will der Verein. Noch ein Drittes ist zu wünschen, was er nicht kann, und was wir Christen — in der Mehrzahl wenigstens — noch nicht wollen: Die Ehe zwischen Christen und Juden muß erlaubt sein. Erst dadurch werden diese ein Volk mit uns, und erst dadurch kann dem ganzen Uebel von Grund aus abgeholfen werden.

Ihre bürgerliche Gleichstellung, vorher unmöglich — weil der Fremdling nicht Vollbürger sein kann — wird dann auch sicher erfolgen — weil niemand seinen Bruder und sein Kind halb rechtlos wird sehen wollen.

Aber die Juden müssen sich dessen würdig zeigen; der Verein bietet ihnen dazu die Möglichkeit dar. Wir Christen müssen zeigen, daß wir Christen und Kinder des 19. Jahrhunderts sind, die in dem anders Glaubenden und Fremdling, den Menschen ehren und ihm gern unser Herz und unser Haus öffnen, wenn er nur als Mensch dessen würdig ist und aufrichtig um Einlaß bittet. Die Großherzoglich Hessische Staatsregierung ist darin vorangegangen, sie wird gewiß nicht still stehen, bis die Erreichung des Ziels gesichert ist; aber auch dem Privaten bietet der Verein die Möglichkeit dar, ihr würdig nachzufolgen.

Der Verein ist zunächst für das Großherzogthum bestimmt, wo er entstanden ist; er soll sich allmählich über ganz Teutschland verbreiten. An uns Hessen ists, ihn zu pflegen und heranzubilden; aufgefordert ist dazu jeder als Mensch, als Christ, als guter Bürger und Freund der Freiheit und Aufklärung — am meisten aber der Jude, der sich würdig fühlt, Bürger eines freien Staates zu sein.

Der Verein wird dem Vernehmen nach nächstens in Darmstadt zusammen treten, um eine Revision seiner Statuten vorzunehmen. Möge er bis dahin recht viele Mitglieder zählen!

Darmstadt am 9. Januar 1832.

H. K. Hofmann.

In Baiern erhält ein Minister 12,000 fl. Besoldung, und dies ist, wie der Erfolg zeigt, hinlänglich genug. Im Großherzogthum Hessen aber erhält der Minister 15,000 fl., und dies — ist zu viel! —

(N. Speyr. Ztg.)

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 11. Februar 1832 Nro. 7.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Darmstadt, den 27. Januar 1832.

Am letzten Sonntag passirte wieder eine starke Abtheilung polnischer Krieger durch das 3 Stunden von hier entfernte Großgerau. Die warme Theilnahme, welche diese Unglücklichen so allgemein unter den Bewohnern Darmstadts finden, veranlaßte auch an diesem Tage viele derselben sich dorthin zu begeben, um zur Verherrlichung des Empfangs dieser Tapferen beizutragen. — Leider aber wurde diese schöne Absicht von dem dahiesigen L. G. Aktuar Lochmann, und dem Großherzoglichen L. R. Heim von Dbg. übel gelohnt, indem mehrere Bürger Darmstadts von diesen Herren ohne alle Ursache schwer beleidigt wurden. — So traf dieses unglückliche Loos unter andern auch den Kaufmann C. W. D.......ch von hier, welcher einige der polnischen Ankömmlinge in den zur Mittagstafel bestimmten Salon des Gasthauses zur Krone geleitend, daselbst verblieb. — Es war natürlich nicht leer von — die polnischen Militäre umgebenden Personen, aber auch keineswegs so voll, daß Erstere hierdurch nur die geringste Belästigung erlitten hätten. — Das Servieren des Essens ging vorüber, so daß auch in dieser Hinsicht Niemand mehr genirt war, als urplötzlich vorerwähnter Hr. L. G. Aktuar Lochmann — mehreren nicht im geringsten Störung verursachten Personen von hier zurief: „hinaus oder Ihr werdet durch den Gendarmen hinausgeworfen." — Wie vom Blitze getroffen, über diese unerwartete Aeusserung — sah Einer den Andern an — Hr. C. W. D.......ch von Darmstadt ebenfalls zugegen — erwiederte: daß von solchen Gewaltstreichen wohl hier keine Rede sein könne, diese Drohung seie in jeder Beziehung höchst unpassend, worauf sich Ersterer beruhigte, und die Sache beendigt schien. Indem trat Hr. L. R. H..m in den Saal. — Auf die Aeusserung des Hrn. L. G. Aktuars Lochmann, hier sind Ruhestörer, eilte Ersterer auf gedachte Männer, die durch die vorhergegange-

nen Mißhandlungen verstimmt, an nichts weniger, als Störung der Ruhe dachten — zu, und, ohne ihr Betheuern des Gegentheils anzuhören, riß er die Thür auf, ergriff mit eigener amtswürdiger Hand einen ihm nahe stehenden braven Bürger, den Metzgermeister L..k von Darmstadt und warf ihn heftig zur Thür hinaus, ausrufend: „meint ihr, ihr seiet in Darmstadt (so quasi zu verstehen, müßt wissen daß ihr im Paschalik des Landraths Heim seid). — Losgerissen von seinem Kinde, das dieser Mann an der Hand hatte, kam er nach kurzer Zeit zurück, um es zu suchen. — Aber sogleich gewahrt ihn Hr. L. R. H..m, riß abermals die Thür auf und kommandirte in wildem Tone den Gendarmen, mit Ersterem auch den schon genannten Hrn. C. W. D. von hier zur Thür hinaus zu werfen, einen Mann, der im Kreise seiner Freunde eine sehr nahmhafte Summe zur Unterstützung der durch Groß-Gerau kommenden Polen gesammelt, und sich ausserdem der Mitsorge für nöthige Kleidungsstücke thätig angenommen hat. — Mehreren andern hiesigen Bürgern ist an demselben Tage Aehnliches in Groß-Gerau wiederfahren, währenddem Staatsbeamte und Freunde des Hrn. Landraths im Zimmer bleiben durften, so daß andere anwesende Bürger mit Unwillen und Abscheu einen Ort verließen, wo edleren Gefühlen — rohe Gewalt und Leidenschaft entgegen traten. Ein großes Glück für den Herrn Landrath, daß die Polen gleiches Verfahren bei russischen Beamten gewiß gesehen, und sich nicht so sehr darüber verwunderten, nur vielleicht schmerzliche Gefühle für ihre noch unter der russischen Botmäßigkeit stehenden Brüder empfinden.

Aus Oberhessen, den 23. Januar 1832.

Ungleiche Gleichheit vor dem Gesetze. Die Großherzoglich Hessische Staatsverfassung proklamirt für alle Staatsangehörigen „Gleichheit vor dem Gesetze." Einsender dieses wünscht daher darüber gründliche, überzeugende Belehrung: wie es kommt, daß bei diesem constitutionellen Grundsatze, dennoch criminelle Vergehen, mit Rücksicht auf die Person des Straffälligen, insbesondere in Berücksichtigung des Standes, dem er angehört, in der Praxis ganz verschieden bestraft werden. Warum man z. B. den Duellanten aus den höheren Ständen, der seinem — vielleicht ohnehin unschuldigen — Gegner mittelbar den Tod zufügt, mit leichtem Festungsarrest bestraft, während der Staatsbürger aus dem Gewerbstande, der im Streite seinen Gegner am Kopfe verwundet, ins Correctionshaus verwiesen wird; — — warum die höheren Stände bei gleichen Vergehen, nicht von gleichen Strafen getroffen, d. h. nicht in dieselben Strafanstalten verwiesen werden, in welche man in gleichen Fällen die Staatsangehörigen aus den niedern Ständen verweißt; — — — und wie überhaupt diese Verschiedenheiten bei Erkennung und Vollziehung crimineller Strafen, mit Rücksicht auf den Stand des Bestraften, mit jenem constitutionellen Grundsatze in Harmonie gebracht werden wollen?!!

Des Eigenthümlichen der Sprache wegen, theilen wir nachstehend, den im diesjährigen Neujahrwunsch des Stadtkirchendieners gestandenen Brief mit.

Der weisse Sperling,
oder Sendschreiben des hochgedachten Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen an Landgrafen Philipps II. seinen Herren Bruder, Liebden.

Landgraf Philipps der Andere, so zu Rheinfels residiret, schreibt im Jahr 1581 an seinen ältesten Herren Bruder, vorhochgedachten Landgrafen Wilhelmen, und beklaget sich, er könne nicht zurecht kommen; es mangle ihm in Küchen und Keller, im Marstall, in der Renth-Cammer und sonsten allenthalben. — Darauf antwortet Herr Landgraf Wilhelm, und vermahnet seinen Herren Bruder ganz brüderlich: Seine Liebden wollen Ihro und den Ihrigen selbsten zum Besten, auch in Betrachtung der sehr theueren Zeiten, ihre Hof- und Haußhaltung dermassen anstellen, daß Sie davon keinen Schaden, sondern vielmehr Nutzen haben, und etwas vor sich bringen möchten: sonderlich aber neben Ihro Gemahlin darauf mit allem Fleiß sehen, daß Ihro der weisse Sperling oder Spatz nicht zuviel enttrage, mit dieser weiteren Erklärung: Es seye vorzeiten ein Edelmann gewesen, welcher, ob er sich schon vor seine Person

nach Möglichkeit eingezogen und sparsam gehalten, so hätte er doch zu keinem Vorrath, oder wie man saget, auf keinen grünen Zweig kommen mögen. Nun seye er auf eine Zeit zu seiner alten Freunde Einem kommen, habe ihm alles sein Anliegen geklaget, und denselbigen um einen guten Rath gebeten. Da hätte derselbe gute Freund geantwortet: Er, der von Adel, hätte einen weissen Sperling in seiner Küchen, Keller, Fruchthäusern und andern mehr Arten, aus und einfliegen, welcher ihm soviel entführte, daß er eher zu keinem Aufnehmen kommen würde, er hätte dann denselben Sperling gefangen. Derohalben sollte er des Morgens früh und des Abends spät mit allem Fleiß darnach trachten, daß er gedachten Sperling erlauern und fahen möchte. — Dieser gute Mann aber vermeinete, es wäre ein rechter Sperling; suchte Morgens und Abends in Küchen, Scheuren, Ställen, Keller, Backhaus und sonst allenthalben mit allem Fleiß, ob er etwa den Sperling fangen möchte. Indem er aber also suchet, findet er je bisweilen an vorbemeldeten Orten etwas Unrath und Unfleiß der Seinigen, welchen er vorhin nicht gewußt hatte; deßwegen er von Tag zu Tag die Sachen füglicher ordnete, und den Haushalt besserte. Als nun nach ziemlich verlaufener Zeit ihn sein voriger guter Freund und treuer Rathgeber besuchet und gefragt, wie es jetzo um seine Sachen stünde, hat er berichtet: es stünde ziemlich wohl, aber bewußten Spatz hätte er immer noch nicht gefahen. Darauf ihm dieser sein Freund nochmals gerathen, er sollte ihn noch ein Jahr suchen, vielleicht würde er ihn fangen. Welches also von ihm geschehen, dadurch er, vermittelst fleißiger Aufsicht in Küchen, Keller und anderwärtigen Anstellungen seiner Haushaltung, die er zuvor auf sein Gesinde gestellet gehabt, endlich den weissen Sperling gefangen und auf grünen Zweig kommen. — Er vor seine Person, berichtet Herr Landgraf Wilhelm ferner, hätte auch ein Jahr oder anderthalbes den weissen Sperling nicht fleißig gesuchet; als er aber denselben fleißig zu suchen angefangen, hätte Er befunden, daß er anitzt eine Woche mit 40 Viertheil Korn zukommen könne, da zeithero die Woche über 60 bis 68 Viertheil aufgegangen, welches Uebermaaß alles der weisse Spatz, nemlich: viel unnützes Gesinde, welches sich mit der Zeit in seinen Hof eingeschlichen, auch daß ein jeder Küchen- und Haußjung ein Weib hätte und mit Austragen ernähren wolle, weggetragen. Seye deßwegen bedacht, dasselbige abzuschaffen und seine Hofstatt zu ringern. Demselben Exempel rathe Er Ihro Liebden auch nachzufolgen.

Als diesem guten, brüderlichen Rath Herr Landgraf Philipps nachgethan, so verspürte er merklich, daß es mit seinem Haushalt allerdings besser werde; darum zu vermerken ist, was fleissige Haushaltung und emsiges Trachten vermag, wenn sonst auch jeglicher Hausherr oder Hausfrauen nicht alles mit fremden, sondern mit eigenen Augen siehet und verwaltet. Davon hat man ansonst auch noch viele sonderbare und merkliche Exempel.

Mannigfaltigkeiten.

In einem Land von Europa, das seit 40 Jahren das Unglück hat, fast immer fremde Glücksritter an den höchst bestbezahlten Stellen zu sehen, während die Landeskinder, ja selbst der alte Landesadel zurück gesetzt wird, befand sich auch ein solcher Glücksritter, dessen gute Aufnahme man wahrlich nicht den Kenntnissen, Biederkeit oder sonstigen ehrenden Eigenschaften zuschreiben konnte, und der demohnerachtet der höchsten Auszeichnung am Hof genoß, darauf desto mehr aber im Land verachtet wurde.

Diesem Mann — der Name thut vor der Hand nichts zur Sache, ich will ihn deßwegen von Y heißen — war auch die obere Leitung eines Gutes übertragen. Das Rechnungswesen ließ er sich von dem Schulzen des Orts besorgen, der deßwegen fast täglig auf das Bergschloß gehen mußte.

Der vornehme Herr hatte aber des Schulzen schöne Magd (unter dieser Benennung in der ganzen Gegend bekannt) gesehen, und sagte eines Tags dem Schulzen, der sonst keine dienstbare Geister im Hause hatte, er möchte sich nicht täglich persönlich zu ihm bemühen, sondern nur die Rechnung durch sonst jemand hinauf senden.

Der Schulze, der den Satan nicht merkte, sandte nun durch seine einzige Bedienung (die Magd) fort und fort die Rechnung zu Hrn. von Y, bis ihm diese endlich in der größten Verzweiflung gestand, daß sie von dem Herrn zu Fall gebracht, sich Mutter fühle, und nicht länger entehrt im Kreise ihrer Bekannten bleiben könnte, und daher in fremdes Land, nach Amerika, wandern wollte, wenn sie nur das nöthige Reisegeld hätte.

Sie ging zu dem benannten Hrn. Y, bat ihn fußfällig um das nöthige Geld, allein dieser Gleisner berief sich auf das hierauf sich beziehende, ihn frei sprechende neue Landesgesetz, wieß ihr die Thür, und überließ Mutter und Kind ihrem Schicksal auf der Reise nach Amerika, ob er gleich seiner guten Besol-

dung nach ohne genirt zu werden, leicht zu einigermaßen Gutmachung seines Vergehens einige hundert Gulden hätte geben können.

Solche Handlungen sollte man glauben, würden Hrn. Y allen Einfluß rauben, allein bis jetzt soll man nichts derartiges verspüren, wenn nicht dieses Blatt vielleicht durch Zufall in seine Hand geschleudert, ihn weckt, und ihn gleich Herrn Major von Hennehofer in Carlsruhe (durch den Hochwä hter wegen einer ähnlichen Handlung gerüttelt), auf Reisen bringt; eine solche Abreise würde jenes Land mit Freude erfüllen, und es nicht so unbarmherzig wie er gegen die Maid, gerne die Reisekosten na h Amerika, selbst nach Ostindien, für ihn bezahlen.

Obgleich es Grundsatz beim Volksblatt ist, alles beim Namen zu nennen, so will es doch hierbei eine Ausnahme machen und abwarten, ob es vielleicht später für nützlich findet, Hrn. v. Y öffentlich beim Namen zu nennen.

Bettelei-Industrie.

Bekanntlich haben die Stände auf dem letzten Landtage die Aufhebung der Klassenlotterie beantragt, um dadurch die Nachtheile zu entfernen, welche durch die Zudringlichkeit und die Habsucht der Loosever käufer entstehen. — Nicht minder, ja noch viel größer, ist aber die Zudringlichkeit, mit welcher die Loose vieler sonstigen Ausspielungen, besonders in Darmstadt, dem Publikum aufgedrungen werden. Vorzüglich ist dies seit Kurzem wieder der Fall mit der beabsichtigten Ausspielung eines Hauses, zu welcher die Loose von Haus zu Haus getragen und mit unbeschreiblicher Zudringlichkeit d enstbarer Geister, deren mehrere fast jedes Haus besuchen, den Leuten aufgezwungen werden sollen. Wenn man erfährt, daß ein solcher Collecteur vom Entrepreneur oft ¼ des Loospreises erhält, so wird die Zudringlichkeit erklärlich, aber auch die wahre Prellerei in Bezug auf den Werth der Gewinne. Die Gründe für die Aufhebung der Lotterie sprechen noch weit mehr gegen die Verstattung solcher Ausspielungen, bei welchen das Publikum nicht einmal durch irgend eine Garantie gesichert ist; es wäre daher sehr zu wünschen, daß einem solchen eigentl. in die Klasse unverschämter Betteleien gehörenden Unfuge gesteuert würde, nicht aber, daß man ihn noch, wie gewöhnlich, durch den Erlaß der herkömmlichen Abgabe von 10 Proc. des Werths der auszuspielenden Gegenstände erleichterte.

Fortsetzung des Capitels: „Bettelei-Industrie“ folgt vielleicht nächstens. Es läßt sich darüber, namentlich für Darmstadt noch Manches sagen, weil auch gerade hier die Beseitigung alles dessen besonders zu wünschen ist, was der Unterstützung wahrer einheimischer Armen indirect großen Abbruch thut.

Nachschrift. Nro. 1438 hat zwar das Haus gewonnen, würde jedoch schwerlich mehr wie höchstens fl. 4000. beim Verkauf erlösen. Nehme man hierzu die andern 400 Gewinne im Gesammtbetrag von „ 2980.

so würde gewonnen . . . . fl. 6980.

Die hierzu gemachte 14000 Loosen betragen à 1 fl. 30 kr. 21,000, wird also das Publikum um 14,000 fl. g......t.

Antwort auf einige Vorwürfe.

Man sagt, dies Blatt sei mager und nicht pikant genug, man ärgert sich, daß die Redaktion manche Stichwörter aus Aufsätzen gestrichen habe, und wünscht, daß ein Mann gleich Zschokke die Redaktion übernehme (ohne daß man bedenke, daß die Zschokkes rar, sehr rar sind.) Dies veranlaßt uns, auf den Hauptzweck des Blattes aufmerksam zu machen.

1) Es soll jeden Staatsbürger an seine Pflicht gegen den Staat mahnen, allen Tumulten, Gewalthandlungen, Gesetzwidrigkeiten entgegen treten, da ohne strenge Pflichterfüllung von Unten bis Oben keine Ordnung und Glück herrschen kann.

2) Soll es die Staatsbehörden, Staatsdiener und andere einflußreiche Personen in einer freien, jedoch bescheidenen, nicht beleidigenden, Sprache auf Fehlgriffe aufmerksam machen.

3) Unbilde und Gesetzwidrigkeiten vor den Richterstuhl der Oeffentlichkeit ziehen, und

Nicht aber Personen wegen ihrem Privatlebenswandel, wenn dieser keinen Einfluß auf öffentliche Stellung äussert, zur Schau stellen, da wir wohl gleich Christus wissen, daß man sonst leicht den ersten Stein gegen uns selbst werfen müßten.

Eben so wenig wollen wir fremde Staaten und Reiche bekehren oder belehren, wir wollen froh seyn, wenn wir in dem Lande, wofür dieses Blatt bestimmt ist, etwas nützen.

Erst alsdann wenn dieser Zweck erreicht und alles so gut geordnet ist, daß aller Stoff ausgeht, werden wir, wenn das Blatt noch geneigte Leser findet, unsere Flügel weiter tragen, fürchten jedoch bis dahin noch manches Blatt mit hessischen Artikeln füllen zu müssen.

Trotz allen Nachreden hat das Blatt solche Nachfrage erlebt, daß statt der projectirten Auflage von 500 Exemplaren, solche bei ihrer 5ten Nummer schon auf 3000, ohne daß man sich besonders um Abonnenten bemühte, gestiegen ist, ein Beweis, wie groß das Bedürfniß eines solchen Blattes für das Großherzogthum war.

Benachrichtigung.

Die beiden ersten Nummern dieses Blattes sind vergriffen, und können daher den neu eintretenden Abonnenten im Augenblicke nicht geliefert werden. So bald man jedoch genau weiß, wie viel Exemplare von jenen beiden Nummern noch nöthig sind, wird, wie es bereits bei den Nummern 5 und 6 geschehen ist, eine neue Auflage veranstaltet werden.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 20. Februar 1832 Nro. 8.

Diejenigen, die auf dieses Blatt (das bereits in 7000 Exemplaren aufgelegt wird) von dem 1. März bis zum 1. Juli 1832 mit 24, respective 48 kr. für zwei Vierteljahr, ihren Betrag leisten, erhalten alle frühere Nummero's um so mehr nachgeliefert, als man vielseitig den Wunsch ausgesprochen hat, diese Blätter Ende jedes Jahrs in Maroquin p. p. einbinden zu lassen.

Um unnöthige Schreibereien zu vermeiden, bittet man, die Bestellungen bei denjenigen Herren in den Bezirken, die sich gütigst der Austheilung der Blätter unterziehen, zu machen, und Diese bittet man, nach dem 1. März die Verzeichnisse (nicht aber die Gelder) einzusenden, da später über letztere disponirt wird.

Alle zur Aufnahme bestimmte Artikel bittet man nach wie vor hieher einzusenden, und wenn solche der Tendenz des Blattes, Freimuth und Wahrheit, entsprechen und bescheiden abgefaßt sind, der möglichst baldigen Aufnahme versichert zu sein; da meistentheils 2—3 Nummern vorher gedruckt sind, so ist eine schnelle Aufnahme nicht möglich.

Zur Ersparung unnöthiger Arbeiten wird man über eingesendete Artikel, deren Aufnahme man früh oder spät beabsichtigt, keine Empfangkanzeige machen, nicht zur Aufnahme bestimmte aber sobald zurücksenden als uns die Ansicht der Redaktion zu Theil geworden.

Darmstadt, den 2. Februar 1832.

Namens der Redaktion:

C. W. Lange, Materialist.

Ueber den Beitrit der freien Stadt Frankfurt zum Preußisch-Hessisch-Baierisch-Württembergischen Zollvereine.

Die Frage über den Beitrit der freien Stadt Frankfurt zu dem vorgedachten Vereine ist bisher schon fast zum Ueberflusse verhandelt worden, allein meistens nicht von dem Gesichtspunkte aus: daß der Beitrit der freien Stadt Frankfurt als ein weiterer Schritt zur Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Zollverbandes, zur Sprengung innerer Fesseln, erscheinen würde, sondern nur mit Rücksicht auf das partikulare Interesse der freien Stadt Frankfurt; und es scheint wirklich, als ob die Parthie, welche im partikularen Interesse Frankfurts auf der bisherigen Isolirung besteht, vor der Hand das Uebergewicht in Frankfurt behauptet.

Betrachtet man von der einen Seite die Sache lediglich aus dem Gesichtspunkte des augenblicklichen Interesses, so wird ja wohl dasselbe auch einmal von der andern Seite geschehen können und der Einsender erlaubt sich daher auf einige Gründe aufmerksam zu machen, aus welchen es in dem Interesse der Vereinsstaaten liegt, der freien Stadt Frankfurt nicht allein keine Anträge zum Beitrite zu machen, sondern vielmehr etwaige Anträge Frankfurts um Aufnahme in den Verein vor der Hand ganz abzuweisen.

Die Gründe hiefür sind folgende:

1) Mir — einem Bewohner des Zollvereinsgebiets — der ich nun doch einmal hochbesteuerte Waare consumiren muß, kann es ganz gleich sein, ob diese in Vilbel, Mainkur, Offenbach, Neuisenburg und Cassel (bei Mainz) versteuert werden, oder ob dies an der Gränze der preußischen Rheinprovinzen oder an der nördlichen Gränze von Kurhessen schon geschehen ist. Der Zoll ist hier wie dort gleich und fließt in die Kasse des Vereins. Der Beitrit Frankfurts, das bekanntlich kein producirender Staat ist, würde also dem einzelnen Consumenten in Preußen, Hessen, Baiern und Württemberg nichts nützen, er würde für diesen blos die Wirkung haben, daß die Waaren, die er in Frankfurt kauft, schon anderwärts an der Vereinsgränze oder in Frankfurt selbst dem Vereine versteuert sind, er würde also blos einige Zeit sparen, weil diese Zeit schon durch die Zollbehandlung an einem andern Orte hingebracht worden ist;

2) Der Zeitverlust, welcher jetzt durch die Behandlung an der Zollgränze gegen Frankfurt entsteht, wird aber immer mehr abnehmen, jemehr durch den Ausschluß Frankfurts aus dem Zollvereine der Speditions- und Detailhandel in Mainz, Offenbach, Hanau, Aschaffenburg u. s. w. zunehmen muß, namentlich wenn auch unter andern eine direkte Brief- und Fahrpostverbindung von Offenbach nach Hanau, Vilbel, und über Langen nach Mainz eingerichtet ist; der Verkehr wird sich durch viele Verhältnisse dann immer mehr von Frankfurt ab — an andere Orte ziehen;

3) Dieses Wegziehen hat natürlich, wie das Beispiel von Offenbach zeigt, ein schnelles Zunehmen anderer Orte in dem Zollvereine in jeder Beziehung, insbesondere aber hinsichtlich des Handelsverkehrs, zur Folge. Die Etablissements müssen sich mit schnellen Schritten auf Kosten der Frankfurter vermehren. Trit nun aber Frankfurt bald dem Zollvereine bei; so wird, in Folge des bisherigen Uebergewichts von Frankfurt, dieses schnelle Fortschreiten von Nachbarstädten nicht blos wieder gehemmt, sondern zu Gunsten Frankfurts in ein Rückschreiten verwandelt. Bleibt aber Frankfurt solange von dem Zollvereine ausgeschlossen, bis erst die zahllosen Concurrenten der Umgegend die gehörige Kraft erlangt haben und die Kräfte Frankfurts geschwächt sind; dann schadet ein späterer Beitrit Frankfurts den neuen Concurrenten nicht mehr; je länger daher der Beitrit Frankfurts unterbleibt, desto besser für Andere.

Will man daher von Seiten der höchsten Zollverbündeten in dem Geiste des Partikular-Interesses handeln, der ihnen jetzt von Frankfurt aus, aber auch blos aus eigenem Interesse, so oft vorgeworfen wird; dann darf Frankfurt nicht zum Beitrit eingeladen werden. Im Gegentheil müssen dann die höchsten Verbündeten, um den benachbarten Handelsorten im Zollvereine Vertrauen in den Bestand der Dinge einzuflößen und ihnen Muth zu machen, darüber unter sich übereinkommen und dies öffentlich aussprechen, daß Frankfurt in den ersten zwölf Jahren nicht in den Verein aufgenommen werden darf. Während dieser Zeit werden sich die Verhältnisse anderer Orte so fest begründen, daß ihnen alsdann der Beitrit Frankfurts nicht mehr schaden kann. —

Es schmerzt den Einsender, einen warmen deutschen Patrioten, hier im Provinzialgeist und Provinzial-Interesse schreiben zu müssen; allein was haben denn die bisher schon gehörten vielen und schönen Erörterungen von Hervorbringung wahrer Handelsfreiheit durch Erweiterung der Zollvereine bis an Deutschlands Gränzen gewirkt? Nichts, als daß sich manche Leute einbilden, der Preußisch-Hessisch-Baierisch-Würtembergische Zollverein müsse bei der freien Stadt Frankfurt um ihre Theilnahme daran suppliciren und könne ohne deren Einwilligung nicht bestehen. Die Zeit wird lehren, daß sich diese Leute verrechnen und daß alle Manipulationen, welche in dem Sinne dieser Opposition gemacht werden, nur zum Schaden ihrer Urheber ausfallen und vergeblich sein werden.

Von einem Hessen aus der Umgegend
von Frankfurt.

Darmstadt, den 27. Januar 1832.

Herr Kammerjunker von Schenck, der achtbare Sohn des ehrenwerthen Hrn. Rittmeisters von Schenck zu Wäldershausen (in Nro. 4 des Landtagsblattes als achtbarer Deputirte angeführt), verlangte von Hrn. C. W. Lange, er solle ohne Verzug eine von Herrn Stalljunker von Schenck geschriebene Erklärung respective Angriff auf den Einsender des Hanauer Zeitungsartikels aufnehmen und als Extrablatt mit dem Volksblatt verbreiten.

Derselbe entgegnete ihm daß er blos Expediteur und nicht Redakteur des Blattes sei und diesen Wunsch dem Redakteur Kolb in Speyer mittheilen und dessen Beschluß erwarten wolle.

Da Hr. von Schenck um so mehr als ein Recht darauf (da die Vorstellung des Pfarrers Welker extra gedruckt worden) bestand, erklärte Lange, zwischen einer bei einem Gericht eingegebenen Vorstellung und einem beleidigenden Artikel bestehe ein großer Unterschied, er verspreche im Sinne des Redakteurs Kolb im Voraus, daß wenn von Schenck seine Vertheidigungsschrift einreiche, solche auch in das Blatt und ebenso das erfolgende Urtheil aufgenommen würde.

Darauf erhielt Herr Lange nachfolgenden Brief worauf er die untenstehende Antwort gab.

Da nun in Nro. 6, das bereits am 21. gedruckt war, der Artikel aus Nro. 15. der Hanauer Zeitung gegen Herrn von Schenck aufgenommen ist, so folgt nun auch hier die in Nro. 27 der Hanauer Zeitung stehende Rechtfertigung, indem wir das Verfahren des Hrn. Lange als Sachgemäß erklären, hoffen wir einen Beweis der Unparteilichkeit gegeben zu haben.

„In Nro. 15 der Hanauer Zeitung ist angeblich von einem achtbaren Justizbeamten der Provinz Oberhessen die Erzählung eines Vorfalls in Homberg an der Ohm enthalten, welche in Veranlassung und Sachverlauf, sowohl in Bezug auf mich als meinen Bruder und zwei meiner Freunde, so lügenhaft verläumderisch und partheiisch dargestellt ist, daß auch der Befangenste nicht verkennen kann, daß dieselbe nicht aus der Feder eines wahrheitsgetreuen, unpartheiischen Berichterstatters, sondern aus der eines mit dem angeblich so unschuldig Mißhandelten durch irgend ein Band eng Verbundenen geflossen ist. Es ist wahrscheinlich der Wunsch des Verfassers seinen An-

theil an der Tagespolitik durch eine Reihe von Zeitungsartikeln zu begründen, welche, je mehr sie sich in gemeinen Schimpfwörtern ergießen, desto größere Zuversicht bei einem gewissen Theile des Publikums erregen, und hierdurch die öffentliche Meinung irre leiten. Ich bin nicht gesonnen, ihm auf dieser Bahn zu folgen, sondern schlage den Weg ein, welcher allein geeignet ist, die Wahrheit an das Tageslicht zu fördern, und dem Publikum die richtigen Materialien zur Beurtheilung zu liefern. Ich fordere namentlich die Redaktion der Hanauer Zeitung hierdurch auf, mir den Namen des Einsenders des fraglichen Artikels anzuzeigen, um denselben bei seinem kompetenten Gerichte als Pasquillanten belangen zu können. Sollte diesem meinem gerechten und billigen Verlangen binnen 14 Tagen nicht entsprochen werden, so werde ich die erforderlichen Maßregeln gegen die Redaktion selbst ergreifen.

„Da dieselbe den Angriff gegen mich aufgenommen hat, so darf ich mit Recht erwarten, daß sie, nach den ersten Grundsätzen der Billigkeit, diese meine vorläufige Vertheidigung wörtlich aufnehme, und werde, wenn dies gegen Erwarten in den vier nächsten Nummern nicht geschehen sollte, die Unpartheilichkeit anderer öffentlichen Blätter zu Hülfe nehmen.

Darmstadt, den 23. Januar 1832.

Friedr. Freih. v. Schenk zu Schweinsberg, großh. hessischer Stalljunker."

Herrn Kaufmann Lange, Wohlgeboren dahier.

Da Euer Wohlgeboren mir, in Betreff meines Verlangens, eine Erklärung auf den in einer Extrabeilage zum Hessischen Volksblatt enthaltenen Aufsatz, die angebliche Mißhandlung des Großherzogl. Pfarrers Welker zu Oberofleiden betreffend, ebenfalls als Extrabeilage aufzunehmen, keine entscheidende Antwort gegeben haben, so frage ich zu allem Ueberflusse nochmals bei Ihnen an, ob Sie die Erklärung unverzüglich aufnehmen wollen oder nicht. Wenn ich nicht binnen 24 Stunden eine unumwundene schriftliche Zusage habe, daß Sie, bei der Eile, mit welcher der frühere Aufsatz verbreitet worden, die Erklärung mit der nächsten Nummer vertheilen, so hat es sich die Redaktion lediglich selbst zuzuschreiben, wenn ich weitere Maßregeln ergreife. —

Zur Entrichtung der durch die Aufnahme entstehenden Kosten bin ich, um allen Mißverständnissen zu begegnen, bereit.

Hochachtungsvoll zeichnet sich
Ew. Wohlgeboren
gehorsamster
F. von Schenck,
Gr. Kammerjunker.

Darmstadt, den 26. Januar 1832.

Hochwohlgeborener Herr!

Wenn Sie es verlangen, werde ich Ihren Brief nebst dem Ihres Herrn Vetters nach Speyer zur Anfrage senden, was Herr Kolb dann antwortet, Ihnen mittheilen, übrigens Euer Hochwohlgebohren andernfalls überlassen, sonstige Maßregeln zu ergreifen, da mir lediglich die Spedition des Blattes und der an Herrn Kolb bei mir abgegeben werdenden Papiere zusteht; alle sonstige Beurtheilung ist mir fremd.

Nro. 5 und 6 ist mir bereits als gedruckt angezeigt worden.

Hochachtungsvoll verharret
Euer Hochwohlgebohren ganz ergebenster Diener
C. W. Lange.

Darmstadt, den 26. Januar 1832.

Hiemit sind die Akten in dieser Sache, bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung, in unserm Blatte geschlossen.

Die Redaktion.

Ehre dem Ehre gebührt.

Dem sicheren Vernehmen nach hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr von Du Thyl alle seine gepachtete Jagden aufgegeben und den Gemeinden zugestanden solche zu steigern und verordnungsgemäß begeben zu lassen, es also den Gemeinden in die Hand gegeben ihre Felder von diesem Unkraut rein zu halten; der auf dessen Jagdrevieren bisher stattgefundene Wildschaden soll vorzüglich durch durchgebrochenes Wild aus dem Baierischen verursacht worden sein.

Hoffentlich werden die übrigen höchste und hohe Herren diesem zu ehrenden Beispiel folgen und den Landmann von dieser Plage befreien, wo alsdann das Volksblatt einen Freudentag nahmhaft zu machen sich erlauben wird.

Laubach und Darmstadt.
Schnelle Justiz.

Der Herr Untersuchungskommissär Geheime Regierungsrath von Grollmann soll bereits bei dem Herrn Landrichter Habicht in Laubach angefragt haben, wie es mit den Ferien vom 1. bis 11. stünde.

Allein auch im Sommer soll das Laubacher Landgericht noch länger als im Januar schlafen, wie neulich ein Jude auf die Frage ob er den Herrn Landrichter gesprochen, antwortete, nun jo das Landgericht schläft, die Besoldung des Herrn Landrichters aber net. — Referent ist der Meinung, das Landgericht sei nun geweckt.

Hessen.
Sind die Beamten der Unterthanen oder Letztere den Ersteren wegen da.

Längst ist man in gebildeten Staaten damit ein-

verstanden, daß die Beamten der Staatsbürger wegen da sind, daß aber jeder Staatsbürger die bestehenden Gesetze achten, beschützen und mitvertheidigen muß, versteht sich ebenso von selbst.

Wie oft man aber in unserm Land von Seiten der Staatsbehörden die Dienste für die Angestellten geschaffen zu halten scheint, mögen hier vor der Hand nur einige Beispiele beweisen.

Der dem Vernehmen wegen seinem höflichen, volksthümlichen Benehmen!! von Alzei nach Oberingelheim versetzte Steuerkommissär Klein soll sich, statt in seinem Bezirke, wie es mit Recht das Gesetz vorschreibt, in Mainz aufhalten.

Ebenso wohnt Steuerkommissär Bingmann in Oberrosbach, Bezirk Friedberg, während er für den Bezirk Vilbel angestellt ist; er soll bisher seinen Dienst durch einen Schreiber im Bezirk Vilbel haben besorgen lassen. Dem Vernehmen nach sind die Herren Bürgermeister, indignirt, bei Nachfragen ꝛc. oft ausserhalb den Bezirk laufen zu müssen, bei höchstpreißlichem Ministerium um Abhülfe dieses zeitraubenden und gesetzwidrigen Uebelstandes eingekommen.

Aber noch viel unglaublicher scheint es zu sein, und doch ist es wahr:

Herr Oberinspektor von Fleischbein in Neuysenburg wohnt mit seiner Familie in Frankfurt, und hält sich blos ein Absteigquartier in Neuysenburg.

Wie leicht kann der Fall eintreten daß auf dem Bureau augenblickliche Maßregeln, namentlich in jetziger Zeit, ergriffen werden müssen, und wo durch die Abwesenheit des Chefs die größte Unordnung entstehen kann.

Allein was am ärgsten ist, dieser zur Aufsicht gegen die Schmuggler (namentlich die Frankfurter Schmuggler) beorderte Beamte gibt gleichsam diesen Schmugglern, Betrügern und Aufwieglern seine Familie als Pfand in die Hand, denn was könn'ten bei einem Auflauf die braven Frankfurter Bürger und Einwohner auch nur gegen ein Dutzend solches Lumpengesindel, das momentan einen Exceß begehen wollte, machen? Bis sich solche sammeln könnten, wäre, wie in Hanau, der Exceß begangen.

Will Herr von Fleischbein seine Kinder in Frankfurt statt Isenburg oder Offenbach erziehen lassen, gut, dann sollte man ihn gerade auf den entferntesten Posten von Frankfurt versetzen, denn das Staatsinteresse geht dem Privatinteresse vor, und die frühern Verdienste in Beziehung seiner Person!! wahrlich diese verdienen keine Berücksichtigung.

Darmstadt, den 30. Januar 1832.

Michael Caspari und Philipp Kraft, zwei arme Leute von Hahn, wurden dem Vernehmen nach von Hasenheger Christoph Grimm von Pfungstadt angeklagt, im Monat September in der Pfungstädter Gemarkung 5 Haasen erschlagen und auf dem Felde liegen gelassen zu haben, obgleich beide es standhaft widersprachen, jeden Gegenbeweis ihrer Anwesenheit zu Hause zu beweisen vorbrachten, so sollen dennoch beide in eine Strafe von 80 fl. verurtheilt worden sein, da Hasenheger Grimm, dem hiervon der 3te Theil als Anbringer zugehört, es auf seine Pflichten nahm (bei uns ein vollgültiger Beweis).

Beide haben beim höchstpreißlichen Ministerium um Erlaß gebeten, und ihre Unschuld neuerdings behauptet; den Erfolg bringt das Volksblatt.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Berichtigungen.

In Nro. 5, 2. Seite, 2. Spalte, Zeile 20 v. o., lies Verbesserung statt Verfassung.

4. Seite, 1. Spalte, Zeile 18 v. u., lies 22 statt 12.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 25. Februar 1832 Nro. 9.

Speyer.

Herr Lieutenant von Grancy schrieb an Herrn C. W. Lange, Expediteur des Volksblatts, den sub A abgedruckten Brief; Hr. Lange antwortete ihm wie B besagt. Die Erwiederung des Herrn von Grancy findet man sub C abgedruckt.

Obgleich dessen Erwiderung nirgends eine Widerlegung der in Beziehung Seiner in Nro. 5 des Volksblatts angeführten positiven Thatsachen enthält, so hielten wir es dennoch für Pflicht, solchen möglichst schnell aufzunehmen, ihn jedoch dem Referenten des ersten Artikels um so mehr vor der Aufnahme mitzutheilen, als hierzu, bis zur Erscheinung des Blatts Nro. 9, indem die Nro. 7 und 8 bereits gedruckt waren, Zeit war und wir nun durch dessen Schlußerklärung diesen Gegenstand vor der Hand geschlossen ansehen konnten.

Sub D folgt die Rechtfertigung des Referenten des ersten, gegen die Anstellung des Herrn von Grancy gerichteten, Artikels.

A.

P. P.

Ueberzeugt, daß das Hess. Volksblatt nicht blos Anklagen und Beschuldigungen, sondern auch einige Worte zur Vertheidigung der angegriffenen Personen aufnehmen werde, überschicke ich Ihnen die Einlage, mit der Bitte, für deren Einrückung in genanntes Blatt gefälligst Sorge zu tragen. Sollte man wider Erwartung die Aufnahme verweigern, so werden Sie die Güte haben, mich dieses sogleich, oder doch wenigstens vor 4 Uhr heute Nachmittags, wissen zu lassen, damit ich meine weitere Maßregeln darnach nehmen kann.

Darmstadt, den 4. Febr. 1832.

Adolph v. Grancy, Lieut.

B.

Darmstadt, den 5. Febr. 1832.

P. P.

Ich benachrichtige Sie auf das mir durch einen Garde du Corps gesandte Schreiben, daß ich Ihre Erklärung eingesandt habe.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich jedoch nach der mir heute zugekommenen Anzeige, daß Nro 7 und 8 bereits gedruckt ist und allem Vermuthen nach bis Ihr Schreiben nach Speyer kommt Nro. 9 gleichfalls gedruckt sein wird, es also schwerlich vor Nro. 10 erscheinen wird.

Welche und was für Maasregeln Sie ergreifen wollen muß ich Ihnen überlassen da mir blos die Expedition des Blattes P. P. übertragen ist.

C. W. Lange, Materialist.

C.

Darmstadt, den 3. Febr. 1832.

Ein Ungenannter hat für gut gefunden, meine Ernennung als Premierlieutenant in Großh. Garde du Corps zum Gegenstande eines besondern Aufsatzes zu machen — (s. Hess. Volksblatt Nro. 5 unter Darmstadt den 10. Jan. 1832) — und unter Anderem die Behauptung aufgestellt, daß durch diese meine Ernennung nicht blos das Militär, sondern auch (hört! hört!) jeder Unterthan in seinen Rechten gekränkt sei. Ich fühle mich nicht berufen, solche wahrhaft monströse Behauptung hier näher in Erwägung zu ziehen, sondern frage nur, ob denn in einem constitutionellen Staate der Fürst von einem verfassungsmäßig ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen könne, ohne daß man — (wie der Ref. im Hess. Volksblatt meint) im ganzen Lande darüber erstaunt, betrübt und indignirt wäre? Und wenn ich in Großherzogl. Garde du Corps als aggregirter Offizier (also ohne Besoldung) die letzte Stelle einnehme, die Offiziere dieses Corps aber bekanntlich nur unter sich avanciren, wie sollten denn Hunderte von jungen Leuten sich deßwegen über Zurücksetzung beklagen können? Doch alle Uebertreibungen schlagen sich selbst, und bedürfen daher keiner Widerlegung; allein auf die Aeusserungen jenes Aufsatzes, die mich persönlich betreffen, glaube ich Folgendes erwiedern zu müssen:

Ich war nie Cadet, sondern trat sogleich als Secondlieutenant in die Franz. Schweizergarde, diente darin über 9 Jahre, und zwar in den letzten Jahren als Premierlieutenant, welcher in allen Franz. Gar-

deregimentern den Rang eines Kapitäns hatte. Da übrigens bei allen Schweizerregimentern in Frankreich das Commando durchaus in deutscher Sprache geführt ward, so muß ich schon darum die zu meinem jetzigen Dienste nöthige Kenntniß dieser Sprache besitzen, welche mir überhaupt nicht so fremd ist, als der Ref. des Volksblatts seine Leser gern glauben machen möchte. Wenn aber derselbe einige Worte, die ich beim Mittagessen in der Post geäussert habe, dazu benutzt, um meine Gesinnung im gehässigsten Lichte darzustellen, und mich mit meinen neuen Herren Kameraden und Mitbürgern in ein gespanntes, wo nicht feindseliges Verhältniß zu bringen, wenn er sogar die, nach willkürlicher Deutung jener Worte gebildete Ansicht „in von Gaucy's Seele" ganz consequent findet: so glaube ich, das Urtheil über ein solches Verfahren getrost allen rechtlich denkenden Männern anheim stellen zu können. Lassen denn jene Worte nicht auch noch eine andere Auslegung zu? Kann man nicht eine Maßregel zweckdienlich finden, ohne sie darum auch für rechtmäßig zu erklären? Und kann jener Tischgenosse, der gewiß nicht aus Wohlwollen gegen mich das Gespräch auf Karl X. lenkte, sich gar keinen Grund denken, warum ich ihm absichtlich jene Antwort gegeben haben könnte? Doch wohin soll es mit dem geselligen Leben im constitutionellen Deutschland kommen, wenn ein Wort, bei Tische gesprochen, Jeden der Gefahr aussetzt, in einem öffentlichen Blatte darüber zur Rede gestellt, und durch hämische Consequenzmachereien verläumdet zu werden?

Uebrigens war ich, gleich allen meinen Kameraden, im Dienste Karls X., als Schweizer und Soldat, treu meinem Eide, und gewiß werden die Großh. Hess. Krieger besser wie der Ref. des Hess. Volksblatts, eine Treue zu würdigen wissen, die sie selbst bei Leipzig mit ihrem Blute bewährt haben. Auch war es ohne Zweifel gerade die von den Schweizern in Frankreich bewiesene Treue, welche ihnen eine allgemeine Theilnahme, und Vielen unter ihnen im Auslande eine ehrenvolle Anstellung erwarb.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich mit meiner Namensunterschrift zugleich auch meine gegenwärtige Wohnung angegeben habe, um dem Verfasser erwähnten Aufsatzes Gelegenheit zu geben, persönlich bei mir noch weitere Erörterungen einzuholen, in welchem Falle derselbe einer genügenden Antwort sich versichert halten kann. Sollte er jedoch aus bewegenden Gründen es nicht angemessen finden, mich in Person zu besuchen, so nenne er wenigstens öffentlich seinen Namen, wie ein Ehrenmann es dem Publikum schuldig ist, welchem er seine Berichte unter dem Motto „Freimüthigkeit und Wahrheit" darbietet.

Adolph von Grancy, Lieut.
Lit. F. Nro. 11 Louisenplatz.

D.

Herr Lieutenant von Grancy hat nach meiner, des Referenten (des in Nro. 5 des Volksblatts gegen dessen Ernennung erschienenen Artikels) Ansicht, übel daran gethan daß er sich nicht ganz ruhig verhielt, und mich zwang diesen Gegenstand abermals zur Sprache zu bringen.

Er stellt in Abrede, daß das Militär und jeder Unterthan durch seine Ernennung sich in seinen Rechten gekränkt fühle, darüber erstaunt, betrübt und indignirt sei.

Herr von Grancy will unsern geliebten Großherzog mit in die Diskussion ziehen; ferne sei es von mir diesen Weg zu betreten. Dieser erhabene Fürst steht nach der Constitution und meiner Empfindung heilig und unverletzlich da, ich trat blos gegen Denjenigen auf, der von Grancy vorschlug.

Ich frage, hat von Grancy bereits das Indigenat erhalten? hat er bis heute den Verfassungseid abgelegt?? sind die Wünsche der Stände eines von Fremden überfüllten Landes nicht berücksichtigungswerth? handelt ein Diener, der demohngeachtet solche Emigrés zu Stellen vorschlägt, die Etatsmäßig gar nicht existiren (zumal der Art. 48 der Verfassung ausdrücklich besagt „Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt") nicht gegen die Verfassung, ist er nicht strafbar???

Ist es ein Unterschied, ob gleich Besoldung gegeben wird oder später; wir haben solche Ausländer leider dutzendweise, die Anfangs per Honneur zu dienen sich erboten, später aber um so mehr sich zu entschädigen suchten; ich nenne einstweilen nur einen, den Herrn Oberhofmarschall von Perglas; man frage wie dieser, erst umsonst dienend, es nach und nach zu einer so enormen Besoldung brachte

Ferner haben wir leider zu oft erlebt, wie ein und der andere bald von einer zur andern Waffengattung versetzt und andern vorgeschoben wurde (vielleicht in einem späteren Artikel erlaube ich mir, namentliche Beweise aufzuführen).

Sind nicht hunderte von Landeskindern da, die diese Stelle, wenn solche besetzt werden mußte, eher wie Herr von Grancy anzusprechen und sie verdient hätten??

Ferner glaubt Herr von Grancy, man sei nicht im ganzen Land über seine Anstellung erstaunt, betrübt und indignirt. Wahrlich man sieht, daß er nicht die geringsten Kenntnisse von der Stimmung im Lande hat, denn sonst müßte er wissen, daß schon sein Name Grancy hierzu hinreicht; wenn Referent nie mehr übertrieben hat, wie mit dieser Behauptung, wahrlich dann kann er sich für Schuldsfrei halten. Gehe von Grancy in das Land, nenne diesen Namen, und er wird für meine Behauptung in eines Jeden Mienen den Beleg finden. Ja biederes

Hessen-Volk, hört! hört, hört, wie dieser Emigré Euch noch höhnt; ich fordere Jeden auf, der die Ansicht des Unwillens nicht hegt, öffentlich sich zu nennen.

Ich habe nicht gesagt, daß von Grancy blos Cadet gewesen sei, nein ich stellte die Vermuthung nur auf, daß er vielleicht blos Cadet oder Secondlieutenant gewesen sei, welcher Irrthum dem Referenten um so weniger übel genommen werden kann, als man ja sogar bei seiner Anstellung (wie die 2te Ordre es ausdrücklich besagt) es höchsten Orts nicht einmal wußte, und Referent doch auf keinem bessern Wege zur Kenntnißnahme kommen konnte.

Immer hätte nach des Referenten Ansicht ein von unten an im Dienst avancirter Secondlieutenant mehr Ansprüche, als ein Premierlieutenant, der von vornen hinein als Secondlieutenant, und hier als Premierlieutenant eingeschoben wurde; hier zu Land, und auch in andern Ländern beschwerte man sich, daß man junge Leute gleich zu Cadetten ernannte und den gedienten und verdienstvollen Militärs das Avancement raubte; daß es unter dem vertriebenen Karl X. noch ärger herging, ersehe ich durch Hrn. von Grancy Belehrung. Karl der X. hats theuer genug gebüßt, daß er die beschwornen Rechte seines Volks mit Füßen trat.

Da Hr. von Grancy fast beständig in einem teutschen Land französisch sprechen, ja dem Vernehmen nach teutschen Sprachunterricht genommen haben soll, so schien es Referenten, daß er solche gar nicht oder doch schwer verstünde; da er nun darin Meister zu sein behauptet, so muß er es noch mehr bedauern, daß man einen Emigre im Teutschen Staat anstellte, dem die teutsche Sprache verächtlich zu sein scheint.

Referent ist weit entfernt, irgend Zwang in Denkungs- oder Redensarten zuzumuthen, und bei Tausenden von Hessen würde er eine solche Aeusserung, wie sie von Grancy in der Post gethan, übersehen haben; daß aber gerade Hr. von Grancy, Emigre des fortgejagten Karl X in einem constitutionellen Staat über Hunderte von Landeskindern vorgeschoben, seiner inneren Gefühle so wenig selbst an einem öffentlichen Ort Meister werden konnte, dies fiel ihm auf und wird jedem Unpartheiischen auffallen, und da ich meine Meinung auch wohl äußern darf, so fand ich keinen Anstand zu äußern, daß ich nach meiner Ansicht in von Grancy's Seele dieses ganz consequent fände. Eben so wenig nehme ich es einem Dritten übel, wenn er diese Consequenz nicht findet. Weßwegen legt Herr von Grancy in seiner Widerlegung den Sinn seiner Worte nicht aus?

Die Hessischen Truppen haben im Namen ihres Fürsten bei Leipzig, Straßburg und andern Orten gekämpft, während die Schweizer für bloses Gold, für Sold dienten, und zu beklagen ist der Fürst (das Land) der zu fremden Söldnern, zu Lohnknechten seine Zuflucht nehmen, seine Vertheidigung suchen muß, und wie gering eine solche Stütze ist hat man an Karl dem X gesehen.

Wenn wir auch zur Verbesserung der Viehrace aus der Schweiz Bullen kommen lassen, wahrlich zur Vertheidigung der Rechte unsers edlen Fürsten ist keine Brust besser, als die der Hessen, denn für das wahre Interesse des geliebten Fürsten ist jeder biedere Hesse zu sterben bereit; wer Söldner mit diesen vergleicht, höhnt das Hessische Volk.

Referent ist nichts weniger wie neugierig zu wissen, wo Herr von Grancy wohnt, sein Wohnort ist zu weit davon entfernt, als daß ihn die Bekanntschaft desselben für eine solche Reise entschädigen könnte, sein Name thut nichts zur Sache, da er blos die öffentliche Stimmung bekannt machte und die reine Wahrheit sagte, wie selbst aus der von Grancy's Widerlegung Jedermänniglich ersehen wird; sucht Derselbe jedoch neue Bekanntschaft, so schlägt er ihm den in Nro. 4, 6 und 8 angeführten Stalljunker Baron von Schenk vor, dessen Wohnung nicht weit von der seinigen entfernt sein soll.

Der Referent.

Der unterzeichnete verantwortliche Herausgeber dieses Blatts versichert die Leser, daß Referent dieses Artikels ihm in jeder Beziehung als achtungswerth, frei von Eigennutz und Haß bekannt ist, und er ihn deßwegen um so lieber vertritt. Fr. Kolb.

Jagdunwesen in dem Großherzogthum Hessen.

Nach dem Inhalte des in Nro. 3 dieser Blätter enthaltenen Aufsatzes sollte man glauben, daß blos allein von dem Herrn Oberstallmeister von Fabrice zu Darmstadt die Pferde in dem dortigen Marstalle zu Jagd-Frohnden benutzt würden, solches scheint aber nicht der Fall zu sein.

Einsender dieses, welcher kürzlich mit einem herrschaftlichen Kutscher in einem Wirthshause zu ..... zusammentraf, woselbst von dem in der Wirthsstube aufgelegten Volksblatte gesprochen wurde, erfuhr nemlich von diesem Kutscher Folgendes:

Wöchentlich mehrmalen gingen 3 bis 4 Kutschen aus dem Marstalle ab, in welchen der Herr Stallmeister Huth, der Herr Bereuter Hofmann, der Hr. Stallmeister von Schmalkalder und auch der in der Beilage der Nr. 4 dieses Blattes so schön geschilderte Hr. Stalljunker von Schenk mit ihren guten Freunden auf die von ihnen gepachteten Jagden gefahren würden. Dergleichen Jagdparthien geschähen öfters bei dem kältesten und schlimmsten Wetter, welches nicht allein die Gesundheit der Kutscher und Pferde ruinire, weil sie gemeiniglich vor Kälte oder Nässe ganz erstarrt nach Hause kämen, sondern auch

nebenbei noch die Kabinetskasse des Großherzogs Königl. Hoheit nichts Geringes koste, da sie ihr Trink- oder Zehrgeld mit einem Gulden täglich, so wie die Auslage fürs Futter ihrer Pferde und Trinkgeld der Wirthsknechte aus dieser Kasse bekämen und mithin diese Herren hinsichtlich der Transportkosten immer frei ausgingen.

Mehrmalen ist auch schon dem Einsender, welcher in Geschäften beinahe wöchentlich nach Darmstadt kommt, gegen Abend auf dem Rückwege von da, zwischen Darmstadt und Griesheim, der Herr Bereuter Hofmann auf einem, dem Anscheine nach herrschaftlichen Reitpferde begegnet und es scheint also, daß derselbe zu seinem Fortkommen auf die, dem Vernehmen nach auf mehre Jahre gepachtete Griesheimer Jagd, auch der herrschaftlichen Pferde sich bedienet.

Ob dieses Alles wohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog bekannt ist, möchte man sehr bezweifeln.

Darmstadt.

Nach Art. 18 der Verfassung sind Alle Hessen vor dem Gesetz gleich.

Der Art. 30 besagt

Alle Hessen sind zu gleichen Staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Wie sehr mußte dem Publikum die Verordnung vom 13. December 1831 in Nro. 85 des Regierungsblatts, über den Tarif die Rheinüberfahrt bei Oppenheim betreffend, auffallen, da solche

1) Nicht allein fremde Souveräne mit Ihrem Gefolge,

2) Die Equipagen des Großherzoglichen Hauses, ohne Rücksicht von wem sie gebraucht werden,

3) Den hier akkredirten Gesandten und Geschäftsträger,

4) Den Gesandten beim Bundestag,

von allen Ueberfahrtsabgaben freispricht.

Wenn man auch gegen die freie Ueberfahrt der fremden Souveräne für Ihre Person und der Glieder der Großherzoglichen Familie nichts einwenden will, obgleich streng genommen gesetzlich Niemand eine Befreiung bei einer Sache haben kann, die auf Kosten theils sehr armer Landesbewohner angeschafft und erhalten wird, zumal der edle Großherzog von Baden sogar auf Seine Postporto-Freiheit Verzicht leisten zu wollen erklärte; so ist es dagegen von dem Finanzpräsidenten eine wahrhafte Gesetzesverletzung, daß Er fremde Gesandte, ebenso die beim Bundestag akkredirte Personen, die ohnedem enorme Besoldungen genießen und wahrlich eher wie Millionen andere Personen das Ueberfahrtgeld bezahlen können, auf Kosten der Unterthanen freigibt.

Es übersteigt aber vollends alle Gesetzlichkeit, daß man sogar Diejenigen, die mit Herrschaftlichen Equipagen fahren und oft aus Stallmeistern, Kammerdienern, Kammerjungfern, Livredienern, Schauspielern, Geschäftsleuten und dergleichen bestehen, freilassen will.

Referent ist der festen Hoffnung, daß auf dem nächsten Landtag Se. Excellenz der Herr Präsident von Hofmann hierüber zur Rechenschaft gezogen und in Anklagestand versetzt werden wird.

Mautbwesen.

Die Einwohner des Großherzoglich Hessischen Orts Rödelheim, die wegen ihrer isolirten Lage im Churhessischen erst mit Churhessen in den Mautverband traten, haben sich durch Ordnungssinn und redliche richtige Angabe der vorhandenen Vorräthe so aufrichtig benommen, daß, dem Vernehmen nach, deren Angaben ohne die geringste Nachkontrolirung als richtig angenommen worden sein soll. Welcher Unterschied gegen die durch Schmuggler und Betrüger aufgehetzte, Churhessische Bauern, die gegen ihr eigenes Interesse das der Schmuggler und auch der reicheren Klassen vertheidigen.

Dem Bürgermeister Kretschmar in Rödelheim soll man vorzüglich das eingehaltene gute Betragen zurechnen, weßwegen man ihn hier ehrend nennt.

Oberhessen.

Wie man hört, so will sich eine Gesellschaft Biedermänner und Frauen verpflichten, so wie ein Mitglied der Bengler Gesellschaft sich erfrecht in ihre Mitte zu treten, augenblicklich das Zimmer zu verlassen. Die Erweiterung dieses Vereins könnte von unberechenbarem Nutzen sein; um aber die Bengler gleich zu kennen, wäre es wünschenswerth, daß solche auf der Brust eine Medaille, auf der einen Seite einen Flegel, auf der Rückseite das Bildniß der Haupt-Bengler vorstellend, trügen, die Andern würden nach der Meinung des Referenten gerne die Prägkosten tragen. Die Andern sollten zum augenblicklichen Erkennungszeichen dieses Volksblatt halten und bei sich führen, der Verleger wenigstens würde sich gegen diese Einrichtung nicht beschweren.

Miscelle.

Ein Bauer fragte bei einem Landgericht, ob seine Klage entschieden sei, darauf ward ihm erwiedert, daß er die Klage nach dem juristischen Rechte verloren habe. Darauf sagte derselbe: wenn es so ist, dann habe ich sicher mit Unrecht verloren; denn ich habe neulich gehört, daß dasjenige, was juristisch recht hier sei, sei, vernünftig betrachtet, meistens unrichtig.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 18. März 1832 Nro. 12.

Schreiben aus Amerika.

Philadelphia, den 22. October 1831.
[Beschluß.]

Reinlichkeit ist eine der schönsten Tugenden des Amerikaners, welches mir gut gefällt, denn diese hatte immer ein Vorrecht bei mir. Die Seitenwege der Straßen sind schön mit Backsteinen gepflastert, die man pflegt jeden Tag zu waschen, so auch werden die Häuser von Innen und Außen sehr reinlich gehalten. Links und rechts steht Paris gleich, aber doch hat es nur ein Paris. — — Die Hauptsprache ist die englische, und ohne diese zu können ist nichts anzufangen also finde ich mich noch einmal gezwungen den Kopf Studirend zu machen oder nach Neu-Orleans zu gehen, wo französisch gesprochen wird, aber es macht hier schon warm genug und dort wird es niemals kalt, und ist auch sehr ungesund. Auch war ich schon hier 3 Wochen am Fieber krank, bin aber jetzt wieder gesund, Gott sei Dank.

Lieber Freund! Es soll nicht heißen, ich hätte einem zu- oder abgerathen nach Amerika zu gehen, nein, jeder hat seinen freien Willen, mir gefällt es und bin zufrieden, viele andere sind es nicht, und wünschen sich wieder zurück, mein Verdienst beläuft sich die Woche auf 7 fl. 30 kr., freie Wäsche, Kost und Logis, ein Anderer verdient es nicht, ein Dritter noch mehr. Ich bin hier immer besser Gesell, als in Darmstadt Meister, für ledige Leute, die ihr Geschäft verstehen, ist es in Amerika besser wie in Deutschland, für viele ist es besser, wenn sie drausen bleiben z. B. Metzger, Bäcker hats mehr wie drausen, Zimmerleuten, Weisbinder, Weber, Kiefer, Bierbrauer rathe ich nicht zu, Hutmacher nimmt man gar nicht in Arbeit; noch andere mehr, die oft gar ein anderes Handwerk lernen müssen oder auf dem Strassenbau arbeiten, Färber sollen auch drausen bleiben. Ich werde kein Ende finden. — Familienväter warne ich einen jeden, denn das, was er auf einer solchen Reise unterworfen ist, wird ihm nicht belohnt, denn was setzt der Vater sich nicht mit den Seinen für unermeßlichen Gefahren aus; es sind schon einige Schiffe angekommen, wo viele gestorben auf der See, der Vater sieht seine Kinder ins Wasser werfen, es ist gut, aber stirbt der Vater, wo bleiben Frau — schon manche Familie kam, die sich draußen noch anständig ernähren konnte hat nicht einmal zu betteln gedacht; wenn sie hier den Fuß ans Land setzen ist das Geld all, und das erste ist Betteln, denn Arbeit ist nicht immer zu haben, es ist traurig; auch ich sah Kinder und Mütter weinen die den Vater verfluchten, daß er sie aus ihrem Vaterlande geführt und wünschten sich wieder zurück, doch manchem will das Glück, und er kommt zu etwas, indem viele andere nicht dazu gelangen; für die Kinder mags besser werden, aber die Alten müssen sich quälen, so lang sie leben. Auch für gesunde Mädcher ist es besser hier, sie können sich die Woche 2 fl. 30 kr. bis 3 fl. verdienen, aber die, welche denken, die Mädcher wären rar, irren sich, denn so viel hat es nirgends wie hier; also die da glauben, gleich einen Mann zu bekommen, thun besser, wenn sie drausen bleiben, man liebt die Teutschen zum Dienen, weil die Mädcher sich nicht gerne befehlen lassen, und zu stolz sind. So schließe ich für diesmal, Freund! sei gegrüßt, mit dem Kuß der Liebe. Wenn Du den Brief erhalten, gehe zu meinem Schwager, grüße alle, er wird einen, 4 Wochen später erhalten, ich thue das mit guter gewisser Absicht. So grüße mir alle meine Freunde, ich nenne keinen mit Namen. Die gut von mir denken, werden nach mir fragen, ich verbleibe auch in der weitesten Entfernung

Dein

Dich ewig liebender Freund.
J. Krumb.

Ll-Henning No. 389. Nord front Street Philadelphia. pase par Hawre-de-grace, abzugeben M. - J. Krumb.

Nur wer mir meine Fehler zeigt,
Auch selbst den kleinsten nicht verschweigt:
Der ist mein Freund!

x.

Eine gewaltsame Staatsumwälzung ist jedem biederen Staatsbürger im tiefsten der Seele zuwider;

er wird deshalb alles aufbieten um die Gräuel einer solchen Epoche — welche unsere jüngste Zeit so viele aufzuweisen hat — abzuwenden. —

Forschen wir nach den Ursachen dieser Ereignisse, dieses Unwillens, so hört man immer die Klage über erlittene Ungerechtigkeiten; denn nicht immer wird sogleich Schein von Wahrheit unterschieden.

Eine weise Staatsregierung wird sich eine ungerechte Handlung nicht zu Schulden kommen lassen und wird es gerne sehen, wenn sich nicht allein der Staatsbürger welcher sich von Staatsbeamten ungerecht behandelt oder in seinen Bürgerrechten gekränkt glaubt, vertrauungsvoll an den Landesvater wendet und dessen Gerechtigkeitsliebe in Anspruch nimmt; sondern wenn auch ein Anderer, der solche ungerechte Handlungsweise wahr nimmt, sie zur Cognition der höchsten Staatsbehörde bringt, um deren Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu leiten der den Keim großen Unheils in sich trägt, damit dieser ausgerottet und selbst der Schein ungerechter Handlung verdrängt werde.

Wenn es nun Pflicht eines jeden treuen Hessen ist, für das Gesammtwohl zu wachen, um wie viel mehr muß ein Staatsbeamter hierzu verpflichtet sein! Wie doppelt ungerecht ist es daher von diesen wenn sie — nur das Interesse ihrer Person und Angehörigen im Auge habend — den Landesvater durch Vorenthaltung des wahren Standes der Sache zu einer gnädigen Handlung für sich und ihre Angehörigen bewegen, wodurch gegen andere Staatsbürger eine Ungerechtigkeit begangen und die Unruhe und der Unwille des Volkes herbeigeführt wird?! Das Herz muß jedem treuen Hessen bluten, wenn er sieht wie solche Menschen des Volkes guten Glauben an die strenge Gerechtigkeitsliebe des Landesvaters aufopfern, nur um ihr Privatinteresse zu befördern! Der einsichtsvollere Bürger weiß allerdings daß der Wille unseres über alles Lob erhabenen Großherzogs nur immer die Beförderung der Ruhe und Wohlfahrt aller Hessen ist, und daß, wenn eine Handlung begangen wurde wodurch andere Landeskinder eine Zurücksetzung erlitten, diese nicht Ihm sondern seinen Räthen zur Last gelegt werden kann, welche die Sache nicht nach Gesetz und Gerechtigkeit vortrugen. Der größere Theil des Volkes sieht dies aber nicht ein und glaubt der Regent könne alle Gegenstände erst selbst prüfen!

Ein treuer Hesse, dessen höchste Wünsche sich in dem Wohl des Landes und dem unseres geliebten und edlen Landesvaters vereinigen, erlaubt sich hier einstweilen auf die Mißstimmung vieler Unterthanen über die bisherigen Anstellungen und Beförderungen im Forstfache aufmerksam zu machen. Worauf sich dieser Unwille gründet, soll hier möglichst kurz angegeben werden.

Schon seit geraumer Zeit wurden die Forstkandidaten periodisch zum allgemeinen Staats-Examen eingeladen und in der Zwischenzeit Einzelne nicht angenommen, wodurch es geschah, daß Kandidaten, welche verschiedener Verhinderung wegen in der 1821r Prüfung nicht erscheinen konnten, bis zur allgemeinen Prüfung in 1824 warten mußten. In dieser 1824r Prüfung nun haben die beiden Kandidaten von Bibra und von Stockhausen die erforderlichen Kenntnissen nicht bewiesen und hätten dann, wollte man nicht gegen andere ebenfalls nicht bestandene Kandidaten, die sie eben so bald zu einem weiteren Examen meldeten, wie z. B. der Forstkandidat Lipp aus Bessungen, ungerecht sein, ebenfalls bis zur weiteren allgemeinen Prüfung warten müssen. Dies geschah aber nicht, die beiden Hrn. Barone wurden nachgeprüft oder, wie man sich zur Entschuldigung auszudrücken beliebte „sie hätten nur noch Aufschluß über Einiges in ihren Prüfungsprotokollen gegeben" und den bürgerlichen Kandidaten nichts davon gesagt!

Muß diese Handlung nicht jeden gerechtigkeitsliebenden Hessen beleidigen; jeden Vater über diese schonungslose Zurücksetzung seines Sohnes empören; jeden zurückgesetzten Kandidaten tief kränken???

Damit war aber noch nicht genug geschehen, nein, dieser von Bibra, dessen Vater landständischer Deputirter ist und als Gr. Oberforstbehörde bedeutende Besoldung bezieht, wurde anderen Kandidaten aus älteren und der 1824r Prüfung vorgezogen und in 1830 zum Revierförster ernannt! Es mußten ihm Kandidaten nachstehen welche sich schon Verdienste im Staat erworben hatten und viele Jahre geprüft waren; auf Ancienität die, wenn anders die Art. 18 und 19 unserer Verfassungsurkunde nicht leere Formeln sind, strenge beachtet werden mußte, wurde also gar keine Rücksicht genommen!

Nur ein Beispiel soll hier aufgeführt werden.

Der Gr. Revierverwalter Marchand im Revier Rockenberg wurde im Jahr 1817 als Forstkandidat geprüft und erhielt das Zeugniß, daß er dem Gesetz entsprochen habe. Er wurde im Jahr 1819 provisorisch als Revierverwalter des Reviers Rockenberg bestellt und verwaltete dasselbe bis 11. August 1822 unentgeldlich und von da an erhielt derselbe jährlich 593 fl. 30 kr. ohne weitere Vergütung für Unterhaltung eines Dienstpferdes und der Bureaukosten. Nebenbei nun mußte derselbe noch von 1825 bis incl. 1827 für eine geringe Vergütung das Revier Hungen mit verwalten und Geld und Gesundheit dabei einbüßen. Bereits 14 sage Vierzehn Vorstellungen hat Marchand, theils an seine Königliche Hoheit unseren vielverehrten Landesvater, theils an das Großh. Ministerium und Gr. Oberforstdirektion, wegen definitiver Anstellung eingereicht, und doch muß er sehen daß ihm, troß der vielfachen Versicherung „daß

er der Erste sei welcher angestellt würde" andere jüngere Kandidaten vorgezogen wurden; ja selbst der Gr. Oberforstdirektor Klipstein scheuete sich nicht seinen Sohn, der erst im Jahr 1821 geprüft wurde, anstellen zu lassen! Bringt solche Zurücksetzung nicht zur Verzweiflung?! Es genügt durchaus nicht, wenn man zur Rechtfertigung dieses Verfahrens sagen wollte, daß Marchand schon so viel Belohnung jährlich hätte um sein und seiner Familie Leben nothdürftig fristen zu können; nein, es läßt sich, da sich unsere Lebensdauer nicht bestimmen läßt, gar nicht berechnen welchen Verlust er durch diese Zurücksetzung erleidet, da ihm diese jüngere Kandidaten demnächst im Dienstalter alle vorstehen und also auch früher in höhere Besoldungsklassen einrücken!

Von den vorgezogenen Kandidaten soll nur die Stimme des Volkes über die Anstellung des Forstkandidaten v. Bibra hier angedeutet werden. Dieses stellt sich die Fragen auf:

1) ob es Recht und der Constitution gemäß war, daß beide Barone v. Bibra und v. Stockhausen, nachdem sie in der 1821r allgemeinen Prüfung durchgefallen waren, nochmals sogleich mit Abweisung der bürgerlichen Kandidaten privatim nachgeprüft wurden?
2) ob es den Pflichten der Räthe gemäß war, die durch die Constitution garantirte Rechte der Gleichheit, älterer Kandidaten mit Füßen zu treten und diesen jüngeren Kandidaten v. Bibra zur Anstellung vorzuschlagen?

Mit fester Stimme beantwortet sich das Volk diese Fragen mit einem runden „Nein!" Es setzt als bestimmt voraus daß unser gerechter Regent zu Anstellung des Kandidaten von Bibra zum Nachtheil der älteren Kandidaten, nur durch Vorenthaltung der billigen Ansprüche früher examinirt und bestandener Kandidaten, an das Brod wozu alle Hessen beitragen, gnädigst bewogen worden sein kann (denn zu dem Glauben daß unser Landesvater auch nur dem geringsten seiner Landeskinder, durch Zurücksetzung weh thun will, findet sich Niemand) daß also nach dieser Voraussetzung unser erhabener Monarch hintergangen worden ist! —

Dies sei einstweilen genug aus dem Forstfach. Das Publikum in Darmstadt spricht sich auch sehr mißbilligend darüber aus, daß dem Sohn des Oberforstmeisters von Gall der, durch das Gesetz bestimmte, Vorbereitungskursus vor dem Beginn der Forststudien erlassen wurde, während andere junge Forstleute die bei ihrem Vater oder Freund mehr als bloses Jagdgehen erlernten, sich mit Kostenaufwand in das Gesetz gerne fügten und fügen mußten.

Sollten diese Zeilen einem wahren Freund unseres vielgeliebten Monarchen in die Hände kommen und dessen Stellung es möglich machen Alles hier Gesagte nicht allein einer genauen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch den Befund höchsten Orts zur Cognition zu bringen, o, so versäume er dies ja nicht! Hierdurch kann er zeigen daß er ein braver Hesse, ein wahrer Freund unseres theueren Regenten ist; denn der hilft auch dem kleinsten Uebel ab, um die Ruhe und Wohlfahrt des Landes immer mehr zu begründen. —

Da nicht verlangt wird, ohne vorherige genaue Selbstprüfung und Beobachtung von dem hier Gesagten Gebrauch zu machen, da ferner wegen dieser wohlgemeinten Worte keine Strafe gefürchtet aber auch keine Belohnung verlangt wird, so unterschreibt sich nur

der treue Hesse.

Anfrage.

Als auf dem Landtage von 1826 der Gesetzesentwurf wegen Unterstützung der vom Amt und Gehalt suspendirten Staatsdiener während der Untersuchung in der zweiten Kammer zur Berathung kam, äusserte der Berichterstatter des 2. Ausschusses, der Abg. Knorr unter andern:

„Sowohl das höhere allgemeine Interesse, als auch das „pecuniäre Interesse der Staatskasse, erfordere die schleu-„nige Beendigung aller gegen Staatsbeamten angestellten „Untersuchungen. — Die bisherige Erfahrung habe aber „gelehrt, daß dergleichen Untersuchungen nicht so schleunig „beendigt würden, als dieses Interesse erfordere, und die „Beispiele seien nicht selten, daß die definitive Entschei-„dung erst nach mehreren Jahren erfolge."

Die zweite Kammer faßte, hiedurch veranlaßt, am 6. Nov. 1826 den einstimmigen Beschluß:

„die Staatsregierung zu ersuchen, mit allen ihr verfas-„sungsmäßig zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, „daß die Untersuchungen gegen Staatsdiener schleunig und „ohne Unterbrechung vor sich gehen und die Entscheidun-„gen ohne Verzug, unter Zurücksetzung anderer minder „dringender Sachen ertheilt werden."

In der am 22. Nov. 1826 erfolgten Berathung über diesen Wunsch in der 1. Kammer äusserte der Herr Canzler und Hofgerichtspräsident Frhr. v. Arens, daß er dem Amendement der zweiten Kammer nur in sofern beistimme, als darin die Absicht liege, auf eine Entfernung der Verzögerung hinzuwirken, welche Folge der Gesetzgebung, des Geschäftsgangs, der prozessualischen Formen seien. Für den Fall aber, daß dem Antrage der zweiten Kammer die Absicht einer Beschwerde gegen die Gerichte zu Grunde liegen solle, wie dies schon manchem geschienen, müsse er sich nachdrücklich dagegen erklären, weil der Ausschuß der 2. Kammer für seine Behauptungen keine Belege angeführt habe und weil die Gerichte, namentlich das Hofgericht zu Gießen, dem er vorzustehen die Ehre habe, einen Vor-

wurf durchaus nicht verdienten, wie die Quartal- und Hauptberichte über die Thätigkeit dieser Gerichte, welche sich die Stände vorlegen lassen möchten, ergeben müßten. Er suchte weiter nachzuweisen, aus welchen Gründen oft Untersuchungen gegen Staatsbeamten mehrere Jahre dauern können, ohne daß eine Saumseligkeit des Gerichts vorliege, besonders dann, denn vielleicht ein veraltetes Rechnungswesen und ein bedeutender Rezeß eine Sache erschwere. —

Die zweite Kammer modifizirte hierauf ihr Amendement noch ein wenig und die Sache blieb hiermit abgethan.

Im Herbst 1825 wurde von der Aemtervisitation die Administrativuntersuchung gegen einen gewissen Landrichter in der Provinz Oberhessen vorgenommen und mit angestrengter Thätigkeit fortgeführt, die gerichtliche Untersuchung ist hierauf gefolgt, allein noch heute ist kein Urtheil über den in Untersung befindlichen Beamten in dem Regierungsblatte bekannt gemacht worden, auch noch keine Freisprechung desselben erfolgt, weil diese mit einer Pensionirung verbunden gewesen wäre, welche auch öffentlich bekanntge worden wäre. — Dieser Beamte war erst einige Jahre im Dienst, hatte weder veraltete Rechnungssachen, noch Rezesse zu verantworten, und wenn man die Zeit hinzurechnet, die mit vorläufigen Untersuchungen der vorgesetzten Behörde u. dergl. hingebracht worden sein mag, ehe erst die Aemtervisitationskommission einschritt; so können jetzt schon volle zehn Jahre verflossen sein, ohne daß man vom Ende dieser Sache etwas weiß. —

Woran mag wohl dies liegen? Ist der Angeschuldigte vielleicht zu lebenslänglicher Untersuchung verurtheilt worden? Liegt der Aufenthalt an den Gesetzen, oder den Gerichtsformen, oder hatte wohl doch die zweite Kammer, wenn in ihrem Amendement wirklich eine Art von Tadel gelegen haben sollte, dabei nicht so ganz unrecht?

Landrathsbezirk Reinheim.

Man ist mit dem neuen Herrn Landrath Steppes darum schon sehr zufrieden, weil er jedem Bezirksbewohner gerne sein Ohr leihet, und ausser den Amtstagen, jeden Tag von 11 bis 12 Uhr für Jeden auf dem Bureau anzutreffen und zu sprechen ist; solche Beamte nennt das Volk mit Recht Bezirksväter.

Zweck des Blatts.

Abermals muß die Redaktion um mehreren Vorwürfen zu begegnen, hierauf zurückkommen.

Es soll besonders gegen Unbilden, Härten und Gesetzwidrigkeiten auftreten, und ohne Rücksicht der Person die Sache beim Namen nennen.

Bevor die Redaktion eine Anklage aufnimmt, zieht solche die möglichst genauesten Erkundigungen ein, und erst wenn dadurch die Angabe sich bestätigt, wird solche aufgenommen; so geschahe es daß bis heute nicht eine einzige für gewiß angeführte Thatsache widerlegt werden konnte.

Den Angegriffenen selbst steht die Widerlegung (die aber jedesmal dem Anklager vor der Aufnahme zur Rechtfertigung mitgetheilt wird,) zu. Ein Dritter, der die Thatangabe weder widerlegen will noch kann, sondern blos zu Gunsten des Angeschuldigten Artikel liefert, hat keinen Anspruch auf die Aufnahme, da durch dergleichen Aufsätze der Zweck des Blatts, vor dergleichen Unbilden zu warnen, wegfallen würde.

Wenn man auch bei in die Augen fallenden Unbilden, gegen Entschädigung der Kosten, eine Extra-Beilage zugesteht, so wird dadurch den Schuldigen kein Recht auf eine gleiche Vergünstigung zugesprochen.

Da die Blätter 14 Tage früher, als solche ausgegeben werden, dahier gedruckt werden müssen, wenn solche an dem im Blatt angegebenen Tag in den äussersten Bezirken des Landes vertheilt werden sollen, so wird Jedermann selbst berechnen können, daß die allerschnellste Widerlegung erst in dem darauf folgenden 3.—4. Blatt erscheinen kann.

Die Quasi-Widerlegung des Herrn von Schenk auf einen Artikel der Hanauer Zeitung konnte nicht früher in dem Volksblatt erscheinen, bis auch der Artikel, auf den die Rechtfertigung geschrieben, im nemlichen Blatt erschienen war; nach diesem erschien dessen Vertheidigung möglichst schnell.

Ebenso wurde um die Antwort des Herrn von Grancy möglichst schnell aufzunehmen, von dem bereits gesetzten Blatte Nro. 9 so viel andere Gegenstände, als dessen Raum erforderte, herausgenommen.

Was die Aufnahme von allgemein interessanten, Deutschland betreffenden Artikeln anlangt, so mussen diese noch so lange zurückstehen, als spezielle, das Land, namentlich das Wohl des inneren Theils der Einwohner betreffende dringende Artikel, vorhanden sind, denn nicht die höchsten Interessen, sondern die zunächst berührenden, drücken diese Klasse Staatsbürger vorzüglich, wie man von Allen, die auswandern, vernehmen kann.

Sobald die Landständischen Angelegenheiten ihren Anfang nehmen, erscheint wöchentlich ein halber bis ganzer Bogen, ja nöthigenfalls 2 Bogen, je nachdem Materialien sich ergeben, für sich und als Beilage zum Volksblatt. Den Lesern des Volksblatts wird solches für die ganze Dauer des Landtags um 48 kr., davon 24 bei Eröffnung des Landtags und 24 beim Schluß desselben bezahlt werden, abgegeben. Nichtabonnenten zahlen das Doppelte.

In Betreff der Redaktion sind bereits solche Einleitungen getroffen, daß die Leser gewiß auf die schnellste und wahrhafteste Geschichtserzählung rechnen können, und da dem Erscheinen und Druck in Darmstadt von Seiten der Höchstverehrlichen Großherzoglich Hessischen Behörde nichts in Weg gelegt werden wird, so kann es alle Nachrichten um so schneller bringen.

Speyer, am 28. Februar 1832.

Der verantwortliche Herausgeber,
G. Fr. Kolb.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 24. März 1832 Nro. 13.

Gerechte Anerkennung.

Der wiederholt ausgesprochenen Tendenz des Volksblatts zufolge glaubt Einsender, einige Vorzüge in der Gesetzgebung und der neuern Verwaltung des Großherzogthums Hessen aufzählen zu müssen, wegen welcher noch mancher Staat unser Vaterland beneiden kann, ausgehend von dem Grundsatze, daß, neben gerechtem Tadel, auch gerechtes Lob öffentlich ausgesprochen werden muß, und daß der Bewohner des Großherzogthums Hessen zwar manche schwere Lasten zu tragen hat, dennoch aber sich seines Vaterlandes und dessen Einrichtungen keineswegs zu schämen braucht.

Beglückt durch eine Verfassung, die im Allgemeinen den Bedürfnissen des Landes entspricht und die in Berücksichtigung der Zeitumstände, unter welchen sie erschien, an Freisinnigkeit keiner andern in Teutschland nachsteht, vertreten durch Stände, welche auf den bisherigen 4 Landtagen dem Vertrauen des Volks gewiß vollständig entsprochen haben, kann sich der Bürger des Großherzogthums Hessen, ausser den durch die Verfassungsurkunde gesicherten allgemeinen politischen Rechten, als: Gleichheit vor dem Gesetze und in Tragung der öffentlichen Lasten, vollkommene Gewissensfreiheit, Sicherung der Person und des Privateigenthums, Unabhängigkeit der Rechtspflege, u. s. w., schon lange noch mancher sonstigen Vorzüge seines Vaterlandes erfreuen, an denen es vielen andern, selbst constitutionellen, Staaten mehr oder weniger noch fehlt, oder doch vor Kurzem noch gefehlt hat. Einsender dieses rechnet hieher:

1) eine bis jetzt noch in keinem Staate übertroffene, ächtconstitutionelle Gemeindeordnung, als Folge derselben ein ohne Ausnahme allgemeines Bestreben in Verbesserung der Gemeindeverhältnisse, Erhöhung des Gemeindevermögens und Verminderung der Gemeindeschulden;

2) ein mit der größten Sorgfalt bearbeitetes und berathenes Rekrutirungsgesetz, das die Last der Kriegsdienstpflicht völlig gleich und gerecht vertheilt und möglichst erleichtert;

3) eine musterhafte Ordnung in dem Staatsfinanzwesen und in der Verwaltung der Staatsschuld, besonders gegründet durch eine sorgfältig bearbeitete Steuerexekutionsordnung, fortwährende genaue Aufsicht auf Kasse- und Rechnungswesen und eine vortreffliche Staatsschuldentilgungsanstalt, alles dies in jeder Beziehung sehr abstechend gegen den Zustand der Dinge vor dem Jahr 1821;

4) eine sehr sorgfältige und doch humane, unter ständischer Controle stehende Verwaltung der sehr bedeutenden in die Staatskasse fliesenden Domanial-Revenüen;

5) eine wohlgeordnete Militärverwaltung (nicht Organisation), welche bei zweckmäßigen ökonomischen Einrichtungen eine weit bessere Verpflegung des Militärs als früher erreicht; ein allgemein erkennbares Fortschreiten unseres Militärs auch in Hinsicht auf wissenschaftliche Ausbildung;

6) Gänzliche Trennung der Justiz von der Verwaltung, unverkennbare große Fortschritte beider Zweige als Folge dieser Trennung;

7) Fast gänzliche Abschaffung des Selbstbezugs von Sporteln und Accidenzien durch Staatsbeamten, Vereinfachung in der Erhebung derselben durch den Stempel;

8) Zeichnet sich das Großherzogthum Hessen schon jetzt — es wird sich aber noch mehr in einigen Jahren als Muster auszeichnen durch die Menge und Vortrefflichkeit seiner Staats- und Provinzialstraßen und seiner Vicinalwege; so wie es

9) auch für alle höhere und niedere Bildungsanstalten im Verhältniß seiner Kräfte ausserordentlich Viel geleistet hat.

10) Die öffentliche Sicherheit, die Pflege für Waisen, Irren, für Sträflinge ist durch musterhafte Anstalten, welche noch immer fortschreiten, begründet;

11) Mit verhältnißmäßig höchst geringen Opfern der Pflichtigen ist in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine völlige Frohnd- und Leibeigenschaftsfreiheit — und die Aufhebung einer Menge alter Abgaben herbeigeführt worden, welche mit dem allgemeinen Grundsatze der gleichen direkten und indirekten Besteuerung nicht harmonirten;

12) Auch für die Aufhebung der auf dem Grund und Boden haftenden Beschränkungen und Lasten, als Geschlossenheit, Gemeinheiten, Zehnten, Weideberechtigungen, Grundrenten, Lehnsverband u. s. w. ist schon seit vielen Jahren nach und nach in dem Großherzogthum Hessen im Ganzen mehr als in jedem andern teutschen Staate geschehen, wie sich aus einer kürzlich deßhalb erschienenen Zusammenstellung unter dem Titel: „Die Gesetzgebung des Großh. Hessen über Befreiung des Grundeigenthums und der Person rc. rc. von Hrn. Oberfinanzrath Goldmann,“ übersichtlich ergibt, und es ist nach dem Inhalte dieser Schrift nicht zu bezweifeln, daß in dieser Beziehung noch weit mehr geschehen und vielleicht jezt gar nichts mehr zu wünschen übrig sein würde, wenn die desfallsigen Bestrebungen der Staatsregierung und der zweiten landständischen Kammer nicht auf einer andern Seite auf manche Hindernisse gestoßen wären, deren Beseitigung nicht auf der Stelle möglich war;

13) Für allgemeine Freiheit des Handels und der Gewerbe in Teutschland hat sich die Großherz. Hessische Regierung zuerst und stets unter allen teutschen Regierungen am Angelegentlichsten bemüht, wie die vormaligen Bevollmächtigten des teutschen Handels- und Fabrikstandes, welche deßhalb lange in Darmstadt waren, pflichtmäßig bezeugen müssen. Erst dann, als alle Bestrebungen unserer Regierungen fruchtlos waren, als namentlich ihre mehrjährigen anhaltenden Bemühungen für einen Zollverband unter den süddeutschen constitutionellen Staaten hauptsächlich durch die Opposition Badens gescheitert waren, als endlich alle Staaten um uns herum hohe Zölle hatten, war unsere Regierung gezwungen, die Verbrauchsteuer einzuführen und auch den spätern Vereinen mit Preußen und andern Staaten lagen nur allein dringende Wünsche der Stände selbst und die Absicht zum Grunde, endlich auf diesem Wege dem Ziele der gewünschten Verkehrs- und Handelsfreiheit in Teutschland immer näher zu rükken. Unsere Regierung kann daher bei allen vielfachen Klagen über das Mauthwesen in Teutschland unter allen Regierungen zuletzt ein Vorwurf treffen.

Mitbürger! Laßt uns fernerhin jeden Mangel in unserer Staatsverwaltung frei und offen aussprechen, damit dessen Prüfung und Abhülfe im gesetzlichen Wege erfolgen kann, laßt uns aber darum nicht auch die Vorzüge unserer Staatseinrichtungen und Gesetzgebung übersehen, sondern mit Dank gegen den Regenten und diejenigen Staatsbeamten und Landstände erkennen, deren Bemühungen und ächt vaterländische Gesinnungen sie bewirkt haben.

Die Provinzial-Regierung in Giesen hat sich veranlaßt gefunden, unterm 28. December 1831 mit höchster Genehmigung eine unterm 25. September 1778 erlassene Verordnung über die unanständige Schreibart der Advokaten wieder aufzufrischen.

Wir geben hier das Circular-Rescript, wie es den Anwälten vor einiger Zeit im Drucke mitgetheilt worden ist, und glauben, daß dessen Bekanntwerden von dem größten Interesse ist für das ganze Land, insbesondere für die Bewohner der Provinz Oberhessen, die am meisten in die traurige Nothwendigkeit kommen, sich der Hülfe der Glieder eines unter den Stock gestellten Standes zu bedienen.

Num. R. G. 15867. Giessen am 28. Dec. 1831.

Die Großherzoglich Hessische
Regierung der Provinz Oberhessen
an
sämmtliche Großherzogliche Hofgerichtsadvokaten dahier.

Suppl. Peter Dönges zu Steinfurt um
Aufnahme seiner Braut Elisabetha
Schmidtin von Hochweisel betr.

Wir haben seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen müssen, daß ein und der andere aus Ihrer Mitte sich in Ihren an Großherzogl. Regierung oder selbsten an die höchste Staatsbehörde gerichtete Vorstellungen Ausdrücke in Bezug auf die Behörden erlaubt haben, welche in dem Maaße unangemessen und die schuldige Achtung gegen dieselben aus den Augen setzend waren, daß wir uns dadurch überzeugen mußten, daß die in dieser Hinsicht schon vorlängst ergangene Verfügungen nicht mehr allenthalben im Gedächtniß gewesen seyen. Um diesem ordnungswidrigen Benehmen für die Folge ein Ende zu machen, sehen wir uns mit höchster Genehmigung veranlaßt, Ihnen durch den nachstehenden Abdruck der unterm 25. Sept. 1778 in Bezug auf die unanständige Schreibart der Anwälte ergangene Verordnung neuerdings mit dem Bemerken bekannt zu machen, wie wir jeden von nun an in Ihren exhibitis sich ergebenden Fall respectswidriger Aeusserungen gegen öffentliche Behörden mit aller Strenge der uns in Kraft jener Verordnung zustehenden Befugniß bestrafen werden.

Für die Ausfertigung
H. Gebhardt.

Von GOttes Gnaden, LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, rc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter rc. rc.

Wir müssen seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen, wasmasen von denen bey Unsern Landes-Regierungen angestellten Advocaten und Prokuratoren, ihren geleisteten Eydes-Pflichten zuwider, sich der Ihnen obliegenden geziemenden und bescheidenen Schreibart in ihren Schriften nicht durchaus mehr bedienet, sondern dagegen von ein- und dem andern sich eines irrespectuosen, aufruhrerischen und unartigen Vortrags angemaset werde, wodurch der Uns und Unsern nachgesetzten Collegiis schuldige Respect

auf das schnödeste hindangesezet, Liebe, Vertrauen und Gehorsam Unserer getreuen Unterthanen heilloserweise geschwächt, und die so geartrten Anwälden sich anvertrauende Partheyen selbst in unnöthige, kostspielige und schädliche Weiterungen verwickelt werden.

Nachdem wir nun dergleichen frevelmüthigen Ausschweifungen und Eigenmächtigkeiten der Advokaten längerhin nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr ernstlich wollen, daß denselben hierin der nöthige Einhalt gethan, und diejenige, welche sich einer solchen indecenten und beleidigenden Schreibart in ihren Schriften ferner hin anmaßen würden, nach der Gröse ihres Vergehens mit der Strafe der Suspension, Casation, auch nach Befinden, mit empfindlichen Leibes-Strafen und fiskalischer Beahndung, ohne weitere Nachsicht angesehen und beleget werden sollen; So ist Unser ernstgemessener Befehl hiermit, daß von Unsern Collegiis über dieser Verordnung genau gehalten, und solche sämmtlichen Advocaten und Procuratoren zu ihrer Wissenschaft und schuldigen Nachlebung gehörig publicirt werde. Darmstadt den 25. Sept. 1778.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Hessische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. v. Moser. A. P. Heße. Miltenberg.

Abgesehen von der Inhumanität, die darin liegt, daß man eine gänzlich veraltete, dem Geiste und dem constitutionellen Streben unserer Zeit zuwiderlaufende Verordnung, wieder auffrischt und zur Anwendung bringen will, und abgesehen davon, daß man dadurch einem Stande, der zur Vertheidigung der Rechte der Staatsbürger berufen ist, das theuerste Gut des Mannes, die Ehre raubt, so ist es verfassungswidrig, daß das Regierungscolleg erklärt, diese Verordnung von nun an mit aller Strenge anwenden zu wollen.

Nach Art.. 18 der Verfassungsurkunde sind alle Hessen vor dem Gesetze gleich, — und Art. 31 verspricht, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll.

Als gesetzliche Richter der Anwälte in eigentlichen Strafsachen erscheinen die Hofgerichte, Suspension, Cassation, und empfindliche Leibesstrafen — unter welchen nichts anders als körperliche Züchtigungen verstanden werden können, sind Strafen, die nur nach vorausgegangener Untersuchung in Gemäßheit eines richterlichen Spruches verfügt werden können, ja leztere sind durch den Gerichtsgebrauch längst in unserm Civil-Strafrechte abgeschafft, und können bei dem Militär nur dann stattfinden, wenn ein Individuum zuvor durch Richterspruch unter den Stock gestellt ist.

Und dennoch maßt sich ein Verwaltungscolleg, mit höchster Genehmigung sogar, an, zu versichern, daß es abgeschaffte peinliche Strafen streng zur Anwendung bringen, und somit die verfassungsmäßig zugesicherte Gleichheit vor dem Gesetz eben so wenig achten wolle, als den Artikel der Constitution, welcher verspricht, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden solle!!!

Es ist zu erwarten, daß die Anwälte in Giesen gegen diese Beeinträchtigung ihrer Staatsbürgerrechte, gegen diese Inhumanität kräftig sich aussprechen werden.

Die öffentliche Stimme wird übrigens entscheiden, ob die Verachtung, welcher die Anwälte preisgegeben werden könnten, diese wirklich trifft, oder ob nicht der Stein den verwundet, der ihn schleuderte.

Giesen am 7. Februar 1832.

Darmstadt, den 29. Februar 1832.

Herr Oberhofmarschall von Perglas hat sich bewogen gefunden, in einer Extra-Beilage zur heutigen Landeszeitung dagegen aufzutreten, daß man ihn als einen Emigree in Gesellschaft des Herrn von Grancy beispielsweise angeführt habe.

1) Scheint Er in der Hitze die Ihn betreffende Stelle nicht genau gelesen zu haben, sonst würde er gefunden haben daß man Ihn blos Ausländer nannte. Für einen französischen Emigree wird ihn Niemand halten, der je mit ihm gesprochen, denn seine Aussprache ist so deutsch derb, daß solche in der Kindheit erlernt sein muß.

2) Hat man blos von Seinem wieder neuen Dienstantritt als Oberschenk (da er ja als Offizier ausgetreten und nach Bayern gegangen war) gesprochen, und fragt ihn, ob er diese Stelle nicht Anfangs gratis zu besorgen sich erbot. Durch Bekanntmachung des ersten Dekrets wäre dieser Umstand augenblicklich ins Klare gebracht.

Ebenso wäre es interessant zu wissen wie und auf welche Art die Besoldung nach und nach so hoch gestiegen.

Ob seine bisherige blose Besoldung von 8000 fl. (per fas) im Verhältniß zu den Arbeiten und der Stelle steht, überläßt man der Beurtheilung jedes Sachverständigen, glaube jedoch, daß diese Stelle von Mitgliedern des Landesadels vielleicht als Ehrencharge, gewiß aber viel billiger und eben so gut versehen werden könnte.

3) Wenn die Etats für die Hofchargen so hoch stipulirt sind, so kann der Referent blos seine Ansicht dahin äusern, daß er solche fur ein so kleines Land, enorm findet. Zumal nach glaubhaften Nachrichten ein Oberhofmarschall in Baiern nicht ganz 4000 fl. erhält, und in Baden der Herr Oberhofmarschall von Baumbach nur mit 2520 fl. im Hofetat aufgeführt sein soll.

Referent könnte noch andere Länder als Beispiel anführen und dadurch dem Herrn Oberhofmarschall beweisen daß er hier nicht Königlich, sondern mehr wie Kaiserlich bezahlt wird.

Wenn Hr. Oberhofmarschall dasjenige Vermögen zugesetzt zu haben versichert, was er mit hierher gebracht, so war hierzu kein Aufwand nöthig, wie Referent dies und manches andere Interessante, wenn es der Hr. Oberhofmarschall verlangt, durch specielle Angaben beweisen zu können hofft. Wie und auf welche Art er seine Gesundheit aufgeopfert hat, könnte man am besten von seinen Aerzten namentlich von dem durch ihn hierhergebrachten theuren Geheime Rath von Heffert am besten erfahren!!

Wenn also von Opfern die Rede ist, so glaubt man, solche waren nirgends auf Seite des Herrn Oberhofmarschalls, und er sollte wenigstens die grenzenlose Gnade, die Ihm der Fürst bewiesen, dankbar erkennen, und nicht noch Dank verdienend aussprechen.

Daß Er 40 Jahr im Dienst ist, beweißt nur daß man schon vor 40 Jahren Ausländer vorzog, Ihm, der in dieser Zeit mit Gnaden überhäuft worden, kann es keinen Vorzug geben.

Daß übrigens der Herr Oberhofmarschall mit strenger Ruthe in der Hofhaltung befahl, ist wahr und Referent ist weit entfernt dies nicht anzuerkennen.

Mainz, den 11. Januar 1832.

Ist es dem hiesigen Distrikteinnehmer Herrn Goerz gesetzlich erlaubt, die Abgabepflichtigen mit ihren Geldern abzuweisen, wenn solche nicht an dem von ihm anberaumten Zahlungstage erscheinen?

Kann er Leute, die ihre Steuerzettel verlegt aber das bestimmte Geld zu rechter Zeit brachten, deßwegen abweisen und dann Mahnzettel senden?

Man wünscht hierüber Auskunft da, unsers Erachtens, ein blos für einen Ort angestellter Einnehmer jeden Werktag einige Stunden zur Geldabnahme bestimmen sollte.

Wodurch wird das Wohl eines Staates befördert?

Wie die Eintracht und Liebe, überhaupt die glücklichen Verhältnisse in einer Familie, nur durch eine edle und weise Leitung gedeihen können: so können Wohl und Frieden in einem Staate nur durch weise Regierungen, einen kräftigen Regenten und edle Gesetze erhalten und befördert werden.

Gute Gesetze gehören zu den Fundamenten des Staates, wenn sie mit Liebe und weiser Umsicht vollzogen werden, auf sie gründet sich das bürgerliche Wohl und der Frieden, die Liebe zum Fürsten und Vaterland mit unzerstörbarem Zusammenhang. Durch unweise Verwaltungen wird drr Staat in seinen Grundpfeilern erschüttert, die Einheit gestört, und jedes gute, gemeinsame, bürgerliche Aufkommen in der Geburt erstickt.

Geistvolle Männer, die jederzeit das Ruder des Staates mit weiser Umsicht lenken, richten daher ihr Augenmerk stets auf das, was das Wohl und die Eintracht befördern können. Sie geben eine der Zeit angemessene Verfassung, heben die Uebel, die dem Guten im Wege stehen, und gehen in Allem, was zum Bessern führt, mit Liebe und nachahmungswürdigem Beispiele voran. —

Gute Beispiele ermuntern zum Guten, und gute Regenten sind die Schöpfer des Wohlstands und des Friedens. — Den kräftigsten Beweis hierüber, liefert uns Heinrich der Vierte, König von Frankreich. Dieser suchte jede Quelle auf, wodurch er den Wohlstand seiner Unterthanen erhöhen könnte. Freundschaft, Liebe und Eintracht unter dem Volke zu verbreiten, war sein stetes Streben, denn er fühlte wohl, daß ohne diese kein Bündniß, was er wünschte, zwischen Einheit und Frieden in dem Menschengeschlecht geknüpft werden kann, und daß ohne dieses Bündniß kein stetes Wohl und ununterbrochene Ruhe befestiget und erhöhet werden können. —

O! möchte sein Gedächtniß in Nachfolgern, die seiner würdig sind, ewig blühen!

Sind die Beamten des Volks wegen oder das Volk der Beamten wegen da.

Auch der Herr Steuereinnehmer Michel, dessen Station Wonsheim, Canton Wöllstein ist, wohnt nicht in diesem Ort sondern sogar im Ausland (dem Königreich Preussen). Ausser diesem Unfug ist dadurch ein Theil der Staatskasse in fremdem Land, und Michel verzehrt seine Besoldung im Ausland. Ob ihm wohl dasjenige abgezogen wird, was gesetzlich diejenige trifft, die ihre Pension im Auslande verzehren?

Schnelle Justiz.

Im Herzogthume Oldenburg müssen alle Prozesse innerhalb Jahresfrist beendigt sein. wer wünschte nicht in dieser Hinsicht Oldenburgische Rechtspflege.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

In Bezug auf das in Nr. 13 des Volksblatts angeführte von Großherzoglich Hessischer Regierung der Provinz Oberhessen an sämmtliche Hofgerichts-Advokaten zu Giesen erlassene Rundschreiben, macht man hier die, von vielen Advokaten zu Giesen bei Höchstpreißlichem Ministerium eingegebene Vorstellung und die darauf erfolgte Verfügung um so lieber bekannt, als einerseits der Haltung der Vorstellung, und anderseits der erfolgten höchsten Verfügung mit Recht allgemeine Achtung gezollt werden wird.

An
Großherzoglich Hessisches Höchstpreißliches Staats-Ministerium des Innern und der Justiz.

Unterthänigste Vorstellung
von Seiten
der unterzeichneten Hofgerichts-Advokaten zu Gießen;

Die von der Großh. Regierung dahier neuerdings eingeschärfte Verordnung vom 25. Sept. 1778 betr.

Die rubricirte Verordnung vom 25. Sept. 1778 enthält ein strenges Verbot gegen die Anwälte bei den damaligen Fürstlichen Regierungen, in welchem denselben eine jede unangemessene Schreibart in ihren schriftlichen Eingaben mit großem Nachdruck untersagt, und zugleich auf den Uebertretungsfall mit Suspension, Cassation, ja selbst mit empfindlichen Leibesstrafen gedroht wird. Eine ausdrückliche Zurücknahme dieser Verordnung liegt nun zwar nicht vor, indessen ist doch ihre Anwendbarkeit durch unsere neuere Gesetzgebung längst aufgehoben worden, und wir giengen in unseren rechtlichen Erwartungen nicht zu weit, wenn wir bisher mit Zuversicht hofften, daß man eine Verordnung der Vergessenheit nicht wieder entziehen werde, die nicht blos einem anderen Jahrhundert, sondern auch einem anderen Zeitalter angehört. Nichts destoweniger hat kürzlich die Großherzogliche Regierung dahier, auf Veranlassung eines einzelnen Falles, ein Umlaufschreiben an die hiesigen Hofgerichts-Advokaten erlassen, und darin nicht blos die fragliche Verordnung mittelst eines wörtlichen Abdrucks derselben eingeschärft, sondern auch ihre Absicht dahin ausdrücklich ausgesprochen, „daß sie von nun an einen jeden sich ergebenden Fall respectswidriger Aeußerungen gegen öffentliche Behörden, mit aller Strenge der ihr in Kraft jener Verordnung zustehenden Befugniß, bestrafen werde.“

In wie weit dieses Verfahren der Großherzoglichen Regierung dahier überhaupt hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, welche wir den Anforderungen eines civilisirten Zeitalters entlehnten, darüber mag die Entscheidung der Meinung eines Jeden vorbehalten bleiben. Hier in Giesen hat sich diese Meinung bereits unumwunden ausgesprochen, und wenn wir gleich dabei dem Spott, der uns zu Theil wurde, nicht entgehen konnten, und durch mancherlei Aeußerungen nicht selten auf das empfindlichste verletzt wurden, so gewährte uns doch die allgemeine Mißbilligung der erwähnten Verfügung einige Entschädigung, und das Aufsehen, das sie machte, lieferte den besten Beweis dafür, daß man nichts weniger, als einen Schritt dieser Art erwartet hatte. Jedenfalls liegt aber in jenem Verfahren ein offenbarer Eingriff in die Rechte unseres Standes, und wir vermögen namentlich nicht, die von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch genommene Befugniß, mit denjenigen Garantien in Einklang zu bringen, welche uns sogar in der Verfassungsurkunde gewährt worden sind.

Zur Zeit, in welcher die mehrerwähnte Verordnung erlassen wurde, unterlag freilich ihre Anwendbarkeit von Seiten der Regierungs-Collegien keinem Zweifel; denn damals befand sich in den Händen der Regierungen auch noch die Justizpflege, und die Anwälte, welche dabei angestellt waren, erkannten in ihnen zugleich ihre competenten richter-

lichen Behörden. Allein seitdem die Justiz von der Administration getrennt und die Ausübung der Rechtspflege den Hofgerichten überwiesen worden ist, können die Regierungen sehr begreiflich keine Strafen erkennen, welche dem Gebiet der Disciplinargewalt entrückt sind. Cassation, empfindliche Leibesstrafen, und in der hier eintretenden Beziehung selbst Suspension, sind Strafen, welche nur nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Untersuchung, durch ein Urtheil des competenten Gerichtshofes verhängt werden können.

Während also auf diese Weise den Großherzoglichen Regierungen die Competenz zur Erkennung der angedrohten Strafen nicht zustehen kann, haben wir in unserer Verfassungsurkunde die ausdrückliche Zusicherung erhalten, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle. Auch liegen zu allem Ueberflusse noch bestimmte gesetzliche Bestimmungen vor, wornach die Strafe der Dienstentsetzung nur von den Gerichten erkannt werden kann; ja das Organisationsedict vom 12. October 1803 hält dieselbe für so bedeutend, daß es sie dem Grade nach, auf eine gleiche Linie mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe stellt. Eben so können, nach diesem Edict, Leibesstrafen nur durch Urtheil und Recht verhängt werden, und die desfallsigen Erkenntnisse der Untergerichte gehören sogar zu denjenigen, gegen welche durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht werden darf, wenn sie zu körperlicher Züchtigung oder mehr als 8tägiger Arbeit oder Gefängnißstrafe condemniren. In allen diesen Fällen ist demnach der Großherzoglichen Regierung dahier die angesprochene Befugniß, die in der Verordnung vom 25. Septbr. 1778 angedrohten Strafen mit aller Strenge in Vollzug zu setzen, durch neuere Gesetze entzogen, und die desfalls von ihr eingeleiteten Schritte enthalten nichts geringeres, als eine augenfällige Verletzung der, durch die Verfassungsurkunde uns feierlich garantirten Rechte.

Ueberhaupt sind wir nicht vermögend, hinreichende Gründe aufzufinden, welche die Nothwendigkeit des Fortbestehens der erwähnten Verordnung erheischen. Erlaubt sich ein Anwalt in seine Vorträge Aeußerungen aufzunehmen, welche die erforderliche Achtung gegen die Behörde verleugnen, so steht diesen schon nach allgemeinen Grundsätzen die Befugniß zu, mit Disciplinarstrafen gegen den Anwalt vorzuschreiten. Geht dieser noch weiter und nimmt wahrhafte Beleidigungen in seine Schriften gegen die Behörden auf, so fällt er den Gesetzen anheim, welche öffentliche Injurien im Weg einer gerichtlichen Untersuchung bestraft wissen wollen. Im Uebrigen wird eine Regierung, welche ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung zu behaupten sucht, eine freie und offene Sprache der Anwälte nicht zu fürchten haben, während gerade die Rücksicht auf die Erhaltung dieses Ansehens davon abrathen muß, eine Verordnung einzuschärfen, von der gleich Anfangs vorauszusehen ist, daß die darin angedrohten Strafen niemals in Vollzug gebracht werden können. Denn so wenig es einem von den Landgerichten, bei denen wir ebenfalls handeln, jemals einfallen kann, wegen indecenter Schreibart die Strafe der Cassation, oder empfindliche Leibesstrafen über einen Anwalt auszusprechen, eben so wenig dürfte die Geoßherzogliche Regierung dahier im eintretenden Fall und nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse ernstlich darauf bestehen können, diese oder jene der genannten Strafen an einem von uns zu vollziehen.

Kein Verhältniß übt einen größeren Einfluß auf die Gesetzgebung aus und veranlaßt deingendere Forderungen zur Verbesserung und Abänderung derselben, als die Zeit und die darin fortschreitende Cultur und Civilisation der Völker. Zur Zeit, als die hier berührte Verordnung erlassen wurde, gab es noch eine sehr achtbare Classe von Staatsbürgern, welche, obwohl zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen, nichts desto weniger durch den Stock regiert wurde. Die Rechtspflege selbst genoß noch nicht die Rücksicht, welche sie in so hohem Grade verdient, und wenn damals die Regierungen, Statt in der öffentlichen Meinung ihr Ansehen zu gründen, das Vertrauen und den Gehorsam der Unterthanen durch Strafgesetze zu erhalten suchten, so darf es uns nicht wundern, wenn so bedeutende Strafen den Vertretern der Parthien angedroht wurden, von denen man glaubte, daß sie durch unangemessene Aeußerungen in ihren Vorträgen die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen zu ihrem Fürsten schwächen würden. Gegenwärtig ist dieß alles anders geworden, und während alle Regierungen darauf denken, den Stand der Advokaten zu heben, so gewährt es eine der erfreulichsten Erscheinungen, wenn die Mitglieder dieses Standes selbst zusammentreten und sich gegenseitig zur gewissenhaften Beobachtung ihrer Pflichten verbinden, um dadurch eine, der Wichtigkeit ihres Berufs entsprechende Achtung in der öffentlichen Meinung zu erringen. Nichts tritt aber mehr diesem allseitigen Streben hindernd in den Weg, als wenn solche Verordnungen wieder in das Leben gerufen werden, welche ihrer Fassung und ihrem Inhalte nach, uns in das verflossene Jahrhundert zurücksetzen. Denn da, wo man die öffentlichen

Anwälte noch mit empfindlichen Leibesstrafen, worunter wir zunächst Stockschläge und Peitschenhiebe verstehen müssen, von oben herunter bedroht, kann eine civilisirte Nation wohl ihre Gesetzgebung beklagen, allein schwerlich wird sie eine besondere Achtung den Mitgliedern eines Standes zollen, welche übler als die Geringsten in dem Staate behandelt werden.

Wir sind von dem Vertrauen gegen die höchste Staatsbehörde erfüllt, daß wir von Höchstderselben den nöthigen Schutz gegen die Eingriffe in die uns verfassungsmäßig zugesicherten Rechte erhalten; wir rechnen ferner auf eine huldvolle Berücksichtigung unseres eifrigsten Wunsches, unsere Verhältnisse auf eine der Wichtigkeit unseres Berufs entsprechende Weise verbessert zu sehen. Indem wir uns daher ehrfurchtsvoll an Höchstpreißliches Staatsministerium wenden, können wir mit Zuversicht der Gewährung der unterthänigsten Bitte entgegensehen:

> Die Unanwendbarkeit der Verordnung vom 25. September 1778 von Seiten der Großherzoglichen Regierung dahier auszusprechen und demzufolge letztere anzuweisen, das Umlaufschreiben vom 28. December v. J. als ungeeignet wieder einzuziehen.

Gießen den 2. Februar 1832.

(Folgen die Unterschriften).

---

3. N. D. 1694. Darmstadt am 22. Febr. 1832.

Betr.
Das Gesuch vieler Hofgerichtsadvocaten zu Giesen, wegen der von Gr. Regierung daselbst neuerdings eingeschärften Verordnung vom 25. Septbr. 1778.

Das Großherzoglich Hessische

Ministerium des Innern und der Justiz

sendet den supplicantischen Hofgerichtsadvocaten die nachstehende Abschrift zur Entschließung auf ihre Vorstellung vom 2. d. M. zu.

ꝛc. an die Gr. Hessische Regierung zu Giesen.

Als wir die Anträge Ihres Berichts vom 5. December v. J. zu N. N. 14872.

> betr. das Gesuch des Peter Dönges zu Steinfurt, um Reception seiner Braut Elisabethe Schmidt von Hochweisel,

durch unsern Erlaß vom 15. Decbr. v. J. genehmigten, konnte es unsere Absicht nicht seyn, durch Genehmigung des incidenter gestellten Schlußantrags, hinsichtlich der unangemessenen Schreibart der Anwälte, Sie zur wörtlichen Erneuerung einer Verordnung zu ermächtigen, welche aus einer Zeit stammt, in welcher die Regierungen noch zugleich die Mittelgerichte waren, und welche zum Theil Strafen androht, die, nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung, ein Administrativ-Colleg nicht vollziehen kann.

Der Sinn unserer Entschließung konnte also nur der seyn, Sie zu ermächtigen, die Anwälte, etwa unter Androhung einer solchen Disciplinarstrafe, welche ein Administrativ-Colleg wider einen Anwalt, welcher sich gegen jenes vergeht, nach den dermalen bestehenden Vorschriften zu verhängen befugt ist, vor einer unangemessenen Schreibart zu verwarnen.

Es hat uns daher unangenehm berührt, aus der beifolgenden rubricirten Vorstellung, die von Ihnen ausgegangene wörtliche Erneuerung jener obsoleten Verordnung vom 25. September 1778 entnehmen zu müssen.

Nach Obigem haben wir die supplicantischen Anwalte bedeutet, und werden Sie sich künftighin hiernach benehmen.

Unterzeichnet: du Thil.

F. d. A.
v. Dalwigk.

In welcher freundlichen festen deutschen Sprache Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen in Bezug auf den Beitritt zu dem bekannten Vereine, die Erlangung der Preßfreiheit betreffend, sich gegen die Herrn Bürgermeister und Bewohner der ihr anvertrauten Provinz aussprach, zeigt nachfolgendes Generale.

Z. d. R. 1765. Mainz, den 12. März 1832.

Betreff:
Die gegenwärtig stattfindenden Versuche zu politischer Aufregung; insbesondere das Sammeln von Unterschriften für den „Verein" angeblich „zur Unterstützung der freien Presse".

Die Großherzogliche Regierung
an
sämmtliche Großherzl. Bürgermeister der Provinz.

Bereits im verwichenen Monat hat der unterzeichnete Präsident Mehreren unter Ihnen in obigem Betreffe vertraulich zugeschrieben.

Er glaubte, auf diesem Wege Sie für's erste nur leise darauf aufmerksam machen zu müssen, wie wohl hier und da excentrische Köpfe und Intrikanten gewisse neuere Vorgänge zu benutzen trachten würden, um, auch in dieser Provinz, die Bürger wo möglich irre zu leiten und sie in das Interesse von Unternehmungen zu ziehen, die, unter dem täuschenden Embleme von „Gesetzlichkeit und Freiheit", gerade gegen diese beiden Grundfesten des gesammten öffentlichen Wohlergehens durch die That selbst sich in entschiedenen Widerstand versetzen.

Nicht minder aber glaubte der unterzeichnete Präsident zugleich auch die Hoffnung und das feste Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß alle Bestrebungen solcher Art an der besseren Einsicht und dem geübteren Blick der achtbaren Bürger von Rheinhessen ohne weiteres Zuthun scheitern würden, und daß die Provinz die Ehre, welche sie während so mancher Zeitbewegungen stets verständig zu behaupten wußte, auch hier in ihrem vollen Glanz bewahren werde! —

Beide Voraussetzungen haben sich seither vollständigst bestätiget.

Es hat weder an Versuchen gefehlt auf die jetzige — an sich so natürliche und nichts weniger als zu tadelnde, lebendigere Aufregung der Gemüther in aller Art zu spekuliren, noch an dem Bestreben, gerade die verständigeren und einflußreicheren Männer als Werkzeuge von Projekten zu mißbrauchen, an deren letzten Zweck und nächsten Folgen der wahre Freund des Vaterlandes und seines Wohlergehens nur mit tiefer Wehmuth denken kann.

Aber eben diese Männer, und oben an Diejenigen, welchen das öffentliche Vertrauen die nächste Sorge für die Wohlfahrt ihrer Gemeinden anvertraut hat, haben, wenn auch die anscheinend arglose und freisinnige Tendenz der ihnen zugekommenen Aufforderungen sie zum Theile anfangs täuschen konnte, zu unserer innigen Freude, doch bald je mehr und mehr erkannt, daß der Weg, auf den man sie verleiten wollte, ein Irrweg, und daß eine Verbindung zum Widerstand gegen die bestehenden Gesetze eine „gesetzmäßige" doch wahrlich nicht zu nennen sey!

Auch wir wünschen, wir dürfen es wohl nicht erst versichern, und so lebhaft als irgend einer unserer Verwaltungs-Angehörigen, dieser uns Allen so theuern Provinz das mannigfache Gute, dessen sie, unter dem Schirme der ihr werth gewordenen Institutionen, bei sichtbar vorschreitendem öffentlichem Wohlstand jetzt genießt, gedeihlich zu erhalten, so wie ihr alles das auf verfassungsmäßigem Wege erworben zu sehen, was sie in ihren höhern geistigen Interessen noch irgend rühmlich zu erwerben wünschen kann. — Und hierzu rechnen wir namentlich die Wohlthaten eines weisen und freisinnigen Preß-Gesetzes.

Aber nie werden wir, und nie wird der, der es mit seinem Lande, so wie mit Deutschlands Wohlfahrt redlich meint, einer solchen Preßfreiheit zu huldigen vermögen, die frevelhaft dieß edle Wort verhöhnend, sich nicht entblödet, zum Umsturz der allerseits beschworenen Verfassung, so wie zum Bruch der dem Fürsten eidlich angelobten Treue, unumwunden aufzufordern!

Wohin aber solch offener Frevel auf direktem Wege führen müßte, und wie sehr er die verderblichen Projekte einer — wenn auch nur beschränkten — Faktion nähre und befördere, die, hienge es von ihrem Willen ab, vom benachbarten Frankreich aus unser theures Vaterland von der Höhe seines jetzigen Wohlstandes in alle Gräuel der Anarchie und des Krieges stürzen möchte, haben wir dem bewährten Scharfblick unserer Verwaltungs-Angehörigen hier wohl nicht erst ausführlich zu erörtern!

Ueberzeugt, daß alle Ehrenmänner der Provinz diese unsere Gesinnung mit uns treulich theilen werden, fordern wir Sie auf, Sich auch hier um so inniger an die Regierung anzuschließen, und unser reges Streben für Erhaltung und Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt in aller Weise thätigst zu befördern. Ihr Beyspiel wird zugleich die wirksamste Aufforderung für Ihre Verwaltungs-Angehörigen seyn, Sie in diesem Ihrem Bestreben überall zu unterstützen, und so mit gemeinsamer rühmlicher Anstrengung und unter den beifälligen Auspicien der uns vorgesetzten höchsten Staatsregierung, nach einem Ziele kräftig hinzustreben, von dem wir auf entgegengesetztem Wege uns voraussichtlich nur immer mehr entfernen würden.

Den Empfang des Gegenwärtigen wollen Sie uns bescheinigen, und diesem Ihrem Berichte alle diejenigen Bemerkungen und Wahrnehmungen pflichtmäßig beifügen, die Sie in fraglicher Beziehung uns irgend vorzutragen haben, damit wir von allem, was sich in der unserer Verwaltung anvertrauten Provinz hierbei Erhebliches ergiebt, stets ordnungsmäßig unterrichtet, jederzeit im Stande seyen, alle und jede Vorgänge der hier berührten Art, nach den uns auferlegten Pflichten, und so viel wir irgend vermögen, durch Rath und That zu einem gedeihlichen Ziele zu lenken.

(Die Ausfertigungen an die Großherzoglichen Bürgermeister unterzeichnet: Freiherr von Lichtenberg.)

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 7. April 1832 Nro. 15.

Betrachtungen bei Gelegenheit des Festes der Hessischen Volkseintracht, gefeiert durch freisinnige Bewohner der Städte Gießen und Marburg.

Gießen, den 19. Februar 1832. *)

An alle Männer verfassungsmäßiger Gesinnung Deutschlands.

Man hat oft behaupten wollen, der Deutsche, von jeher nur an die engen Gränzen seines Haus- und Familienlebens gefesselt, sei keines wahren, keines dauernden Aufschwungs für höhere, allgemeinere staats- und volksthümliche Ideen fähig. Man hatte Unrecht, dies zu behaupten; denn man hielt für eine Folge des deutschen Volkscharakters, was doch durchaus nur eine Folge der geschichtlichen Verhältnisse war, die — kein Kenner der Geschichte wird es läugnen — besonders in den drei letzten Jahrhunderten die allerungünstigsten für eine allgemeine Nationalentwicklung waren. Wahrlich, diesen traurigen Zeiten haben wir einzig und allein es zuzuschreiben, daß, wenn uns nicht noch die treue Geschichte in den altgermanischen Völkereinigungen und in dem großen christlich-germanischen Nationalverein des Mittelalters, freilich oft nur mit halblauter, zaghafter Stimme, geredet hätte, mit der historischen Erinnerung zuletzt auch der Glaube an die Möglichkeit einer deutschen Nationaleinheit, einer deutschen Volksherrlichkeit, einer deutschen Volksehre völlig aus dem Gedächtniß entschwunden wäre. Indeß jene historische Erinnerung, — dies den Deutschen Nationalgewissen, — (wenn ich mich so ausdrücken darf), verließ uns glücklicherweise nie, auch unter dem größten einheimischen und ausländischen Drucke nicht. Die leiseste Anregung schon war hinreichend, um das lange unterdrückte, doch nie erstickte Nationalbewußtsein der Deutschen zu immer hellerem Erwachen, zu immer tüchtigerer Erstarkung zu bringen. Wahrlich, wir dürfen stolz sein auf unsere deutschen Völkerstämme, die, wenn sie auch, gleich zerrissenen und zerstre.. en Gliedern eines früherhin gemeinsamen Körpers, durch tausend hemmende Bande und Fesseln gewaltsam von einander losgerissen waren, dennoch immer wieder gleichsam unwillkürlich zur Einigkeit und Einheit des Ganzen zurückstrebten. Es liegt, — ich sage dies mit gerechtem Stolze, — eine Tüchtigkeit und Gediegenheit der Gesinnung in unseren echtdeutschen Stämmen, wie sich deren kein anderes europäisches Volk rühmen kann. Es liegen Kräfte und Tugenden in ihnen, die, wenn sie recht klar von uns allen aufgefaßt, und auf dem rechten Wege zum wahren Ziele hingeleitet werden, unserer Nation heut zu tage, bei der in Deutschland, wie in keinem andern Lande der Welt, durch alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verbreiteten intellectuellen und moralischen Bildung, mit noch weit größerem Recht jenen erhabenen Rang in dem christlich-europäischen Staatenbunde anweisen und zusichern, den sie vor Zeiten wirklich darin eingenommen hat.

Allein ihr Männer des Volks, beherzigt es wohl, diese deutsche Volkskraft kann nur dann diese segensreiche Wirkung hervorbringen, wenn sie auf dem rechten Wege zum wahren Ziele hingeleitet wird.

Der rechte Weg aber ist kein anderer, als der der Evolution d. h. der gründlichen, wenn auch langsamen innern Entwicklung und Entfaltung von unten herauf, so daß in der politischen Erziehung und Mündigung des Volkes, eben so wenig als in der intellectuellen und moralischen Erziehung des Individuums, die nöthigen Vorbereitungen und Uebergänge übersehen werden, daß, mit andern Worten, keine Sprünge d. i. plötzliche und gewaltsame Revolutionen geschehen. Alle Einrichtungen des öffentlichen wie privaten Lebens, die gut werden sollen, müssen erst allmählig Wurzel fassen, müssen erst zum klaren Bewußtsein des Willens gelangt sein. Sucht also, ihr Männer des Volks, vor allen Dingen erst eine durchaus gediegene, das Gute und Rechte klar erkennende, und nur das Gute und Rechte wollende, zugleich starke, ja un-

*) Alle freisinnigen Journale Deutschlands werden gebeten, diese Betrachtungen aufzunehmen, wenn sie dieselben anders der weiteren Verbreitung durch Deutschland für würdig halten.

überwindliche öffentliche Meinung zu gründen, und es werden und müssen daraus, wie von selbst, zeitgemäße Reformen hervorgehen, wie uns die neuesten Zeitbegebenheiten genugsam gelehrt haben.

Das wahre Ziel aber, meine deutschen Mitbrüder im Kampfe der wahren Freiheit, kann kein anderes sein, als was uns unser von Urzeit angestammter Volkscharakter, unsere ganze geschichtliche Entwicklung und unsere Stellung in dem europäischen Staatensystem zu erreichen möglich machen. Es wäre gewiß der traurigste und verderblichste Beweis von der so oft an uns gerügten blinden Nachahmungssucht fremder Einrichtungen und Gebräuche, wenn wir unsere tief in unserem Wesen begründete Volkseigenthümlichkeit und die daraus mit innerer Nothwendigkeit hervorgegangenen Staatseinrichtungen gering schätzen, und etwa eine Staats- oder Reichseinheit für wünschenswerth hielten, wie sie in Frankreich, als ein **nothwendiges Produkt der Ereignisse vieler Jahrhunderte**, sich gestaltet hat. Wie, ihr sonst so besonnenen deutschen Männer, **dasselbe** dünkt manchen von euch in einem Reichseinheitsschwindel in wenigen Augenblicken — denn was sind Jahre gegen Jahrhunderte anders — in Deutschland zu erreichen möglich, und, wenn etwa erreicht, auch nützlich und förderlich für das wahre Wohl unsers Vaterlandes? Daran erkenne ich kein redliches, kein besonnenes, kein gründliches, mit einem Worte, kein deutsches Streben. Fern sei von den Deutschen der Gräuel gewaltsamer Revolutionen; — denn, sagt selbst, gibt es in der That ein anderes Mittel zur Erreichung eueres Zweckes? — Nein, überlaßt solch verderbliches Verfahren allen denen Nationen, die sich nicht scheuen, die Mittel durch den Zweck heiligen zu wollen. Ich kenne ein viel höheres, viel edleres Ziel, ein Ziel, zu dem zugleich auch nur erlaubte d. h. verfassungsmäßige Mittel führen. Dies Ziel sind vor allem zeitgemäßige, auf dem Wege der öffentlichen Meinung vorzunehmende Reformen der Specialregierungen Deutschlands, Vereinfachung der Administration, verbesserter Staatshaushalt rc. rc., genug, ein stetes, gründliches Fortschreiten auf dem Wege, den unsere Volksvertreter in den letzten Zeiten mit so viel heiligem Eifer und solch glücklichem Erfolg eingeschlagen haben. Nur auf diese Weise verweisen wir zunächst eine das selbstständige Leben in den einzelnen Theilen des constitutionellen Deutschlands mehr oder minder lähmende Centralisirung der Staats- und Volkskräfte, wie sie z. B. in Frankreich, wahrlich nicht zum wahren Heile der Nation, Statt findet. — Eben so sehr aber, als dieses ruhige, stete Fortbauen auf dem schon gewonnenen guten Grunde unserer Verfassung zur Erreichung des wahren Wohles der einzelnen Staaten Deutschlands noth thut, — eben so sehr ist es nöthig, — nur der Anhänger des Obscurantismus und Servilismus kann es läugnen wollen, — auf **verfassungsmäßigem Wege** d. h. durch energisches Kundgeben der öffentlichen Meinung, besonders von Seiten der Volksvertreter die **Gründung eines constitutionellen deutschen Bundes** herbeizuführen d. h. einer Verbindung der constitutionellen Staaten Deutschlands zu einer Centralregierung, wo alle Angelegenheiten, die alle einzelnen Staaten — so unabhängig diese übrigens, ihren besonderen Verfassungen und Einrichtungen gemäß, ihr Inneres selbst ordnen und verwalten, — auf gleiche Weise angehen, und den einzelnen Staaten ohne Nachtheil für das Ganze nicht überlassen werden können, der das Ganze vertretenden Centralregierung allein vorbehalten sind, als: (gleichförmige) Handelsgesetze, Münze, Maß, Gewicht, die Entscheidungen über Krieg und Frieden, Unterhandlungen, Bündnisse mit andern Völkern, die Bewaffnung der Staaten, Anleihen, Posten, Einrichtungen von Gerichtshöfen, Versammlung der Milizen und die Abgaben welche das allgemeine Bedürfniß erfordert. Dabei ist es natürlich einer der wesentlichsten Punkte, daß, etwa in zwei verschiedenen Kammern, die Interessen der Fürsten und Völker vertreten werden, daß diese constitutionelle Centralregierung überhaupt für die allgemeinen Nationalinteressen dasselbe ist, was die constitutionellen Specialregierungen für die einzelnen Landesinteressen sind. Ob nun weiter die Mitglieder dieser Centralregierung bei Abfassung ihrer Beschlüsse unumschränkt oder an eine Instructionseinholung gebunden sein, wie sie gewählt, honorirt werden sollen, diese und andere Specialbestimmungen der Art müssen natürlich erfahrenen Staatsmännern überlassen bleiben, da es mir hier allein darauf ankam, die Idee auszusprechen, nicht aber zugleich auch die allerdings eben so wichtigen Formen, unter denen sie ins Leben treten muß, wenn sie eine Wahrheit sein soll, bestimmen zu wollen. Indeß gewiß ist, nur eine solche volks- und zeitgemäße Reform kann ein deutscher Mann, der seine Nation nicht blos von heute und gestern her kennt, sondern von ihrem Ursprunge an durch alle ihre späteren Entwickelungen hindurch hat kennen lernen, für das constitutionelle Deutschland angemessen halten. Wir erreichen so auf eine durchaus eigenthümliche, durchaus dem Charakter, der Stellung, den intellectuellen und moralischen Bedürfnissen unserer Nation angemessene Weise, ein ähnliches Ziel, wie die Vereinigten Staaten Nordamerika's, — die überhaupt allein, wenn irgend ein fremder Staat, Muster und Vorbild für uns sein dürfen —; nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß jene Einzelstaaten Nordamerika's, ihren geschichtlichen Verhältnissen gemäß, Republiken, die unsrigen dagegen erblich monarchische Staaten sind. Und verstehen wir uns und unsere Interessen hier

wiederum recht, so müssen wir auch diese tief in unsere Staats- und Volksverhältnisse eingewurzelte Eigenthümlichkeit der „Vereinigten Staaten Deutschlands" keineswegs aufopfern wollen, sondern vielmehr nur wünschen und diesen Wunsch durch die öffentliche Meinung und namentlich durch das Organ der Landstände laut und unverholen ausdrücken, daß unsere erblichen Volksführer den hochherzigen Geist ihrer Völker nicht verkennen, sich demselben nicht eigensinnig entgegensetzen, sondern suchen mögen, im Geiste der Zeit, ja an die Spitze desselben vorzuschreiten in der gerechten Ueberzeugung, daß sie dadurch das so leicht verscherzte Vertrauen ihrer Völker auf die Dauer gewinnen werden und daß sie wiederum nur dadurch allein ihre Throne für ewige Zeiten sichern können. Ich wiederhole es nochmals, nur in diesen und ähnlichen, auf das Bestehende gegründeten Reformen kann und darf das nächste Ziel bestehen, nach dem wir mit redlicher Kraft alle streben müssen, wenn es endlich besser werden soll; nicht aber in jenen Ausgeburten erhitzter Einbildungskraft, oder — was leider! nur zu oft der Fall ist, — eigennütziger Absichten, die unsere brave deutsche Nation beide auf gleiche Weise zu gränzenlosem Verderben anstatt zu wahrem Wohlsein-führen würden. Erfüllen wir mit deutscher Redlichkeit und Frömmigkeit jene Aufgabe der Gegenwart, wie ich sie anzudeuten mich bemüht habe, und überlassen wir weitere und umfassendere Fortschritte der im Stillen allmählig reifenden Zeit. Denn werden beständige Fortschritte in allen Zweigen des menschlichen Lebens und Wissens gemacht, warum sollten sie nicht auch in den politischen Einrichtungen mit der Zeit eintreten? Nur ein Idiot könnte dies läugnen wollen.

Nun noch zum Schlusse einen Aufruf an alle Männer echt constitutioneller Gesinnung in Deutschland, sich nach uralt deutscher Sitte, wie jene Männer von Marburg und Gießen, bei festlichen Mahlen zu versammeln, und darauf hinzuwirken, daß auf streng verfassungsmäßigem Wege solch tüchtige Gesinnungen, wie sie dort ausgesprochen, geweckt und befestiget wurden, ihre Wurzeln über das ganze constitutionellgesinnte Deutschland verbreiten und unsere Verfassungen nicht lange mehr den etwa drohenden Angriffen feindlich gesinnter Nachbarn durchaus ohne Schutz und Wehr ausgesetzt bleiben. Reicht euch, o Freunde dieser Verfassungen, die Hand durch alle constitutionellen deutschen Länder, verbrüdert euch auf Leben und Tod, wenn es der heilig beschworenen Verfassung gelten sollte, allein haltet auch fest an der Erhaltung des Bestehenden, so weit es in unsererem Wesen, in unserer eigenthümlichen Nationalentwicklung unaustilgbar begründet ist.

Scribenten-Unfug.

Während jetzt so viel über Beamten-Willkühr geklagt wird, darf man die Scribentenverwaltung als eine neue Geisel des Volks darstellen. — So soll z. B. der Herr Wahl in L., Gehülfe des Herrn Landraths O. in der Provinz Oberhessen, den Bezirk seines Principalen mit unumschränkter Gewalt beherrschen, ohne daß es jemand wagt, ihn in die Schranken seines ursprünglichen Nichts zurückzuweisen. Derselbe soll fast alle auswärtigen Geschäfte, (weil sein Principal mit Nebengeschäften zu viel zu thun hat,) leiten, hält die Versteigerungen im Bezirk, und soll dafür die vollen Landrathsdiäten berechnen, nicht achtend, daß neulich ein dummer Bauer meinte, dafür gebührten ihm auch nur die Taggelder eines Scribenten, und wenn er mit seinen Freunden die Dorfkirchweihen besucht, ertheilt er, wie z. B. im verflossenen Herbst in F..sch...n gegen gleich baare Zahlung Tanzconcessionen, ohne daß sie gleich auf Stempelpapier geschrieben wurden. Ob dies später geschehen, weiß man nicht, bezweifelt aber, daß solche Prozeduren in der Landraths-Instruction stehen. Ob dies in der Gehülfen-Instruction etwa der Fall sei, ist noch unbekannt, da sie wohl erst am nächsten Landtag vorgelegt werden dürfte.

Daß dieser Herr Gehülfe, wenn ihm der Gemeinberechner Herr H. in L. Communalgelder-Restanten zur exekutorischen Beitreibung überreicht, daraus seine Verwandten, jedoch nur aus reiner Menschenliebe, ausstreicht, und es hierdurch dem Rechner unmöglich macht, die Ausstände von diesen je beizutreiben, ist ohnehin eine bekannte Sache.

Uebrigens bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß nur er allein das Recht hat, im Namen seines Herrn und Meisters durch die Straßen mit dessen Pferden zu jagen, um theils eigne Machtvollkommenheit zu zeigen, theils das Volk an Ordnung zu gewöhnen.

Vielleicht findet sich ein wackerer Volksvertreter am nächsten Landtag veranlaßt, über diesen nicht unwichtigen Gegenstand ein Mehreres zu reden. Für jetzt wollen wir mit dem Wunsche schließen, daß wir diese Paar Worte nicht vergeblich gesprochen haben.

Bemerkung zu dem Aufsatz: Jagdregal-Wildschaden in Nro. 4.

Daß unser Wildschadengesetz nicht genüge, um einen stark gehegten Wildstand und die daraus folgenden Calamitäten, worunter ich die allgemeine Unzufriedenheit als die größte zähle — zu verhüten, darüber bin ich mit dem Verfasser jenes Aufsatzes ganz einverstanden.

Daß aber das Recht, Wild zu erlegen, Jedem zustehen, die Jagd ganz frei gegeben werden sollte, möchte dem allgemeinen Besten nicht entsprechend sein.

Eine Menge Müssiggänger würde sich auf die Jagd verlegen, — und was aus solchen Jagdlustigen Müssiggängern endlich wird, darüber haben wir schon jetzt genug Beispiele, wo die Verhältnisse nur Einzelnen gestatten, als Jagdgäste mitzulaufen.

Es werden sich wohl noch andere Mittel finden, um dem glücklicher Weise nur an einzelnen Orten eingerissenen Uebel abhelfen. Solche dünken mir zu sein: die jeder Gemeinde zu ertheilende Befugniß, bei sich mehrendem Wildstande durch beeidigte Schützen das Wild niederschießen zu lassen (das dem Pächter oder Eigenthümer der Jagd zugestellt wird) — oder ein Gesetz, daß jede Gemeinde die Jagd in ihrer Gemarkung um mäßige Summe an sich bringen kann, um sie dann unter Bedingungen zu verpachten, welche gegen einigermaßen bedeutenden Wildstand sichern, — oder auch nur die Befugniß, die Jagd ihrer Gemarkung selbst pachten und wieder verafterpachten zu dürfen.

Vielleicht hat jener Verfasser Aehnliches im Auge gehabt und sich nur zu allgemein ausgedrückt.

H. W.

Die Redaktion ist ganz der hier ausgesprochenen Ansicht, daß man das Jagdgehen und unbeschränkten Gebrauch des Feuergewehrs nicht Jedem zugestehen soll, sie glaubt aber auch, daß dies in der Ansicht des Referenten lag; nach ihrer Meinung wollte derselbe nur die Vernichtung des Wilds und dessen Benutzung in die Hand desjenigen legen, dem es Schaden bringt und der es ernährt.

Man erlaube daher den Gemeinden die Benutzung nach der vorgeschlagenen Art, jedem Feldeigenthümer gestehe man aber auch zu, auf seinem Feld durch Schlüpfe, Prügel oder jedes andere Mittel als durch Waffen es habhaft zu werden oder zu vertilgen.

Jedenfalls hebe man sobald immer möglich die in Beziehung der Bestrafung wegen Frevel an Wild bestehenden, widersinnigen enormen Strafgesetze auf, die in unsere Zeit nicht mehr passen.

Anfrage.

Herr Doctor med. Trapp war auf Kosten der Großh. Hess. Regierung in Gallizien. Sollten wir jetzt, wo die Cholera unserer Grenze nahet, nicht erfahren dürfen, welche Erfahrungen derselbe hinsichtlich der wirksamsten Heilart dieser Krankheit gesammelt habe? Leider bleiben wir in den Zeitungen über die angewendeten Heilarten und deren Wirkungen völlig im Dunkeln und sollen daher nicht unsere Aerzte probiren was die übrigen schon lange vergeblich probirt haben, so wäre es wünschenswerth, daß unsere Regierung etwa auf diplomatischem Weg über die Erfolge der verschiedenen Heilarten sich Auskunft zu verschaffen suchen und dieselbe baldigst zur öffentlichen Kenntniß bringen möge. Ad.

Nachtrag zu dem Aufsatz in Nro. 10 über Ausländer im Großherzogl. Staatsdienste.

Schreiber dieses kann nicht glauben, daß der Einsender jenes Artikels die Meinung hat aufstellen wollen, als ob es ein Mißgriff sei, Leute von ausgezeichneten Kenntnissen, in anderen teutschen Staaten geboren, in unserem Lande zu Stellen zu befördern, für welche sich aus dem Inlande keine eben so taugliche Subjecte im Augenblick des Bedürfnisses finden.

Obwohl nur wenige von den dort genannten hierher zu rechnen sein mögen, so dürfte dies doch bei einigen der Fall sein, wie namentlich bei Professor Nörrenberg. H. W.

Der Einsender des ersteren Artikels theilt ganz die hier ausgesprochene Ansichten und wird gerne ausgezeichnete Männer bei Mangel an Landeskindern in unsern Staat aufgenommen sehen, und hierüber Niemand einen Vorwurf machen.

Ob man aber im allgemeinen und in den meisten Fällen blos ausgezeichnete Männer in das Land zog, überläßt man der Beurtheilung jedes Sachverständigen.

Bemerkung.

Einzelne haben der Redaktion Vorwürfe gemacht, daß man bereits mehrmals Inserate aufgenommen und dadurch den Raum für andere Artikel beengt habe. Als Antwort weisen wir auf das Ankündigungsblatt, woraus Jeder ersehen wird, daß Niemand eine solche Aufnahme verweigert werden kann. Uebrigens wurden Ankündigungen schon Monate lang zurück gesetzt.

Der verantwortliche Herausgeber,
G. Fr. Kolb.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Zur allgemeinen Militär-Vertretungs-Anstalt, die einzig und allein für sich besteht, zu deren Sicherheit ich 102,000 fl. deponirt habe, deren Mitglieder ohne weitere Vergütungen zum Behuf der Verheirathung und des Auswanderns vertreten werden, haben gegen 800 Personen ihren Beitritt erklärt.

Pro 1834 werden die Mitglieder, wenn keine Nachgeriffe geschehen, weniger wie ich zuerst vermuthet, zu bezahlen haben.

Ernst Emil Hoffmann.

Berichtigungen.

In Nro. 12, letzte Zeile des 4. à linea muß es heißen: „das Wohl des ärmern Theils," statt „innern Theils."

Daselbst, 7. Zeile des Briefs aus Philadelphia, ist zu lesen: „in Luxus und Pracht steht Paris gleich."

Zu Nro. 15.

Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 12. März 1832, betreffend: den in der deutschen Tribüne enthaltenen Aufruf zur Bildung eines Vereins zur Unterstützung der freien Presse, hat seit ihrem Erscheinen die Federn und Pressen in einigen Zeitschriften so sehr in Bewegung gesetzt, daß es sich auch wohl der Mühe lohnt, hier einige Worte darüber zu sagen.

Einsender dieses, der nicht scheut, sich zur Einleitung seiner Bemerkungen zum ächten und kräftigen juste milieu zu bekennen, damit man gleich weis, wie man mit ihm steht, glaubt, daß die Beurtheilung der erwähnten Verordnung sich in die zwei Fragen auflößen läßt:

1) War sie überhaupt nöthig? und

2) War der Großherzog, nach der Verfassungsurkunde, solche ohne ständische Mitwirkung zu erlassen, verpflichtet und befugt?

Die erste Frage ist die, welche eigentlich vorjetzt noch keine juristische Beurtheilung verlangt, sondern rein factisch ist. Ihre Beantwortung kann und konnte wohl nicht in der Verordnung selbst gegeben werden. Sie wird aber höchst wahrscheinlich auf dem nächsten Landtage verlangt werden, der Minister wird alsdann sich hierüber zu rechtfertigen haben und seine Beweise für die Nothwendigkeit der Verordnung vorlegen müssen. Wir setzen voraus, daß er nicht eher die Verordnung veranlaßt haben wird, als bis er erst genügende Beweise für deren Nothwendigkeit in der Hand hatte. Wie diese beschaffen sind, kann sich natürlich erst später ausweisen; diejenigen, die aus reinem Gefühl und im guten Glauben die Sache mit Wärme ergriffen, sprechen sich wohl unbedingt gegen die Nothwendigkeit aus, diejenigen dagegen, welche nicht blos als blinde und schwache Nachbeter den Zweibrücker Verein zu unterstützen und zu befördern suchen, sondern völlig in dessen von der Tribüne ausgesprochene endliche Tendenz eingeweiht sind, werden wohl in ihrem Innern selbst schon die Beantwortung finden, in wie weit es jetzt schon Zeit war, Bemühungen entgegen zu wirken, deren endlicher Zweck wenigstens vielen hellsehenden Männern nicht mehr zweifelhaft schien, welche sich nicht blos an Worte, sondern auch an das Wesen einer Sache zu halten gewohnt sind und welche sich nicht durch die nach Zeit und Umständen wechselnden Aufklärungen blenden lassen wollten, worin man bald die innige Verbindung und den gleichen Zweck gewisser Blätter mit dem Verein zu Zweibrücken, bald die Verschiedenheit dieser beiden angeblich einander ganz fremden Institute, bald auf eine originelle Weise Beides in sonderbaren Farbenschattirungen durcheinander zu werfen sucht, um für beide Institute bald die Ungefährlichkeit zu deduciren, bald aber sie als die höchste Macht der liberalen Welt, als ihre Quintessenz darzustellen.

Was die zweite Frage betrifft, so bestimmen die Art. 72 und 73 der Großh. Hess. Verfassungs-Urkunde wörtlich folgendes:

Art. 72. „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein."

Art. 73. „Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren."

Nach des Einsenders Ansicht sind hierin drei verschiedene Gegenstände bestimmt:

a) Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung zu allen neuen Gesetzen;

b) Berechtigung des Großherzogs zur Handhabung und Vollstreckung der bestehenden Gesetze, zur Aufsicht und Verwaltung;

c) das Recht (und wohl auch die Pflicht) des Großherzogs, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Nur von dem zuletztgedachten Rechte konnte der Großherzog in dem vorliegenden Falle Gebrauch machen; der Art. 72 stellt die allgemeine Regel (die Grundbestimmung unter a.) auf, der Art. 73 aber zweierlei, nämlich die Anwendung und Ausführung der Regel (die Bestimmung unter b.) und den einzigen Fall, worin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 72 stattfinden darf (Bestimmung c.) Der Art. 72 beschränkt nicht oder entzieht nicht, wie schon behauptet worden ist, dieses letztere Recht des Großherzogs, sondern dieses Recht beschränkt umgekehrt den Art. 72 der Verfassungs-Urkunde. Damit soll aber keineswegs gesagt seyn, daß nicht der Minister für die Ausführung des Art. 73 verantwortlich bliebe. Nein! er bleibt dafür stets verantwortlich, daß er nicht ohne Noth von einer Befugniß Gebrauch macht, welche gewöhnlich Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit zur Folge hat, er bleibt

aber auch dafür verantwortlich, daß im Falle der Noth nichts unterbleibt, wozu die Verfassungs-Urkunde ausnahmsweise die Ermächtigung ertheilt.

Auch der gesunde Menschenverstand verlangt die eben gegebene Auslegung des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde. Wenn ein wahrer Fall der Noth und der Eile (welchen, wie gesagt, der Minister auf Verlangen der Stände nachher stets nachzuweisen haben wird) vorhanden ist, dann wird es in der Regel gar nicht möglich seyn, überhaupt oder mit der nöthigen Eile eine vorherige Zustimmung der Stände zu einer dringenden Maasregel zu erlangen. Man denke sich z. B. den Fall eines plötzlichen feindlichen Angriffs, der Insurrection oder feindlichen Besetzung eines so großen Theiles des Landes, daß nicht die verfassungsmäßig zu gültigen Beschlüssen erforderliche Stärke der Ständeversammlung herbeigebracht werden kann. Welches verfassungsmäßige Mittel bleibt dann — in Ermangelung eines uns als das erste und dringendste verfassungsmäßige Bedürfniß fehlenden ständischen Ausschusses — dem Regenten übrig, um seiner alsdann sehr schweren Regentenpflicht zu genügen, wenn der Schluß des Art. 73 nicht eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des Art. 72 begründete?

Diese Auslegung ist auch schon bei uns anerkannt worden; und hat denn etwa der König von Frankreich noch neuerdings hinsichtlich der bei dem Aufstande in Lyon ergriffenen Maasregeln etwas Mehreres gethan, als eine blose Anzeige an die zufällig versammelten Stände?

Doch Alles dieses beweißt für den vorliegenden Fall nichts, wird man hier wieder einwenden, der Fall der Noth war noch nicht vorhanden? Ich wiederhole: daß dieser nach dem unter 1. Bemerkten, zu seiner Zeit nachzuweisen seyn wird, inwiefern man nicht diese Nachweisung schon in den gründlichen Commentaren findet, in welchen die K. Bairische Regierung und die Neckarzeitung die Tendenz des fraglichen Vereins entschleiert haben, und inwiefern man zu dem Aufsatze der deutschen Tribüne „Deutschlands Pflichten" und ähnlichen Aufforderungen noch eines Commentars wirklich bedarf. Scherzhaft ist es freilich, daß man nun die Verbindung des Vereins mit diesem Blatte in Abrede stellt, währenddem man doch die Aufsätze dieses Blatts allein als die Aufforderung zu Beiträgen für den Verein ausgiebt und auch in diesem Blatte quittirt.

Daß aber gerade diese Aufsätze offen Plane an den Tag legen, welche der Jurist: „das Verbrechen des Hochverraths und der Rebellion" nennt, daß bei diesen beiden Verbrechen aus bekannten Gründen größere Wichtigkeit auf die Bestrafung des Conats (Versuchs), als des consumirten Delicts (der vollbrachten gelungenen That) gelegt werden muß, das sind Sachen, über welche kein Jurist zweifelhaft ist.

Wenn man freilich die ironischen Aufsätze in manchen öffentlichen Blättern über die gedachte Verordnung ließt, namentlich daß man eine in Darmstadt bestehende, sehr unschuldige Lesegesellschaft, von deren Existenz die Regierung bisher keine Notiz nahm und nicht zu nehmen brauchte, als durch diese Verordnung nun verbotenen politischen Verein bezeichnen will, (politisch, weil politische Blätter darin gelesen werden??), so sollte man wohl nach solchen Paralelen den Zweibrücker Verein nicht für so gefährlich halten. Einsender hält aber dergleichen Zusammenstellungen blos für das Produkt eines witzigen Kopfes, der gern mit der Geisel der Satyre den Zweibrücker Verein bekämpfen möchte, und kann mit dieser Geringschätzung desselben nicht einverstanden seyn.

Anmerkung der Redaction.

Die Redaction, welche die Erörterung eines jeden wichtigen vaterländischen Gegenstandes nicht nach einseitigen, sondern nach mehrseitigen Gesichtspunkten für vortheilhaft hält, glaubte gerade darum den vorstehenden Aufsatz aufnehmen zu müssen, weil die vielen in andern Blättern bisher darüber erschienenen Aufsätze die Sache nur von einer und derselben Seite beleuchten, von denen die Ansicht des vorstehenden Aufsatzes in mancher wesentlichen Beziehung abweicht.

Zur Auslegung und Realisirung des Art. 18 der Verfassungsurkunde.

Soll der Artikel 18 der Verfassungsurkunde:

„Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich"

nicht als eine leere, liberale Redefloskel paradiren, sondern eine constitutionelle, praktische Realität gewinnen, so ist es durchaus nöthig, vorerst den Begriff der durch jenen Artikel hergestellten Gleichheit auszumitteln und dann die einzelnen Ungleichheiten aufzusuchen, welche nunmehr als aufgehoben angesehen werden müssen. Jene Feststellung ist nöthig, weil der Artikel selbst keine Definition oder Erklärung enthält, und weil nicht jede Ungleichheit der einzelnen Staatsbürger in ihren Rechtsverhältnissen auch eine Ungleichheit vor dem Gesetz ist. — Die Zusammenstellung der bestehenden Ungleichheiten vor dem Gesetz aber ist das Mittel, endlich einmal den fraglichen Art. der Verfassung wahr zu machen, indem, wenn ein solches Wahrmachen wirklich beabsichtigt wurde, auch nothwendig alle, zur Zeit der Emanirung der Verfassung, bestandene Ungleichheiten alsbald aufhören mußten, dieß aber bis jetzt nicht der Fall war. —

Unter einer constitutionellen Gleichheit vor dem Gesetz kann nur verstanden werden, daß die Verschiedenheit der Stände im bürgerlichen und

geselligen Leben, keinen Einfluß äußern dürfe auf die durch das Gesetz begründeten Rechte und Verbindlichkeiten in den gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Staatsbürger und in deren Beziehungen zu dem Staat und seinen Behörden, so daß der Schutz des Gesetzes in ganz gleichem Maaß dem Adeligen und Nichtadeligen, dem Bürger und Landmann, den sogenannten Honoratioren und Nichthonoratioren, dem Staatsdiener und nicht Staatsdiener, dem Juden und Christen, zu Theil werden müsse, der eine wie der andere dem Gesetz zu gehorchen habe, und Verletzungen des Gesetzes an dem einen wie dem andern bestraft werden. Nicht aber auch liegt eine constitutionswidrige Ungleichheit darin, wenn z. B. einzelne Klassen des Volks neben den allgemeinen Gesetzen für sämmtliche Staatsbürger, noch besonderen Gesetzen sich fügen müssen, welche für andere Klassen nicht bindend sind, aber auch nicht im Verhältniß zu Staatsbürgern, welche der gebundenen Klasse nicht angehören, Wirksamkeit äußern können. So z. B. dürfen die Katholiken, nach erfolgter Scheidung ihrer Ehe, so lange beide geschiedene Gatten leben, nicht sich wieder verehelichen, die Protestanten dagegen dürfen dieß thun, dennoch ist hierin eine Ungleichheit vor dem Gesetz nicht zu finden, weil alle Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes und der Person, welche Katholiken sind oder resp. Protestanten, gleichen Rechten und Verpflichtungen unterliegen, der mit einem Katholiken verehelicht gewesene Protestant aber nicht gebunden wird durch das besondere Gesetz für Katholiken, sondern sich wieder verehelichen darf. Ebensowenig ist es eine Ungleichheit vor dem Gesetz, daß nicht jeder Staatsbürger ein beliebiges Gewerbe treiben oder Aufnahme in den Staatsdienst verlangen kann, sofern nur, ohne Unterschied des Standes und der Person, ein jeder Staatsbürger zugelassen wird, wenn er die nöthige Qualification nachweiset, welche erforderlich ist, um das Gewerbe treiben, den Dienst bekleiden zu können. Dasselbe gilt von den Beschränkungen des Geschlechtes, des Alters und so manchen andern, welchen viele Einzelne im Volk unterworfen sind, die aber alle Hessen, ohne Unterschied des Standes, treffen, sobald sie in die Verhältnisse treten, welche jene Beschränkungen gesetzlich bedingen. Nur durch ein Mißverständniß und Mangel an klarer Einsicht können aber solche, gewissermaßen natürliche, Ungleichheiten für constitutionswidrige Ungleichheiten vor dem Gesetz erklärt werden. Zu den wirklichen Ungleichheiten gehört nun aber ganz besonders

der sogenannte privilegirte Gerichtsstand oder die Schriftsäßigkeit,

d. h. das, gewissen Ständen und Individuen ertheilte Recht, nicht vor den Untergerichten, den Großherzogl. Stadt- und Landgerichten, sondern nur vor den höheren Gerichten, den Großherzl. Hofgerichten und dem Oberappellationsgerichte, in erster Instanz verklagt werden, und von den oberen Gerichten die Besorgung ihrer Angelegenheiten in der sogenannten nicht streitigen Gerichtsbarkeit verlangen zu können. —

Ein solches Recht gründet sich theils auf ältere, ausdrückliche Verordnungen, theils auf bloßes Herkommen, vor Kurzem erst ist dasselbe der gesammten Großherzogl. Hofdienerschaft verliehen worden. In den einzelnen Landestheilen herrscht mitunter große Verschiedenheit, so daß nicht selten erst dem eigentlichen Prozeß ein weitläufiges Verfahren über die Frage vorangeht, ob der Verklagte schriftsäßig sey oder nicht. Hauptsächlich steht das Recht zu allen Civil- und Militär-Staatsdienern, mit Ausnahme fast nur der niedersten Grade, den Geistlichen, in den althessischen Landen allen Schulmeistern, bezüglich welcher aber die Hofgerichte ihre Gerichtsbarkeit, in den vorkommenden Fällen, den Untergerichten übertragen dürfen, so daß Letztere auch den Prozeß entscheiden, die Klage muß aber bei dem Hofgericht eingereicht werden; — ferner den Adeligen, dem Fiskus, den milden Stiftungen und vielen, doch nicht allen ähnlichen Anstalten, — manchen nur titulirten, aber kein Amt bekleidenden Personen, z. B. den Doctoren, sodann der gesammten Dienerschaft des Großherzogl. Hofes und der Prinzen, den ehemaligen Hof- und Kammer-Sängern und Sängerinnen, nicht aber auch dem übrigen Theaterpersonale, den Mitgliedern der Hofcapelle u. s. w.

Daß aber nun durch ein solches Vorrecht die Gleichheit vor dem Gesetz verletzt werde, ergiebt sich aus folgenden Betrachtungen:

1) Gegen die Schriftsäßigen ist die Rechtshülfe erschwert, und Jene sind hierdurch in gleichem Grad begünstigt, wie die Nichtschriftsäßigen benachtheiligt. Denn vor den höheren Gerichten darf nicht in Selbstperson gehandelt werden, sondern nur durch Anwälte, auch gelten dort höhere Stempeltaxen, und der Prozeß geht, wegen der collegialischen Einrichtungen, weit langsamer, wie bei den Untergerichten. Wer daher in bedrängten Vermögensverhältnissen ist und eine nicht bedeutende Forderung an einen Schriftsäßigen hat, wie z. B. bei Handwerks- und Kaufleuten u. s. w. oft der Fall ist, und Chicanen befürchtet oder weiß, daß sein Gegner mißlich steht, — verzichtet lieber auf sein Recht, oder sieht sich außer Stand, dasselbe geltend zu machen, weil er die bedeutenden Prozeßkosten zu verlieren nicht wagen will, oder zu ihrer Vorlage außer Stand ist.

2) Der Schriftsäßige genießt schon in erster Instanz die Vortheile der collegialischen Justiz, während der Nichtschriftsäßige dem Ermessen der Einzelrichter unterworfen ist, d. h. nicht selten den Experimentalübungen unerfahrener Anfänger.

3) Gegen den Schriftsäßigen findet das Mahnverfahren nicht statt, weil dieses nur bei den Untergerichten gelten soll. —

4) Der Schriftsäßige hat nur zwei Instanzen, der Nichtschriftsäßige in der Regel drei. —

5) Der Schriftsäßige muß die Justiz, namentlich auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, viel theurer bezahlen, wie der Nichtschriftsäßige. Er muß, denn es hängt nicht von ihm ab, auf den privilegirten Gerichtsstand zu verzichten, wenn dieß Privilegium nicht als ein höchst persönliches ihm speciell verliehen worden ist. — Vormundschaften, Erbvertheilungen u. s. w. sind hohen Stempeltaxen unterworfen, welche nicht selten äußerst drückend sind für die hinterlassenen Wittwen und Waisen eines in Dürftigkeit verstorbenen Staatsdieners. Denn sogar die Wittwe und Kinder eines Schriftsäßigen behalten den privilegirten Gerichtsstand bei, die Kinder so lang wenigstens, bis sie sich selbstständig etabliren und ein bürgerliches Gewerbe treiben. — Besonders lästig ist in Beziehung auf diese Kostspieligkeit die privilegirte Justiz für die Großherzogl. Hofdienerschaft und die Diener der Prinzen. Denn die Schriftsäßigkeit erstreckt sich bis auf die Mägde und Knechte, z. B. Garten- und Marstallsknechte, ist auch den Hofhandwerkern theilweise verliehen, und da viele der zum Hof gehörigen Individuen ansäßig sind, und sonst in bürgerlichen Verhältnissen stehen, so ist es natürlich, daß sie auch oft Angelegenheiten vor Gericht zu betreiben haben. Nun aber berücksichtige man nur die oben bereits erwähnten großen Kosten, welche schon durch eine einfache Klage entstehen, indem z. B. wenn ein Diener wegen einer Schusters- oder Schneidersrechnung von wenigen Gulden verklagt wird, die Kosten, auch wenn der Verklagte keinen Advokaten annimmt, sondern gar keinen Einwand vorbringt und in contumaciam gegen sich vom Hofgericht erkennen läßt, in der Regel an Stempeltaxen und Deserviten des klägerischen Anwaltes gegen 20 fl. betragen, welche nun noch außer der eingeklagten Hauptforderung von dem Verklagten bezahlt werden müssen und einen nicht unbedeutenden Theil seines ganzen Jahrgehaltes aufzehren, während es nicht den zehnten Theil so viel gekostet hätte, wenn die Hofdienerschaft unter dem Stadtgerichte stünde. In gleichem Verhältniß kosten auch die übrigen Rechtssachen mehr, und mithin ist das jener Dienerschaft, welche früher unter Deputationen standen, die aber in der That Einzelnrichter waren, verliehene Privileg der Schriftsäßigkeit nicht nur keine Begünstigung, sondern eine wahre Benachtheiligung, ein s. g. flebile beneficium und wahrhaft wohlthätig für die Betheiligten wäre es, wenn sie in erster Instanz an das Stadtgericht gewiesen würden, welches ihre Angelegenheiten viel wohlfeiler und schneller besorgen würde, als das Hofgericht thun kann.

6) Eine potenzirte Schriftsäßigkeit genießen die Staatsminister und sämmtliche Angehörigen des Oberappellationsgerichtes, welche nicht, gleich andern hohen Staatsdienern, ihren Gerichtsstand vor dem Hofgericht, sondern nur vor dem obersten Gericht haben, wodurch die Justiz gegen diese Privilegirten noch weit mehr erschwert wird, da bei dem Oberappellationsgerichte wieder höhere Stempeltaxen gelten. Auch begreift die öffentliche Meinung um so weniger, warum ein Angestellter bei dem Oberappellationsgerichte nur vor diesem Gericht selbst soll verklagt werden können, da doch nicht zu besorgen ist, daß die Hofgerichte ungerecht gegen die Oberappellationsgerichts-Räthe verfahren werden, und schon eine alte Verordnung vom 3. März 1769 dem Oberappellationsgerichts-Personale seinen Gerichtsstand vor den damaligen Regierungen und Consistorien angewiesen hatte.

Ausser diesen offenbaren Ungleichheiten hat nun aber auch der privilegirte Gerichtsstand

7) den Nachtheil, daß die öffentliche Meinung nothwendig Mißtrauen setzen muß in die Kenntnisse, Fähigkeiten und Unabhängigkeit der Landgerichte, wenn sie wahrnimmt, daß deren Competenz die Angelegenheiten sogenannter vornehmer Personen entzogen werden; und welch ein großer Unterschied ist doch zwischen den jetzigen Landgerichten, resp. Landrichtern, und den Justizämtern, resp. Justizbeamten, wie noch die Proceßordnung de 1724 sie sich denkt, zu einer Zeit, in welcher die Gerichtsherrn (Junker) selbst Recht oder Unrecht sprachen, und nur die Oberämter Darmstadt und Giesen mit rechtsverständigen Subjectis besetzt waren.

8) Ebenso würden die Hofgerichte weniger zahlreich besetzt zu werden brauchen, wenn sie keine Gerichtsbarkeit erster Instanz hätten, und sonach ist die Schriftsäßigkeit auch nachtheilig für die Staatskasse und die Steuerpflichtigen.

9) Die Schriftsäßigkeit ist schon um deßwillen ganz unnöthig, ein wahrer Unsinn, weil auch jetzt der Schriftsäßige, wenn er einen Nichtschriftsäßigen verklagen will, vor den Untergerichten Recht nehmen muß, und sogar mit einer Widerklage dort selbst verklagt werden kann; aber gar nicht einzusehen ist, warum die Landgerichte in diesem Fall nicht, wohl aber dann partheiisch seyn sollten, wenn dasselbe Individuum direct vor ihnen verklagt würde. —

Mögten diese Bemerkungen dazu beitragen, recht bald eine Einrichtung zu verdrängen, welche die Verfassung verletzt, weder dem Staat, noch Einzelnen, Vortheil gewährt, Beiden dagegen bedeutende Nachtheile zufügt, und eine Ruine aus alter Zeit aufrecht erhält, welche wahrlich der Conservation nicht werth ist.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Donnerstag den 12. April 1832 Nro. 16.

Nachstehende Erzählung aus dem Bayerischen Volksblatt vom 15. December 1831 sub Nro. 65, übergeben wir der Oeffentlichkeit und bemerken dabei, daß dem Vernehmen nach der würdige Herr Landrath Steppes in Reinheim für den nun in seinem Bezirk zu Roßdorf wohnenden Emmich, die Satisfaktions- und Entschädigungsklage gegen den Bayerischen Tyrannen eingeleitet hat.

Den Erfolg bringt das Volksblatt.

Beamten-Despotismus.

Im Volksblatt wurde schon mehrmals der Beweis versucht, welchen Mißbrauch die Beamten im äussern Dienst mitunter von ihrer Amtsgewalt machen, und wie selten der Landmann auf eine menschenfreundliche Theilnahme und Hülfe von Seite seiner Behörden rechnen darf. Wir wollen hier noch ein schreiendes Beispiel der ersten Art liefern, nicht um einen Beamten einer Handlung anzuklagen, die längst der Aktenstaub bedeckt, und, ausser bei dem Mißhandelten, auch der Vergessenheit verfallen sein dürfte, sondern um zu zeigen, was in Bayern, in dem constitutionellen Bayern nicht alles geschehen kann, zum Theil auch, um dem armen Mißhandelten eine etwaige Entschädigung für seine ausgestandenen Leiden zu verschaffen.

Es war im Frühjahr 1826 an einem Sonntag Morgens, als der arme aber redliche und arbeitsame Holzhauer Emmich aus dem benachbarten, zum großherzoglich hessischen Landrathsbezirke Breuberg gehörigen, Orte Breitenbrunn, der eben seinen sauer verdienten Wochenlohn bei dem Meisterknechte eingenommen hatte, sich einen Laib Weißbrod bei Bäcker Eck in Amorbach einkaufen wollte. Sein werktägiger Anzug contrastirte mit der Festlichkeit des Sonntags, und veranlaßte einen etwas zu dienstfertigen Gensdarmen, ihn während dieses Brodkaufs anzuhalten, und da er keinen Paß aufzeigen konnte, vor den Herrschaftsrichter Streng zu führen.

Der Arrestat gab hier bei dem mit ihm gehaltenen strengen Verhör mit der Unbefangenheit der Unschuld seinen Namen und Wohnort an, erklärte weiter, daß er als Gardist 6 Jahre in Darmstadt gestanden, nach seiner Capitulationszeit mit ehrenvollem Abschied ausser Dienst getreten sei, und nun seinen Unterhalt als Taglöhner, besonders als Holzhauer im Amorbacher Stadtwalde, finde, und wirklich heute gekommen sei, um seinen Wochenlohn zu erheben, den er auch erhalten habe, und nun nach Haus zurückkehren wolle. Zur Begründung seiner Angabe berief sich Emmich auf den als Meisterknecht aufgestellten Amorbacher Bürger Christian Lazarus, der ihn schon seit mehreren Jahren kenne, und ihm heute seinen Lohn ausgezahlt habe.

Der Verhaftete wurde ins Gefängniß zurückgeführt, und der Meisterknecht Lazarus gerufen. Derselbe erschien nach beendigtem Gottesdienst, und erklärte, als ihm Emmich vorgeführt war, derselbe arbeite schon mehrere Jahre im Amorbacher Stadtwalde als Holzhauer, habe sich immer rechtschaffen betragen, und heute seinen Wochenlohn erhalten, und sei seines (des Lazarus) Wissens, wie noch mehrere andere Holzhauer, die im Amorbacher Stadtwalde Beschäftigung gefunden hätten, in dem hessischen Orte Breitenbrunn zu Hause. Auf eine weitere Frage erklärte Lazarus, daß er weder den Emmich noch die andern Holzhauer von Breitenbrunn in diesem Orte selbst gesehen habe, weil er (Lazarus) noch nie dahin gekommen sei. Wer sollte es glauben, diese Antwort entschied das weitere Schicksal des unglücklichen Emmich. Es wurde eine Personalbeschreibung von ihm zu den Akten gelegt, er selbst in das Gefängniß zurückgeführt, und ein Erkundigungsschreiben an den großherzoglich hessischen Landrath in Breuberg expedirt, und dem Gerichtsdiener zur Besorgung übergeben. Die Rückantwort, die das Loos des Verhafteten entscheiden sollte, blieb aus, es wurde daher nach 14 Tagen ein Monitorium nach Breitenbrunn geschickt, und da in weiteren 14 Tagen noch keine Antwort erfolgte, die Erinnerung wiederholt.

Während dieser ganzen Zeit schmachtete der unschuldige Verhaftete im Gefängniß, und konnte auch dann seine Freiheit nicht erhalten, als sein Bruder den Militärabschied des als Vaganten Arretirten bei dem Herrschaftsgerichte vorzeigte, denn der Herr-

schaftsrichter erklärte, daß der Abschied seine Heimathsverhältnisse nicht nachweisen könne, da er ein Signalement des Beabschiedeten nicht enthalte. *)

Da inzwischen der Landrath von Beeuberg noch nicht geantwortet hatte, und der Satz „quidquid delirant reges, plectuntur Achivi“ auch im kleinen seine Bestätigung findet, so wurde der arme Emmich alles Bittens und aller Betheuerungen ungeachtet als heimathloser Vagant durch die Gensdarmerie geschlossen nach Plassenburg gebracht.

Bald nach seiner Abführung traf die Antwort des Landraths von Breuberg ein, die deßwegen so lange verzögert worden war, weil die Post von Amorbach nach Breuberg nur über Frankfurt geht, und der Herrschaftsrichter solchen Umweg vermeidend, und, in Ermanglung einer andern Botengelegenheit, das Anfrageschreiben dem Gerichtsdiener zur Besorgung nach Beeuberg übergeben, dieser aber, wie es auf dem Lande so häufig geschieht, wieder einen Ohrenbacher Bauern damit beauftragt, der Bauer aber beim Nachhausekommen darauf vergessen, und es in seinem Sonntagsrocke hatte stecken lassen. Diese Rückantwort bestätigte alle Angaben des nach Plassenburg abgelieferten Emmich, und obgleich nun sogleich eine Requisition an das Polizeikommissariat in Plassenburg um Wiederentlassung des Eingelieferten abging, so kam dieselbe dennoch zu spät, um den armen Unschuldigen von der körperlichen Mißhandlung zu retten, die Jedem zu Theil wird, der als ausländischer Vagant dahingeliefert wird.

Emmich mußte nun, nachdem er so eben den 40stündigen Weg zu Fuß, und zwar in Ketten, zurückgelegt hatte, und noch überdies bei seiner Ankunft empfindlich mißhandelt worden war, sogleich wieder den Rückweg zu Fuß antreten, und langte von der Gensdarmerie eskortirt und immer noch geschlossen über Amorbach bei dem Landrathe in Breuberg an, der ihn freilich sogleich frei und in seine Heimath entließ.

Schon bei seiner Ankunft in Amorbach von Plassenburg war Emmich kränklich, hatte wunde Füße, und konnte beinahe nicht weiter gehen; bei seiner Ankunft in Breitenbrunn aber warfen ihn die schrecklichen moralischen und physischen Mißhandlungen, verbunden mit den Strapatzen eines 80stündigen beinah unausgesetzten Marsches in Ketten, aufs Krankenbett. Auf ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes Parere stellte allerdings der Landrath Lauterer in Breuberg an den Herrschaftsrichter Streng in Amorbach die schriftliche Anfrage, ob die beiliegende Vernehmlassung des laut gleichfalls anliegenden Zeugnisses des Gerichts-Chirurgen kranken Emmich hinsichtlich seiner in Bayern erfahrenen Behandlung der Wahrheit gemäß sei, und ob solche Behandlung eines unschuldigen Menschen, der noch nie etwas verbrochen, als daß er ohne schriftliche Legitimation das bayerische Nachbarland betreten habe, in dem Sinne der überall so loyal geprießenen bayerischen Regierung liege; und droht mit einer weiteren Beschwerde an die höhere Stelle.

Diese Beschwerde unterblieb aber, und wir wissen nicht, ob diese zwei Beamten ihren Untergebenen ohngefähr auf eine ähnliche Art Genugthung zu verschaffen gedenken, wie jene zwei Kutscher, deren jeder einen Wagen mit Israeliten führte, ihren Reisenden, jeder haute nämlich mit seiner Peitsche auf die Israeliten im Wagen des andern Kutschers und zwar mit den Worten: „schlägst du meine Juden, so schlag ich deine Juden;“ oder ob dem Herrn Landrathe Lauterer in Breuberg das freundschaftliche Verhältniß zum Herrschaftsrichter Streng höher steht, als das Wohl seiner Untergebenen und sein eigenes Pflichtgefühl.

Wir schließen diese einfache und leidenschaftslose Darstellung mit der Wiederholung, daß wir keine Anklage bezwecken, daß es uns aber sehr freuen würde, wenn diese Veröffentlichung die Veranlassung gäbe, daß dem mißhandelten Emmich Genugthuung werde.

Euch aber Ihr Landstände aus der Klasse der Gutsbesitzer und Euch Bauern überhaupt, die Ihr den Werth der Preßfreiheit noch nicht zu schätzen wißt, Euch muß es bei solchen Mittheilungen endlich einmal klar werden, welche Mißhandlungen und Bedrückungen der armen Leute stattfinden, und wie viele Beamten nur durch die freie Presse, welche sie fürchten, zu einer humaneren Behandlung der Landleute gezwungen werden. Ihr werdet nun begreifen, warum mancher Landrichter und sonstiger Beamte gegen die freimüthigen Zeitschriften so sehr loszieht.

Wir können es Euch nicht oft genug wiederholen, jene Regierungen und jene Staatsdiener, welche die freie Presse verfolgen, zeigen eben dadurch, daß ihr böses Gewissen den Spiegel nicht vertragen kann, welchen ihnen die unabhängigen Journale vorhalten.

Vorschlag gegen Judenwucher.

Alle Beamten des Landes kennen aus ihrer juridischen und finanzwirthschaftlichen Praxis die großen Nachtheile des Zinswuchers, der größtentheils von Juden getrieben wird, für die Vermögensverhältnisse einzelner Landleute. Den Polizei- und Verwaltungsbeamten (Landräthen) muß der Einfluß dieses Wuchers mehr aus dem Gesichte entschwinden, weil sie durch die Trennung der Administration von der Justiz die Vermögensverhältnisse ihres Distrikts nur im Ganzen betrachten. Um so nöthiger ist wohl, die Aufmerk-

*) Wenn wir uns nicht täuschen, so enthalten alle großherzoglich hessischen Militärabschiede ein solches Signalement, wenigstens enthielten sie es damals.

samkeit dieser Beamten auf diesen Wucher zu leiten, und einen Vorschlag dafür zu machen.

Vor einigen Tagen erzählte mir ein Landmann aus dem Odenwalde, daß er einem Juden 15 fl. schulde, der ihn mit Klagen bedrohe, wenn er nicht diese Summe ihm zurückzahle, der Jude wisse, daß er jetzt nicht zahlen könne, daher er ihm keine weitere Frist geben wolle, ausser, wenn er ihm die Zinsen mit einem Malter Korn (7 fl. Werth) abtrage.

Man sieht, daß diese Zinsen 50 % betragen.

Wer hindert nun den Juden vor der Erndte, also in einem halben Jahre wieder so viel zu erpressen?

Doch wohl nicht das Gesetz? Die ehrenwerthe Bestrebung die Juden zu Handwerken zu erziehen, und sie den übrigen Staatsbürgern gleich zu setzen, wird wohl nach 20 Jahren ihre Früchte tragen, wer schützt aber jetzt, wo noch die Folgen der Judensklaverei und Unwissenheit den Bauern fühlbar sind, letztere vor ihrem Wucher?

Ja! werden die Juden ihrem Gelderwerbsystem entsagen, selbst wenn sie Handwerke und Ackerbau treiben, gleiche Rechte mit uns haben, wenn es nicht uneinträglich gemacht wird?

Diesem Wucher auf dem Lande könnte auf folgende Art abgeholfen, er wenigstens gemindert werden:

1) Jede Gemeinde schießt ein Capital von 50—200 fl.

2) Dies Capital wird durch freiwillige Beiträge von Beamten, Pfarrern, Bürgermeistern und patriotisch gesinnten Männern vergrößert.

3) Wollen Knechte, Taglöhner und Kinder ihre kleinen Ersparnisse statt in die Sparkasse hierein erlegen, so erhalten sie zwar nur 3 % (und dies zu Gunsten der Sparkasse), aber die Gemeinde versichert ihr Anlehen mit dem Betrage ihrer ursprünglichen Summe, daher nicht mehr Einlagen von diesen Leuten angenommen werden, als jenes Stammkapital beträgt.

4) Bis zum Schlusse des nächsten Landtags erhält die Gemeinde und die übrigen patriotischen Darleiher blos 2 % Zinsen.

5) Aus dieser Kasse werden Darleihen an Männer aus der Gemeinde verzinslich zu 5 % gereicht und zwar im höchsten Betrage zu 30 fl.

6) Sie zahlen diese Summe in Jahresfrist wieder zurück und zwar in geeigneten Zielen, die sich nach dem Landbau (Weinbau, Tabaksbau, rc. und ihren verschiedenen Erndtzeiten) der Gemeinde richtet.

7) Die Kasse beginnt damit, die kleinen Schulden der Gemeindeglieder zu zahlen.

8) Sie richtet ihre Wirksamkeit so ein, sowohl das falsche Ehrgefühl der Einzelnen lieber von Juden als von Christen zu leihen, zu schonen, als auch verhältnißmäßig ihre Zahlfristen zu erstrecken.

Haben sich diese Kassen bis zum nächsten Landtage bewährt, so können sie vielleicht mit den überall zu bildenden Sparkassen, in soweit vereint werden, daß der Verwalter der Sparkasse der Revisor der einzelnen Landnothdurftskassen wäre, und daß späterhin die Ersparniß der Sparkasse eine Leihkasse des Bezirks werden könnte.

Auf dem künftigen Landtage könnte die rechtliche Seite dieser Kassen festgestellt werden. Hierzu wäre blos folgendes nöthig:

1) Erlaubniß für diese Kassen 5—6 fl. vom 100 jährlich Zinsen zu nehmen, ein höchst geringer Zins gegen die 60—80 % der Juden.

2) Vorgehen der Darleihen aus diesen Kassen im Conkurse, vor allen Handschriften und spätern Nachhypotheken, so wie aussergerichtlichen spätern Pfandrechten.

3) Oeffentlichkeit der Bücher dieser Kassen zum Behuf der Gläubiger und Darleiher.

4) Vorgehen vor den vierjährigen Zinsen der Hypothekschulden. Jeder Hypothekargläubiger, der sein Interesse versteht, wird diesem beipflichten, denn die Kassen befreien seinen Schuldner vor den Einflüssen der Juden.

Wenn jeder Beamte auch nur 5 fl. unverzinslich oder zu 2 % zu diesen Kassen herschießt, so wird hinlänglich Geld vorhanden sein, die dringendsten kleinen Schulden damit zu decken, es wird freilich mancher Gulden verloren gehen, aber, wenn nur anfangs vorsichtig ausgeliehen wird, wird sich die Kasse so vermehren, daß sie zureichen wird, die einzelnen Verluste zu verschmerzen.

Diesen Embrio eines Vorschlags mögen erfahrenere Männer näher prüfen und wo möglich zur Ausführung vorlegen. W. N.

Aristokratenunfug in der Vergangenheit zur Belehrung der Gegenwart.

„Ehre dem wahren Edelmanne!"

In den, für das Vaterland so traurigen Zeiten des Faustrechts, oder, wie es mancher verkürzte Domherr und mediatisirte Reichsritter lieber hört: in den goldnen Zeiten des Mittelalters war es das Bürgerthum allein, welches verhinderte, daß nicht durch völlige Anarchie Deutschland sich in sich selbst auflöste, und insgesammt (viele der schönsten Provinzen haben die Ausländer schon dem Vaterlande entrissen) eine leichte Beute listiger Nachbarn wurde. Das Bürgerthum, durch den Städte-Bund (den alten Rheinbund, schwäbischen Bund und die Hansa) zu innerer Einheit gelangt, und nach aussen eine Achtung gebietende Kraft entwickelnd, beruhte immer noch auf den Grundpfeilern einer gesetzlichen Ordnung, bildete dadurch aber zugleich den bestimmtesten Gegensatz gegen die Treibereien des Ritterthums, welches fast ausschließlich seinen Angehörigen keinen an-

dern Wirkungskreis anzuweisen wußte, als: den Verkehr und Gewerbfleiß zu stören, hinter dem Busche zu lagern, die Heerstraßen unsicher zu machen, und den Landesfürsten, welche in Verbindung mit den Städten diesem Unfuge steuern wollten, durch Raub- und Mord-Bündnereien (z. B. den Bund der Sterner, Sichler, grimmigen Leuen, Bengler, Falkner, Hörner, alten Mine ꝛc ꝛc.) zu trotzen. Diese Ungebundenheit, welche das teutsche Vaterland in beständiger innerer Anarchie erhielt, nannte man, und nennt man zum Theil jetzt noch — teutsche Freiheit. — Aber dies sind Verunglimpfungen, welche den Adel der Vorzeit in einem zweideutigen Lichte darstellen wollen, und welchen der Beweis mangelt! — Wohlan; so soll die Geschichte für uns reden.

Ludwig, der Eiserne, Landgraf von Hessen, lieferte seinem aufrührerischen Adel, welcher der Buschklepperei nicht entsagen wollte, bei Naumburg um d. J. 1150 eine mörderische Schlacht, erschlug einen Theil der Empörer, nahm die übrigen gefangen, und ließ sie, je vier und vier zusammengejocht, den hiernach benannten Edelacker bei Naumburg umpflügen. — Kaiser Friedrich, der Rothbart, verurtheilte die eingefangenen Raubritter am Rheine, welche die Schiffahrt und den Handel auf diesem Strome beinahe gänzlich vernichtet hatten, zur Strafe des Hundetragens. — Hermann, der Gelahrte, Landgraf von Hessen, suchte durch Nachsicht und Milde dem Unfuge zu steuern; die Raubritter aber nahmen dieses für Ohnmacht und Charakterschwäche, und trieben jetzt ihr Handwerk nur um so verwegener. Hessen und Westphalen wurden jetzt größtentheils der Schauplatz der unerhörtesten Gräuel. Das flache Land glich einer Einöde. Da wandte sich der Landgraf in dieser bedrängten Lage an seine Bürger, und diese rüsteten sich alsbald mit freudigem Muthe für ihren Fürsten, und gelobten feierlich, für ihn Leib, Leben, Gut und Blut daranzusetzen. Ihre treue Anhänglichkeit an den Landgrafen mußten aber einige Städte hart entgelten. Frankenberg (die Neustadt) wurde von den Sternern überfallen, geplündert und in Brand gesteckt; das flache Land aber bis Fritzlar hin verwüstet. Einen ähnlichen Anschlag auf Hersfeld, dem in Folge die Einwohner erwürgt und die Stadt niedergebrannt werden sollte, vereitelte Simon von Haun, ein Edelmann dem Namen und der That nach. Inmittelst gelang es dem Landgrafen mit Hülfe der Städte, die Empörer zu Paaren zu treiben (in einem Gefechte wurden über hundert derselben erschlagen), und einen allgemeinen Landfrieden aufzurichten. — Heinrich der Jüngere, Herzog von Brabant und Landgraf zu Hessen, zerstörte unter Mitwirkung seiner getreuen Städte und des rühmlich bekannten Königs Rudolph von Habsburg, allein in Thüringen 66 Raubschlösser, und ließ die auf denselben gefangen genommenen Räuber, als eine Gemeinplage, größtentheils hinrichten. — Noch andere kräftige, vorurtheilsfreie Fürsten sprachen zwar durch die That aus, was das Vaterland von dem Adel der damaligen Zeit zu erwarten hatte; aber die Strafgerichte derselben, sowie die goldne Bulle, der sogenannte ewige Landfrieden und die nachherigen Reichstribunale konnten bei der innern politischen Zersplitterung Deutschlands nur Palliativmittel sein; sie steuerten wohl einigermaßen dem Uebel, vermochten aber nicht, dasselbe völlig auszurotten. Erst als eine bedeutungsvolle Zeit das Vaterland in größeren Massen vereinigte, hörten wenigstens die Treibereien dieser Räuber völlig auf.

Vorurtheilsfreie Blicke in die Vergangenheit können nur Belehrung für die Gegenwart bezwecken, und wollen nie den Partheihaß und die Leidenschaften aufregen. Die Mißgestalt gewinnt darum nichts, wenn sie den vorgehaltenen Spiegel zertrümmert und von sich wirft. Jeder Stand zählt und zählte seine wahrhaft edeln und großen Männer, ohngeachtet Ausnahmen und Einzelheiten das allgemeine Urtheil über geschichtliche Ereignisse nicht bestimmen können. Ist es jedoch überhaupt verstattet, auf die Großthaten der Väter stolz zu sein, so dürfen auch die deutschen Bürger mit edelm Selbstgefühl in die Vorzeit zurückblicken. Aber nur blödsinnige Schwärmer und lüsterne Abentheurer, welche das Vaterland nicht zu seinen Söhnen und der Genius des Jahrhunderts nicht zu seinen Jüngern berufen hat, können jene Zeit der Ritter, Knappen und Mannen zurückwünschen. In thörichter Verblendung und befangener Kurzsicht verstehen sie nicht die Zeichen, welche das Aufblühen des allein wahren und ächtteutschen Ritterthums beurkunden, und Würde, Einheit, Kraft, Wohlstand und Ruhe des Vaterlands sind für sie Klänge ohne Sinn und Bedeutung.

Darmstadt, den 22. März.

Höchstpreißliches Ministerium hat den in Nro. 8 dieses Blatts benannten zwei Habner Einwohnern, Michael Caspart und Philipp Kraft, die beiden angesetzte Strafe für 5 erschlagene Haasen, allergnädigst erlassen, was Jedermann ehren wird, zumal hierdurch Beide vom Ruin errettet wurden.

Uebler Gebrauch.

Bei Visitationskommissionen, bei Verfertigung des Meisterstücks ꝛc. ꝛc., ist das Beschmausen derjenigen, denen die Visitation oder Aufsicht gilt, auf das Strengste mit Recht verboten.

Wie kommt es, daß beim Examiniren der Doctores die Examinatores sich von den Examinanten dieses Traktiren, und die Examinationsgebühren extra bezahlen lassen?

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüt[illegible]eit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 16. April 1832 Nro. 17.

Bedürfnisse der Hessen.

Das Großherzogthum Hessen hat eine Verfassung, welche es der des Königreichs Baiern vorziehen kann. Die Hessische Verwaltung ist aber bei weitem noch vorzüglicher und geht offenbar der Badens und Baierns voran. Hessen hat die Trennung der Administration von der Justiz völlig bewerkstelligt, es hat keine gutsherrlichen Gerichte, es hat eine völlig geregelte und nach dem Vermögen eines jeden normirte Steuerverfassung, so daß alle Hessen gleichmäßig besteuert sind, so weit nicht frühere Verpflichtungen (eine jedoch unbedeutende) Ausnahme hiebei machen. Ueber Verzögerungen der Justiz, Eingriffe der Staatsgewalt ꝛc. kann niemand klagen, die Gemeindeverfassung geht der aller andern teutschen Staaten vor, und man kann nicht [illegible], [illegible] Einführung des preußischen Zollsystems im Landbau, in Anlegung von Straßen, und im Verkehr vorwärts schreitet. Dies sind Wahrheiten, die man gestehen muß, auch wenn man noch viel wünschen kann. Diese Wünsche will ich vorbringen:

I. Justizwesen.

1) Hessen braucht ein Civilgesetzbuch? Warum weit suchen? Wenn man das rheinhessische nicht nehmen will, so leihe man das vom nachbarlichen Baden, es sind denn doch 2 nachbarliche Länder in Teutschland welche gleiche Gesetze haben; wie vortheilhaft ist das dem Bürger? Soll die Mündlichkeit nicht eingeführt werden, so schadet doch die Oeffentlichkeit für die Partheien nicht, z. B. bei Zeugenverhören.

2) Die Landrichter und Assessoren dürfen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit dem Hofgerichte gleichgestellt, die provisorische Anstellung der Assessoren beseitigt werden können. Obwohl beides mehr Form ist, dient es doch dazu, Hessen im Ausland zu verschreien.

3) Hessen braucht ein Hypothekengesetz. Es wird den Prinzipien nach kein besseres aufstellen können, als das baierische ist; am besten also wenn es das baierische annimmt, alsdenn aber wird es das beste was man geben kann, einführen können, weil seine Flurbücher das ganze Areal umfassen. Ein leichterer Schematismus und kontrollirende Verzeichnisse könnten die größtmöglichste Sicherheit in diesen Büchern geben.

4) Den bürgerlichen Prozeß angehend habe ich einige Vorschläge.

a) Es wäre ein großer Gewinn für Richter und Partheien, wenn Forderungsklagen unter 5 fl., wie sie so gewöhnlich mit Haß und Chikane die Gerichte belästigen ex arbitrio boni viri — des Landrichters entschieden werden könnten. Welche Zeit und Kosten erspaeten die Landleute. Mündliche stempelfreie [illegible]

b) [illegible] Prozessualischen Verfahren oder sollen wirklich entschieden werden können, ebenfalls stempelfrei, oder mit geringem Stempel. Begnügten sich die Partheien jedoch hiebei nicht, so gingen sie den ordentlichen Klaggang.

Größere Sachen, wenn die Partheien es wünschen und der Richter vorbereitet ist, könnten ebenfalls auf diese Art entschieden werden.

c) Der Gerichtsstempel ist zu hoch bei kleineren Sachen, wäre es nicht billig einen dreifachen Stempel anzunehmen, 20 kr. von 25—50 fl., 45 kr. von 50—100 fl., 1 fl. 15 kr. von 100 bis Klagsumme?

d) Der äusserst hohe Stempel bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit könnte ermäßigt werden.

Aber die Stempelerträgnisse? Uebt man Justiz des Stempels wegen? Ist die Justiz nicht das höchste im Staate?

5) Die privilegirten Pfandrechte des Fiskus könnten und sollen billig aufgehoben werden. Nicht allein, daß ein mit dem Fiskus kontrahirender gefehmt und gebannt, ein wahrer Tabu aus Neuseeland ist; so ist auch jeder mit solchem Tabu kontrahirende nicht sicher, und wirklich sind die Pächter des Fiskus wahre Pestkranke. Sollte nicht auch der Fiskus die solidarische Haftung bei Verpachtungen abschaffen? Weiß und kennt der Bauer das Gewicht dieser Verpflichtung? und handelt hier nicht der Fiskus wie

die Indianer mit dem Fruchtbaum, den sie abhauen, wenn sie die Früchte pflücken wollen?

6) Hessen braucht ein Criminalgesetzbuch. Man ist in Hessen nur deswegen sicher für seinen Kopf, weil die Richter Teutsche sind. Setzt einmal in eure Gerichtsstellen Russen oder Spanier und laßt sie nach dem Buchstaben entscheiden! — Das baierische ist das mildeste (Staatsverbrechen ausgenommen). Warum lange Zeit verlieren statt es zu adoptiren?! Sein Prozeß kann und muß modifizirt werden.

Ueberhaupt wird nie ein Criminalprozeß ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gedeihen können.

Geschworne sind allerdings bei politischen und Preßvergehen gut, ich sehe aber nicht ein warum sie weniger tauglich bei Zuchtpolizeigesetzen, und kleineren Verbrechen z. B. Diebstählen, Versuch zu Nothzucht sein sollen. Dagegen würde ich sie bei höheren Verbrechen nicht zulassen, weil man weniger die unschuldig Verurtheilten entschädigen kann, wozu der Staat bei Fehlgriffen seiner Justiz stets verbunden ist, diese Fehlgriffe aber, der Partheigeist noch nicht angeschlagen bei Geschworenen leichter möglich sind.

7) Ein Gesetz über Gründe und Form der Verhaftung kann auch vor einem Criminalgesetz erlassen werden.

II. Polizei und Administration.

[illegible] Polizeigesetzbuch vor allem, [illegible] diesem Mangel abhelfen?

2) Eine große Vernachlässigung findet bei den Todten statt, Leichenbeschau und wo möglich Leichenhäuser sind dringende Bedürfnisse. Erstere findet nirgends auf dem Lande statt.

3) Ohne streng gerechte Erziehung sind keine gute Bürger zu erwarten. Erweiterung der väterlichen und der Meistergewalt sind hiezu nöthig.

Sobald der Junge aus der Schule ist, ist er der Aufsicht jetzt enthoben, grade die Jungen von 15 bis zum 25ten Jahre sind aber am leichtesten geneigt Rohheiten, Felddiebstähle, Unsittlichkeiten zu begehen. Man deklamire nicht von persönlicher Freiheit, die höchste Freiheit im Staate kann und darf nur der Bürger geniesen, die Candidaten des Bürgerthums haben streng zu gehorchen, dann werden sie gute Bürger werden. Eine verbesserte Zunftverwesung, vielleicht eine Militärvorbereitung, und strenge Aufsicht könnte das meiste hiebei thun.

4) Schulwesen. Gründung von Realschulen, Sonntagsschulen, Verwendung der Jungen zur Aufrechthaltung der Sicherheit unter militärischem Gehorsam. Verbesserter Unterricht in den Volksschulen, Aufsicht und Visitation der Schulbehörden, Unterricht und Erklärung der Polizei- und Staatsgesetze, der Criminalstrafen und vielleicht mancher Civilgesetze (Marksteine, Grenzen, Forderungen).

5) Wege. Kein Staat thut mehr [illegible] Hessen, könnten nicht manche Wege [illegible] als [illegible] sellschaften, denen man civilrechtlich [illegible] Chausseegelder verpfändete, gebaut werden? [illegible] Weg von Worms nach Miltenberg, von [illegible] der Obernburg, von Darmstadt zur Würzburger [illegible] nach [illegible]? Es würde sich rentiren.

6) Kirchenwesen. Könnte nicht die Aufhebung des Cölibats eine wenigstens geneigtere Prüfung [illegible] Vorbereitung finden? Wie lange werden die Katholiken auf dem Lande noch des Gesangs entbehren? und fort musiciren?

7) Censur. Was hindert ihre Aufgebung wenigstens in polizeilichen, civilrechtlichen und ciminellen Dingen. Das Staatsrechtliche könnte in Gottes Namen den Ständen und dem Gedanken überlassen bleiben?

8) Gemeindewesen. Vor allem Bekanntmachung des spezialisirten Budgets der Gemeinde in Wochenblättern, das nimmt manche ungerechte Aeusserung weg und fördert das Interesse und den Gemeinsinn.

Beschränkung der Comunalabgaben auf das Nöthigste. Ist das besorgt, auf das Nützliche und Schöne.

III. Militärwesen.

Beschränkung des Dienstes auf 3 Jahre. Dagegen Vorbereitung der Jugend unter streng militärischer Zucht zum Waffendienst. Solche Vorbereitung [illegible] verbunden würde diese sowohl ehrbarer (auch des Trinkens selber) machen, als das Ehrgefühl der genußsüchtigen Jugend anregen.

IV. Finanzwesen.

Die Steuern drücken, obwohl sie höher sein mögen, wie in manchen andern Ländern, die Bewohner des Großherzogthums bei weitem weniger, als in andern Ländern, weil sie verhältnißmäßiger vertheilt sind. Unsere Personalsteuer, unsere Communalsteuer tragen die Consumenten mit. Eben so die Kriegssteuer. In Baiern, Hannover, Sachsen 2c. aber zahlt eigentlich der Bauer und Gewerbtreibende alles, während gerade jene, die am meisten vom Staat Nutzen haben, nichts zahlen.

Doch könnte noch recht gut manches verbessert werden, und ich verwahre mich im Voraus, daß man mich nicht ansähe, als wolle ich die Steuern erhöhen, wenn ich ihre Vermehrung vorschlage.

1) Gibt es bei uns Beamte, welche zu hohe Besoldungen haben, so könnte eine Besoldungssteuer nicht schaden. Damit könnten manche Unterbeamten (Landgerichtsassessoren 2c.) besser bezahlt werden.

Eine Besoldung scheint mir zu hoch, wenn sie in den 3 Instanzen den Betrag von 1600, 2200, 3000 übersteigt. 10 % Steuer wäre nicht zu hoch. Sie könnte auch zu Erhöhung von Gehalten nach Decennien für nicht avancirende Staatsdiener dienen.

2) Wohlfeilere Erhebungsart der Steuern, durch Vergrößerung der Erhebbezirke der Steuereinnehmer.

3) Verminderung der sehr drückenden Pfandgebühr bei Steuern. Diese Pfandgebühr sollte sich abstufen nach dem Betrag des Rückstands: wenn dieser 30 kr. betrüge, so sollte die Pfandgebühr nie die Hälfte dieser Summe, unter einem Gulden sollte sie nie die Summe selbst überschreiten.

4) Föderlich wäre eine mit Berücksichtigung der Personal- und Comunalsteuer zu erhebende Vermögenssteuer. 30 kr. bis 5 fl. für 1000 fl. Capital wäre zu tragen.

5) Wenn einmal Hessen eine gute Verordnung hinsichtlich der Bierfabrikation erläßt, so dürfte ein niedriger Bieraccis an seinem Platze sein. Erleichterung davon müßte der Salzpreis, die directe Steuer, der Weinaccis bei Fehljahren und bei schlechten Weinen erfahren; aber Erschwerung die gewöhnliche (Fusel) Brandweinbrennerei, sie schadet mehr der Gesundheit, als sie der Landwirthschaft nützt. Essigsiederei ist aufzumuntern.

6) Inländische Frachtfuhren sollten im Straßengeld erleichtert werden.

V.

Eine der größten Lasten auf dem Landmann sind die hohen Klagstempel, die vielen (freilich nothwendigen) Gänge an das Gericht und die Versäumniß und Kosten deshalb, so wie die Verklagungen auf Zinsen aus Hypothekenschulden sind. Gewiß wird jeder praktische Jurist einstimmen, daß die Hälfte aller Forderungsklagen auf dem Lande zum Vortheil der Partheien viel besser entschieden würden, wenn man sogleich halbire, als wenn man sie, durch das Gesetz gebunden, durchschleifte. — Sollte man aber die vorgeschlagenen Friedens- und Schiedsgerichte nicht annehmen können, so wäre es besser, jedem Gericht zwei Anwälte zuzutheilen, welche in niederer Taxe alle Forderungsklagen unter 50 fl. durchführten, denn hiebei sparten wenigstens die Partheien die Zeit.

Ueber die Ausführbarkeit einer Vermögenssteuer, wie sie vorgeschlagen ist, ist keine Frage; die Controle wäre in den Hypothekenbüchern (selbst bei Staatspapier-Liebhabern und den von Baarem der Tod, der Eid rc.) Statt daß die Kapitalien auswanderten, kämen sie in das Land, das solche Gesetze, und so wohlfeile Prozeßführung hätte.

VI. Verfassung.

Die Hessen brauchen zur Vollendung ihrer Verfassung mehr Charakter als Gesetz. Das Petitionsrecht ist jedoch nöthig, und ein ständischer Ausschuß zur Controlirung.

VII. Verhältniß zum deutschen Bund.

Man ist gewöhnt für Heuchelei es auszulegen, wenn man die materielle Einheit Teutschlands verwirft, und blos eine festere Vereinigung der Bundesstaaten will. Dagegen kann man sich blos im Bewußtsein trösten.

Es ist gewiß kein Mensch in Teutschland, welcher gefühlt und gedacht hat, der sich nicht die Einheit Teutschlands gewünscht, gedacht, erträumt hat. Wer es nicht that, an dem ist wirklich wenig zu suchen. Aber eben so gewiß ist auch, daß jeder, wenn er den Gedanken geschichtlich, statistisch und nationell verfolgt hat, dahin gekommen sein muß, daß er mit wenigen Abrundungen sein Vaterland, wenn es ihm ohne Hinderniß in die Hand gegeben wäre, ebenso wieder eingetheilt, und ideell vereinigt, materiell geschieden hätte. Man mag sagen was man will, betrachtet man die Geschichte einzelner kleiner Staaten in Teutschland, welche zum Theil 1806 untergegangen, oder noch bestehen, so muß man anerkennen, daß so manche nationelle Stiftung, Sammlung, Schule und Sitte ohne diese kleinen Höfe nicht entstanden wäre. Wir haben zwar schwer diese Trennung entgolten: die Schweiz, Elsaß, Lothringen, Niederlande sind uns entfremdet worden; aber kann alles dies nicht unschädlich sein, wenn wir einig sind, wie wir es nicht waren? Haben die Fürsten, der Adel, die Geistlichkeit und wir alle uns nicht alle den 30jährigen Krieg und alle elenden Frieden vorzuwerfen? Waren wir nicht eben so gut gespalten 1806 und 1830 als die Fürsten? Sind wir es nicht noch jetzt? Wenn ein großes Volk vereint, charakterfest, billig und gerecht etwas verlangt, so wird es gewährt ohne Gewalt, ohne Sturz. Dieser Wunsch muß die ideelle Vereinigung unsers Vaterlandes sein, deren materielle Pole Einheit der Mauth und kräftige Bundsverfassung sind. Je mehr die teutschen Staaten in Verfassung, Gesetzen, Maaßen, Besteuerungen sich gleich werden, desto weniger wird der Wunsch nach materieller Vereinigung aufkommen, denn alsdann fühlt jeder Stamm zu sehr sein Ich im großen Ganzen, und das Ganze in seinem kleinen Land. Die Mauthsperren haben mehr seit 15 Jahren den Wunsch nach Freiheit aufgeregt als die Juliusrevolution. Diese war blos die Gelegenheit es zu sagen. Möchte die Gleichwerdung der einzelnen Staaten (man tröste sich, es ist noch lange dahin!) nie so groß werden, daß sie die Nacheiferung der Einzelnen Staaten aufhebe, dies ist mehr als ein Lothringen werth! — Die konstitutionellen Staaten in Teutschland werden um so fester stehen, je weiter das konstitutionelle Prinzip in Teutschland reicht, denn dasselbe gibt Bewußtsein und Individualität. Ihr Streben muß dahin gehen, die nichtkonstitutionellen Staaten sich gleich zu machen, thun sie das Gegentheil, so machen sie sich den größern unterthan. Daß daher eine festere und konstitutionellere Bundsverfassung mehr im Interesse der kleineren, als größereren Staaten liegen muß, ist so

wahr, als es wahr ist, daß Teutschland bei der bisherigen niemand befriedigt als jene, welche wie das ganze Ausland ein Interesse davon haben, Teutschland für keine europäische Macht gelten zu lassen, und die kleineren Staaten als Beiläufer größerer zu betrachten. w. n.

Armsheim, Canton Oppenheim, den 11. März 1832.

Wie man oft in der Angst des Herzens den rechten Namen unwillkührlich findet.

Heute wollte ein Fremder dem Gottesdienst in der katholischen Kirche dahier beiwohnen.

In dem Augenblick wo er die Thüre öffnet, tritt der Prediger heraus und gibt im eine Ohrfeige, dieser, höchst überrascht, ruft: Herr-autsch und zufällig war es der Pfarrer Autsch, der, durch von andern ausser der Kirche gemachten Lärmen, den ruhig Eintretenden für einen Mitschuldigen haltend, so in Zorn gerieth, daß er nicht das Amt eines Predigers sondern das eines Büttels an einem Unschuldigen vollzog. Der Herr Pfarrer ruft vielleicht, wegen dieser Veröffentlichung auch autsch.

Von mehreren Seiten sind uns Klagen über Prediger zugekommen, die das Prügelsystem so durchführen, daß, geht es fort, man an solchen Schulen immer zugleich einen Wundarzt anstellen müßte.

Vorerst nennt man die Namen dieser Herren nicht indem man diesen Wink für hinlänglich hält.

Stimmen aus dem Volke der Hessen.

In der Wahrheit findet man das Schöne.
Schiller.

„Ich würde," sagte ein Hesse, als von dergleichen die Rede war, „an unsers Fürsten Stelle meinen Sohn auf Reisen schicken, nicht nach Paris noch nach Italien, sondern durch unser Hessenland von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, in des Wohlhabenden Haus wie in die Hütte der Armuth und Noth. Da möchte er sich seinen Fürstensinn groß ziehen für seine Zukunft. Das macht den Fürsten tüchtig und theilnehmend, nicht der Hof, der höchstens — das Gegentheil könnte." —

Fürst und Volk.

Mißtrauen zwischen Fürst und Volk, ist, wie Mißtrauen zwischen Gatten, es ist unheilbar, wenn nicht eine vollständige Ausleerung der Wünsche und Klagen, der Hoffnungen und Befürchtungen statt finden kann. Je weniger das geschieht je länger in Troz und Aerger in Zorn und Mißtrauen verharrt wird, desto größer wird die Spaltung bis sie, wie in Polen, Frankreich, Braunschweig, Kassel in Wuth ausbricht die Ehescheidung von Fürsten und Völkern.

Dieses Mißtrauen hat der Großherzog von Baden auf eine ebenso edle und hochherzige als kräftige und offene teutsche Art beseitigt. Ich kann gewiß nicht der Uebertreibung beschuldigt werden, wenn ich behaupte, daß er mit seinem Volke inniger verbunden ist als jedes andere Oberhaupt von Monarchien und Republiken, Nordamerika durchaus nicht ausgenommen. Dies hat die wechselseitige Besprechung auf dem Landtag bewirkt, welche einen Bund zwischen Fürst und Volk besiegelte.

Man sehe dagegen auf Baiern. Man lese seine Blätter, man sehe die Mühe der ministeriellen Blätter, die Angriffe zurückzuweisen. Welche Lehre?! Nur Biederkeit, Offenheit und hochherzige Kraft kann die Dissonanzen auflösen, welche seit 15 Jahren in das Conzert der Völker gekommen sind.

Wir Hessen haben nur wenige Dissonanzen aufzulösen, vielleicht weniger als irgend ein anderes sogar größeres Volk Europa's. Sollte unser Landtag nicht dasselbe Resultat bringen, wie der Badische, wenn die Freiheit bei dem Wählen schon vorher die Biederkeit und Offenheit der Regierung beweisen?

Die gepreßte Presse.

Nichts bringt größeren Nachtheil dem monarchischen Prinzip, als daß, so lang die Censur besteht, kein Vertheidiger desselben wirksam für dasselbe auftreten kann. Es wird ihm nicht geglaubt, die wenige, welche seine Gründe prüfen, sind schon Roialisten aus Grundsatz, denn wer keiner ist, liest die Vertheidigung gar nicht aus Parteigeist. Frankreich wäre wahrscheinlich eine Republik, wenn Villele die Censur nicht aufgehoben hätte, denn dadurch zeigten sich erst die Roialisten in ihrer Stärke, und flößten den Republikanern Furcht ein. Gar mancher in Teutschland als Demagog verschriener Mann, würde gegen teutsche Oppositionsblätter auftreten, wenn er überzeugt sein könnte, daß seine Stimme jezt nicht für bezahlt gelten würde. Jarke wirkt jezt nur für die Opposition, Pfeilschifter, als Herausforderer, sagt Görres (dem selbst seine Feinde Hinterlist absprechen) sei ein Narr. Und wie viele Männer dulden und unterstützen die jetzigen Oppositionsblätter, blos deßwegen, damit die Presse nicht noch mehr gepreßt wird?! Erst wenn die Presse frei sein wird, würden sich beide Partheien messen können. Darf ich wahrsagen? Jarke und Consorten, welche Don Miguel vertheidigen, die Polen schmähen, werden gar nicht mehr gelesen. Jeder Schriftsteller aber, er mag Görres oder Krug, Pfeilschifter oder Siebenpfeiffer heißen, wenn er nur seiner Ueberzeugung folgt, wird Einfluß haben, aber im ersten halben Jahre wird die gemäßigte monarchisch-constitutionelle Parthie die Demokratie im glänzendsten Siege überwinden.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 21. April 1832 Nro. 18.

Darmstadt im Februar 1832.

In Nro. 18 und 19 des Jahrgangs 1831 der Hessischen Blätter wird der Geist der Humanität der Bewohner Darmstadts besonders belobt, da sogar auf den arrangirten Bürgerbällen der Adel, die Staatsdiener rc. rc. erscheinen, um Theil daran zu nehmen. Es soll darin der Beweis liegen, daß aller Kastengeist geschwunden ist, und Alle sich beeifern, den größtmöglichsten Grad von Bildung zu erreichen: denn nur der Grad der moralischen und wissenschaftlichen Bildung bedingt den Rang, welchen Jeder in der menschlichen Gesellschaft einnehmen sollte! Aber ein Stand ist von diesen Bällen ausgeschlossen — und vorzüglich von denen gesetzlich ausgeschlossen, welche die hier befindlichen Gesellschaften arrangiren, als Clubb-, Resource- rc. rc. Gesellschaft — ein Stand, welcher für die Interessen seiner Mitbürger, wenn Fürst und Vaterland ruft, Entbehrungen, Mühseligkeiten und Strapatzen zu erdulden, Gefahren zu bestehen, ja das Höchste daran zu setzen hat, das Leben. Es ist dies der Stand der Unteroffiziere und Soldaten.

Im Großherzogthum Hessen, wo schon über ein Jahrzehend die wahre gesetzlich bürgerliche Freiheit, der Baum der Erkenntniß, wie ihn ein hochgestellter und achtbarer Staatsdiener so schön genannt hat, blüht und Früchte trägt, hat Jeder gleiche Rechte und gleiche Pflichten; daher rekrutirt sich das Armeecorps desselben nur aus den Söhnen eines und desselben Vaterlandes. Können aber bei der Basis der bürgerlichen Freiheit die Söhne dieses Vaterlandes von ihren Mitbürgern gesetzlich aus deren Zirkeln verbannt werden? Es ereignet sich daher auch der Fall, daß der Bruder den Bruder, ja der Vater das eigene Kind an seiner Freude nicht Theil nehmen lassen darf! Und warum nicht? Weil es in den Statuten gedruckt steht! Dieselben sagen in dieser Beziehung, daß nur Unteradjutanten (im Range der Unteroffiziere aber Offiziercandidaten) und Cadetten, gleichviel, ob Cadet-Corporale oder gemeine Cadetten d. h. Cadetten, im Range der gemeinen Soldaten, zulässig sind. Referent kann blos glauben, daß bei Abfassung dieses Paragraphen, in Bezug auf Zulässigkeit derselben, der Bildungsgrad, welchen dieselben besitzen sollen, ins Auge gefaßt wurde. Die Großherzogl. Hessische Militärschule — eine Anstalt, die sich mit jeder Europa's messen kann — bildet aber nicht blos diese Unteradjutanten und Cadetten, nein, der größte Theil der Zuhörer besteht aus Nichtcadetten! Einsender dieses, ebenfalls Unteroffizier, aber zu den letztern gehörig, schmeichelt sich in jeder Hinsicht (in Bezug auf Bildung) einem Cadetten gleichgestellt werden zu können, ohne etwas dabei zu verlieren. Und soll sich zu dem Schmerze des schwierigen vielleicht unmöglichen Avancements auch noch der der Ausschließung aus den geselligen Kreisen meiner Mitbürger gesellen!...

Wir haben in den Reihen dieser Gesellschaften intime Freunde, selbst mehrere vom Offiziersstande. Einer dieser Offiziere, Ausschußmitglied einer derselben, gab sich alle Mühe, unsern Wunsch zu realisiren; doch es war nicht möglich. Dieser Erlaubniß, hieß es insbesondere, stehe das Subordinationsverhältniß entgegen. Als wenn die Cadetten außer diesem Verhältniß stünden, und sie sind doch auch Unteroffiziere und Soldaten. — Im Theater, in Concerten, in den so belebten Restaurationen sieht man, unbeschadet des Subordinationsverhältnisses die Militärs aller Grade gemischt nebeneinander und unseres Bedünkens steigert dieses Gemisch die Zuneigung und Liebe des Untergebenen zum Vorgesetzten.

Wir hatten Gelegenheit benachbarte Truppencorps kennen zu lernen, sind aber stolz darauf, Hessen zu sein. Der Geist der Humanität, der wahrhaft freundlich-väterliche Ton des Vorgesetzten in den Reihen unseres Armeecorps ist in jeder Hinsicht ausgezeichnet zu nennen: also wollen und können wir nicht glauben, daß der unweise — ungesetzliche — Paragraph in jenen Statuten von dem Offiziercorps ausgegangen sein soll. —

Als nach einer bekannten Katastrophe die Trümmer einer tapferen aber unglücklichen Armee ihrem Vaterlande Valet sagen mußten, da beeilten sich alle

Städte Teutschlands den Individuen aller Grade dieser Armee durch die lebhafteste Theilnahme in einigermaßen den Schmerz zu lindern, der gewiß die Brust eines Jeden durchwühlt, welcher seinem Vaterlande den Rücken kehren muß. Und Darmstadt blieb in Nichts zurück. Ja der Eifer ging so weit, daß einer benachbarten Stadt von einem hiesigen Bürger durch ein öffentliches Blatt die bittersten Vorwürfe gemacht wurden, weil diesen Unglücklichen nicht eben so zuvorkommend und bereitwillig von derselben begegnet worden wäre, wie von den übrigen Städten Teutschlands und von Darmstadt selbst. Und ihre eigenen Vaterlandsvertheidiger, ihre eigenen Kinder mißhandeln sie, stoßen sie aus, behandeln sie wie Paria's!...

Was die Bürgerbälle betrifft, welche zum Theil von den Gastwirthen arrangirt werden, so ist es hier noch möglich, daß Unteroffiziere und Soldaten, auch Nichtcadetten, zugelassen werden können, aber in Civilkleidung. Wir waren aber immer zu stolz, diese Bedingung einzugehen, d. h. unsere Uniform zu verläugnen, sintemal schon im Jahr 1140 Kaiser Konrad und seine Krieger auf dem Balle zu Weinsberg in Uniformen getanzt haben, und zwar

Wie mit der Bürgermeisterin,
So mit der Besenbinderin.

Daß die Militärs, ich wollte sagen die Uniformen davon verbannt sind, mag sich wohl aus jenen Zeiten datiren, wo durch Werbungen alle Armeen aus Süd und Ost „zusammen geschneit und geblasen" worden waren, wo der Kriegerstand einen Staat im Staate ausmachte. Aber jetzt sollte, müßte dieses wegfallen. Von Rohheit kann die Rede nicht mehr sein, denn es sind nicht allein die eigenen Söhne, sondern wir glauben, daß eine eben so hohe Intelligenz in den Reihen der Soldaten anzutreffen ist, wie bei dem Bürgerstande. Ich frage jeden Nichtmilitär, welche Gefühle ihn bewegen würden, hätte ihn das Loos getroffen, dem Kriegerstande anzugehören, und wäre er durch Statuten und Bedingungen, die einzugehen seine Ehre nicht zuläßt, von der Theilnahme an diesem geselligen Vergnügen ausgeschlossen worden. Welches Verhältniß würde Statt finden, wollten wir Militärs, Repressalien brauchend, dieses Blokadesystem à la Miniatur, durch Dekrete zum Continentalsystem erheben! Doch das sei ferne von uns. Wir wollen edelmüthiger sein und wollen auch hierin zeigen, daß wir auch dann noch das Vaterland in unseren Mitbürgern lieben, wenn dieselben — irregeleitet — undankbar gegen uns sein sollten.

• Darmstadt.
Unanständige Eingänge.

In der hiesigen Stadt beschwert man sich mit Recht über den unanständigen Eingang zum Stadtgericht, indem man gleich eine schmale dunkle Bodentreppe hinaufsteigen und auf einen dunklen Gang bis zum Aufruf warten muß, während eine schöne Treppe und großer Gang blos der Besucher des Amtes wegen, vermauert ist.

Will der Eigenthümer keinen schicklichen Zugang eröffnen, gut, dann verlege man das Amt in ein anderes Haus damit man sich nicht schon beim Eingang fürchtet.

Vielleicht tröstet man sich mit dem Eingang zum auswärtigen Departement, wo der General von Oven (ein Ausländer, der bei seiner ungeheuren Besoldung, dem Lande blos Schaden zufügte) in demselben Haus ein freies Logis besitzt, die Frechheit so weit trieb, eines Tags den Eingang, der mit seinem Logis gleichfalls verbunden war, zu schließen, und dadurch den Minister des Auswärtigen zwang, über Misthaufen, durch ein Hinterthürchen, auf die Canzlei zu gehen, und später, vermuthlich dessen damaligen Einfluß fürchtend, diesen Eingang möglichst gangbar zu machen und den Haupteingang zu vermeiden. Wahrlich! Erzähler hätte es für zweckmäßiger gehalten, der Minister hätte auf das Hinauswerfen dieses Fremdlings bestanden.

Oberhessen.

Warum wurde die wunderschöne weit und breit bekannte Buche, genannt Junkern-Buche, bei Staufenberg, die so manchem Reisenden den Weg und das Ziel zur Ruhestätte zeigte, abgehauen?

Oberhessen.

Als unser Großherzog durch die Provinz reisend, nach Salzhausen kam, und hier ein lautes Vivat durch die Luft scholl, sagte mein Nachbar, ein Vornehmer, mit beißendem Spotte: „Däucht mir doch, sie schreien nur darum so laut, damit der arme getäuschte Fürst die dazwischen tönenden Seufzer nicht höre." — Auch der Einsender bei des Regenten Empfang in Friedberg, Salzhausen und Nidda zugegen machte im Stillen seine Betrachtungen, wie sie da standen, mitten in dem Jubellärm mit kummerdurchfurchten Gesichtern; man sah ihnen die Frage in dem trüben Aug' an: „Fürst, wird es besser werden?"

Bei einer solchen Art zu reisen, lernt man das Elend in den Hütten nicht kennen.

Oberhessen.

Luther, ein ächter Deutscher, sagt: ein jeder lern seine Lection, dann wird es wohl im Hause stehn. — In unsern jetzigen, Zukunft bedenklichen Zeiten, verdient diese Lehre einer ganz vorzüglichen Beach-

tung, insbesondere von Journalisten, Ministern und landständischen Deputirten.

Die Journalisten müssen sich weislich hüten nicht weiter zu gehen, als mit gemäßigtem Tone und Bescheidenheit vereinbar ist, insbesondere sich aller Aeußerungen enthalten welche Aufreitzung der Gemüther veranlassen, solches kann nur Widersetzlichkeit gegen die angeordneten Behörden und gleichsam Anarchie herbei führen; manches Uebel welches im Augenblick besteht, ist das Mittel künftige Verbesserung herbeizuführen, denn jede Frucht muß ihre Zeit zur Reife haben. Das Hessische Volksblatt zeigt bis jetzt einen Geist den beide Extreme, Freiheitssinn und Absolutismus, sich gleichsam zu ehren genöthigt sehen; fährt diese Zeitschrift in solchem Geiste fort, dann wird jedes der beiden Extreme die Preßfreiheit von der Preßfrechheit unterscheiden lernen.

Wer seine Lection nicht als ächter Vaterlandsfreund einhalten mag, der werde ferner öffentlich an Pranger gestellt, nur achte man die von Menschenliebe beseelten Deutschen Fürsten, die nur vom Eigennutz und der Schmeichelei überlistet werden. Deutschlands Wohl kann nur dadurch festgestellt werden, daß sich die angebornen Fürsten das Vertrauen des Volks zu erhalten suchen, und sich vereinigt an dessen Spitze stellen; die ältere Geschichte führt den Beweis was die Deutschen Völkerstämme, unter richtiger Führung ihrer angebornen Fürsten vermögen.

Die Minister müssen stets das Wohl der Völker im Auge haben wenn sie nicht den Untergang der Regenten herbeiführen wollen, sie müssen deßhalb angemessene Kraft und Umsicht besitzen, um jeder Einmischung unberufener Selbstsucht vorzubeugen; da indessen ein seltenes Glück dazu gehört, einen Minister zu finden, welcher alle erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigt, so ist es Pflicht der Ständischen Deputirten, auf Ueberwachung der Gesetze möglichst hinzuwirken, damit jeder seine Lection nicht nur gehörig gelernt hat, sondern auch stets im Sinne fürs gemeine Wohl vollführt.

Referent erlaubt sich hier eine Erfahrung aus seinem eignen Leben anzuführen:

In N. stand der Oberstallmeister mit dem Regenten in einem Verhältniß seltener Weise; der Oberstallmeister erlaubte sich einmal in einer Sache sich zu äussern welche ausser dem Bereich des Marstalls lag; der Minister ein Portier zum Ohr des Regenten seltener Art, ließ den Oberstallmeister auf eine bestimmte Stunde zu sich einladen, und gab nun seinen Sekretären und seinem Leibjäger für dessen Erscheinen die angemessenen Befehle; als demnach der Oberstallmeister im Audienzzimmer erschienen, wo zu beiden Nebenzimmern die Thüren geöffnet waren, erschienen auf der einen Seite die beiden Sekretäre und auf der andern der Leibjäger bewaffnet. Es geschah folgende Anrede: wer sind Sie? die Antwort war natürlich: Oberstallmeister! hiergegen erklärte der Minister: und ich dirigirender Minister, welcher den ganzen Staatshaushalt zu verantworten hat! deßhalb ertheile ich Ihnen den wohlmeinenden Rath, sich in nichts zu mischen was ausser dem Bereich des Marstalls liegt, denn jeder Verwaltungszweig muß für seine Untergeordneten verantwortlich sein, und ich als dirigirender Minister habe jeden Zweig zu verantworten, kann deßhalb auch kein gegenseitiges Einmengen gestatten, woraus nur Verwirrung entsteht.

Jeder Regent sollte einen solchen treuen Ueberwacher seiner Verhältnisse haben, und wenn Er ihn hat — ehren.

Constitutionen, Gesetze und Institutionen zu überschreiten, und nach eigennützigen Zwecken zu modeln, liegt in heutiger Zeit eben so sehr im menschlichen Charakter als von jeher; um alles gehörig zu überwachen, und in seinem richtigen Gang zu erhalten, deßhalb muß Freimüthigkeit und Wahrheit durch Eintracht zusammengehalten werden; sind Journalisten, Minister und Ständische Deputirte in Eintracht, dann wird der gute Wille des Regenten nicht mangeln; somit kann in allen Zweigen der Verwaltung guter Wille nicht nur hergestellt sondern auch erhalten werden, denn nun werden nicht mehr die Stellen durch Nebenthüren erschlichen, sondern das Verdienst wird sich erheben, und nicht mehr genöthigt werden, den demagogischen Verzweigungen noch mehr Nahrung zuzuführen. Vor allem ist den Ständen Eintracht zu empfehlen, um das volle Vertrauen der Regierung sich anzueignen.

Einigen sich nur die Deutschen, Schwaben, Hessen, Baiern und Sachsen in constitutioneller Verfassung, unter ihren angebornen Regenten, dann besteht ein Deutscher Bund welcher ohnfehlbar Achtung erweckt; Referent ist in Betracht vorangeführter Ansicht überzeugt, daß am politischen Horizont drohende trübe Wolken sich ohne starke Blitze und Hagel vertheilen, und in gesegneten Regen verwandelt werden, nach welchem geistige Freiheit noch mehr gedeihen werde. Ob aber die den deutschen Stämmen angeborne Fürsten sich nicht bereits zu sehr haben fesseln lassen, um sich mit voller Treue und Charakterfestigkeit den Völkern anzuschließen?

An meinen Bruder, den treuen Hessen in —

Längst schon hätte ich Dir gerne geschrieben, wenn ich nur Deine Addresse — die mir verloren ging — gleich hätte wieder finden können. — Heute finde ich solche, und augenblicklich benutze ich diese freie Stunde, ein wenig mit Dir zu plaudern.

Ehe und bevor ich nun etwas anderes mit Dir spreche, muß ich Dich gleich wegen Deines Aufsatzes in Nro. 12 dieser Blätter loben und — tadeln! — Loben deßwegen, weil Du die edle Absicht hast, zum Wohl des Staates, Gebrechen und Mängel im Beamtenfach auf-

zudecken; tadeln aber darum, weil Du Dein Thema im Forstfach nicht vollständig ausgekramt hast. Doch Deine lange Abwesenheit von hier entschuldigt Dich einigermaßen, und damit Du demnächst das Fehlende nachholen kannst, will ich Dich einstweilen mit einigen neueren Begebenheiten näher bekannt machen. Marchand ist endlich den 7. Juni 1831 Revierförster geworden! —

Du warst schon erstaunt darüber, daß man den Kandidaten von Bibra früher als ihm gebührte zum Revierförster machte; Du wußtest wohl, daß das Revier welches er bekam (Wahlen) nicht weit von Romrod, dem Wohnsitz seines Vaters ist; nun aber höre, kaum war er ein Jahr in Wahlen so setzt man ihn nach Romrod selbst! Die bösen Leute sagen: schon bei der ersten Anstellung des v. Bibra hätte dessen Vater ihn gerne ganz in die Nähe zu sich bringen wollen, er habe aber mit den besten Lotsen nicht näher als bis nach Wahlen einlaufen können, weil nur der dortige Revierförster Hofmann sich dazu hergab sein Revier abzutreten, — nach Giesen als Revierförster zu ziehen um, nach Ablauf von kaum einem Jahr, auch wieder als Revierförster nach Altenstadt ziehen zu können! — Ich sehe Du staunst ob dieser often Versetzungen, denn Deine Ansicht darüber ist mir bekannt. — Ein Steuererheber und Zollbedienter, der Boden, Lage, Clima ꝛc. ꝛc. nicht zu studiren braucht — denn deren Lage bleibt sich gleich — meinst Du könne alle Monate, ohne Nachtheil für das Wohl der Staatsbürger, versetzt werden, nicht so aber ein Revierförster der erst nach genauer Kenntniß der vielen verschiedenartigen Verhältnisse seines Reviers, wozu wohl mehr als ein Jahr erforderlich ist, vortheilhaft wirken könne! Ich lieber Bruder glaube das auch aber — unsere Großherzogliche Oberforstdirektion muß doch anderer Meinung sein, sonst fänden nicht so oft Versetzungen statt; sie glaubt gewiß nicht daß die Waldbesitzer darunter leiden, es wäre ja sonst unverantwortlich daß man die Gemeinden — von dem Fiskus will ich gar nicht sprechen — deren Vormund man sein will, so vernachlässigte; oder sollten solche Versetzungen wohl gar gegen die Anträge der sachverständigen Behörden höhren Orts verfügt werden? Unsere Ansicht muß falsch sein, denn zum Spaß will ich Dir nur die Versetzungen und Verwechslungen von 1824 an hier herzählen, die gewiß nicht Statt gefunden haben würden, hätte es nicht im Interessen des Staats gelegen, also:

Forstmitaufseher Hofmann wurde 1824 an der Stelle seines Vaters, worüber man auch mitunter die Nase rümpfte, Revierförster in Wahlen; am 31. Juli 1830 Revierförster in Giesen, und am 23. September 1831 Revierförster in Altenstadt.

Forstkandidat von Bibra wurde am 31. Juli 1830 Revierförster in Wahlen und am 23. September 1831 Revierförster in Romrod.

Forstkandidat Klippstein wurde am 16. November 1830 Revierförster in Neckarsteinach und am 23. September 1831 nach Ablauf von ganzen 10 Monaten Revierförster in Giesen.

Dies waren Versetzungen bei definitiv angestellten Forstbeamten; bei den provisorischen Verwaltungen wird man es, da darüber in dem Regierungsblatt keine Notiz erscheint, nicht so gewahr. Das Revier Eschbach übrigens, das schon im vorigen Sommer durch das Ableben des Gr. Revierförsters Neidhard erledigt wurde, ist noch nicht besetzt, hat aber in einem Zeitraum von circa einem Jahr 4—5 oder wohl noch mehr verschiedene Verwaltungen gehabt! Wenn übrigens unsere Ansicht falsch, und eine öftere Verwechslung der Forstbeamten nützlich ist, dann muß das Revier Eschbach bald das blühendste im Land sein, und es wäre Schade — da es nun doch einmal so weit gebracht wurde und es ein Muster-Revier geben könnte — wenn der Forstgeometer Weihl endlich in diesem Revier als Revierförster angestellt werden würde; was ihm zwar schon lange versprochen und die Veranlassung zur Pensionirung seines Vaters des Gr. Forstinspektors zu Rodheim gewesen sein soll! —

Du fragst mich: ob der Staat die Umzugskosten bei Versetzung der Revierförster bezahle? dies lieber Bruder kann ich Dir nicht sagen; frage den Vetter der weiß es wohl und kann Dir vielleicht da ich jetzt schließen muß, noch mehr sagen.

Einstweilen lebe wohl! Im März 1831. Dein treuer Bruder Hess.

Ja lieber Vetter der Staat bezahlt bei Versetzungen die Umzugskosten und je weiter solche Reise geht, je mehr profitirt der Reisende und dieser Profit hat Manchem, der nicht viel Hausrath besaß, schon hunderte von blanken Gulden eingetragen. Dein treuer Vetter N.

Die Redaction hält es für Pflicht, da schon oft durch den Sohn auch der Vater Landjägermeister von Bibra genannt wurde, und gegen diesen leicht Mißdeutungen entstehen könnten, zu erklären, daß Letzterer nach glaubwürdigen Versicherungen ein biederer, seinen Verwaltenden als Vater vorstehender, redlicher, fleißiger Staatsdiener jederzeit war und seine Forsten in vorzüglichen Bestand brachte, und daß er in Wirklichkeit ein bedeutendes eigenes Vermögen bei der Representation die Er mehr wie andere hohe Beamte anwendete, zusetzte, ja beim Staat durch einen fiscalischen Gutskauf um ein bedeutendes Vermögen kam, Ihm also nicht wie von Perglas nachgesagt werden kann, er sei als armer Teufel ins Land gekommen und habe sich und Andere an dem Tische des Herrn über satt gegessen, und nun wolle er noch extra Dank heraus verlangen. Daß er seinen Sohn gerne in seine Nähe wünschte ist ihm nicht zu verargen und er trägt keine Verantwortung, sondern Diejenigen, die seinen Sohn andern verdienstvollen älteren Candidaten vorzogen, und so ihre Dienstpflichten verletzten.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Zu Nro. 18.

Vergleichung

der Großherzoglich Hessischen und der Kurfürstlich Hessischen Verfassungs-Urkunden und einiger gegenseitigen eigenthümlichen Vorzüge.

Die nachstehende kurze Vergleichung der beiden vorgedachten Verfassungsurkunden und einiger eigenthümlichen Vorzüge einer jeden wird manchem Leser nicht unangenehm seyn.

Man glaubt, sich auf einzelne, hauptsächlich abweichende Bestimmungen oder Verschiedenheiten derselben beschränken zu müssen, ohne hier im Allgemeinen nochmals die bekannten Gründe und Zeitverhältnisse zu entwickeln, welche Veranlassung waren, daß die Kurfürstlich Hessische Verfassungsurkunde, als Ergebniß mancher bisherigen Erfahrungen, Vieles enthält, was in der Großherzogl. Hessischen noch vermißt wird, während dem das Großherzogthum Hessen das Glück hatte, seiner Verfassungsurkunde und der mit ihr in Verbindung stehenden bedeutenden Fortschritte in jeder Beziehung sich 10 Jahre früher zu erfreuen, als das Kurfürstenthum.

1) Ein die näheren Verhältnisse des Regentenhauses bestimmendes Hausgesetz ist in der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde Art. 5 zugesichert, aber noch nicht erschienen. Die Kurhessische Verfassungsurkunde enthält in den beiden ersten Abschnitten schon Einiges, was eigentlich in das Hausgesetz gehört, dessen besondere Erlassung aber die Verfassungsurkunde nicht vorbehält. Für den Fall einer nothwendig werdenden Regentschaft haben namentlich die §§. 8 und 9 der Kurhessischen Verfassungsurkunde mit vieler Sorgfalt die geeignete landständische Mitwirkung gesichert.

2) In Beziehung auf die Kriegsdienstpflicht bestimmt der §. 40 der Kurhessischen Verfassungsurkunde die Dauer der Dienstpflicht im activen Heere auf 5 Jahre, mit Gestattung der Stellvertretung und einer mit Rücksicht auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften gesetzlich zu bestimmenden Verbindlichkeit. Die Art. 29 und 77 der Großherzogl. Hessischen Verfassungsurkunde verfügen: daß unter den Gleichverpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung, entscheiden soll und daß der Regent die Truppenzahl ohne ständische Zustimmung über die Bundespflicht hinaus nicht vermehren darf. Das gleich nach der Verfassungsurkunde erschienene Recrutirungsgesetz setzt die Dauer der Dienstpflicht auf 6 Jahre.

Erstere Verfassungsurkunde hat hier den Vorzug der um 1 Jahr kürzeren Dienstpflicht; die letztere aber den Vorzug der unbedingten Beschränkung der Stärke des Militärstandes und des, jede Willkühr ausschließenden, Gebotes des Loosens. Eine genaue vollkommen gerechte allgemeine Ausführung der in der Kurhessischen Verfassungsurkunde angedeuteten Grundzüge des neuen Recrutirungsgesetzes hält Einsender dieses für eine reine Unmöglichkeit und wer sich hiervon unwiderleglich überzeugen will, der lese die durch Gründlichkeit ausgezeichneten bisherigen Berathungen der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlungen über das ältere und das jetzige Recrutirungsgesetz. Die ständische Befugniß zur Bewilligung des Militärbudgets allein sichert nicht unbedingt gegen eine Vermehrung des Militärs über die Bundespflicht hinaus.

3) Die Ständeversammlung von Kurhessen besteht aus einer Kammer, die des Großherzogthums aber aus zwei Kammern. Eine ausführliche Abhandlung über die Frage, ob das Einkammernsystem oder das Zweikammernsystem vorzuziehen seye, kann hier nicht geliefert werden, indem hierüber die Staatsrechtsgelehrten selbst noch nicht im Reinen sind. Einsender dieses gehört zu den Freunden des erstern, obgleich er keineswegs die sehr triftigen Gründe verkennt, welche für letzteres sprechen und selbst in Republicken das Zweikammernsystem begründeten. Er will daher in dieser Beziehung nicht unbedingt der Kurhessischen Bestimmung den Vorzug geben. Ganz inconsequent und noch nachtheiliger, als das Zweikammernsystem, scheint ihm aber die in dem §. 76 der Kurhessischen Verfassungsurkunde enthaltene Bestimmung: daß die Abgeordneten eines Standes oder eines Bezirks sich über eine Separatstimme vereinigen können und daß diese Stimme alsdann nicht blos neben dem Beschlusse der Mehrheit in die von dem Landtage ergehende Erklärung aufgenommen werden muß, sondern daß die Staatsregierung das Recht hat, eine solche Stimme in Beziehung auf den betreffenden Bezirk oder Stand zu berücksichtigen. — Einsender hält diese Bestimmung entweder nicht für sehr ernstlich gemeint (für eine Art von Beileidsbezeugung oder Trost für den überstimmten Bezirk) oder, wenn sie wirklich ernstlich gemeint ist und ein reelles Recht begründen soll, was wohl zu vermuthen ist, für sehr bedenklich, indem oft Gesetze das Interesse eines Standes oder Bezirks gefährden können, also gewöhnlich eine solche Bezirks- oder Standesstimme gegen sich haben werden, der Regierung aber nie die Willkühr gelassen werden darf, ob sie ein verfassungsmäßig verabschiedetes Gesetz im ganzen Lande einführen will, oder nicht; denn worin soll denn in einem solchen Falle das der Re-

gierung eingeräumte Recht der Berücksichtigung bestehen, wenn eine Berücksichtigung gar nicht anders denkbar ist, als durch eine theilweise Nichtausführung des Gesetzes, welche den ersten Grundsätzen jeder Verfassung doch widerspricht?

4) Nach §. 63 der Kurhessischen Verfassungsurkunde dürfen sich die Prinzen des Regentenhauses und die Standesherrn in der Ständeversammlung willkührlich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; Art. 61 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde verbietet unbedingt für beide Kammern die Zulassung eines Stellvertreters. Nur für Standesherrn kann unter gewissen ganz besonderen Umständen ein Agnat auf dem Landtage erscheinen. Einsender dieses giebt unbedingt Letzterem den Vorzug. Auch der im Jahr 1816 vorgelegte Entwurf einer ständischen Verfassung für Kurhessen hatte eine Stellvertretung der Art untersagt.

5) Nach §. 86 der Kurhessischen Verfassungsurkunde wird der Landtagsabschied gewissermaßen als ein Vertrag zwischen Regierung und Ständen abgefaßt; nach Art. 101 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde wird der Landtagsabschied den Ständen von dem Großherzoge mitgetheilt und durch Ihn verkündet. Der Kurhessischen Bestimmung gebührt hier der Vorzug.

6) Nach §. 93 und 144 der Verfassungsurkunde sind die Kurhessischen landständischen Ausschüsse bei Einholung von Erläuterungen rc. nicht blos auf die Landtagscommissarien oder das Ministerium beschränkt, wie dies der Art. 96 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde bestimmt. Auch hier sind die Befugnisse der Kurhessischen Ständeversammlung ausgedehnter, als der Großherzogl. Hessischen.

7) Ein bedeutender Wirkungskreis in dem ganzen Kurhessischen Verfassungswesen ist dem in dem §. 102 angeordneten beständigen landständischen Ausschusse zugewiesen. Er ist der Wächter über die unausgesetzte Festhaltung der Verfassung und vertritt in vieler Hinsicht die Stelle einer permanenten Ständeversammlung. Die Anordnung dieses Ausschusses ist ohne Zweifel das Vorzüglichste (die Perle) in der Kurhessischen Verfassungsurkunde. In der des Großherzogthums Hessen fehlt diese Anordnung ganz und wenn in irgend einer Beziehung an dieser Verfassungsurkunde etwas geändert werden sollte; so würde wohl vor Allem andern die Anordnung eines solchen Ausschusses zur Sprache kommen müssen, welche selbst in mancher Beziehung, besonders in Nothfällen, für die Minister sehr wünschenswerth seyn dürfte, besonders wenn die Befugnisse eines solchen Ausschusses in jeder Beziehung möglichst ausgedehnt wären, wie sie in Kurhessen wirklich sind.

8) Die Art. 148 bis 151 der Kurhessischen Verfassungsurkunde garantiren den Fortbestand bisheriger Steuerfreiheiten und sichern für den Fall des Verlustes durch Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung Entschädigung zu. Der Art. 30 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde bestätigt die schon im Jahr 1806 erfolgte unbedingte Aufhebung aller Steuerfreiheiten ohne Entschädigung, blos mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ausnahmen, deren aber keine andere bei uns besteht, als nur die durch die Verfassung garantirte Befreiung der Standesherrn von ⅓ der gewöhnlichen Steuer. Der Großherzoglich Hessischen Verfassung gebührt hier unbedingt der Vorzug.

9) Der Art. 68 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde enthält: „Beide Kammern sind befugt, eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen zu begehren" und der Landtagsabschied vom 1. November 1830 bestimmt in Beziehung hierauf im §. 64: daß zu diesem Behufe nunmehr auch dem Referenten und Correferenten des betreffenden Ausschusses die bisher von den Ständen mehrmahls angesprochene, von der Staatsregierung aber, als in dem Art. 68 der Verfassungsurkunde nicht begründet, verweigerte Einsicht der Originalstaatscasserechnungen und Belege gestattet werden soll.

Der §. 152 der Kurhessischen Verfassungsurkunde enthält in dieser Beziehung blos Folgendes: „muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden."

Dem Einsender dieses scheint letztere Bestimmung schwächer, als die des Art. 68 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde und es ist ihm auffallend gewesen, daß man, bei dem bekannten langjährigen Streite der Großherzoglich Hessischen Stände mit der Regierung über die Vorlegung der Originalstaatscasserechnungen, bei Entwerfung der Kurhessischen Verfassungsurkunde nicht bestimmter die Vorlegung der Originalrechnungen den Ständen vorbehalten hat, welche doch schon in dem im Jahr 1816 von dem verstorbenen Kurfürsten vorgelegten Verfassungs-Entwurfe den Ständen ausdrücklich zugestanden worden war.

10) Der §. 35 der Kurhessischen Verfassungsurkunde gestattet Einzelnen, Gemeinden und Corporationen ein unbedingtes Petitionsrecht, welches der Art. 81 der Großherzogl. Hessischen Verfassungsurkunde in Beziehung auf allgemeine politische Interessen ganz und zwar sehr strenge untersagt, was sich besonders aus der Entstehungsgeschichte unserer Verfassungsurkunde leicht erklären läßt. Einsender hält hierin die Kurhessische Bestimmung für die vorzüglichere.

11) Der Art. 104 der Großherzogl. Hessischen Verfassungsurkunde verbietet unbedingt das Bestehen

ausschließlicher Handels- und Gewerbe-Privilegien, ohne für die Aufhebung der bei Ertheilung der Verfassungsurkunde schon vorhanden gewesenen Berechtigungen der Art eine Entschädigung zuzusichern. Der §. 36 der Kurheß. Verfassungsurkunde stimmt, was die Zukunft betrifft, hiermit überein, allein er behält die Aufhebung der schon bestehenden Monopole und Zwangsrechte einem besonderen Gesetze vor, das noch erlassen werden soll, und das daher wahrscheinlich die Aufhebung solcher Berechtigungen nur gegen Entschädigung bestimmen wird.

Hier giebt Einsender der Großherzogl Hessischen Bestimmung den Vorzug.

12) Der Art. 154 der Kurhessischen Verfassungsurkunde enthält die Anordnung eines Schiedsgerichts für den Fall, daß sich über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde zwischen der Regierung und den Ständen Zweifel erheben sollten. — Der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde fehlt diese in mancher Beziehung sehr interessante Bestimmung.

Im Allgemeinen ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Großherzogl. Hessische Verfassungsurkunde die Vergleichung eben nicht zu scheuen braucht, besonders dann nicht, wenn man das im Eingang dieses Aufsatzes Bemerkte gehörig würdigt und wenn es den Ständen des Großherzogthums noch gelänge, die Constituirung eines ständigen Ausschusses zu erwirken, was bei den bekannten väterlichen Gesinnungen des Großherzogs und den erleuchteten Einsichten des Großherzoglichen Ministeriums wohl nicht so schwierig seyn wird und vielleicht von freien Stücken anerboten werden dürfte. Gegenstände und Vorzüge, welche beide Verfassungsurkunden gemeinschaftlich, oft nur mit abweichenden Worten oder in minder wichtiger Verschiedenheit, enthalten, hat man übergangen, um die Grenzen dieses Aufsatzes nicht zu weit auszudehnen.

Die bevorstehenden Landtagswahlen in dem Großherzogthum Hessen

haben schon vielen, besonders ausländischen, Blättern Stoff zu Betrachtungen, auch bereits zu Empfehlungen oder zu Warnungen hinsichtlich der Wahl einzelner, namentlich genannter Personen zu Abgeordneten Veranlassung gegeben, je nachdem die Verfasser der Aufsätze im Interesse ihrer Ansicht, oder ihrer Parthei, oder ihrer selbst, oft auch aus Vorurtheil, Unkenntniß, persönlicher Ab- oder Zuneigung für oder gegen einen oder den andern wirken zu müssen glaubten. Auch politische Glaubensbekenntnisse und Selbstanpreißungen solcher, die gern gewählt seyn möchten, haben wir schon mehrfach gelesen. Einsender dieses achtet die Wahlmänner des Großherzogthums Hessen, ihre Einsichten, ihre Erfahrungen, ihre Vaterlandsliebe, ihre Unpartheilichkeit, ihre Rücksichten auf die anzugelobenden Pflichten viel zu hoch, als daß er sich anmaßen will, ihnen einen oder den andern Mann namentlich zu Abgeordneten in Vorschlag zu bringen, oder vor dem oder jenem zu warnen. Man erwarte davon in dem gegenwärtigen Aufsatze Nichts; allein eben so gut, wie bereits Einzelne ihre Eigenschaften oder ihre bisherige Leistungen öffentlich lobend verkündet haben, eben so gut glaubt Einsender einige Worte im Allgemeinen über die Rücksichten und Erfordernisse sagen zu dürfen, auf welche, nach seiner wohlmeinenden Ansicht, bei der Wahl von Landtagsabgeordneten im Allgemeinen vorzüglich wird gesehen werden müssen.

Das erste Erforderniß eines Landtagsabgeordneten ist ein im höchsten Grade unbescholtener Ruf in jeder Hinsicht. Der, dem die wichtigsten Interessen des Staats mit anvertraut werden sollen, muß sowohl in seinem Privatleben und in seinen Sitten, als in seiner öffentlichen Stellung tadellos seyn; der, welcher seinem eigenen Hause selbst nicht vorstehen kann, der Eigennützige und überhaupt der, dem man als Privatmann nicht das höchste Zutrauen schenken darf, der Staatsbeamte insbesondere, der in seiner Dienstführung oder in seinem sonstigen Benehmen sich die allgemeine Liebe und Achtung nicht erworben hat, in dessen Menschenfreundlichkeit, Uneigennützigkeit, Thätigkeit, strenge Rechtlichkeit und Partheilosigkeit nur der geringste Zweifel obwaltet, eignet sich nicht auf einen Standpunkt, welcher alle diese Eigenschaften im höchsten Grade verlangt.

Das zweite Erforderniß sind Kenntnisse und eine richtige gesunde Beurtheilungskraft. Unter Kenntnissen verstehe ich aber nicht den äußeren glänzenden Schein, dem es blos darum gilt, ein Rednertalent glänzen zu lassen, eine Eitelkeit zu befriedigen, sondern solche Kenntnisse, welche das Wesen einer jeden Sache durchdringen, welche den Kern (die Hauptsache) von der Schale (der Nebensache) zu unterscheiden wissen und nur gründliche und nützliche Arbeiten, wenn auch ohne Redeprunk, zu Tage fördern, bei dem Abstimmen aber, ohne einer Leitung zu bedürfen, selbstprüfend, nach eigner reiflicher Ueberlegung und Ueberzeugung, ihre richtige Stimme abgeben.

Das dritte Erforderniß eines Landtagsabgeordneten soll seyn: Gerechtigkeit, Redlichkeit, Unbefangenheit. Das Gute, woher es auch komme, muß mit Gerechtigkeit gewürdigt und anerkannt — eben so das Nachtheilige standhaft verworfen werden. Der pflichtgetreue Abgeordnete wird daher Alles mit Ruhe und Unpartheilichkeit prüfen, nie aber im Voraus seine Ansicht auf immer einer Parthei unterordnen, welche den Grundsatz hat, unbedingt Alles zu widersprechen, oder einer andern Seite, welche Alles gutzuheißen immer im Voraus blindlings entschlossen ist.

Das vierte Erforderniß, wenigstens für einen

großen Theil der landständischen Versammlung, welche nicht eine neue Verfassung zu gründen, sondern das Bestehende auszubilden und fortzubauen hat, ist Geschäftserfahrung. Ohne diese können die Arbeiten eines Landtags die empfindlichsten Störungen erleiden und selbst bleibende Nachtheile entstehen. Gar Manches kommt auf einem Landtage vor, wobei es von der allerhöchsten Wichtigkeit ist, in frühere Verhandlungen eingeweiht zu seyn und hieraus Erfahrungen und Erinnerungen zu besitzen, die man nicht aus den mangelhaften Registern der gedruckten dickleibigen vorderen Landtagsverhandlungen sich erst auf einmal erwerben kann, sondern die ein unausgesetztes aufmerksames Studium derselben von der Zeit ihres Entstehens an verlangen. Auch Erfahrung in der Behandlung der Geschäfte ist von dem höchsten Nutzen für's Ganze.

Das fünfte Erforderniß ist: Kenntniß der wahren und allgemeinen Bedürfnisse des Volks, nicht nach gelehrten Abhandlungen in Schriften und Zeitungen, oder nach der einseitigen Stempelung dieses oder jenes Wunsches zum allgemeinen Bedürfnisse, sondern nach eigener Anschauung und eigener Erfahrung.

Das sechste Erforderniß ist endlich: Verläugnung des eigenen Vortheils dem Vortheile der Gesammtheit gegenüber; ein Erforderniß, das auf den bisherigen vier Landtagen unsere Abgeordnete, mit sehr wenigen Ausnahmen, wirklich auf das glänzendste bewährt haben. — Belege hierfür liefern namentlich z. B. die Verhandlungen über die Herabsetzung der Grundsteuer durch Einführung von indirecten Abgaben und der Personalsteuer, wodurch hauptsächlich diejenigen Classen, aus denen die Landtagsabgeordneten selbst bestanden, zu Gunsten der geringeren Classen hart besteuert wurden; ferner die Verhandlungen über die Zuziehung der Personalsteuercapitalien zu den Gemeindeumlagen; über die Unterstützungen, welche für Frohnd- und Leibeigenschaftspflichtige bewilligt wurden, u. s. w.

Wie sehr mußte sich namentlich der ärmere und der Mittelstand erfreuen über den fast einstimmigen Widerspruch (namentlich aller Staatsdiener), welchen auf dem Landtage von 1824 in der zweiten Kammer die von wenigen geäußerte Idee fand, daß man die Personalsteuer für alle Familien (arme wie reiche) ganz gleich setzen möge, wie früher in Rheinhessen der Fall war! — Ueberhaupt würde die Durchgehung solcher Verhandlungen manchen Wahlmann in seinen Einsichten und Beurtheilungen sicherer führen, als zudringliche Rathschläge solcher, die blos mit Zeitungsartikeln, mit gelehrten Abhandlungen über die Vorzüge der allgemeinen politischen und der intellectuellen Interessen vor den materiellen Interessen, die Welt regieren und beglücken wollen und am Ende ihre materielle Interessen (seyen es auch nur die Diäten als Abgeordnete) doch auch nicht vergessen.

(Eine Erläuterung der Ausdrücke: politische, intellectuelle und materielle Interessen behält sich Einsender vor.)

Daß es übrigens keineswegs schwierig seyn wird, Leute genug aufzufinden, welche den obigen Erfordernissen entsprechen, dies wird die Zeit lehren. — Der Wahlmann wird natürlich und vernünftigerweise zuerst in seine Nähe, in den Kreis der ihm persönlich und aus langjähriger eigner Beobachtung Bekannten blicken, und wenn er hier den mit den obgedachten Erfordernissen ausgerüsteten, Vertrauen erweckenden, Mann findet, diesem wohl am liebsten seine Stimme geben. Muß er indessen weiter greifen; so prüfe und erkundige er sich vorerst sehr sorgfältig, wo er das Gesuchte finden kann; aber er hüte sich, zudringlichen Rathschlägen voreilig Gehör zu geben, oder gar jetzt schon übereilte bindende Versprechungen zu machen, die mit seinen erst später anzugelobenden Pflichten in Widerstreit kommen und ihn vielleicht später reuen könnten. Er sey mißtrauisch gegen den, der ihn auf diese Art unauflöslich an sich zu ketten sucht!

Von einem Vaterlandsfreunde.

Oberhessen den 1. März.

In den meisten standesherrschaftlichen Bezirken beziehen bekanntlich die fürstlichen und gräflichen Renteien alle Arten von Strafen. Die Beitreibungsart in einigen Bezirken verdient Tadel und die Bewohner derselben haben gegründete Ursache zu einer Beschwerdeführung; scheuen sich aber mit einer solchen aufzutreten, aus Furcht, den Kürzeren zu ziehen. Einsender dieses von Unwillen erfüllt, die Bewohner der neuen Landestheile auch in diesem Stück stiefmütterlich behandelt zu sehen, hält es für seine Pflicht, diesen Gegenstand zur Oeffentlichkeit zu bringen, in dem Glauben, daß dieses vielleicht das einzige Mittel zur Abhülfe seyn möchte.

Wenn die standesherrlichen Rechnungsführer die Heblisten von den einschlägigen Aemtern erhalten, so werden die Schuldner weder von dem Eintreffen der Listen, noch daß der Zahlungstermin eingetreten, in Kenntniß gesetzt; sondern ein Executant begiebt sich ohne weiteres in die Ortschaften, und erinnert die Leute an die Zahlung. Wenn diese Erinnerung ohnentgeldlich geschehen würde, so könnte Niemand etwas dagegen einwenden; allein jeder Schuldner muß für eine solche Erinnerung ein sogenanntes Mahngeld zahlen.

Die Bewohner der Standesherrschaften können mit vollem Rechte verlangen:

1) daß entweder jedem einzelnen Schuldner unentgeldlich ein gedruckter Aufforderungszettel, wie es bei den Großherzogl. Kassen der Fall ist, eingehändigt werde, oder
2) daß doch wenigstens durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Orten alle Schuldner überhaupt unter Anberaumung eines Termins zur Zahlung aufgefordert würden.

Einsender dieses hegt die Ueberzeugung, daß die standesherrschaftlichen Rentkammern von diesen Unbilden keine Kenntniß haben, und, durch Gegenwärtiges hierauf aufmerksam gemacht, zur schleunigen Abhülfe die Hand bieten werden.

C.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Freitag den 27. April 1832 Nro. 19.

Stimme aus Hessen.

Nur kein frivol Raisonnement!
Das ist die Art des Charlatans.

Wahrlich, mit Raisonniren — besonders unter der Decke der Ungenanntheit — wird es nicht besser. Freilich, dem Selbstsüchtler ist es ein behagliches Gefühl, den Splitter in des Nächsten Auge für einen Balken auszuschreien, den Balken aber in eigenem Auge gar nicht zu bemerken! Wie will der Wucherer vom „armen Volke" reden, der Partheiwüthige von Freisinnigkeit, der Verschwender von Staatshaushalt, der Befangene von Humanität, der Bedrücker der anvertrauten Partien von Weltbeglückung?

Was Volkserziehung und Erziehungslosigkeit, gesteigerter Kulturstand mit seinen neuen Ansprüchen, seinem Luxus, was alle Fehler in Schule und Haus, in Staat und Kirche verdorben, Alles soll der Regent, die Regierung gut machen? Täuschender Wahn! Wenn Alle wie Zschokke dächten und ihre Ehre darein setzten, daß sie „mit der Unschuld und Lebensreinheit der Naturkinder die mannichfaltige Kenntniß und Geistesbildung der Neueren zu vereinen" suchten: so sähen sie ein: wie der Erzieher „der Grundkraft des Kindes nur Entfaltung und Lebenssaft geben" soll, nicht aber immer „an den einzelnen Aesten impfen und beugen": so solle auch die Regierung nur die Grundkraft des Volkes entfalten und beleben, ohne an den einzelnen Aesten stets nachzuhelfen; Sie soll (wie die Schweizer zu Joseph II. sagten: nous laisser faire) uns frei und froh gewähren lassen, ohne ins Einzelne hinein zu sehen oder doch hinein zu sorgen.

Man beherzige Goethe's Wort:

„Fröhlichkeit ist die Mutter aller Tugenden."

Das Volksblatt.

Der Westbote erklärt das Volksblatt, nach seiner Weise, für einen Höfling, einen Täuscher der Volkshoffnungen. Das Frankfurter Journal verkündet ein neues Blatt, einen hessischen Volksfreund, der für die Volksangelegenheiten „in einem auch die gebildeteren Klassen mehr ansprechenden Geiste" das Wort führen wolle.

Charakterlosigkeit und Rohheit sind große Uebel.

Hier ist nicht der Ort, jene Beschuldigungen zu bestätigen oder zu widerlegen. Volksblatt! Frei und wahr hast du versprochen reden zu wollen; du hast viel zugesagt. Wohlan! halt' es. Alle filzröse Klatscherei gehört nach Krähwinkel. Mein Blatt, grüne freundlich fort; nur enthalte keinen Giftsaft, sondern jugendlich kräftige Frische (von der Spannung des Excentrischen himmelweit verschieden!) so wirst du so bald noch nicht welken. Frei und wahr! Frei von Einseitigkeit und Leidenschaft, voll Klarheit und Ruhe, schildre die Mißbräuche und Leiden des Volkes; wahr wie ein Freund, halt' es unter deiner Würde, der Grundlosigkeit und Uebertreibung Beifall zu lächeln. Wie es ist, so sprich; wie du's fandest, so erzähle. Getrost! „Die Wahrheit wird euch frei machen." Freiheit unter dem Gesetze! Wahrheit ohne Rücksicht und Menschenfurcht!

Und hat uns die echte Freisinnigkeit und das gute Gewissen unseres Fürsten die Freisinnigkeit der Presse gewährt, auch dann sei dein Ton wahr und würdig, friedlich und frei. Laßt die Unduldsamkeit den Unwissenden: wie Johannes Müller sagt: „Die Unwissenheit ist absprechend." Laß eifern und Schaaren sammeln unter ihr Panier, wer es für gut hält! Du bleibe parteilos: das Recht und die Freiheit seien deine Partei. Denn „Parteieifer ist der sichere Verräther der inneren Unzuverlässigkeit." Nehme zu Herzen, wer es liest:

„Den schlechten Mann muß man verachten,
„Der nie bedacht, was er vollbringt."

Aus Oberhessen.

Eine Staatsverfassung mag absolut monarchisch, oder durch Constitution beschränkt sein, so bleibt für jeden, der für deren Handhabung bestellt ist, die Pflicht, das Wohl des Volkes zu befördern, sich stets gleich. Wer seine Pflicht nicht stets nach seiner besseren Ueberzeugung erfüllt, wird früher oder später

von der Nemesis verfolgt. Ein an die Spitze des Staatshaushaltes gestellter Regent, trägt unter Allen die schwerste Pflicht, und Verantwortung wenn er für sein Volk nicht so viel Gutes wirkt als er kann. Seine Minister und Räthe sollen ihm dabei an die Hand geben; aber diese sind, wie alle Menschen, Schwachheiten unterworfen, sie bedürfen deßhalb nach heutiger Ueberzeugung einer Controlle, daher entstanden Constitutionen und periodische Ständeversammlungen.

Die ständischen Deputirten sollen freisinnig und von allen persönlichen Interessen unabhängig, ihre Ansichten an den Tag geben. Daß sie solches können ist begreiflich, denn sie werden aus den verschiedenen Theilen des Landes und verschiedenen Ständen gewählt, sie sind deßhalb die besten Rathgeber eines Regenten, welche demselben stets willkommen sein müssen; im Gegenfall gibt der Regent an den Tag, daß er nicht geneigt sei, seiner Bestimmung vollkommen zu entsprechen. Derjenige Regent, welcher eine Scheidewand zwischen sich und das Volk stellt, geht der größten Gefahr entgegen.

Wenn der Adel die Stütze des Thrones sein soll, so ist das Volk die Stütze des Staates. Das Wohl der Völker bleibt stets der Zweck bei jeder Staatsverfassung; es kann deßhalb ein weiser Regent, der seiner Pflicht eingedenk ist, nie in den Mitteln verlegen sein, seinen Thron sicher zu erhalten.

Alles muß sich auf Naturgesetze gründen, was diesen zuwider läuft, sind Aftergewächse, deßhalb können auch Männer von nicht zu hoher, gelehrter Ausbildung, dagegen mit redlichem, offenem, festem Charakter begabt und einiger Welt- und Menschenkenntniß versehen, sich sehr zu gründlicher Berathung eignen.

Es ist leider eine traurige Erfahrung, aus der Geschichte und der neueren Zeit, daß die, welche die Regenten umgeben und solche berathen sollen, damit sie nicht Verfügungen erlassen, welche denselben das Vertrauen und die Anhänglichkeit des Volkes entziehen, selbige durch allerlei Winkelzüge und schmeichelhafte Vorstellungen oft sehr nachtheilig stimmen und mehr ihrer Selbstsucht, als dem Wohl des Volkes zu genügen trachten; ebenso kommt der Verfall der Staaten, wie die Geschichte beweist, stets aus der Sittenverderbniß und der Neigung zur Verschwendung von denen her, welche die Regierung in Händen hatten, gleichviel, absolute Monarchie, Demokratie oder Republik.

Jeder freisinnige Staatsdiener unterwirft sich gerne und freiwillig der Verfassung und den Gesetzen, so lange solche mit Gerechtigkeit, in der Absicht fürs allgemeine Wohl gehandhabt werden, sobald solche aber kriechenden, alle Schleichwege benutzenden Schwachköpfen, zur Gefälligkeit umgangen und dagegen Männer von Verdienst zurückgeschoben werden, dann kann nichts anders, als Unzufriedenheit im Staate und Mangel an Zutrauen zum Regenten, der oft überlistet wird, entstehen. Es kann somit gleich der Ständeversammlung, auch die Preßfreiheit den Regenten nicht unangenehm sein, während solche Allen in der Finsterniß ihr Unwesen Treibenden ein wahrer Schrecken sein muß.

Die teutsche Nation, welche schon vor mehr als tausend Jahren dem stolzen Rom kräftig die Spitze bot, würde vereinigt, auch jetzt Europa von der mit dem heutigen Zeitgeist nicht mehr zu vereinbarenden Politik befreien; um aber dessen Vereinigung zu bezwecken entsteht die Frage wie?

Viel Köpfe, viel Sinne, ist ein sehr richtiges Sprichwort; die Journalisten rufen aber jeden Kopf, reif oder unreif, in die Schranken, was wird das werden?

Einige teutsche Länder haben bereits Constitutionen. Die Deputirten zu wählen, besteht in jedem Lande eine Anzahl Wahlmänner, welche sich bei vielen Raths erholen können, so daß mit jedem Landtage umsichtiger gewählt wird und somit geeignete Deputirte auftreten. Stellen sich diese Deputirten in gehörigen Eintracht, freisinnig ein, und verständigen sich die Deputirten aller Länder gegenseitig, so sind mehr Geisteskräfte in Bewegung, als erforderlich; Soll und will jeder Unberufene immerwährend an der Sturmglocke des Liberalismus läuten, dann kann nur eine noch größere Verwirrung herbeigeführt werden, als beim Thurmbau zu Babel.

Die Preßfreiheit ist ein unentbehrliches Bedürfniß, um offenbare Gebrechen ans Licht zu bringen, die bisherigen im Finsteren durchgeführten Intriguen aufzudecken, sie bleibe aber in gebührenden Schranken und überlasse das übrige den vom Volke gewählten Repräsentanten.

Ein Hesse äusserte kürzlich: das Beste wäre, wir hielten, vom Großherzog bis zum ärmsten Holzhauer, uns Alle an des trefflichen Zschokke's Wort:

„Wenig bedürfen und Viel leisten können, Das macht euch frei und mächtig." Thäten alle Hessen danach, wo hörtest du klagen über übertriebene Remunerationen und Auspfändungen, verschwenderische Besoldungen und bittere Armuth, Pensionirungen und zwecklos hingeworfene, von Seufzern und Kummerblicken begleitete Summen, und ähnliche Dinge, die, nur in der gehörigen Ferne betrachtet, dem Unbefangenen als historisch wohl, aber nun und nimmer vor der Vernunft gültige Ausartungen und Mißbräuche nothwendig erscheinen müssen. Gott weiß es, so reden Viele in unserm Vaterlande, und unser edler Fürst wird solcher Ueberzeugung nicht gram, so wahr ihm ein gutes redliches Herz im Busen schlägt. Nichtswürdige Egoisten geben dem freien guten Sinn gern einen entehrenden Namen. Nur zu! nur

zu! Es ist kein Fädchen so fein gesponnen, es kommt doch endlich an die Sonnen. Der gradsinnige Kato sagte einst vor versammeltem Rathe: Vera vocabula amisimus (die wahren Namen haben wir verloren); und Kato könnte heut wieder so sprechen. Armes Vaterland!

Oberhessen.

Von einem gewissen Revierförster v. B. in Oberhessen empfing vor Kurzem ein benachbarter Forstschütz einen Hatzhund in der Absicht, mittelst dieses Thieres auf Holzfrevler Jagd zu machen. Diese Bestie hat sich denn auch bald so sehr bewährt, daß bereits zwei Personen, welche völlig wehrlos waren, während der Forstschütz noch mit einer Flinte bewaffnet war, niedergerissen und wahrhaft zerfleischt worden sind. Ja, einer dieser Unglücklichen, durch schwere Verwundung der Kraft zum Fortgehen beraubt, würde, da er den Forstschützen vergeblich um Hülfe anflehte, ohne einen glücklichen Zufall, der ihn noch rettete, wahrscheinlich das Leben eingebüßt haben. — Die Sache ist aktenmäßig, und darum nimmt Einsender keinen Anstand, sie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Da nun Herr v. B. selbst am Besten weiß, wie viel sein eigener Vater **freies Holz** vom Staat empfängt; so will man ihn hierdurch dringend gebeten haben, daß er die Last Holz, die ein Armer dem Walde entwendet, um seine Kartoffeln doch wenigstens **gekocht** essen zu können, nicht so hoch anschlagen möge, um auch nur behülflich dazu zu sein, daß freie (wenn gleich arme) Bürger durch Hunde gehetzt und nieder gerissen werden. — Die Aufführung spanisch-amerikanischer Scenen will sich in unserm constitutionellen Deutschland schlecht geziemen. C.

Wäre uns diese Nachricht nicht aus der glaubwürdigsten Hand zugekommen, so würden wir die Möglichkeit einer solchen Barbarei nicht glauben. Während in Baden durch ein neuerliches Gesetz bei großen Geld- und Gefängnißstrafen das Hundeabrichten auf Menschen mit Recht verboten wurde, erlauben sich angestellte Forstbeamte solche schändliche Handlungen; wer kann es unter solchen Umständen den Landesbewohnern verargen, wenn sie ein solches Land ohne Thränen verlassen.

Hoffentlich wird die Behörde durch Kenntnißnahme dieses Vorfalls den Revierförster und Förster vor Gericht stellen, und nach Befund cassiren.

Die Redaction.

Ortenberg.

Herr Landrichter Moßler hat, in Bezug auf die ihn betreffende in Nro. 14 dieses Blatts stehende Rüge eine zwei Bogen starke Entgegnung gesandt.

Da er aber alle Angaben zugibt, nur als Jagdberechtigter das Recht, so handeln zu dürfen, anspricht und diese Erklärung bereits in der Hanauer Zeitung vom 11. dieses steht, so halten wir diese kurze Anzeige für hinlänglich, müssen jedoch unsere frühere Meinung wiederholen, daß wir es höchst unpassend finden, daß Vorgesetzte Jagden in den Bezirken pachten, wo sie Funktionen haben, und auf diese Art mit denen in Streit kommen, welchen sie wie der Richter sein sollen.

Entweder getraut dann ein Untergebener seinen Wildschaden, aus Furcht vor Druck, nicht anzugeben, oder der Beamte erscheint dann bei jedem Urtheilspruch gegen einen solchen (sei er auch noch so gerecht) in den Augen des Publikums partheiisch.

Die Staatsregierung sollte deßwegen jedem Beamten, vor allen den beim Forstwesen, aufs Strengste verbieten, da Jagden zu pachten, wo ihre Dienstbefugniß hinreicht.

Wie widersinnig ist es, daß ein Forstbeamter, der nicht einmal das Lesen der Tannenzapfen, damit die junge Ansaat nicht vertreten werde, erlaubt, sein eignes Wild die Waldkulturen zernichten läßt.

Solche Unbilden empören mehr, als die härtesten Abgaben zu nothwendigen Zwecken.

Laßt die todten Haasen liegen.

Christian Müller aus Büttelborn findet einige Tage nach einem Treibjagen einige todte Haasen im Feld, nimmt solche als Gewinn und geht mit zur Stadt. Am Thor wird sein Geschirr, visitiet von einem Octroiaufseher Namens Klein, unbefugtermaßen wegen den Haasen, die mit Octroi nicht belegt sind, in der Hoffnung, von den Herren Jagdberechtigten eine Belohnung zu erhaschen, arretirt; später findet er wieder einige, und will solche dem Hrn. Landrath den andern Tag bringen. Unglücklicher Weise wird denselben Tag wegen Holz Hausvisitation gehalten, und die Haasen werden gefunden. Nun soll der arme kranke Mann um 30 fl. gestraft werden, und um dieses sicher zu sein, nahm man ihm die letzte Paar Malter Frucht ab. Ob dies Se. Hoheit der Prinz Emil weiß? Einsender glaubt es nicht, denn der die Armen so unterstützt, will nicht arm machen. —

Anfrage.

Am 27. Juli 1823 wurde wegen der 2. Verehelichung des Bürgers W...... zu Bensheim die Auseinandersetzung des Vermögens seiner Kinder 1. Ehe von Herrn Assessor H...... in Zwingenberg begonnen, ist aber bis heute, also nach 8½ Jahren, noch nicht vollendet.

Wie ist dies unter einem so anerkannt braven, geschickten und fleißigen Landrichter möglich?

Oberhessen.

Kürzlich sprach der Einsender einen freundlichen und mit seiner Armuth zufriedenen Vogelsberger, der Körbe zu verkaufen bot: „Ja," sagte der Aufrichtige, „bei uns sind arme Leute genug. Sie gingen gern übers Wasser hinüber, aber sie können nicht: es ist Alles gar zu arm und verschuldet." — Am Können also fehlt es nur? Ja wer dies Können erleichtern und eure Zukunft auch drüben sichern wollte! Schmerz für den Freund des Vaterlandes.

Die Heimath hat keine Bande mehr, die die Armen fesseln können: Alles hat die Noth erstickt!"

Ein schlichter Bürger, ein nüchterner, arbeitsamer, sinniger Mann, ein Musterbürger, sagte mir da die Rede war von reichen hessischen Nordamerikanern, die uns dies Frühjahr verlassen: „Im Ganzen haben sie vollkommen Recht. Wohl dem, der sein Bißchen Hab' und Gut aus dem Schiffbruch (er meinte den in Hessen, nicht auf dem atlantischen Meer) gerettet hat. Dort kann er wuchern mit dem, was seine Enkel und Kinder, wenns nicht anders wird, bei uns allmählig zusetzen könnten. Glück in die neue Heimath! Wir Alten bleiben beim alten Herrn; hoffend daß es nach und nach besser werde.

Jagdunfug.

Die Redaktion erhielt einen vom 7. April aus Laubach datirten Brief, den Artikel in Nro. 14 den Jagdunfug betreffend. Da solchem die Unterschrift fehlt so kann er nicht aufgenommen werden.

Aber mit Vergnügen ersieht man daraus, daß Seine Erlaucht den Befehl gegeben, alles noch übrige Rothwild in seinen Waldungen niederzuschießen, und daß viele Ackerbesitzer die um Entschädigung wegen Wildschaden gebeten, solche erhalten und eben so nach wie vor Arbeit in den Gräflichen Waldungen finden.

Dies möge diejenigen Gräflichen Gemeinden (welche man in Nro. 14 absichtlich nicht, sondern blos die in der Nähe liegenden Großherz. Orte nannte) die der Redaktion ihre Klagen und Besorgnisse mittheilten, ermuthigen, offen und frei dem so achtbaren Herrn Grafen ihre Noth vorzustellen.

Zugleich ruft man dem Fiskus zu, dem edlen Beispiel des Herrn Grafen zu folgen, und da wo Er solche das Wild vernichtende Maßregeln noch nicht ergreifen kann, wenigstens streng die bestehenden Gesetze zu handhaben und den armen Beschädigten zu ihrer Bezahlung zu helfen, damit es solchen nicht wie vielen Mörfeldern (durch das Wild Sr. Hoheit des Prinzen Emil in Schaden gekommenen) Ortsbürgern ergeht, die Jahre lang der Entschädigung nachlaufen und jetzt erfahren müssen, ihre Akten seien verloren.

Für den Schuldner freilich die beste Abrechnungsart.

Der Hr. Dr. Strecker aus Darmstadt, welcher als Accessist der Großherzoglichen Oberfinanzkammer das vorschriftsmäßige Collegialexamen noch nicht bestanden hat und sich mit Urlaub seiner vorgesetzten Behörde in Mainz aufhält, um sich auf dem Bureau des Fiskaladvokaten zu üben und Geschäftskenntnisse zu erwerben, hat vom hohen Pferde herab in einer der letzten Mainzer Zeitungen eine rührende Predigt an die gebildeten Bürger Rheinhessens und in Mainz gehalten, worin er sie zur Eintracht ermahnt und nebenbei dem Volksblatt einen Hieb versetzt. Die Redaction des Volksblatts hält es unter ihrer Würde, auf einen solchen Ausfall zu antworten. Sie betrachtet den fraglichen Aufsatz blos als eine Vorübung für die von Hrn. Strecker noch zu fertigenden Proberelationen. Oder haben vielleicht die Mainzer diese Accessistenpredigt für etwas mehr gehalten?

Stimmen aus dem Volke der Hessen.

„Wenn ihrs nicht fühlt, ihr werdets nicht erjagen."

Goethe.

Es dürfte wohl nicht zu tadeln sein, wenn Hessen, die es mit Wahrheit und Recht und mit uns ihren Landsleuten gut meinen, Aeusserungen des Einen und Andern in ihrer Mitte und Nähe aufgezeichneten und in diesen Blättern niederlegten. Nur daß es wahr und besonnen erfunden werde! Es könnte nur nützlich sein, wenn so mancher anwendbare Gedanke — aus Wessen Mund er kommt, ist gleichviel, sobald er nur aus eigener fester Ueberzeugung floß — auf diese Weise dem Strudel des Gleichgültigen entrissen bliebe. Sollte ein Landsmann einen geraderen und besseren Weg wissen: wohlan! der Verfasser ist, wenn man mit Gründen entgegnet, zur Aeuderung seiner Ansicht bereit. Hier einen Anfang!

In des Verfassers Gegenwart äusserte ein Bürger, übrigens kein Muster eines seinem Stande nach tüchtigen Hessen, in Beisein mehrer Reisegefährten: was die Griechen gekocht und die Römer gegessen hätten, das wüßten bei uns die Männer, die für Hessens Wohlfahrt sorgen sollten, Dies aber ohne genauere Kenntniß der Lage unseres Volkes nicht könnten, besser als was noth thue dem niedergedrückten hessischen Mitbürger. Ja oft würde es, wenn sie es auch wüßten, an Unbefangenheit und Gefühl patriotischer Theilnahme fehlen, um durchgreifend zu handeln zur Erhebung der Niedergedrückten. — Die Reisegefährten stimmten bei; ich schwieg und dachte: Sollten sie Recht haben?

Als einzige Antwort auf die vielseitigen grossen Angriffe in öffentlichen Blättern gegen das kleine Volksblatt bemerkt man, daß die Abonnentenzahl für das 2te Quartal bedeutend größer als auf das 1te ist.

Der verantwortliche Herausgeber,
G. Fr. Kolb.

Verbesserung.

In Nro. 14, letzte Seite, 1. Spalte, Zeile 20, lese man Bearbeitungen, statt Verwaltungen.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 28. April 1832 Nro. 20.

Halte was du versprichst.

Bekanntlich mußte für das Judenvolk in alter Zeit die Befreiung aus der ägyptischen Knechtschaft von Pharao erst durch arge Landplagen, und zwar durch zehn, erzwungen werden, weil nämlich das königliche Herz, so oft auch die Zusage der Befreiung erfolgte, doch allemal, wenn die Noth vorüber war, aufs Neue sich verstockte. Als endlich der würgende Engel sogar die Erstgeburt dahin raffte, durfte das Volk zwar frei davon ziehen; aber auch diesmal wurde der wankelmüthige Selbstherrscher von Reue befallen, so daß er eiligst den Fliehenden nachsetzte. — Die Zeiten scheinen sich seitdem nur wenig geändert zu haben. Welche Zusagen sind den Völkern in der Zeit der Gefahr gemacht worden! und wie viel davon ist in Erfüllung gegangen? Haben wir vergessen was 1815 geschah? Selbst die Bundesakte enthält einen Theil jener Zusagen, deren Erfüllung der Völker nun schon 17 Jahre lang vertrauungsvoll entgegen sahen. Sieht man nicht auch nach den Vorfällen der neueren Zeit schon jetzt gar deutlich die Reue der Parthei, die unserer edlen Fürsten umlagern? Welche Früchte, ihr Völker, haben eure Kraftanstrengungen euch getragen? Welche Lehren dieser Zeit sind von den Aristokraten wirklich beherzigt worden? Ein weiser König sagte: „Es ist besser, du gelobest Nichts, denn daß du nicht hältst, was du gelobest.“ E.

Stimme aus Hessen.

Neulich hörte der Einsender die 2. Kammer der Landstände die Waffe der Nothwehr nennen, um Volksrecht und Freiheit zu beschützen gegen die Söhne des Unrechts und der Furcht vor einem freien Bürger (hiermit meinte er die Absoluten).

Landstände! An euch ergeht die dringende Bitte: Beschimpfet, komme es wie es wolle, euren Fürsten nicht. Sprecht frei und wahr, mit Bedacht und gemäßigtem Sinne. Vergebet dem niedergedrückten Volke, das — geliebter Fürst, es ist die Wahrheit — großen Theils seines Daseins nur kümmerlich froh werden mag, auch nicht einen Strich von seinem Rechte; doch stellt euch nicht an, als ob der Gute, den uns Gott zum Regenten gegeben, euer Widersacher wäre. Bedenkt, Dieser edle Fürst hat ein menschliches fühlendes Herz. Mein Volk, trete ihm mit Vertrauen entgegen und laß nicht von ihm in Freud und Leid, bleibe anhänglich und treu deinem Vater. Gott mit Hessen!

Von einem gewissen geistlichen Inspector in Oberhessen waren schon seit längerer Zeit gar ehrenrührige Dinge im Munde des Volks, als z. B. er habe die Wittwen- und Waisenpensionen, so wie die Unterstützungsgelder für dürftige Schullehrer, früher immer nur in churhessischer Münze (den Thaler zu 1 fl. 48 kr.) ausgezahlt, während er doch nur Conventionsmünze zu diesem Zweck einnahm, und zwar erst, nachdem auch diese Gelder ihm noch Zinsen und Zinseszinsen getragen; — er spüre den Sünden pro sexu noch immer aus dem Grunde eifrigst nach, um die gesetzlich abgeschafften Bußgelder auch fernerhin zu beziehen; — er habe unlängst einen Schulkandidaten, ganz kurz nach einander, einer benachbarten Gemeinde zuerst als Vikar und dann als Schullehrer vorgestellt, und dafür einmal von der Gemeinde, und dann von dem armen Vorgestellten selbst die vollen Taggelder sich zahlen lassen, da doch die besondere Vorstellung eines Schulvikars nirgends im Großherzogthum gewöhnlich sein soll, die Vorstellung des decretirten Schullehrers aber durch die Ortsgeistlichen unentgeldlich zu geschehen pflegt u. s. w. u. s. w. —

Da indessen unser Inspector sich in der Regel als einen Mann von der aller legalsten Gattung zu benehmen weiß, so war Einsender geneigt zu glauben, daß des Mannes legaler Charakter über solchen Verdächtigungen stehe. Indessen ist ihm kürzlich eine neuere authentische Thatsache bekannt geworden, die wenigstens gegen die Redlichkeit des Inspectors (mag es mit der Legalität stehen, wie es will) gerechte Zweifel erweckt. Ein Mädchen aus L—m, einer Filialgemeinde des Inspectorats, verheirathete sich an einen Burschen in einer benach-

barten Pfarrei. Der Inspector hatte also ordnungsmäßig die weinkäufliche Copulation und Proklamation vorzunehmen, sodann zweimalige Bescheinigung für jenen andern Geistlichen auszustellen. Zu diesem Ende läßt er sich drei Bogen des gesetzlichen Stempelpapiers vorlegen, verwendet von diesen nur zwei und läßt sich ausserdem weitere 3 fl. 12 kr. zahlen. In jener Pfarrei sollen indessen zuverlässigen Angaben nach für gedachte Copulation 40 kr. und für die Proklamation 45 kr. zu entrichten sein, sodann werden für die zwei Bescheinigungen von andern Geistlichen zusammen 20 kr. gerechnet. Ließen wir aber für die Letzteren auch sogar das Doppelte gelten, so hat unser Ehrenmann doch in diesem einen Gulden mehrgenommen; wie allgemein versichert wird, ist derselbe schon seit langer Zeit es in dieser Art zu treiben gewohnt, alle directen und indirecten Warnungen, woran es nicht gefehlt hat, nicht achtend. — Wünschen etwa die Oberbehörden genauere Angaben über diese Sache, namentlich über die Person, so kann ihnen Derjenige genannt werden, von welchem genügender Aufschluß zu erwarten steht.

E.

Klagen aus dem Großherzogthum Hessen.

Lieber Freund

Du fragst mich, wie es bei uns stünde, wie der Fürst und seine Minister wären, und falls diese wie du vernommen, achtungswerthe Männer seien, woher die Unbehaglichkeit, ja die Sucht auszuwandern, im Lande entstanden.

Ich will dir frei, offen und ohne Schminke meine Ansicht mittheilen.

Unser Großherzog genoß und genießt von jeder die allgemeine ungetheilte Liebe. Bei seiner Thronbesteigung war das ganze Land voller Hoffnung, und alle Herzen schlugen Ihm entgegen.

Die beabsichtigte Reise in das Land erhob die Gemüther, denn Jedermann hoffte, daß Er allein, mit der Frau Großherzogin und dem Großprinz ohne die geringste Etiquette Seine Landeskinder besuchen und kennen lernen würde.

Ja Freund, dies soll auch anfangs des edlen Fürsten Wille und Wunsch gewesen sein.

Allein die Parthie, die den unglückseligen Einfall mit der neuen Hofrangordnung durchsetzte, nach der so zu sagen, mit geringen Ausnahmen, nur der Adeliche, sei er sonst der unbedeutendste Mensch, Zugang bei Hof hat, soll die Nothwendigkeit einer glänzenden Präsentation vorgestellt und so eine Ausfahrt mit 66 Pferden durchgesetzt haben.

Wer die Lebensweise und Anspruchslosigkeit unseres geliebten Regenten kennt, weiß, daß Niemand mehr als Er dabei genirt war.

Dieser Glanz, statt nach der Meinung der Parthie zu imponiren, verursachte das Gegentheil; die gerade damals durch ein schlechtes Erndtejahr in Noth versetzten Landleute fanden diese Pracht mit ihrer Armuth in zu grellem Widerspruch, und während sie bisher solches Elend geduldig getragen, wurden sie nun mißmuthig und betrübt.

Dazu kam, daß hin und wieder Beamten befohlen hatten, sich blos in schönen Sonntagskleidern zu nähern; wer nun keine hatte mußte sich entfernt halten, damit nirgends das Elend zu Tag kam.

Ein weiterer Grund zur Betrübniß war, daß unser verehrter Großherzog in einer verschlossenen Chaise die Reise machte, und Tausende von Menschen, die theilweise Tage weit in die Orte, die Er passiren mußte, gegangen waren, wieder nach Hause gehen mußten, ohne ihren angebeteten Regenten und Vater nur gesehen zu haben, ja zu Hause angekommen, wurden sie von denen, die zu Haus geblieben, ausgelacht und gehänselt.

In Büdingen angekommen, wurde sogar den fremden Bürgermeistern und andern Personen der Eintritt ins Schloß so zu sagen verwehrt, gewiß ohne daß unser geliebter Fürst auch nur die geringste Ahnung davon hatte.

Auf solche Art erwürkte und erweckte diese Reise gerade das Gegentheil von dem, was von einer einfachen Reise zu erwarten gewesen wäre.

Ja unser verehrter Fürst kam gleichfalls mißstimmt zurück.

Den Ministern gibt man im Allgemeinen keine Schuld dieses Fehlgriffs, ja man glaubt daß

1) der Minister du Thil (ein gewandter gescheidter Mann, dem man jedoch vorwirft, den Adel vorzugsweise, selbst bei Unkenntnissen, anzustellen) den besten Willen für das Beste des Landes zu wirken habe, daß ihm aber von Seiten der Hofparthie oft Hindernisse in den Weg gelegt würden, die ihm leicht seine Stelle verleiden könnten.

Diese Parthie, die auch nicht eine einzige edle oder große Handlung oder Aufopferung für ihren Fürsten aufweisen kann, und die meistens aus hergelaufenen Ausländern besteht, soll bei dem Fürsten die redlichsten Männer anzuschwärzen und so das Zutrauen zu allen Menschen zu schwächen suchen.

2) Der Präsident von Hofmann, dem das Land darum viel zu verdanken hat, weil er das Chaos unseres Finanzunwesens in Ordnung brachte, und durch Besteuerungsvorschläge auf den vermögenderen Theil den Mittel- und armen Mann erleichterte, wird oft eben so in seinen Vorschlägen gehemmt, und dadurch vermuthlich in neuester Zeit veranlaßt, das allgemeine Beste weniger kräftig wie früher zu vertheidigen, und seine Freunde und Verwandte vorzugsweise unterzuschaffen.

3) Der 3te und letzte Minister General von Falk,

zwar ein Ausländer, doch einer von den Wenigen, die bisher dem Land nützten, hat ohnstreitig den schwersten Stand, denn gerade beim Militär möchte die Hofparthie ihr Spiel treiben, wie aus vielen Beispielen nachgewiesen werden könnte und wie man neuerdings durch die Anstellung der Lieutenants von Grancy und von Dörnberg gesehen hat.

Dieser Mann besitzt das Talent, sich würdige Leute um sich zu wählen und zu ehren, hat den besten Willen und auch Energie, das Gute durchzusetzen, vermeidet, selbst in den unbedeutendsten Fällen, gegen die Gesetze, noch weniger aber gegen die Verfassung zu handeln.

Unter ihm bekam die Militärverwaltung eine früher nicht gekannte Ordnung, ja der Einsender ist der festen Meinung daß nicht er die Schuld trägt, daß die bisherige Organisation unseres Truppenkorps so wenig zweckgemäß und dabei kostspielig war, und hofft daß auf dem nächsten Landtag eine hierauf Bezug habende bessere Einrichtung vorgelegt wird.

Aus dieser wahren Darstellung siehst du, lieber Freund, wie ein Land bei dem edelsten, religiösesten Fürsten und redlichen Ministern doch unglücklich sein kann.

Möchte unserm so geliebten Fürsten gleich Ludwig dem Eisernen, Landgrafen von Thüringen, zugerufen werden: Ludwig, Ludwig werde hart (namentlich gegen die Schmarotzer und Faullenzer), denn so lange diese Hofparthie Einfluß behält, der Zugang zu unserm zu verehrenden Fürsten blos den Adeligen, in deren Interesse es größtentheils liegt, den Fürsten von Seinem Volke zu trennen, geöffnet bleibt, wird es in unserm Land nach meiner Ansicht nie besser werden.

Führt aber unser geliebter Großherzog Seinen frühern Plan aus, alle Woche für diejenigen Seiner Unterthanen, die alle Behörden, nach ihrer Ansicht, vergebens um Schutz gebeten haben, einen öffentlichen Audienztag, in Beisein Seines Sohns und Seiner Minister zu geben, dann wird Manches anders werden; jeder Beamte, ebenso die Minister, werden schon aus Furcht, ihre Fehler und Mißgriffe kämen an Tag, alles anwenden, ihre Pflichten zu erfüllen.

Der Fürst wird Gelegenheit finden, seine Minister und Beamte zu controlliren und seine Unterthanen und deren Bedürfnisse kennen zu lernen, und doch durch die Anwesenheit der Minister diejenigen entfernt halten, deren Angabe die Wahrheit mangelt.

So lange diese Audienztage noch entbehrt werden, wird das Volksblatt unserm vielgeliebten Fürsten frei und ohne Scheu die Lage Seiner Landeskinder vorstellen und nie von der strengsten Wahrheit abweichen, auch nie aus persönlicher Abneigung einen oder den andern Beamten angreifen, hiefür bürgt die Redaktion.

Siehe, lieber Freund, hier hast du einstweilen den Grund, weßwegen es oft von oben fehlt und durch welche Ursache manches Gute unterbleibt, in meinem nächsten Brief will ich dir dann die Ursachen, warum es auch in den niedrigeren Kreisen so viel zu klagen gibt, bemerken, und dadurch wirst du auch alsdann erfahren, wie es möglich ist, daß bei unserm, im Allgemeinen sehr achtbaren Staatsdienerstand solche Unzufriedenheit entstanden ist, entstehen konnte, ja entstehen mußte.

Oberhessen.

Vergangenes Jahr begegnete ein Landmann seinem, für einen leidenschaftlichen Jäger bekannten, Landrichter, jagend auf seiner Jagd; im vorbeigehen sagte er guten Tag Herr Förster, der Landrichter äusserte, bei seiner Nachhausekunft, er sei einem Bezirksbewohner begegnet den er glücklich preise, weil er ihn nicht gekannt, der also noch nicht gezwungen gewesen sei, richterliche Hülfe anzusprechen, — dem Herrn Landrichter gibt man die Versicherung, daß der Schalk ihn sehr gut gekannt habe!

Anfrage.

Bekanntlich ist es ein bedeutender Unterschied bei Bezahlung von Chaussegeld ob man geladenes oder leeres Fuhrwerk hat.

Wie wird es gehalten wenn ein Fuhrmann Frucht verführt und mit leeren Säcken zurückkehrt, oder Brandwein geladen und dann mit leeren Fässern zurückkommt, werden die leeren Säcke oder leeren Fässer als Ladung betrachtet?

Da in unserem Lande dieser Gegenstand nicht auf allen Erhebungsstellen gleich behandelt wird (wie man auf Verlangen erweisen kann), so bittet man durch eine allgemeine Instruktion diesen Gegenstand zu regeln.

Wie sieht es in Deutschland, in Hessen aus?

Ueber den Sklavenhandel ist bereits vieles geschrieben, und solcher als die Menschheit entehrend erklärt worden; wenn europäische Machthaber sich über die Völker nach der Seelenzahl vergleichen, und solche gleichsam mit Gewalt ihrer angebornen Regierung entreißen, was ist das?

Der Bauern- und Bürgerstand muß den Staat ernähren, verwalten, beschützen, er ist deßhalb sein

wahrer Adel; der Hof sucht daher seine Kammer-, Jagd- und Stalljunker bei Besetzung der Staatsstellen durch Schleichwege den Söhnen des Bürgerstands vorzuschieben, — warum? Die Antwort gibt der gesunde Menschenverstand.

Wie kann ich einen Begriff vom Vorzug eines Deutschen bekommen, wenn ich in Deutschland selbst bei der mindesten Bewegung mich als Ausländer behandelt sehe?

Laßt doch das immer und ewige unberufene Pampeln an der Sturmglocke des Liberalismus, nur redliche, charakterfeste, freihandelnde ständische Deputirte können zum Ziel führen.

Darmstadt, den 11. October 1831.

Nachstehende in der Großherzoglich Hessischen Zeitung stehenden Erklärung des verehrlichen Offizierkorps des Garde-Chevaurlegers-Regiments macht man als Antwort auf die Anfrage in Nro. 14 bekannt.

Erklärung. Die Offiziere des Großherzoglich Hessischen Garderegiments Chevaurlegers finden sich durch mehrere Artikel in dem Hessischen Volksblatt und besonders durch die in Nro. 14 dieses Blattes gegebene Anfrage, veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß sie dergleichen anonyme Angriffe, jetzt und in der Folge, mit Verachtung von sich weisen und keiner Antwort würdigen; daß sie aber eifrig bemüht sein werden, die Verfasser zu ermitteln, und namentlich ihrem ehrenwerthen Kameraden, dem Hrn. Lieutenant von Dörnberg, Genugthuung zu verschaffen.

Darmstadt und Butzbach.

Das Officierkorps.

Wenn die in diesen Blättern in Betreff des vom Offizierkorps „ehrenwerth" genannten Hrn. Lieutenants von Dörnberg angeführte Thatsachen als unwahr erwiesen und widerlegt werden können, so wird der verantwortliche Herausgeber mit Vergnügen die gesetzliche Genugthuung leisten.

Doch bemerkt er, daß ausser den angeführten Thatsachen er von diesem ehrenwerthen Hrn. Lieutenant noch mancherlei nicht Ehrenwerthes erfahren hat, und auf Verlangen bekannt zu machen bereit ist.

Gegen das Offizierkorps im Allgemeinen hat man sich keinen Angriff erlaubt, da dies gegen bessere Ueberzeugung hätte geschehen müssen, indem dasselbe die achtbarsten Männer mit enthält.

Der verantwortliche Herausgeber,
G. Fr. Kolb.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 7. Mai 1832 Nro. 21.

Klagen aus dem Großherzogthum Hessen.

Werther Freund

Diesesmal will ich dir die weiteren Gründe mittheilen, weßwegen so viele Unzufriedenheit in unserm Lande herrscht, und wodurch die Anhänglichkeit und die Vaterlandsliebe täglich lockerer wird, der Erste und Hauptgrund ist das Forstwesen, oder oft besser Forstunwesen genannt;

Der zweite Grund liegt in den vielen alten und neuen Polizeiverordnungen, Verfügungen und Bestrafungen;

Der dritte in dem Jagunwesen;

Der vierte die unerhörten Kosten bei Auspfändungen auf Communalgelder.

Ich erlaube mir, dir über jeden dieser einzelnen Gründe meine Ansicht mitzuteilen.

Früher wo man weniger den Werth des Holzes im Auge hatte, und die Forstbeamten mehr auf den Wachsthum als den hohen Geldertrag sahen, wurde einerseits das Holz billiger dem Landmann abgegeben, und die Scheiter dicker gemacht.

Eben so dem Einsammeln des dürren Holzes und Ausgraben des Stockholzes fast nichts in den Weg gelegt; durch die neue Forsteinrichtung wird beim Hauungsplan möglichst darauf Rücksicht genommen, daß nicht mehr gefällt wird als das geringste Bedürfniß verlangt.

Statt daß nun der Hausvater früher den größten Theil seines Holzbedarfs entweder durch Sammeln von dürrem oder herausgegrabenem Stockholz sich ohne Auslage verschaffte, muß er nun in Versteigerungen oft um kaum zu erschwingenden Preis sein nöthigstes Bedürfniß und zwar in großen Quantitäten steigern, wogegen man früher in kleinen Parthien das Holz zu jeder Zeit abgab.

Wer nun zur Versteigerungszeit kein Geld hat oder für den der Ortsvorstand nicht gutsagt, erhält kein Holz und es bleibt einem solchen weiter nichts übrig als in den Wald zu gehen und findet er kein dürres Holz, zu freveln.

Ich frage den strengsten Forstmann, den ernstesten Richter und den billigst denkenden Landrath, was er in einem solchen Fall thun würde, ob er eher seine Frau und Kinder erfrieren oder den ersten besten Baum abhauen würde?

Gerade wenn man strenge Gesetze gibt muß man auch das möglichste thun, das solche gehalten werden können.

Das erste, einzige und beste Mittel wäre, daß man jedem Landmann da, wo der Fiskus Wälder besitzt, und diese keinen Gemeindswald haben, das [illegible] die Feuerstelle) entweder um den Macherlohn, oder um einen ganz niedrigen Tarif erließe und diese Theilung in 12 Theile vertheilte und mit den monatlichen Steuern erhübe, wer dann mehr gebrauchte, müßte es bei öffentlicher Versteigerung sich anschaffen.

Die hierdurch in dem Ertrag der Waldomainen entstehende geringere Einnahme würde durch den Dank der Landleute tausendmal bezahlt und dem Holzfrevel ein Ende gemacht werden.

Namentlich aber müßte man den Bewohnern von kälteren Landestheilen, als das Hinterland, Vogelsberg und Odenwald mehr Holz als den andern geben.

Das Beurtheilen von strafbarem dürrem Holz müßte nicht solchen Menschen anheimgegeben werden, die oft gar nichts davon verstehen.

Denn nicht genug daß die im Jahr 1776 im Oberforst Darmstadt gegebene Forst- und Jagdstrafverordnung 56 Jahr alt, für eine frühere Generation gehört, nein daß solche auch von der Oberforstdirection nach des Erzählers Ansicht noch in mancher Beziehung gegen alle Vernunft geschärft wird.

So erlaubt zwar diese Verordnung an den Holztägen dürres Holz zu sammeln, allein das Abreißen von dürren Aesten mit Haken ist laut Art. 101 mit 1 fl. Strafe verboten.

Jeder vernünftige Mann glaubt, diese Strafe könne nur dann angesetzt werden, wenn man den Frevler bei der That ertappt, nein, mein Freund, dies ist nach der Instruction der erleuchteten Forstdirektion ganz und gar nicht nöthig.

Wenn der Forstschütz, der vielleicht einen Tag früher noch Unteroffizier war, dürres Holz für gerissenes erklärt, das weder er noch selbst der Herr Forstinspector für sicher verstehen kann, so wird das Holz weggenommen und der Träger noch extra mit 1 fl. Strafe belegt, er mag es gelesen haben oder nicht; niemand frägt darnach, hat es nicht der Wind herunter gerissen, oder ist es vielleicht durch einen Dritten Tag-, Wochen lang vorher abgebrochen worden?

Mit Recht wird derjenige, der sich schuldlos weiß und doch unbarmherzig mißhandelt wird, gegen eine solche unpraktische, ungewisse, willkührliche Instruktion empört, ist er dann nicht ein vorzüglich moralischer Mensch, so wird er alle Scheu für andere Frevel verlieren und denken, es ist ja doch einerlei.

Das allerärgste aber ist, daß wenn der Angeklagte die That leugnet und kein Beweis gegen ihn vorliegt, so kann der anklagende Forstdiener es auf seine Pflichten nehmen, und der Angeklagte muß dann die doppelte Strafe zahlen, was dann dem An-[illegible] eine solche Bestimmung glaube ich, findet man weder in der Türkei, noch in Spanien, allenfalls in dem Kirchenstaat.

Wie die unpraktische Gesetze in Betreff der Holzabgabe sind, eben so ist es mit dem Laub.

Wenn ich auch zugebe, daß das **unbedingte** Wegraffen des Laubs den Wäldern Schaden bringt, so wird doch jeder nur einigermaßen verständige Forstmann einsehen, daß es an vielen Stellen des Waldes, namentlich bei älteren Schlägen dem Wald theils keinen, jedenfalls weniger Schaden, als es der Feldkultur Nutzen bringt.

Ja wir haben Gegenden im Land, die wegen dem rauhen Boden nur weniges Stroh ziehen, und dieses noch zu andern Zwecken als zu Streu verwenden müssen, und die ohne Laub ihr Vieh oft im Dreck stehen und ihre Felder ungedüngt verderben sehen müssen.

In früheren Zeiten wurde diesen Leuten hinlänglich Laub abgegeben, seit der Zeit aber, wo der Director der Forstdirection eine Besoldung genießt, wofür man leicht 3 bekommen könnte, scheint man durch hohe Preise des Laubs &c. &c. den Ertrag der Forstdomainen auf Kosten der armen Landleute vermehren zu wollen, und aller Anträge der Stände ohnerachtet hat man bisher die Taxe für das Laub nicht nach den angegebenen Normen gemindert, ja bisher verboten die Forstdiener, auf Wagen und Karren hohe Leitern zu stellen, und gab dadurch ein wahres Verbot des Laubabholens, denn wer wollte für einen Wagen mit Mistleitern den festgesetzten Preis ausgeben, indem solches nicht das nach Hause fahren werth gewesen wäre.

Seit kürzlich hat man erlaubt, noch ein Brett auf die Leitern zu stellen, statt daß die vernünftigste Auslegung die sein müßte:

1 Karn oder Wagen mit einem Pferd (dies sollte heißen, was ein Pferd wegfahren kann) und eben so bei 2 Pferden.

Es müßte denn einerlei sein, wie hoch oder niedrig der Mann laden wolle.

Endlich müßte das Laub nicht als eine Einnahmsquelle betrachtet, sondern da wo die Abgabe möglich ist, nur ein ganz geringer, wenigstens blos die Hälfte des jetzigen Preises verlangt werden.

Die Forstbeamten aber müßten gerade die der bisherigen Handlungsweise entgegengesetzte anwenden.

Nemlich den Leuten nicht das Laub zu entziehen, nein wo es immer möglich zu verschaffen trachten.

Eben so streng darauf sehen, daß die Forstschützen in ihren Denunziationen redlich sind, sie nicht zu solchen aufzumuntern, noch weniger sich einer der höchsten Forstbeamten zum Geschäft machen, solche Forstschützen herunter zu machen wenn sie nicht recht viele Straffälle angezeigt haben, wie ich, wenn man es verlangen sollte, dir durch Beispiele anführen könnte.

Ja Freund höre und erstaune, die Angestellten beim Landgericht, das Landraths-, Rentamts- und Forstpersonal erhalten ihr Holz in der **vortrefflichsten** Qualität zum Tarifpreis per fas und natürlich per nefas wie der Herr Bergrath Buderus an den zunächst gelegenen best abfahren könnenden Plätzen, während der arme Landesbewohner bei manchen Sorten, namentlich beim Stock- und Wellenholz in öffentlicher Versteigerung das Doppelte bezahlen muß, ja oft gar nicht erhalten kann.

Eine solche Bevorzugung geht aus dem Beutel der Steuerpflichtigen und setzt mit Recht Mißmuth und Aerger und schwächt die Achtung zu den Behörden.

Ja die Forstdirektion soll an manchen Orten, wo den Bewohnern ein gewisses Quantum Holz gegen Vergütung des Macherlohns abgegeben werden muß, für den Stecken 45 kr. angesetzt, den Macherlohn aber nur mit 22 kr. zu bezahlen gehabt und mit diesem Gewinn Waldausgaben gedeckt haben, obgleich die Waldfrohnden längst abgekauft sind.

Wie man so die Bewohner der Domanialländer nach und nach zu längst abgeschafften Abgaben bringt,

so soll man es in den Standesherrlichen Besitzungen des Fürsten von Isenburg versuchen.

Den Gemeinden Sprendlingen, Götzenhain und Offenbach, denen seit undenklichen Zeiten das Recht zusteht, in den ihnen nahe liegenden Isenburgischen Wäldern Stockleseholz und Laub zu holen, wird diese Benutzung durch Heeganlegung nicht allein fast ganz entzogen

Ja, dieses Jahr machte die Forstbehörde der Gemeinde Götzenhain die Bedingung eine gewisse Strecke Graben zu machen, wenn sie Stockholz holen zu dürfen verlange.

Also erst werden den Standesherrn die Frohnden theuer bezahlt und nun wollen sie neue einführen.

Hoffentlich wird die fürstliche Kammer, hierdurch in Kenntniß gesetzt, diesen Unfug verbieten.

Ich konnte dir noch mehreres über das Forstunwesen schreiben, allein ich verweise dich auf die früheren Ständischen Verhandlungen, und deren immer erneuerte Anträge, die Forstdirection aufzuheben, vielleicht wird diese Bitte bei der zu erwartenden Hauptorganisation, zum Vergnügen des größten Theils der Landesbewohner, erfüllt.

In Beziehung auf den zweiten Grund der Unzufriedenheit in Betreff der überhäuften, theils widersinnigen Polizeiverbote führe ich nur einige an.

Bei Einführung des neuen, fast vom ganzen Land erwünschten neuen Maaßes und Gewichts, das durch einen Projektenmacher ausgedacht wurde und dem Staat hunderttausende gekostet und täglich den Wunsch hervorbringt: wenn es nur wieder abgeändert würde, namentlich in Bezug des Malter-Maaßes, das für den Verkäufer nicht allein schädlich, nein gefährlich ist, wurde sogar das Behalten des alten Maaßes und Gewichts verboten, statt daß man blos zu verbieten brauchte, damit für **Inländer** zu messen oder zu wiegen.

Dieses Malter, das in mancher Fruchtgattung kaum getragen werden kann, hat schon Hunderten, vielleicht Tausenden Leibesschäden veranlaßt, und den Wunsch ausgepreßt: müßte doch der Herr Projektenmacher, der statt die Erfahrung, den Erddurchmesser zur Richtschnur nahm, darunter keuchen.

Die Besitzer des alten Gewichts mußten bei Strafe das alte Gewicht abliefern, und statt daß man ihnen eben so viel neues dafür gab, verkaufte man dieses als altes Eisen an einen dem Herrn Director bekannten Handelsmann und bot den Kaufleuten (die es wenigstens in Frankfurt um einen doppelt hohen Preis als ein dort und in vielen Ländern gangbares Gewicht hätten verkaufen können) den Preis vom alten Eisen.

So befiehlt der eine Beamte bei so und so viel Strafe die Pflüge rc. rc. nicht auf der Straße selbst während des Fütterns des Viehes stehen zu lassen; der andere, keine Hühner auf die Straße laufen zu lassen und so hunderterlei eigentlich lächerliche, demohnerachtet aber die freie bürgerliche Bewegung sehr genirende ärgerliche Befehle, die um so mehr empören als gerade hierauf dem Strafantheil wegen die Amts- und sonstige Diener, Landschützen p. p. darauf achten, und ihren Stand im Land verhaßt machen. Deren Hauptzweck, die Sicherheit der Orte und der Straßen wird oft zum Neben- und das Strafsangen zum Hauptzweck gemacht.

Noch neulich sagte ein sehr achtbarer Landrath, wie ich von einem Freunde vernommen, er habe seinen Landrathsdienern alle Denunciationen untersagt, damit sie nicht als Häscher im Bezirk angesehen, und ihre sonstigen Funktionen dadurch Nachtheil litten.

Ja Freund, während man hoffte, endlich würde die Staatsregierung einsehen, die beste Polizei sei die von der man am wenigsten bemerke, erließ die Regierung unter dem 30. Juni 1831 eine Verordnung wegen Halten der Hunde.

Diese zwei gedruckte Seiten große Verordnung hat, wie ich mich persönlich überzeugte, im ganzen Land eine wahrhafte Indignation und Unzufriedenheit darum doppelt erregt, weil solche einerseits nicht praktisch anderseits theilweise lächerlich und Veranlassung zum Strafen ist.

So soll jeder Hund, der auch blos **anbellt**, mit mit einem Maulkorb versehen sein. (rechnet nach dem Voranschlag der Hundesteuer 20,666 Hunde und nur jeden Maulkorb zu 12 kr., so gibt dies extra eine Auflage von 4133 fl. auf die Besitzer) nun aber frage ich, wo gibt es einen Hund der nicht bellt, noch weniger als einen Hahn der nicht krähet; ja durch einen Maulkorb wird der frommste Hund krank oder böse.

Während Jedermann diese Verordnung gegen beissende Hunde als Sach gemäß gelobt hätte, verursachte diese schiefe Verordnung, die sogar den Nachbar gegen den Nachbar zum Spion macht, Unzufriedenheit und vielleicht Tausende von Angebereien und Bestrafungen.

Was will ein Beamter thun, dem beim Bestehen eines solchen unpraktischen Gesetzes eine Denunciation hinterbracht wird? er muß wider Willen strafen, will er nicht ein gleiches Loos wie bei dem Großh. Landrath Dosch fürchten, der mehrere solcher Strafen, als gegen sein besseres Gefühl streitend, nicht ansetzte, deßwegen zur Verantwortung gezogen und von Großh. Regierung zu einer Strafe von 50 fl. oder Thaler verurtheilt wurde.

Will man dergleichen Verordnungen erlassen, so befrage man praktische Leute, als: Landräthe, Landrichter, Bürgermeister; denn sonst riechen solche nach Einseitigkeit der Stubengelehrten.

Diese Hundeverordnung hat sogar Leute speciel

zum Auswandern veranlaßt, da sie nicht stark genug waren, Herr ihrer Indignation zu werden.

Man frage die Landräthe und meine Angaben werden keine Widerlegung finden.

Während die Strafgelderhäscher die Leute auf dem Lande zur Strafe ziehen, findet man solche in der Residenz gar nicht angewendet, gleich als wären die Residenzhunde besser gezogen; oder fürchtet man sich vor dem Gebell ihrer Herren?

Ich könnte noch dutzendweise solche Polizeiverordnungen anführen, würde es nicht zu lange.

Was den 3. Punkt, das

Jagdunwesen betrifft, so hast du im Volksblatt eins und das andere gehört und ich kann mich hierbei kürzer fassen.

Die Verzögerung der Abschätzung bei Wildschaden, das Herumziehen des Schadenersatzes, das unpassende, daß Vorgesetzte des eigenen Bezirks die Jagden pachten dürfen, ist so allgemein anerkannt, daß man längst strengern Verfügungen zur Verhütung solcher gerechten Beschwerden entgegen sehe; statt dessen rühmen sich Jagdberichtigte, wenn sie einer alten Verordnung Art. 231 gemäß Hunde erschießen, die mit ihren Herren spazieren laufen. Ja Landrichter Moßler, der es bedauern sollte, daß er dem Schäfer Rupp seinen unentbehrlichen Hund todt geschossen, rühmt sich noch in seiner Vertheidigung und versichert jederzeit das nemliche thun zu wollen; er hat hierbei zwar das juristische Recht auf seiner Seite, gewiß aber auch die Verachtung Vieler gegen sich.

So hat diese Bestimmung schon die unangenehmsten Vorfälle herbeigeführt, wie vor einigen Jahren dem Großh. Oberforstmeister von Stockhausen, dessen Hund eine Häsin, o Wunder! mit etlichen Jungen im Leib zerrissen (dem jedoch die Strafe erlassen wurde!!) und neulich Großh. Oberfinanzrath Moter und einem Dritten, der dabei ausrief: verflucht sei ein Land, wo man gesetzlich so mißhandelt wird.

Was den 4. Punkt betrifft

Die unerhörten Auspfändungskosten bei Communalrückständen, so ist dieser Gegenstand bereits auf dem letzten Landtag in Betreff eines Orts im Bezirk Offenbach, wo ein Landrathsexecutant in einem Tag 34 fl. Gebühren zog, vorgekommen.

Es wurde hierzu bemerkt, ein Maximum höchstens von 2—3 fl. per Tag zu setzen, die ein Solcher, seien es auch 100 item, nehmen dürfe, daß man demnach diese 3 fl. in solchen Fällen auf alle Restanten repartiren müsse.

Diesen gerechten und sachgemäßen Vorschlag scheint man noch nicht anzuwenden, da mir erst ganz kürzlich ein Ort angeführt wurde, wo in einigen Stunden, blos die Aufzeichnung von Pfandobjekten 21 fl. als Gebühren eingezogen wurden.

Ja lieber Freund, dergleichen Unbilden die theilweise die Beamten nicht einmal, so lange solche gesetzlich sind, vermeiden können, veranlassen Unzufriedenheit und untergraben die Anhänglichkeit an die Regierung und an das Vaterland; würden die Strafen statt an den Staat und den Denuncianten an die betreffende Gemeinde, wie in vielen andern Ländern, zur Armenkasse abgegeben, so würde man darüber weniger aufgebracht sein.

In meinem nächsten Brief theile ich dir noch eins und das andere mit.

Dein Freund

N.

Dieburg.

Weßwegen wird in der jetzigen Zeit, wo man der Herannahung der Cholera ängstlich entgegen sieht, die hiesige Physikats-Chirurgenstelle zum Nachtheil der Bezirksbewohner nicht besetzt?

Gerechte Anerkennung.

Der nun zum Rentamtmann nach Homberg ernannte, frühere Oberinspector Prätorius in Vilbel hat durch sein humanes gerechtes Benehmen bei dieser seiner so dificilen Stelle, namentlich zur Zeit der rebellischen Bewegungen im Nachbarstaat, sich so sehr die Achtung erworben, daß, als man seine Ernennung erfuhr, eine große Anzahl Bürger von Vilbel, Friedberg und andern Orten eine Bittschrift cirkuliren ließen und unterschrieben, um dadurch Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu veranlassen, ihn auf seiner Stelle zu Vilbel zu belassen.

Dies mag zugleich als Antwort auf so viele leidenschaftliche, unwahre und übertriebene Artikel in Bezug auf die Stimmung der Einwohner gegen die Mauth und ihrer Beamten dienen.

Ja der Referent in diesem Fach, Oberfinanzrath Biersack hat von Begründung der Mauth an bis heute, bei allen, die mit der Mauth zu thun haben, sich die allgemeine Achtung erworben und bis auf den jetzigen Augenblick auch erhalten.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Donnerstag den 10. Mai 1832 Nro. 22.

Gott behüte die Landleute vor Krankheiten, die Hülfe wirkt oft zerstörender als die Krankheit selbst.

In der Medicinal-Taxordnung von 1822 P. 450 des Regierungsblatts sind die Gebühren für Aerzte, wenn diese von Kranken besucht werden, oder wenn sie, die Aerzte, die Kranken in ihren eigenen Wohnungen an dem Wohnsitz des Arztes besuchen, äusserst mäßig angesetzt, und niemand wird mit Recht gegen diese Ansätze, welche übrigens bei ansteckenden Krankheiten und bei Nacht auf das Doppelte erhöht sind, etwas vorbringen können.

Dahingegen sind, sobald sich der Arzt nur aus seinem Wohnort entfernt und Kranke auswärts besucht, diese Gebühren oder Taxen äusserst hoch, und betragen für einen Besuch unter 2 Stunden also auch für einen Weg von 5 Minuten 1 fl. für den wenig Bemittelten und 2 fl. für den Vermögenden, und in einem, wie dem andern Fall noch Vergütung für den Transport, den die Aerzte in der Regel zu 1 fl. 30 kr taxiren. Bei Entfernung über 2 Stunden für den wenig Bemittelten 1 fl. 30 kr., für den Vermögenden 4 fl. und abermals höheren Transport. Zur Nachtzeit das Doppelte und bei ansteckenden Krankheiten abermals das Doppelte, wenn auch hier die Bestimmung des Regierungsblattes P. 450 nr. 8 lit. 6 ihre Anwendung findet, so daß der nur einigermaßen vermögende Bauer, wenn er über 2 Stunden von dem Wohnort des Arztes entfernt ist

am Tag mit Transport . . . . . 6 fl. — 8 fl.
bei Nacht rc. rc. . . . . 10 fl. — 12 fl.
und in ansteckenden Krankheiten bei Nacht 16 fl. — 20 fl.
(Pag. 451 des Reg. Blattes von 1822) und einschließlich des Boten zum Arzt, sodann in die Apotheke 20 bis 24 fl. für einen einzigen ärztlichen Besuch zu zahlen haben muß.

Für den Fall, daß das Großherzogthum durch die Cholera heimgesucht werden sollte, sind die Aerzte durch Regierungsausschreiben vom 23. vorigen Monats auf jene erhöhten Taxen bereits hingewiesen und die Folge davon ist, daß während der Städter, für den ohnehin besser gesorgt wird, im Fall er wenig bemittelt ist, für einen ärztlichen Besuch höchstens 48 kr., jener wenig Bemittelte auf dem Land circa 8 fl., der Vermögende in der Stadt 2 fl., der Vermögende auf dem Lande 16—20 incl. Transportes, und mehr zu bezahlen hat.

Nimmt Einsender aber auch an, daß der oben erwähnte Zusatz nro. 8 lit. 6 sich nicht auf die Entfernungen aus dem Wohnort des Arztes beziehen soll, so bleiben immer mit Transport 10—12 fl. für einen Besuch zu zahlen übrig, und nun frage ich, welcher wenig Bemittelte oder vermögende Bauer kann, ohne sich oder seine Kinder zu ruiniren, dergleichen Taxen bezahlen? und was wird die Folge davon sein? keine andere, als daß der bemittelte und vermögende Bauer hülflos bleiben, sich immer mehr und mehr vom Gebrauch des Arztes entfernen, zu Hausmitteln seine Zuflucht nehmen, oder wohl gar sich an Quacksalber hängen werde, was leider öfters der Fall schon ist.

Ich erlaube mir die weitere Frage: ob die Aerzte sich durch diese höhere Taxen für wirkliche Lebensgefahr belohnt finden können und warum den Apothekern, den Geistlichen, den Civilbeamten für Testamentsaufnahmen, Inventarisiren, Versteigern in dergleichen Fällen nicht ein ähnliches bewilligt wird?

Dem Einsender scheint darum jene Taxordnung von 1822 in Beziehung auf das platte Land dem Zweck nicht nur nicht zu entsprechen, sondern er hält sie demselben in allen Fällen ganz zuwider, und wünscht, daß die Staatsregierung sich davon überzeugen und für die Landleute, wie für die Städter, sorgen möchte.

Gerechte Anerkennung.

Die erste in unserm Land gebildete eigentliche Sparkasse war die für den Bezirk Großgerau errichtete; solche erfreut sich einer ausserordentlichen Ausdehnung und des größten Zutrauens.

Diese vor einigen Jahren durch den thätigen Landrath Heim, den verstorbenen Rentamtmann Metzler und Inspector Welker ins Leben gerufene, und seit dieser Zeit durch den Landgerichtsassessor Eigenbrodt,

Pfarrer Textor und Bürgermeister Pfeiffer von Groß-Gerau kräftig unterstützte Anstalt ist ein wahrer Segen für den Bezirk; nicht allein daß die Anleiher ohne Makel und sonstige Kosten leicht Geld erhalten können, nein ganz vorzüglich für den ärmeren dienenden Theil der Einwohner, da diese jeden Kreuzer anlegen können und ohne daß sie es vermissen, ein Capitälchen zusammen bringen, statt daß diese Sparpfennige sonst meistentheils durch die Gurgel, wenigstens durch die Hand gefallen wären, und leicht hundertmal Veranlassung zu Lastern gegeben hätten.

Das in diese Casse eingeschlossene Capital beträgt gegenwärtig über 90,000 fl.

Möchten in allen Bezirken gleich hochgesinnte Männer solche Anstalten errichten und unterstützen, dies ist der sicherste Weg, dem Laster und dem Judenwucher entgegen zu arbeiten.

Herr Landrath Heim wird, wie wir ihn kennen, gewiß jede verlangt werdende Auskunft gerne geben.

Darmstadt.

Nachahmungswürdiges oder lächerliches Verbot.

Der hiesige Obereinnehmer Seippel hat Nachstehendes an seiner Stubenthür angeheftet:

„In der Geschäfts- oder Cassestube laut zu sprechen, ohne vorher dazu aufgefordert zu sein, wird hierdurch auf das Nachdrücklichste verboten."

Erzähler ist weit und breit herum gekommen, hat aber noch nirgends, selbst nicht an der Thüre des **Geheimen Ministeriums**, solche Verbote angetroffen; entweder halten solche Verbote ohne hierzu authorisirt zu sein, andere Beamte für unpassend, oder setzen solche mehr Zutrauen in den Takt und die Bildung der Besuchenden?

Jedenfalls mag Obereinnehmer Seippel, der selbst eine durchdringende Stimme führt, und der noch zuweilen unangenehme Erinnerungsbesuche aus dem früher vorgestandenen Oberhessischen Bezirk, namentlich aus .... Mahnbesuche erhält, lieber seine als der Besuchenden Stimme seinem Personal zum besten geben.

Jedenfalls übergibt man dieses Verbot der Oeffentlichkeit, vielleicht wird es von Andern gut gefunden und nachgeahmt, oder von S. an der Thür abgenommen.

Mainz im April.

Kann ein für die Armen angenommener und hiefür bezahlt werdender Arzt ohne Erlaubniß der Armenkommission seine Patienten durch einen andern Arzt behandeln lassen?

Zollwesen.

Wie sehr das Großherzogliche Finanzministerium gegen alle Plackereien bei dem Zollwesen ist, erhellt aus nachfolgendem Befehl, der vor einiger Zeit an die Zolldirektion ging:

Es sind schon mehrmals und neuerdings wiederum Fälle angezeigt worden, in welchen Reisende, die an den Zollamtsstätten angehalten und erklärt hatten, daß sie keine zollpflichtige Gegenstände bei sich führten, ohne Revision weiter fahren gelassen, dann aber durch einen Grenzaufseher verfolgt, angehalten, und entweder zur Rückkehr an das Zollamt genöthigt, oder auf der Straße an dem Orte des Anhaltens visitirt wurden.

Dieses Verfahren kann nur unter besonderen Umständen nothwendig werden, ist aber im Allgemeinen nicht gesetzlich vorgeschrieben, in Beziehung auf die Zollinteressen überflüssig, und der Zollverwaltung unwürdig.

Wenn Reisende am Zollamte erklärt haben, daß sie keine steuerpflichtige Gegenstände bei sich führen, so hängt es von dem Ermessen des Zollamts ab, ob es von seinem gesetzlichen Revisionsrecht Gebrauch machen will, und die Reisenden werden straffällig, wenn sich bei der Revision steuerpflichtige Gegenstände vorfinden, obgleich sie noch nicht an dem Zollamt vorbeigefahren sind!

Macht aber das Zollamt von seinem Revisionsrecht unmittelbar nach erfolgter Declaration und während das Fuhrwerk der Reisenden noch an der Stelle ist, wo die Declaration abgegeben wurde, keinen Gebrauch, und hat sich das Fuhrwerk bereits entfernt, bevor es zum längeren Anhalten Behufs der Revision aufgefordert worden war, so hat der Reisende seine Pflicht gegen die Zollverwaltung vollständig erfüllt, und es ist — den Fall dringenden Verdachts ausgenommen, in welchem jedesmal eine eigene Entscheidung des Zollamts vorangehen muß — eben so unzulässig, als mit der amtlichen Stellung der Zollverwaltung unverträglich, daß diesem Fuhrwerk nachgelaufen, und selbst auf offener Straße der Revision unterworfen oder zum Umkehren an das Zollamt genöthigt werde.

Selbst die Nachfrage nach den Legitimationsscheinen im Grenzbezirk, insbesondere aber die zu deren Verifikation nöthige Untersuchung, kann zwischen der Zollstätte und der Binnenlinie, gegen Reisende mit Fuhrwerk nur im Fall eines dringenden Verdachts, und nur dann stattfinden, wenn die Reisenden nicht durch Quittung über bezahltes Chausseegeld oder sonstige Bezettelung die Nachweisung beibringen können, daß sie an dem Zollamt angehalten haben.

Wir tragen Ihnen auf, hiernach an sämmtliche Zollämter die geeigneten Instruktionen zu erlassen.

Eine hessische Staatszeitung.

Eine auffallende Erscheinung im Großherzogthum Hessen ist, daß die Regierung gar kein Organ hat, ihr Wirken dem Volke in faßlicher klarer Sprache darzulegen. Die Masse liest weder die Gesetzessammlungen, noch die bänderreichen Verhandlungen der Landstände. Die Hessische Zeitung ist kein raisonnirendes Blatt, wo das Volk irgend eine Belebung seines Blicks finden kann.

Diese Belebung des Volks für die Maßregeln der Regierung ist aber sehr wichtig, weil sie die Kraft des trägen Widerstands bricht, die Unbekümmertheit und Sorglosigkeit verdrängt und Gemeinsinn schafft. Es muß um so mehr Wunder nehmen, daß die Regierung ihr Wirken seit 1819 noch nicht dem Volke vor Augen gestellt hat, als sie es kühn gegen das anderer Staaten vergleichen lassen kann, und es die Opposition zwar, wenn es sich trifft, der Wahrheit gemäß anerkennen, aber nicht als Entschuldigung gelten lassen wird, daß nicht noch mehr, und nöthigeres und besseres geschehen ist. Eine Regierung, welche stets hört und nie spricht, sondern blos handelt, muß oft verkannt werden; weil man die Tendenz, den Zweck oder das Prinzip mancher Gesetze nicht begreift, ja nicht begreifen will. Es gibt zwar Menschen, welche unbekümmert um den Ruf und das Geklatsche der Andern ihren Weg gehen, und es wird manchen dieser Leute, wenn sie ein reines Gewissen haben, und rücksichtslos recht handeln, gelingen, ihren Ruf zu behaupten; bei den meisten wird aber ihr tüchtiges Wesen erst mit ihrem Tod bekannt werden, und sie ein zwar unrechtes aber nicht unverdientes Mißtrauen oder ein schlimmer und sonderbarer Leumund im Leben verfolgen. Die jetzige Zeit ist von der Art, daß man keinen Angriff, keine Beleidigung, keine zweideutige Rede gegen sich unbeantwortet lassen darf, ohne wenigstens in den Verdacht zu fallen, daß man nicht antworten könne. Je mehr aber die Vertheidigung und Wahrhaftigkeit, praktische Nachweisung, Würde und Streben, die Sache und nicht die Person zu retten, gegründet ist; desto mehr wird sie im Stande sein, falsche oder irrige Angriffe zu zernichten. Es ist zwar anzunehmen, daß die deutsche Opposition nicht das schlechte Mittel ergreifen wird, wie die französische, nämlich, alles zu tadeln, weil der Minister das System des Oppositionsblatts nicht vollführt, und alles zu loben, was die Freunde thun; weil diese Taktik zu sehr dem graden Charakter der Deutschen entgegenstrebt, und kein Mensch einem solchen Blatte lange glauben würde; aber jede offene und wahrhaftige Opposition ist doch gezwungen, das, was sie für fehlerhaft hält, auszusprechen. Antwortet nun die Regierung gar nicht, so bleibt sie im Ruf, daß jenes wahr sei, oder daß man ihm nicht abhelfen wolle, oder könne; und wenn sie nach einem halben Jahr auch dem Mißstande abhilft, so verwischt sich doch nicht so leicht mehr der Eindruck als durch eine einfache Erklärung. „Man hat längst diesen Uebelstand gefühlt und wird ihn binnen Jahresfrist ändern u. s. w.“ Jemehr Offenheit eine (Gemeinde-, Provinzial-, Staats-) Verwaltung hat, desto kräftiger ist sie, weil sie sich dadurch mit dem Willen Aller verstärkt, welche das Gute der Verordnung einsehen und das den Widerspruch aufregende Gefühl des blinden Gehorsams nicht aufkommen läßt.

Mit Recht haben Württenberg und Baiern Staatszeitungen gegründet, sie werden um so mehr Einfluß erhalten, je wahrhaftiger sie sind, je mehr sie rücksichtslos das bestehende Recht vertheidigen, und sich fern halten von Durchführung ganzer Theorien (weil alle Theorie in der Praxis einigermaßen fiebartig wird) und je mehr sie die Vertheidigung individueller Ansichten (Dogmen jeder Art) nicht als Glaubensbekenntniß aufdringen, sondern als Idee dieses oder jenen Schriftstellers ausgeben, sich an das Praktische haltend. Eine solche Staatszeitung wünschen wir Hessen, sie wird binden, nicht auflösen, aufklären, nicht prahlen, Anerkennung schaffen, nicht Hochmuth zeigen, und dadurch den Glauben befestigen, daß Regierung und Opposition zwar verschiedene Ansichten in der Wahl der Mittel, aber denselben Zweck, Schutz der Rechte und Ausbildung der Kräfte eines Jeden haben und verfolgen.

Die Redaction des Volksblatts, deren einzige Tendenz dahin geht, zu nützen, das heißt: Unbilden und Mängel zu Tage zu fördern, ebenso das Gute und Nützliche der Oeffentlichkeit zu übergeben, offerirt mit Vergnügen ohne alle und jede Vergütung der Staatsregierung das Volksblatt für wahrhafte nützliche Beleuchtungen, und sollte hierdurch auch die Bogenzahl und also auch die Kosten verdoppelt werden müssen.

Dergleichen Artikel würden besseren Eindruck machen, als jener des Finanzministeriums in Bezug auf die Auspfändungsgeschichte im Amt Lampertheim in Nro. 14 des Volksblatts angeführt.

Ueber Gemeinderechner.

Als auf dem letzten Landtage die Revision der Gemeindeordnung in der zweiten Kammer zur Berathung gebracht wurde, namentlich als man über die Art. 55 und 56 derselben verhandelte (Seite 603 und folgende des Protokollbandes) wurde allgemein die Wichtigkeit des Amtes der Gemeinderechner für die richtige Vollziehung der Gemeindeordnung, für das Wohl der Gemeinde und aller Beitragspflichtigen anerkannt. — Unter andern aber wurde auch die Bemerkung gemacht und von dem Regierungskommissär bestätigt, daß oft das Loos der tauglichsten Gemeinderechner nach mehrjähriger mühseliger Pflichterfüllung in Undank bestehe und daß gerade an den Orten, wo ein fähiger Gemeinderechner gegen jeden Beitragspflichtigen in Beitreibung von Rückständen gleich streng seie, mit vieler Mühe frühere Unordnungen beseitigt, Erhebungs-Rechnungs- und Schuldenwesen in Ordnung gebracht und durch seine eigne Thätigkeit und Ordnungsliebe sich selbst in seinem Dienste für die Zukunft einige Erleichterung verschafft habe, er öfters nun von Einzelnen verfolgt — oder um sein kleines Diensteinkommen beneidet und nach dem nun leichteren Dienste oft von Männern gestrebt werde, die die Früchte der Thätigkeit ihres Vorgängers gern genießen möchten und deßhalb auch den Dienst um eine etwas geringere Belohnung zu versehen bereit seien. Ja es wurde bemerkt, daß, dem Vernehmen nach, schon hin und wieder Versuche stattgefunden hätten, Gemeinderechnersdienste an den Wenigstnehmenden zu versteigern. — Der Regierungskommissär bestätigte die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit dieser Bemerkungen, erklärte aber, daß es die Staatsregierung nie zugeben werde, daß durch solche Maßregeln tüchtige Gemeinderechner entfernt und durch Ersparung einiger Gulden Besoldung wieder frühere Unordnungen herbeigeführt und Gemeinden dadurch in weit größere Nachtheile

gestürzt würden. Ueberzeugt von der großen Wichtigkeit des Gemeinderechneramts für das Interesse aller Gemeindebeitragspflichtigen, hält man sich für verpflichtet, die vorgedachte Verhandlung unsern Mitbürgern in das Gedächtniß zurückzurufen und die Frage aufzuwerfen: Ob seitdem keine Fälle vorgekommen sind, wo man tüchtige Gemeinderechner aus Neid über ihre kleine Einnahme, oder weil sie gegen jeden in der Gemeinde gleich rechtlich und streng waren, entfernt — und wohl gar solche Stellen doch an Wenigstnehmende versteigert hat, ohne daß er zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde gekommen ist?

Eine von einem Landrathe in der Provinz Oberhessen gegen den Willen der betreffenden Gemeinden bei der Großherzogl. Regierung zu Gießen erwirkte Verfügung:

daß die Ortsvorstände bei Durchgehung der Gemeinderechnung auf Kosten der Gemeinden einen Rechnungsverständigen zuziehen müssen,

wird nicht den Einfluß haben, bessere, sondern vielmehr unfähigere Gemeinderechner zu schaffen, indem die Gemeinden die Kosten für Zuziehung des Rechnungsverständigen durch immer schlechtere Besoldung der Rechner wieder zu ersparen suchen werden, da sie dann keiner brauchbaren Rechner mehr bedürfen und die Rechner und die Gemeinden es zuletzt bequemer finden werden, den gedachten Rechnungsverständigen auch die Stellung der Rechnungen selbst zu übertragen, wodurch es dann kommen wird daß Stellung und Revision der Rechnungen in eine Hand gelangt und wenn der Rechnungsverständige etwa zugleich der Gehülfe des Landraths ist, wohl gar noch die Oberrevision in dessen Hände fällt und dem Landrathe gar keine Mühe mehr macht, obgleich dieses Geschäft zu seiner Dienstobliegenheit gehört.

In einem uns bekannten Landrathsbezirk hat der bei Durchgehung der Gemeinderechnungen zugezogene Rechnungsverständige für dieses Geschäft in wenigen Tagen unter andern an Gebühren ohngefähr bezogen, aus der Gemeindekasse zu L. 36 fl., von H. 42 fl., von M. 41 fl., von W. 53 fl. u. s. w.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Ankündigung eines neuen Zeitblattes.

Der Beobachter in Hessen bei Rhein.

Mit der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten wächst und verbreitet sich das Bedürfniß, sich darüber zu belehren und auszusprechen.

Je reger und tüchtiger der Gemeingeist, desto stärker ist der Staat. Keine Anregung ist mächtiger und nichts macht so stark, als gründliche Erkenntniß, klare Anschauung.

Diese Betrachtungen lassen als wünschenswerth, ja als dringendes, unabweisliches Bedürfniß erscheinen ein Mittel, solch gründliche Erkenntniß, solch klare, vorurtheilsfreie, leidenschaftlose Anschauung unserer Landesangelegenheiten allgemeiner zu machen. Das sicherste Mittel für diesen Zweck ist, eine ihm gewidmete Zeitschrift, geleitet von unbefangenen, durchaus freien und für Freiheit und Vaterland begeisterten Männern.

Diese Aufgabe werden wir in diesen Blättern zu lösen suchen; sie sollen vorerst sich vorzugsweise mit den Angelegenheiten unsers Landes beschäftigen und regelmäßig enthalten:

1) Beiträge zur Volks- und Landeskunde. Statistik der Bevölkerung, der Gewerbe 2c., Beleuchtung des öffentlichen, sittlichen und Kunstlebens.

2) Verfassung und Gesetzgebung. Erläuterung und Zusammenstellung der schon geltenden und noch erscheinenden Gesetze, Verordnungen, öffentlichen Anstalten, in ihrem Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung und Staatseinrichtung.

3) Verwaltung und Rechtspflege. Vergleichung des Ganges der Staatsbehörden, mit dem Geiste der Gesetzgebung. Lob und Tadel, Ermunterung und Rüge, soweit das gemeine Beste das eine oder das andere fordert.

4) Inländische Tagesneuigkeiten.

5) Beiträge zur Geschichte des Großherzogthums.

6) Anzeige und Beurtheilung im Inlande erscheinender, oder das Inland betreffender Druckschriften. Vorzugsweise wird in jedem dieser Fächer beurtheilt werden, was in auswärtigen Blättern über Angelegenheiten unsers Landes vorkommt.

Ferner wird den Vorzug vor andern Gegenständen alles dasjenige erhalten, was geeignet ist, die drei Provinzen durch genaueres gegenseitiges Bekanntwerden sich einander näher zu bringen und inniger zu verbinden.

Dasselbe erscheint in der Woche vorerst einmal, wenigstens einen ganzen Bogen stark; der voraus zu bezahlende Preis ist für drei Monate hier in Darmstadt 24 kr., für auswärtige Abonnenten innerhalb des Großherzogthums Hessen 30 kr., wofür alle inländischen löbl. Postämter dasselbe liefern, bei welchen die Bestellungen zu machen sind.

Plangemäße Beiträge sind an die Verlagshandlung einzusenden und werden nach vorheriger Verabredung anständig honorirt. Den Einsendern ist völlige Verschwiegenheit zugesichert, vorausgesetzt, daß sie für die Wahrheit faktischer Behauptungen nöthigenfalls den Beweis liefern. Mittheilungen ohne glaubhafte und leserliche Namensunterschrift können nicht berücksichtigt werden. — Alle Einsendungen die unverlangt geschehen, müssen portofrei gemacht werden. Für Bekanntmachungen jeder Art steht dieses Blatt offen; die Einrückgebühren betragen 3 kr. pr. Zeile oder deren Raum.

Darmstadt, den 3. April 1832.

Karl Wilhelm Leske.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Dienstag den 22. Mai 1832 Nro. 23.

Anfrage.

Während theilweise bei uns, namentlich ohne Patent, das Hausiren verboten ist, erlaubt das Finanzministerium Müllern aus Nachbarländern, in welche unsere Mühlfabrikate nur hochbesteuert Einlaß finden, das freie Einfahren zur Mahlfrucht-Aufsuchung ins Land, entzieht hierdurch den Landesmüllern (die ohnedem durch ihre Wasserabgabe, die ganz gegen jede vernünftige gleiche Besteuerungsart streitet und solche fast erdrückt,) ihre Nahrung, und öffnet dem Schmuggel Thor und Thür.

Ist dies recht und aus welchem Grund geschieht dies?

Wunsch und Rüge.

So wie die neuere Zeit überhaupt in der Ausbildung der deutschen Sprache und Schreibart große Fortschritte veranlaßt hat, so hat sie auch besonders in Beziehung auf Kanzelvorträge und sonstige öffentliche Reden Geistlicher dahin gewirkt, daß die frühere schwülstige, mit Gleichnissen überladene Art des Vortrags immer mehr schwindet und einer faßlichen einfachen, von Herzen zu Herzen gehenden Darstellung Platz macht. Selbst die Kanzleisprache sucht sich nach und nach der Flitter zu entledigen, mit denen früher fast alle schriftliche Ausarbeitungen in Gleichnissen und in Brocken aus allen fremden Sprachen der Welt geziert sein mußten, wenn sie für gelehrt und gründlich gelten wollten.

Sehr zu wünschen wäre es aber auch, wenn der so kenntnißreiche Bischof des Bisthums Mainz in seinen Hirtenbriefen, welche er von Zeit zu Zeit an die Geistlichkeit und die Gläubigen seines Sprengels erläßt und welche, wenigstens in Beziehung auf letztere, doch wohl als Stellvertreter einer mündlichen Rede oder Predigt erscheinen, einen einfachern, eindringlichern, herzlichern Ton einzuführen und die Ueberladung an Bildern und Gleichnissen möglichst daraus entfernt zu halten suchen wollte. Die Ueberladung mit Bildern erschwert die Andacht bei dem Abendländer, der nicht so sehr an die Bildersprache gewöhnt ist, als der Morgenländer, für den und bei welchem zunächst die allerdings an Bildern sehr reichen heiligen Schriften erschienen sind, deren Sprache der Herr Bischof in seinen Hirtenbriefen wiederholt. Auch zur Verbesserung des Vortrags der unteren Geistlichkeit würde es wesentlich beitragen, wenn von oben herab in einem einfacheren klaren Tone gesprochen würde, als dies z. B. in den vor mir liegenden Hirtenbriefen des gedachten Herrn Bischofs bei Anfang der Fastenzeit 1831, bei der Gefahr der Cholerakrankheit 1831 und bei Anfang der Fastenzeit 1832 geschehen ist. —

Noch unzweckmäßiger aber und der apostolischen Demuth, mit welcher selbst der Papst als höchsten Titel den eines Knechtes der Knechte Gottes (servus [illegible]) führt, [illegible] uns folgende zwei Stellen in dem zuletzt genannten Hirtenbriefe:

„Ihr habt uns (d. h. mich den Bischof bei dem „letzten Besuche der Gemeinden) unter euch wie einen Engel Gottes, ja wie Christum selbst, aufgenommen; nach der Anordnung, die er in seiner „Kirche zur Sicherheit ihrer Fortdauer getroffen hat, „indem er sagte: Wahrlich, wahrlich ich sage euch, „wer den aufnimmt, den ich senden werde, der „nimmt mich auf, wer mich aufnimmt, nimmt den „auf der mich gesandt hat. Wie prieset ihr euch bei „unserer kurzen Anwesenheit unter euch so selig; und „wie gerne hättet ihr auch das Theuerste hingegeben, „eure Liebe für denjenigen zu beweisen, den ihr in „unserer Person erkanntet, Jesum Christum, den Gesandten Gottes des Vaters; rc. rc."

In diesen Stellen herrscht nicht die Sprache eines der Knechte Gottes, sondern eines wirklichen Stellvertreters des himmlischen Herrschers auf Erden, eines wahren Statthalters des Herrn, sie kann nicht zur Beförderung der geistlichen Demuth bei den Untergebenen des Herrn Bischofs dienen, sondern eher zur Stärkung des weltlichen Hochmuths, der sich für keinen Geistlichen, welches Glaubensbekenntniß er auch hat, schickt.

Ueble und gerechtigkeitswidrige Sparsamkeit.

Der Staat darf denjenigen die für seine Vertheidigung streiten, nicht zumuthen, auch ausserdem ungerechte ungleiche Lasten zu tragen.

Nun aber werden die Soldaten in vielen Fällen beordert, wegen unbedeutender Geschäfte in die Garnison zu kommen; während diese nun ihre Zeit verlieren, oft 30 Stunde hin und her laufen müssen, erhalten solche nur bei einzelnen Ausnahmen eine kleine Wegvergütung, in allen übrigen Fällen müssen sie von ihren oft aus nichts bestehenden Mitteln die Reise machen und das verzehren, was sie noch nicht einmal verdient, vielleicht blos geliehen haben.

Das Kriegsministerium sollte eine solche Art Sparsamkeit nicht befolgen und dem Militärsystem von Baden folgen, wo jedem einbeordert werdenden Soldaten je nach der Tagferne eine mäßige Reise-Zehrvergütung gegeben wird.

Das Torfgraben.

Der Art. 23 der Verfassung besagt:

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthum Hessen keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Der Art. 72 besagt:

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Die Provinz Starkenburg im Mai 1831 eine, das Torfgraben beschränkende Verordnung, unter Androhung von Strafbestimmungen, erlassen, worüber man mit Recht indigniet ist.

Diese Behörde, die früher ihre gesetzwidrige Fleischbeschau-Verordnung zurücknehmen mußte, hätte nicht neuerdings den Weg des Gesetzes verlassen und sich neuen Anklagen blosgeben sollen.

Am allerwenigsten aber durch eine so unpraktische, den Referenten verrathende Verordnung.

Dem Vernehmen nach beabsichtigen mehrere Gemeinden und Privaten dieser gesetzentbehrenden Verordnung nicht zu gehorchen.

Denn bei diesem geringen Gegenstand kann man den Art. 73 nicht anwenden, indem allenfalls der Referent aber nicht das Land in einen Torfgraben fallen kann.

Ein Beispiel, wie Patrimonialgerichtsbeamten, eben so vortreffliche, als dem Interesse ihrer Patrimonialgerichtsherrn zuwiderlaufende Anordnungen und Verfügungen bethätigen und in Wirksamkeit setzen können.

Eine Dienstbarkeit oder Reallast aufzufinden, welche den Ortsbürgern der Gemeinde Langenbergheim, Großherzoglich Hessischen Gräflich Isenburgischen Landrathsbezirks Büdingen, unbekannt wäre, dürfte wohl seine besonderen Schwierigkeiten haben. Die hierdurch herbeigeführte Beschränkungen der Freiheit, sind aber nicht die alleinigen Hindernisse besserer Cultur; — weit beträchtiger und bedeutsamer waren vielmehr in dieser Beziehung die Schäferei-excessen, welche sich der Herr Graf zu Isenburg, resp. dessen Pächter, unter dem Prätexte der Schäfereigerechtigkeit, bis October vorigen Jahrs, in der Gemarkung erwähnter Gemeinde herausnahmen.

Mit circa 350—400 Stück Schafen des Gräflich Isenburgischen Pachters auf dem Hofgute Marienborn, wurde nämlich, im Brachfeld dieser Gemarkung, der Klee, bis Petritag, totaliter, von diesem Tage an bis Michaelis, einem Sechstheile nach, behütet, — dann aber der Schafherde wieder alles Preis gegeben. — Ueber Erbsen und Wicken wurde ebenwohl hinweidet; nicht minder unbarmherzig verfuhr man mit den Kartoffeln, die von Michaelis an, gleichfalls behütet worden, und gerne würde mancher Arme, nach geschehener Erndte, sein Aeckerchen umgeackert und die bei Aberndtung desselben zurückgelassenen Kartoffeln eingesammelt haben, wäre diese Hoffnung, durch Aufscharren und Auffressen der Schafen, nicht dahin gewesen.

Im Sommerfeld ging es nicht minder verderblich her. Hier wurde der jung angepflanzte Klee, von Michaelis an bis Petritag darauf folgenden Jahres, totaliter abgehütet. Ebenso erging es dem, nach der Gerstenerndte, angepflanzten Wintersämchen (Winterrübsaamen); die im Sommerfelde angepflanzten Kartoffeln aber theilten mit den, im Brachfelde angepflanzten, gleiches Schicksal.

Im Winterfelde ging es nicht besser zu. Nicht allein daß man während des Winters Korn und Waizen behütete; — nein auch die Stoppelrüben, die Erbsen, Wicken und andere zum Unterackern bestimmten Dungkräuter, welche man nach geschehener Erndte der Winterfrüchten, anpflanzte, traf ein gleiches Schicksal.

Nicht minder verderblich wurden endlich die Wiesen behandelt; denn diese wurden von Michaelis bis zum 15. April des darauf folgenden Jahres von bemeldeter Schafheerde zertreten und abgefressen.

Brachte man diese Excessen bei den Gräflich Isenburgischen Patrimonialbeamten zur Anzeige, so erfolgten im glücklichsten Falle Geldstrafen, die aber um deßwillen nicht zum Ziele führten, weil sie der Herr Graf zu Isenburg, mithin gerade die Person erhielt, welche, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar, ein nicht unbedeutendes Interesse dabei hatte, das Unterdrücken dieser Excessen fern zu halten.

Der Ortsvorstand der Gemeinde Langenbergheim

kam demzufolge zur Ueberzeugung, daß auf diesem Wege keine Remedur zu erlangen war; eingedenk seiner heiligsten Pflichten trug er daher unter dem 18 Sept. 1830 einer Großherz. Regierung zu Giesen die oben berührten Schäfereiexcessen möglichst schonend, aber mit Freimuth und Wahrheit, unterthänig vor, wieß aber so kurz, als überzeugend nach, daß dem Hrn Grafen zu Isenburg zufließende Geldstrafen keine zuverlässige Remedur herbeiführen könnten, und stellte ein geeignetes, unterthäniges Petitum

Diese Vorstellung kam dem Großh Hess. Gräflich Isenburgischen Hrn. Landrath Hoffmann zu Büdingen, etwa Anfangs October 1830, also kurz nach den tumultuarischen Bewegungen dieser Gegend, zu Bericht. Ob Hr. Landrath Hoffmann den damals zu Büdingen inhaftirten Bürgermeister von Langenbergheim, während dieser Inhaftirung über diese Vorstellung vernommen, und ob derselbe in seiner damaligen Lage, den einen oder anderen Bestandtheil dieser Vorstellung zurückgenommen, darüber dürften wohl die Akten ein zuverlässigeres und — wir wollen es wünschen — günstigeres Resultat liefern, als das Gerücht; daß aber die übrigen Glieder des Gemeinderaths zu Langenbergheim im December 1830 von bemeldetem Hrn. Landrath vorgefordert und befragt wurden, ob sie nicht das Eine oder das Andere ihrer Vorstellung widerrufen wollten; dürfte eben so wenig einem Zweifel unterliegen, als der Umstand, daß die vorgeforderten Gemeinderathsglieder allenthalben bei dem Vorgetragenen beharreten.

Das Ergebniß war folgendes in extenso mittheilenswerthes Rescript:

„An Großh. Bürgermeister zu Langenbergheim
betreffend die Beschwerdevorstellung des Ortsvorstands zu Langenbergheim wegen Schäfereiexcessen.

Wegen des rubricirten Gegenstandes ist nachstehende Verfügung von hochverordneter Regierung der Provinz Oberhessen erlassen worden. Sie haben deren Inhalt bekannt zu machen, strenge auf die Befolgung zu sehen, und jede Contravention dahier zur Anzeige zu bringen."

Großh. Regierungsamt
Hoffmann.

Giesen den 11. October 1831.

Abschrift.

Z. H. R. G. 12201
betreffend
die Beschwerdevorstellung des Ortsvorstands zu Langenbergheim wegen Schäfereiexcessen.

Die
Großh. Hessische Regierung der Provinz Oberhessen
an
Großh. Landrath Hoffmann zu Budingen.

Aus Veranlassung der obigen Beschwerdevorstellung machen wir Ihnen zur Verständigung und Bedeutung derjenigen, die es betrifft, Folgendes bemerklich:

1) Wenn der Ortsvorstand zu Langenbergheim der Meinung ist, daß der Schäfereiberechtigte mehr Schafe austreiben lasse, als er zur Weide zu bringen berechtigt sei, so ist dies ein Gegenstand, welcher sich zur gerichtlichen Entscheidung eignet u. s. w

2) Die Behütung des Klee's, es sei Herbst, Frühling oder Sommer, ist es durchaus gesetzwidrig, bei der schärfsten Ahndung, unbedingt zu untersagen.

3) Ein gleich strenges Verbot ist rücksichtlich der Erbsen, der Wicken &c. &c. anzulegen.

4) Dasselbe gilt von der Behutung der Kartoffeln, ehe und bevor dieselben abgeerndtet sind

5 Den Ackerbesitzern steht es vollkommen frei, ihre, mit Kartoffeln bepflanzten Grundstücke, unmittelbar nach vollzogener Erndte umzuhacken.

6) Die Behutung des Wintersaamens, so wie aller Nachsaaten im Stoppelfeld, ist schärfstens zu pönalisiren.

7) Was die Behütung der Wiesen betrifft, so ist der Frühlingsanfang als der weiteste Termin der Frühlingshut zu bestimmen Sollten sich aber die Wiesen in einzelnen Jahren früher begrünen, so ist die Fruhlingshut auch früher einzustellen.

Sie werden hiernach die geeignete Verfügung erlassen und solche strengstens handhaben.

Die Schäfer werden Sie übrigens nicht sowohl mit Geld- als Arreststrafe bedrohen."

F. v. N
Fuhr.

Der Tag der Publikation dieses Rescripts war für die Ortsbürger von Langenbergheim, ein Tag der Freude, den sie einer Großh. Provinzialregierung nur durch treue Ergebenheit vergelten können , vergelten werden.

Mit so hoher Freude dieses hochpreißliche Rescript die Bewohner Langenbergheims erfullen mußte, eine eben so tiefe Betrübniß empfanden sie als sie den 27. März d. J. die Schafe des Gräflich Isenburgischen Pachters auf ihren Wiesen gewahrten —!

Sogleich erging von Seiten des Bürgermeisters von Langenbergheim unterm 28. März d. J. eine deßfallsige Anzeige an Hrn. Landrath Hoffmann zu Büdingen. — Eine gleiche Anzeige machte, allein nicht blos wegen Behütung der Wiesen sondern auch des Klee's und Wintersämchens, der Beigeordnete von Langenbergheim, unterm 30. März d. J. —

Unter dem 3. April d J. und als diese beiden Anzeigen immer noch kein ersprießliches Resultat geliefert hatten, begab sich der Bürgermeister von Langenbergheim, Betreffs dieser Angelegenheit, selbsten zu bemeldetem Großh. Hessischen Gräflich Isenburgischem Hrn. Landrath Hoffmann, erhielt aber von demselben:

1 die mündliche Eröffnung: er könne sich keines Rescripts Großh. Regierung entsinnen, er, Bürgermeister, solle jedoch dem Gräflich Isenburgischen Pachter,

unter Androhung einer Strafe von 5 fl., das fernere Behüten der Wiesen zu untersagen; —

2) ein Rescript folgenden Inhalts:

„An Großh. Gräflich Isenburgischen Bürgermeister zu Bergheim

betreffend das Behüten der Wiesen und des jungen Klee's.

„Nach Ihrem Berichte vom 28. d. M. beziehen Sie sich auf ein Regierungs-Rescript vom 11. October v. J. nach welchem das Behüten der Wiesen mit Frühlings Anfang, als den 20. März, verboten sein soll. Da ich aber ein Rescript der Art nicht besitze, so werden Sie aufgefordert, Abschrift davon anzulegen und anzugeben, bei welcher Gelegenheit solches erlassen worden sei."

„Der Beigeordnete hat, in einem Berichte vom Gestrigen, den 30. d. M. die Anzeige gemacht, daß der Schäfer des Pächters Koch zu Marienborn, ausser den Wiesen, auch den jungen Klee und das Sämchen behüte. Wenn das ist, dann wird Ihnen aufgegeben, dem Schäfer das Behüten des Klee's und Sämchens bei einer Strafe von 5 fl. zu verbieten und darauf zu sehen, daß dieser Verfügung auch nachgelebt werde."

Büdingen den 31. März 1832.

Der Landrath
Hoffmann.

Unter dem 9. und 13. April d. J. wurden dem Hrn. Landrath Hoffmann abermals 2 Berichte zugefertigt; in diesen zur Anzeige gebracht, daß der Großh. Isenburgische Pachter immer noch fortfahre die fraglichen Wiesen mit seinen Schafen zu beweiden; — da aber diese Anzeigen am 13. April d. J. immer noch keine „geeignete Verfügungen" veranlaßt hatten: so konnte der Ortsvorstand in Rede stehender Gemeinde nicht umhin, unter dem 16. April d. J. einer Großh. Regierung zu Giesen geeignete Anzeige zu machen und zu bitten:

„Hohes Colleg wolle den durch verehrliches Rescript vom 11. October 1831 schärfstens verbotenen Excessen auf angemessene Weise schleunigst und auf immer gnädigst ein Ende zu machen, Hrn. Landrath des Bezirks Büdingen aber in die Kosten dieser unterthänigen Anzeige nehmen."

Auf die Resultate dieser Anzeige, die von einer Behörde zu erwarten stehen, welche unter dem 11. October 1831 das mitgetheilte, gewiß hochpreißliche Rescript erließ, und die daher nur mittheilungswerth sein können, wird man seiner Zeit zurückkommen; vorläufig erlaubt man sich nur, einen jeden geneigten Leser dieses Blatts zu bitten, das voranstehend mitgetheilte, von der Gemeinde Langenbergheim errungene Rescript einer Großherzoglichen Regierung zu Giesen, allen, etwa unter gleichem Drucke seufzenden Gemeinden, nicht vorzuenthalten, vielmehr mitzutheilen. Da der Großh. Landrath ein eigenes Gut in Meckstadt besitzt und noch ein Gräfliches Gut mit der Schäfereigerechtigkeit von dem Grafen von Isenburg-Büdingen für sich oder auf den Namen seines Sohnes gepachtet hat, so hofft man daß er vor allem seinem Schäfer das gesetzwidrige Behüten aufs strengste verbieten wird, damit er nicht gleich dem Herrn Grafen 1tens als Uebertreter, 2tens Bestrafer (und je nach dem der Accord vielleicht ist) 3tens als Wiederempfanger der Strafgelder erscheint.

Ein Geldstrafansatz erscheint in solchem Verhältniß eine Verhöhnung der Verordnung.

Das übermäßige Tanzen.

Bekanntlich haben die Stände zu wiederholtenmal gegen das übermäßige Tanzen Anträge gestellt, bis heute aber steht man diesem Unfug von Oben herab wenig gesteuert.

Ja statt daß man die Kirchweihe jeder Inspectur auf einen Tag verlegt und sonst alles Tanzhalten im Laufe des Jahres verboten hat, besagt die Instruktion an die Landräthe, um das Tanzhalten einzuschränken, solle man blos auf Fest- und hohe Feier- und Markttage Tanzconcession ertheilen.

Man rechne nun zusammen, wie viel Tanztäge im Jahr gehalten werden können. Wenn die Staatsregierung bedächte, wie viel Spektakel, Lüderlichkeit und sonstige Laster genährt, wie vieles Gesind hierdurch verdorben wird, so würde sie der Stempeleinnahme gerne entsagen.

Das schönste in dieser Instruktion aber ist, daß den Honoratioren die Erlaubniß gegeben ist, länger als das andere nicht sogenannte Publikum zu tanzen und während die Polizei in dem einen Wirthshaus das Tanzen schließt, es im andern fort und fort geht, und bei diesen oft blos sogenannten Honoratioren mehr Spektakel als bei den andern entsteht.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Diejenige verehrliche Abonnenten des Volksblatts, denen noch einige Numeros fehlen sollten, belieben sich deßwegen an die Herren Austheiler zu wenden die ihnen die zur Complettirung nothwendige fehlende einzelne Numeros unentgeldlich geben werden. Ebenso kann man die Blätter des 1. Quartals complett gegen 24 kr. erhalten.

Berichtigungen

In Nro. 21, 2. Spalte 17. Zeile, ist zu lesen „die Zahlung" statt „diese Theilung;" 5. Spalte 6. Zeile: „Stock- und Leseholz" statt „Stockleseholz;" nemliche Spalte Zeile 28: „verwünschten neuen Maßes," statt erwünschten;" 6. Spalte Zeile 28: „rechnet man nach dem."

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 26. Mai 1832 Nro. 24.

Die Cholera.

Während man sich mit allen möglichen Arzneimitteln gegen die Cholera versehen hat und versieht, geht man oft gerade dieser Krankheit durch Unvorsichtigkeit der Wirthe entgegen.

Viele Dieser haben nämlich die üble Gewohnheit kurz vor Haltung einer Gesellschaft, eines Balls oder sonstiger Zusammenkunft, den Saal und die Zimmer frisch aufwaschen zu lassen.

Hierdurch wird es unmöglich, daß der Fußboden zu rechter Zeit trocken und die Ausdünstung unschädlich wird.

So geschahe es, daß im abgelaufenen Winter ganze Familien, die in solchen nassen kalten Stuben sich aufhielten, krank wurden und Monate lang die Unvorsichtigkeit der Wirthe büßen mußten.

Möchten diese Zeilen die Wirthe aufmerksam machen und solche den Gästen lieber mit grauen, als nassen Stuben und Möbels aufwarten.

Remunerationen.

Auf dem letzten Landtag hat man gegen die oft unnöthigen Remunerationen gesprochen, und den Grundsatz aufgestellt, daß keinem Beamten für Nebengeschäfte eine Extra-Belohnung zu geben sei.

Wie viel weniger sollte man glauben, daß man demohnerachtet und namentlich mit Wittwen- und Waisengeldern es nach wie vor treibe.

So hat man z. B. Herrn Sekretär Winter bei der Staatsschuldentilgungskasse, für die Schreiberei in dem Prozesse gegen Nassau bei seiner guten Besoldung eine Remuneration von 200 fl., ferner für die Controlgeschäfte bei der Civilwittwenkasse, von der er außer seiner ordentlichen Besoldung jährlich 250 fl. bezieht, eine Remuneration von 400 fl. gegeben, also die für Waisen und Wittwen bestimmten Gelder in solcher Masse verschenkt. Erzähler nimmt es dem Herrn Sekretär Winter (einem braven fleißigen Mann) nicht übel, daß er solches annahm, aber denjenigen Beamten, die dies vorschlugen und genehmigten.

Die öffentliche Stimme über das Großherzogthum Hessen.

Wenn man die häufigen Aufsätze liest, welche in fremden Blättern jetzt über das Großherzogthum Hessen erscheinen und größtentheils von Darmstadt aus datirt sind; so sollte man fast glauben, das Großherzogthum Hessen sei das unglücklichste Land in Deutschland, seine Unterthanen seien in dem beunruhigendsten Grade einer *allgemeinen* Aufregung und Unzufriedenheit und seine Landstände hätten sämmtlich die *wahren* Bedürfnisse des Volks noch gar nicht erkannt, welchen erst die nächste Ständeversammlung abhelfen müsse.

Einsender dieses ist weit entfernt, das Großherzogthum Hessen als ein Land zu preißen, das über alle Vorstellung glücklich sei und gar keine Bedürfnisse mehr habe. Er gibt vielmehr zu, daß dasselbe in Folge eines Zusammenflusses vieler ungünstigen Zeitumstände und anderer Verhältnisse, die von der Macht der Regierung unabhängig waren, nebendem aber auch in Folge früherer und neuerer Mißgriffe der Regierung, schwere Lasten zu tragen hat und daß manche einzelne Vorfälle allgemeine Mißbilligung finden, oder Unzufriedenheit erregen, wovon das Volksblatt selbst schon mehrere Beweise gibt, weil in dieses vorzüglich die allgemeinen Wünsche und Klagen niedergelegt werden.

Dagegen hat Einsender dieses die Ueberzeugung, daß es in ganz Deutschland keinen Staat gibt, in welchem nicht ähnliche Klagen in gleichem Grade geführt werden können und auch geführt werden, ja daß mancher Staat genannt werden könnte, in welchem in vieler Beziehung Bedürfnisse herrschen, denen in dem Großherzogthum Hessen schon längst und — wir können es mit Stolz sagen — durch übereinstimmenden guten Willen der Regierung und der Stände abgeholfen ist.

Der Bürger unseres Staates kennt und schätzt das Gute, das wir besitzen, er ist im Stande, Vergleichungen mit dem Zustande in andern Staaten anzustellen; allein er sammelt hierdurch keineswegs Stoff zu einer bedenklichen allgemeinen Aufregung oder

Unzufriedenheit, die man ihm gerne andichten oder wohl gar beibringen möchte. Klagen über einzelne Mißbräuche deren Kenntniß selbst der Regierung nur erwünscht sein kann, beurkunden noch keineswegs das Dasein einer solchen allgemeinen Unruhe oder Unzufriedenheit, die man gern den Unkundigen glauben machen will, die aber blos in der Einbildung mancher Leute vorhanden ist, welche sich selbst anmaßen, für Wortführer einer allgemeinen Stimme zu gelten, welche, um ihren Aeusserungen bei dem Unkundigen mehr Ansehen zu geben, von mehreren Seiten ohne den Schein einer Verabredung einander wechselseits in ihren Aufsätzen unterstützen, mitunter sich auch einander wechselseitig loben, und für ihre Ansichten allein die Freiheit der Presse ansprechen zu können glauben. Wenn dann unglücklicherweise eine gemäßigte Stimme laut wird, welche in den allgemeinen Ton nicht einstimmen will, oder welche einen Widerspruch wagt, oder welche wohl gar eine übertriebene Aeusserung unwiderleglich abzufertigen vermag; dann wird deren Urheber, gleichwie mit einem Kreuzfeuer aus einer Reihe von Batterien, von allen Seiten durch die Verbündeten beschossen, ein bestochener Fürsten- oder Minister-Diener genannt; man sucht ihn dem Volke verdächtig zu machen und wendet, um diesen Zweck zu erreichen, nicht selten Mittel an, welche sich für einen angeblich unpartheiischen Beurtheiler schlecht schicken. Ja die Beispiele sind gar nicht selten, daß gewisse Blätter, Aufsätze, welche nicht in die Stimme gewisser Schreiber und Blätter, die man die Volksstimme zu nennen beliebt, einstimmen, nicht aufnehmen, selbst nicht einmal gegen Bezahlung, und so einen Zeitungsterrorismus ausüben, währenddem sie die Preßfreiheit als das Palladium der bürgerlichen Freiheit und Recht loben. Das Beste ist nur; daß der ruhigere und vernünftigere Theil unserer Mitbürger dergleichen Mittel und Wege nun bereits durchschaut hat und zu beurtheilen vermag. Darum hat man auch bis jetzt durch alle Umtriebe, Schmähungen u. s. w. noch nicht vermocht, dem Volksblatte die allgemeine Theilnahme zu entziehen, welche es seinem bisherigen Grundsatze verdankt, nur da zu tadeln, wo ein wahrer Tadel gegründet ist und nachgewiesen werden kann, eben so gern aber auch; ja noch viel lieber, fernerhin alles dasjenige mit Lob anzuerkennen, was von der Staatsverwaltung und den bisherigen Ständen im Allgemeinen und im Besondern, Zweckmäßiges und Gutes geschehen ist, noch geschieht und geschehen wird. Möge daher die Redaktion in diesem Sinne ihr Blatt zu handhaben fortfahren und die Beruhigung haben, daß alle Verfolgungen gegen es oder gegen Männer, welche von gleichen Gesinnungen beseelt sind, nur immer mehr dazu beitragen werden das erworbene allgemeine Vertrauen rechtlich und ruhig gesinnter Staatsbürger zu erhöhen.

Von einem Leser des Volksblatts.

Darmstadt, den 25. April.

Schnelles Fahren.

In hiesiger Residenz ist das schnelle Fahren polizeilich verboten, diesem Verbot ohnerachtet erlauben sich die Kutscher, namentlich die Herrschaftlichen, im schnellsten Trott, selbst bei Wendungen um Ecken, zu fahren; so geschahe es daß voriges Jahr der Kutscher Sr. Hoheit des Prinzen Georg in Arheilgen ein Kind todt fuhr, und dieser Tage in der Schulstraße ebenfalls durch einen Prinzlichen Kutscher beim Drehen 3 Kinder überfahren worden sind. Solche Kutscher sollte man wenigstens aus dem Dienst jagen, damit das Publikum nicht auf den Wahn verfalle, diese handelten Befehl gemäß, was doch gewiß nicht der Fall ist.

Erläuterung.

Unter der Aufschrift: „aus dem Großherzogthum Hessen" wird in Nro. 14 des Volksblatts über die besondere Concessions-Abgaben Beschwerde geführt, welche in den Standesbezirken Isenburg-Büdingen und Isenburg-Meerholz von den Brandweinbrennern neben der allgemeinen Gewerbsteuer an die Standesherrschaften entrichtet werden müssen.

Der Gegenstand ist sehr wichtig und daher fühlt sich Einsender dieses veranlaßt, als Erläuterung zu dessen Beurtheilung Folgendes beizufügen. Vor allem fragt sich: welche Natur oder welchen Ursprung haben diese Abgaben? Es ist vor Allem nöthig, vorerst hierüber ins Klare zu kommen. Es sind hier folgende 3 Fälle möglich: 1) Die fraglichen Abgaben sind von den früheren Landesherrn als eine wahre directe oder indirecte Steuer aufgelegt worden (Gewerbsteuer, Tranksteuer, Accise); oder

2) sie sind von denselben vermöge der obersten Polizeigewalt, oder des Gewerbconcessionsrechts eingeführt worden; oder

3) sie sind Ausfluß einer ausschließlichen Gewerbsberechtigung der Standesherrschaften, eines sogenannten Monopols, vermöge dessen Niemand in dem ganzen Bezirk das Gewerb treiben kann, als die Standesherrschaft, oder der, der ihr dieses Recht um ein freiwillig übernommenes Pachtgeld abpachtet.

Im ersten Falle bestimmen die §§. 59 und 60 des Edicts vom 17. Febr. 1820 über die Rechtsverhältnisse der Standesherren den Weg, den die Einwohner der betheiligten Bezirke einzuschlagen haben. Sie können, und zwar unter Beistand des Fiscals, den Weg Rechtens gegen den Bezieher der Abgabe betreten und, wenn der Richter die Abgabe für eine wahre Steuer (directe oder indirecte) erklärt; so muß sie ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben werden;

Im zweiten Fall kann die fragliche Abgabe nach den

Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1810, den Betrieb der nicht zünftigen Gewerbe betreffend, und des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 nicht fortbestehen und sie muß ebenfalls unentgeldlich aufgehoben werden.

Was endlich den dritten Fall betrifft, welcher aber nach einer bekannten höchsten Verfügung nicht vermuthet werden kann, sondern von dem, der das Monopol behauptet, stets unter Darlegung seines Rechtstitels genügend nachgewiesen werden muß; so bestimmt der Art. 103 der Verfassungsurkunde: „Ausschließliche „Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht statfinden, „ausser in Folge eines besonderen Gesetzes" ꝛc ꝛc.

Indessen hat man bisher von Seiten der Staatsregierung diese Gesetzesstelle nicht auf alle bereits bestandene Monopole bezogen;

Sollte in dem vorliegenden Falle eine solche Ausnahme gemacht werden können, was wir jedoch noch sehr bezweifeln; so folgt alsdann freilich, daß dem Berechtigten eine Entschädigung dafür werde, welche dann, nach der jetzigen Lage der Dinge, nicht vom Staate, sondern von den Bewohnern des Bannbezirks zu leisten wäre, ähnlich wie bei dem Muhlbann.

Es sprechen aber viele Rechts- und Billigkeitsgründe dagegen, daß gerade die Bewohner der Bannbezirke diese Entschädigung zu leisten haben, doch würde deren Entwickelung hier zu weit führen. Nur der Staat kann, wenn Entschädigungen der Art geleistet werden sollen, diese übernehmen. Ist aber eine solche Auslegung des Art. 103 der Verfassungsurkunde unrichtig und kann derselbe, wie seine ganz allgemeine Fassung andeutet, als unbedingt die Aufhebung aller Monopole aussprechend betrachtet werden, worüber im Zweifelsfalle wohl der Richter zu entscheiden haben wird; so müssen sie ebenfalls und zwar ohne Entschädigung aufhören.

Auf dem Landtage von 182½ kam schon dieser Gegenstand in der 2. landständischen Kammer zur Sprache; dies hatte aber, wegen des von der 1. Kammer versagten Beitritts zu dem Beschlusse der zweiten, nicht den gewünschten günstigen Erfolg; doch hat die zweite Kammer in einer von ihr allein erlassenen Adresse die Sache der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfehlen. Inwiefern diese bisher eingetreten, ist dem Einsender unbekannt und was auf dem nächsten Landtage darüber vorkommen kann, wird die Zeit lehren. —

Zweck der gegenwärtigen Erwiederung war hauptsächlich der, vor allen Dingen auf allenfallsige Nachforschungen hinsichtlich der oben erwähnten beiden ersten Entstehungsgründe der fraglichen Abgaben aufmerksam zu machen, denn wenn auch nach unserer Ansicht die Standesherrn vor allem ihr Erhebungsrecht nachweisen müssen, so würde doch eine frühere Nachweisung, daß es der Natur der 1. und 2. Frage sei, der Landtag nicht abgewartet zu werden brauchen, denn es kann und muß alsdann den gedachten Bezirken ohne Zuthun der Stände und ohne daß eine Entschädigungsleistung irgend einer Art nothwendig wird, geholfen werden.

Uebrigens bedarf es wohl kaum einer Bemerkung, daß alles das, was hier über die fraglichen jährlichen Abgaben gesagt worden ist, auch in gleicher Weise von Leibsporteln, Leihgeldern ꝛc. ꝛc. gilt, welche bei Ertheilung der standesherrlichen Concessionen bisher an standesherrliche Behörden oder Cassen etwa bezahlt zu werden pflegten.

Unfug der Polizeistrafen oder der Kugel- oder Bubenfang.

In Nro. 21 ist als Grund so vieler Unzufriedenheit das willkührliche Bestrafen von Seiten der Polizeibehörde angeführt, man will hierzu einen neuen Beleg liefern.

Auf dem hiesigen Exercierplatz hat man zum Behuf der Schießübungen zur Verhütung von Unglück einen hohen Sandwall aufgeworfen, worin sich die Kugeln fangen.

Vor kurzer Zeit wurde das Beklettern dieses Walls durch Anschlagung eines Plakats bei 3 fl. Strafe verboten.

Kinder die früher ungehindert auf diesem Wall gespielt, wurden arretirt, festgesetzt und erst gegen Erlegung dieser von dem Stadtkommandant willkührlich gesetzten Strafe losgegeben.

Erst nachher machte man dieses Verbot in den Schulen bekannt.

Man fragt weßwegen setzt man die enorme Strafe von 3 fl. um die Kinder, nein um die Eltern zu strafen, möglicherweise zu ruiniren, hätte man 12 kr. gesetzt, so konnte diese Strafe den Kindern aus ihren Sparbüchsen genommen werden.

Bei dieser Aufsichtsgelegenheit üben sich die Soldaten zugleich im Tirailleurdienst, denn um allenfallsige mit diesem Verbot nicht bekannte Buben zu fangen, verstecken sich solche in das Gebüsch und brechen dann heraus, um ihr wie vom Blitz getroffenes Opfer um so sicherer zu erhaschen, während sie nur solche unwissende Kinder vor der verbotenen Besteigung wegweisen konnten; nun aber sagt die böse Welt, es geschahe des Fanggelds, das die Soldaten erhielten, wegen.

Laßt die todten Haasen liegen, oder Tortur, ein beliebiges Geständniß zu erzwingen.

Der in Nro. 19 angeführte Christian Müller hatte bei seiner Protokollvernehmung fest behauptet, die 3 Haasen gefunden und nicht erschlagen zu haben.

Einige Wochen nachher wurde er wieder vor den Herrn Landrath beschieden und ihm befohlen, nur zu gestehen, daß er die Haasen erschlagen habe; er blieb auf seiner ersten von ihm für wahr wiederholten Angabe: was thut der Landrath, er läßt ihn, hört, hört!!! 4 Tage in das Ortsgefängniß in Großgerau einsperren, befiehlt der Gemeinde Berkach ihn als Schäfer und Hirt abzusetzen.

Nachdem er 4 Tage gesessen, bittet der Mißhandelte vorgelassen zu werden. Vor dem Landrath angekommen, bittet er um Freilassung, zumal die Gemeinde Birkach seine Frau ausgewiesen habe und solche nicht wisse wohin. Der Landrath befiehlt ihm zu gestehen er habe die Haa-

sen erschlagen und nicht gefunden; auf dessen Antwort, würde er dieses sagen so müßte er lügen, erklärte der Landrath, gut, dann wolle er ihn Jahr und Tage einstecken bis er es gestünde; was blieb dem Mann nun übrig, nicht wissend daß der Landrath weder zur Aussprechung der ersten noch zweiten Gefängnißstrafe befugt gewesen, sagt er, nun gut ich will solche lieber erschlagen haben als Jahr und Tag in das Gefängniß zu wandern; nun wird er auch noch gezwungen ein Geschichtchen zu erzählen, wie er solche erschlagen.

Wie hier erzählt, gab der arme Teufel seine Erklärung beim Oberforstgericht ab.

Wenn man die Enthaltung und Befolgung der Gesetze jedem Staatsburger als die höchste und erste Pflicht anempfiehlt, so muß man um so mehr gegen alle Unbilden, Gewaltstreiche, Mißhandlungen entgegen treten und treffen solche Vorwürfe, auch (wie hier der Fall) einen Beamten der in so vieler Beziehung namentlich wegen seinem Fleiß, Ordnungssinn und andern guten Eigenschaften geehrt wird, den aber in fast allen seinen Wirkungskreisen die Hitze oft über seine Befugnisse führte.

Ehre dem Ehre gebührt.

Den 19. April l. J., um 10 Uhr Vormittags, bestattete man zu Pfeddersheim die irdischen Ueberreste des Herrn Carl von Horthal, Bürgermeister dieser Gemeinde, Provinzialrath und Regierungsdelegirten des Kantons, einen der würdigsten Veteranbeamten dieses Kantons, zu Grabe. — Sein Leben war rastlose Thätigkeit, unverdrossenes Streben für das allgemeine Wohl wirksam, allen nützlich zu sein, verbunden mit seltener Uneigennützigkeit und einer alles umfassenden Menschenfreundlichkeit, die sich nicht allein auf seine Gemeinde beschränkte, sondern auf alle Gemeinden des Kantons erstreckte; alle hatten Theil daran. In seinen verschiedenen Ehrenämtern, die Er während 34 vollen Jahren und in den verschiedenen Regierungsperioden, ununterbrochen mit vielen Aufopferungen, bekleidete, sah Er nur eine Aufforderung an Sich, für das allgemeine Wohl, für das Beste des Kantons und für seine Gemeinde zu arbeiten und zu wirken. — Er hat mit Eifer dieser Aufforderung in den verschiedenen, mit Schwierigkeiten und Kämpfen aller Art verbundenen Verhältnissen genüget, mit Ruhm die Ihm gewordene Aufgabe gelöset, und mit Ehre vollendet. — Er war nicht nur Vorstand seiner Gemeinde; Er war ihr Freund, leutselig, wohlthätig, menschenfreundlich zuvorkommend, theilnehmend an Freuden und Leiden; und in gleichem Maße war Er es für alle Gemeinden seines Kantons; Er war ihr Freund, ihr Rathgeber, Alle waren Gegenstand seiner freundlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt; aber auch von Allen kam man Ihm mit Herzlichkeit und Zutrauen entgegen. — Wo Gutes und Nützliches zu schaffen war, stand Er an der Spitze seines Kantons, wo Ermunterung gebrach, war Er es, der sie gab, und wo Neid, Mißgunst, Haß und Stolz rücksichtslos drückend und feindselig sich zeigten, war Er es, der versöhnend in die Mitte trat, und Frieden, Freundschaft, Liebe und Duldung predigte und Achtung der Menschheit, in welchem Kleide, in welchem Stande, Amt und Würde, reich oder arm, sie sich darstellt, mit Feuereifer gebot; Er war nicht anmaßend und stolz auf seine Kenntnisse, sondern tauschte gern und vertraulich seine Ansichten und Meinungen mit jenen seiner Freunde und nahen Umgebung aus, um nicht voreilig zu sein, nicht kränken oder beleidigen zu wollen; darum ward Ihm in den verschiedenen Regierungsperioden die Ehre und das Zutrauen der obersten Behörden bis herab auf die letzte Stufe der Beamten; darum betrauert sein Hinscheiden nicht nur seine Gemeinde, sondern auch der ganze Kanton und selbst — die Provinzialregierung zu Mainz, und noch mehr seine freundschaftliche nahe und vertrauliche Umgebung; alle und alle erkannten in Ihm den Mann ohne Stolz, ohne Hochmuth, den Mann ohne Falsch und Trug, ohne Selbstsucht und Eigennützigkeit, darum die überaus zahlreiche letzte Ehrenbegleitung zu seinem Grabe, aus allen Ständen aus der Nähe und Ferne, darum die allgemeine herzliche Theilnahme bei seiner Todesfeier; darum die prunklosen und gemüthlichen Gedächtnißreden des Herrn Regierungspräsidenten, Freiherrn von Lichtenberg und des Herrn Pfarrers Orth, worin beide sich eben so herzlich als ehrenvoll über das Verdienst und achtungswürdige Andenken, das der Verstorbene sich erwerben zu wissen verstand, aussprachen, und sein im amtlichen Leben gegebenes Beispiel seinen Amtsgenossen als Muster und zur Nachahmung empfohlen haben. — Möchten ihre Worten bei so manchen, denen es Noth thut, gesegneten Eindruck gemacht und nicht an ihnen, wie an einer Eisfläche hinabgeglichen sein, damit sie einst, nach Ablage ihres Amtes, wie Herr Carl von Horthal, sich sagen können: „Ich habe mir in meinem amtlichen Leben den süßen Trost des Menschen — wahre Freunde erworben, ich habe mir das Bewußtsein verschafft, daß mein Andenken redlichen Menschen werth bleiben wird, und kein Fluch und keine Lästerung mein Grab deckt.“ —!! —

Im Kanton Pfeddersheim, den 21. April 1832.

— * —

Benachrichtigung.

Dem verbreiteten Gerücht, als habe das Hessische Gouvernement hauptsächlich um Unterdrückung des Volksblatts beim Baierischen Ministerium aus dem Grund gebeten, weil durch Erscheinung dieses, Hunderte vielleicht Tausende von Landesbewohner das Eingeben von Suppliken, also das hierzu nöthige Stempelpapier sparen, glaubt die Redaction widersprechen zu können, wie sie überhaupt überzeugt ist daß wohl blos die Hofparthie die Triebfeder hierzu sein möchte, indem der Fürst und die Minister keinen besseren Landesspiegel als dieses Blatt erhalten können.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Donnerstag den 31. Mai 1832 Nro. 25.

Organisation und Desorganisation im Großherzogthum Hessen.

Dem sicheren Vernehmen nach wird gegenwärtig an einer neuen Organisation des Staats, namentlich der Administrativbehörden gearbeitet.

Hoffentlich wird man diesmal nicht wie früher theilweise die rüstigsten erfahrennen Diener pensioniren, und neue vielleicht ganz unerprobte Personen anstellen, und so den Pensionsfonds ohne Nutzen neu belasten, und vielleicht nach Monatsfristen von den neu Angestellten wieder zu pensioniren gezwungen sein wie es mit dem Gr. Obfz. R. v. K. und andern bei der letzten Organisation der Fall war.

Der Minister zeige, daß er den Verdienstvollen, nicht den Schwager, Vetter, Neffen oder Mann der Cousine vorziehe und mit unmäßigen Besoldungen beschenke.

Damit Ihn kein neuer Vorwurf wie in Nummero 20 dieses Blattes trifft.

Wie man im Jahr 1788 in Betreff der Preßfreiheit verfuhr, geht aus nachstehender Verordnung hervor; schade daß nicht noch jetzo die Strafgelder zum Drittel in die Säcke der Richter fallen.

Gnädigstes Rescript, wegen verbothener Verbreitung der ausländischen spottisch- und ehrenrührischen Zeitungen und Journalen

Dat. München den 3ten März 1788.

Serenissimus Elector.

Nachdem die Preßfreiheit von vielen auswärtigen Zeitungsschreibern, und Journalisten je länger je mehr mißbraucht, und soweit getrieben wird, daß sie gar niemand mehr schonen, sondern sowohl Hoch- als Niederes auf das vermessenste angreifen, und die infamste Lügen, und Ehrabschneidungen verbreiten, und in die weite Welt hinausschreiben, um sich nur bey schlecht denkenden Leuten den Beyfall und großen Debit ihrer stinkenden Waare zu verschaffen; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht für nöthig befunden, all dergleichen spöttisch- oder ehrenrührische Zeitungsblätter, und Journalen überhaupt, in sonderheit aber die sogenannte Bauernzeitung von Grätz, Schubarts Kronik, und Grossings Staaten-Journal, welche sich mit ihrer frech- unverschämt- und zügellosester Feder vor andern auszeichnen, in Höchstdero sämmtlichen Staaten bey 24 Reichsthaler verbiethen lassen.

Man hat also dieses landesherrliche Verboth durch die hiesige Zeitungs- und Intelligenzblätter zu Jedermanns Warnung kund zu machen, sofort von den Uebertretern obige Geldstraf, wovon ein Drittel dem Aufbringer, eins der Obrigkeit und eins dem fisco zukömmt, allemal gleich executive einzubringen, jene aber, so nicht in aere (Geld) bezahlen können, in cute (Prügel) *) zu bestrafen. München den 3ten März 1788.

Carl Theodor Churfürst.

Ad Mandatum Serenissimi Dni. Dni. Electoris proprium.

vid. Bar. v. Kreitmayer.

Schneider.

Wünsche und Hoffnungen.

Auf dem letzten und den früheren Landtägen wurden nachbenannte wichtige Gegenstände verhandelt, leider aber bisher von der Staatsregierung noch nichts darin öffentlich verfügt, weßwegen man es hier in Erinnerung bringt, wodurch, wenn man hiervon Notiz nimmt, man den nächsten Landtag um Wochen, vielleicht Monate verkürzen kann.

1) Vorlegung der von den Abgeordneten Brunk und Ernst Emil Hoffmann beantragten und durch Beschluß der 2. Kammer erbetenen Preßgesetzes.

Hier zeige der Minister daß er das vor 17 Jahren gegeben wordene Versprechen Seinerseits zu halten mit Vergnügen bereit ist, er knausere und handle nicht mit der Kammer, mit dem Land, nein Er lege bei Eröffnung des Landtags freiwillig ein Preßgesetz vor, das wenigstens so freisinnig wie das Badische ist, lasse den §. wo eine doppelte Bestrafung stattfinden soll, weg.

*) Der Redakteur fragt, ob in letzterem Fall die Richter ihr Drittel gleichfalls in natura erhielten.

Dagegen bestimme Er daß bei einer definitiven Verurtheilung der verantwortliche Redacteur den Einsender oder Verfasser zu nennen habe, bei Vermeidung der Consens-Entziehung.

Hierdurch wird es einerseits möglich ohne seinen Namen zu nennen frei und offen zu sprechen, während Verläumder und Lügner Veröffentlichung ihres Namens fürchten müssen.

2) Man lege ein zeitgemäßes Forststrafgesetz vor, indem ebenso dem Forstpersonal wie den Landesbewohnern die Hände zu Freveln und Unbilden gebunden werden.

3) Die Vorlegung der im §. 28 des Landtagsabschieds von 1827 und im §. 35 vom Jahr 1830 zugesicherten Hausgesetzes.

Auch hier berücksichtige man die traurigen Verhältnisse der Landesbewohner, richte sich nach denjenigen Staaten wo die Apanagen am niedrigsten gegriffen sind, damit solches nicht zu verwerfen nöthig wird.

Jedenfalls denke man nicht daran, höhere Normen als bisher zu verlangen.

4) Die Vorlegung des in §. 40 d. L. T. A. von 1827 zugesicherten Feldfrevel-Strafgesetzbuchs.

Bei Bearbeitung ziehe man Güterbesitzer, Bürgermeister, Landrichter und Landräthe und keine Stubengelehrten zu Rath.

5) Man mache die Aufhebung der Lotterie bekannt, damit wenn dieser Blutigel des Landmanns auch Vertragsgemäß bis zum 2. Nov. 1832 noch fortdauert, das Land dem Ende entgegen sieht.

6) Die Vorlegung der im L. T. A. §. 42 vom Jahr 1830 zugesicherten Landständischen Geschäftsordnung.

Hierbei habe man die größtmöglichste freie Bewegung der Ständemitglieder im Auge, und beabsichtige nur keine Beschränkung von Motionen ꝛc. ꝛc. denn die Zeit ist vorbei, wo man sich den Mund gerne verschließen läßt, ohnedem steht unsere Verfassung in Bezug auf allgemeines Petitionsrecht zum wahren Betrübniß aller Vernünftigen, fast allen übrigen Verfassungen nach.

7) Erlassung der in dem §. 53 der L. T. O. von 1830 erwähnten gesetzlichen Bestimmung wegen Adhibirung des Stempelpapiers in Prozessen, worin die eine Parthie das Armenrecht genießt.

8) Abhülfe der Beschwerden über Wildschaden auf allen bisherigen Landtägen durch Ausrottung des Hochwilds ausserhalb der Thiergärten, nach Maßgabe der Verhandlungen auf dem ersten Landtage.

Dieser Gegenstand verdient die größte Berücksichtigung wenn nicht mit Recht der Landmann gegen die Staatsbehörde aufgebracht werden soll.

An jedem Bissen solches Fleisches hängt leicht ein Tropfen Schweiß des gedrückten Unterthans, wie kann man daran einen Appetit finden.

9) Abhülfe der Beschwerden über das Militär-Avancement und die Besetzung der Cadettenstelle erwähnt in § 72 des L. T. A. von 1830.

Hier zeige der Kriegsminister daß er der öffentlichen Meinung aller biedern Hessen gerne Gehör schenke, suche uns vor dem Uebermaß oft Verachtungswürdiger Fremden zu wahren, da selten einer so ausfällt wie Er Selbst ist und rechnet man alle Verluste durch so viele untüchtige Fremden ein solcher Fund schon zu theuer erkauft ist.

10) Nachweisung der Maßregeln welche ergriffen worden sind um zu einer gleichförmigen Gesetzgebung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Criminalsachen und das gerichtliche Verfahren zu gelangen, in Folge der Petitionen aller bisherigen Landtage.

Man nehme gleich Baden das bereits in Rheinhessen geltende französische Gesetzbuch, und damit solches nicht den noch in alten Provinzen bestehenden Zehn- und sonstigen Gerechtsamen Einzelner zu nahe tritt, so nehme man wo möglich das Badische Gesetzbuch als Grundlage hierbei an.

Auf diese Art wird man Rheinhessen damit befreunden, ohne Oberhessen und Starkenburg dagegen einzunehmen, und den hundertmal ausgesprochenen Wunsch endlich erfüllen.

11) Unverzügliche Vorlegung des schon in dem L. T. A. von 1821 zugesicherten auf allen folgenden Landtagen sollicitirten Hypothekengesetzes, das immer wieder in die allgemeine Gesetzgebung eingepaßt werden kann.

Hieran soll bereits einer unserer achtbarsten geschicktesten Staatsbeamten, Staatsrath Eigenbrod, mit seinem jeder Zeit ausgezeichneten Fleiß arbeiten.

12) Vereinfachung der Verwaltung mit festen Besoldungsetats in Folge der Beschlüsse aller bisherigen Landtage.

13) Die Aufhebung des gegen alle menschliche Rechte bestehenden Priester-Cölibats.

Wenn der Minister diesen 13 Bitten durch Vorlegung zeitgemäßer genügender Gesetze entgegen kommt, dann kann Er sicher sein, daß ihm die Stände und das ganze Land mit Zutrauen und Verehrung entgegen kommt, und daß allen Schreiern, Spektakelmachern und Aufreizern die Waffen aus den Händen genommen sind, und dann der Minister über den Ersten aller Ständemitglieder steht.

Wird er aber makeln, zwacken und zurückhalten, so wird er Sich mit Recht unzählbaren Angriffen, Vorwürfen und Verantwortlichkeiten aussetzen, und nirgends Dank erringen.

Wie hilft man sich die Mittelmäßigkeit entfernen.

Einem gewissen Kolleg sollte ein zwar braves, aber dummes Mitglied aufgedrungen werden.

Mit dergleichen Kollegen bereits mehr, als das Durchschleifungssystem gestattet, versehen, erklärte das Kolleg im Einverständniß des Präsidiums (das früher den Kandidaten privatim dem Minister rc. rc. als tüchtig anempfohlen haben soll): Es wolle und könne die Arbeiten allein versehen, einer erneuerten Anmuthung soll die nemliche Antwort geworden seyn!!!

Armsheim Canton Wörrstadt.

In Bezug auf die in Nro. 17 dieses Blatts berührte Ohrfeigengeschichte ist der Redaktion von zwei sehr achtbaren Seiten eine lange Beleuchtung zugekommen, in beiden zwar das Faktum anerkannt, die Entschuldigung jedoch in dem ohnedem damals aufgeregten Gemüthszustand des gegen die Kranken und Armen sich als wohlthätig zeigen sollenden Pfarrers Autsch gesucht worden.

Von der einen Seite wird widersprochen daß der Geschlagene beim Empfang der Ohrfeige autsch gerufen habe.

Dem lesenden Publikum theilt man zur eigenen Beurtheilung dieß hier kurz mit, macht jedoch die 41 unterschreibenen Gemeindeglieder auf die in ihrer Beleuchtung vorkommende nicht ruhigen Ausdrücke aufmerksam, indem eine wahre Thatsache keine Erfindung und noch weniger eine Pasquill ist.

Wenn durch Veröffentlichung dieser Ohrfeigengeschichte Andere sich vor dergleichen Uebereilungen in Acht nehmen so ist der Zweck erreicht.

Bequemlichkeit.

In Nro. 8 dieses Blatts haben wir angeführt wie unrecht es sei wenn man Beamten ihrer eignen Bequemlichkeit wegen erlaubte, zur Unbequemlichkeit ja zum Schaden aller Bezirksbewohner, ausserhalb diesem zu wohnen.

Als einen solchen Beamten nannten wir auch den Steuerkommissär Bingmann in Oberroßbach.

Was sagt aber das Publikum dazu, dieser Beamte hielt sich in seinem eignen Bureauort einen Schreiber, der seine Person fungirte, und damit die oberen Behörden rc. rc. wenigstens seine Unterschrift zu haben glaubten, ließ er seinen Namen stechen und solche unter die Aktenstücke sogar Flurbuchsauszüge, Atteslate rc. rc. drucken.

Ich frage, welcher Unterschleif, Betrug und unzählige Unordnungen kann durch ein solches Gesetzwidriges entstehen, wenn noch wie es gerade hier einmal der Fall war, ein pflichtvergessener nicht verpflichteter Scribent (der auch in peinliche Untersuchung kam) dieses Geschäft besorgt.

Während der Landesbewohner oft um das geringste Versehen bestraft wird, sieht die Staatsregierung solchem Unfug ruhig zu.

Schließlich bemerkt man noch, daß Steuerkommissär Weber von Niederolm und Steuereinnehmer Wirth gleichfalls statt an den bestimmten Orten in Mainz wohnen und die Veröffentlichung dieses Unfugs noch wenig geachtet geworden zu seyn scheint.

Diener-Holz.

Auf einer Reise fand Erzähler in vielen Gegenden des Landes ausserordentlich dick gespaltenes Holz: bei Nachfrage über den Grund der groben Scheiter sagten die Leute, dies ist Diener- oder auch Besoldungsholz; da mir nicht bekannt ist ob eine eigne Instruction in Bezug auf diese Holzgattung besteht, so bitte ich diejenigen die eine solche allenfalls kennen, sie in dieses Blatt einrücken zu lassen.

Landgestüt.

Von allen Seiten hört man Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Gestütshengste, und obgleich der Gr. Oberstallmeister von Fabrice bei einem freundlichen Gastmahl diesen Gegenstand mit dem Medicinalassessor Pferdearzt Wüst vor Ausstellung dessen Gutachtens, besprochen haben soll, so fiel solches dennoch sehr ungünstig aus, und als hierauf der Gr. Oberstallmeister auf eine andere Commission antrug, soll diese einen noch viel ungünstigeren Bericht abgestattet haben.

Es wäre doch wohl besser, wenn man die für diese Anstalt jährlich bewilligten 21 000 fl. auf Prämien für gute Hengste und Stuten ausgesetzt und auf solche Art der Pferdezucht aufgeholfen hätte.

Denn das Mißbrauchen der Hengste im Winter schadet den Stuten im Sommer.

Gesandtschaften.

Fast auf allen Landtagen teutscher Bundesländer hat man gegen diese unnöthige, fast lächerliche Ausgabe protestirt.

Was kann uns ein Gesandter in Berlin, Wien, Paris, München rc. rc. nützen;

Beim Bundestag sind die Gesandten aller Staaten und wir brauchen blos dorten Einen.

Man scheint dieses in der Ausführung selbst bei Höchster Stelle einzusehen, indem eigentlich an fast allen genannten Orten keine Gesandte anwesend, sondern blos gleichsam als Sinecuren zu betrachten sind.

So ist unser Gesandter von Senden, ein an die 80 Jahren reichender Greis, in Berlin fast beständig auf seinem Gut in Schlesien, bezieht die enorme Besoldung als Oberappellationsgerichts-Präsident und die noch ungeheuere eines Gesandten zu Berlin.

Hat aber die Regierung irgend eine Verhandlung mit dem Preußischen Gouvernement zu pflegen, so muß ein anderer Beamte hingesendet und dem Land neue enorme Reise- und Diätenkosten verursacht werden, wie zum Beispiel die Sendung des Präsidenten von Hofmann und die des Präsidenten von Kopp beweißt.

Ja man könnte ohnedem bei von Senden leicht in den Verdacht gerathen er würde Preußens Vortheil dem Unsrigen vorziehen da er dorten begütert ist und seine Söhne in Preußen angestellt sind.

Unsere Geschäfte in Wien die freilich noch weniger als in Berlin bedeuten, werden meistens ebenfalls von einem Ausländer besorgt.

Die in Paris durch einen Franzosen, denn Teutschen kann man einen Mann nicht nennen, dessen Aufenthaltsort fast immer Paris war.

Freilich wird mir Mancher entgegnen, das Ansehen des Königlichen Landes verlangt eine solche Repräsentation; ich erwiedere, zufriedene, nicht verarmte Landeseinwohner ist die beste Repräsentation und gebe zu bedenken, wie viel Menschen werden um Gulden, nein Kreuzer ausgepfändet, um dasjenige herbeizuschaffen, was eigentlich auf diese Art weggeworfen wird.

Oder denkt man wie der Spanier, an dessen Hemd der Leib, die Aermel fehlen, dagegen Kragen und Manschetten von Battist ist.

Hofgericht zu Giesen.

Der in Verfolgung der Demagogen Weltberühmte und nach den bösen Zungen deßwegen mit Orden gezierte Canzler von Arens scheint durch Verfolgung der Studentenstreiche seine Hauptfunction, die Direction des Hofgerichts, vergessen zu haben. Denn während er sich Kenntniß von fast jedem von Studenten gesprochenen verdächtigen Wort verschaffen soll, wurde er am Ende vergangenen Jahres durch circa 800 geschlossene Prozeßrückstände überrascht.

Diese Rechtsfälle scheinen nicht allein ge- sondern verschlossen gewesen zu sein.

Würde man die Appellationssumme bei den Mittelgerichten (die von 1724 herrührt) von 20 auf 60 fl. erhöhen, so würde einerseits dies nach dem jetzigen Geldwerth nicht zu hoch, nein niedriger wie damals sein, anderseits die Hälfte der Appellationen wegfallen.

Durch Ersparung der jedesmal gewissen Kosten in hundert Fällen, würde die vielleicht einmal dadurch entstehende Härte hinlänglich überwogen werden, zumal den gegenwärtigen Untergerichten eine ganz andere Stellung als den Beamten von 1724 gegeben, und bei diesen eine Bestechung etwas fast unerhörtes ist.

Hofgericht in Giesen.

Dem Vernehmen nach wurde das an einen Landrichter unterm 29. März sub Nro. 6803 vom Hofgericht erlassene Rescript statt befolgt, zerrissen auf dem Bureau gefunden, bei dem Landrichter könnte man den Grund davon erfahren.

Unabhängigkeit des Richteramts.

Allgemein steht der Grundsatz fest, ein Richter muß eine unabhängige Stellung haben, will man auf einen freien Spruch zutrauungsvoll rechnen. Deßwegen war man auf dem Landtag indignirt daß mehreren Justizräthen Zulage auf Widerruf gegeben und es wurde einstimmig beantragt, dies nicht wieder zu verfügen.

Nun aber geht das Gerücht der mit Sitz und Stimme zum Hofgerichtsassessor ernannte Landgerichtsassessor sei auf widerrufliche Remuneration angenommen; dies gegen alle bestehenden Verordnungen und gegen die ausdrückliche Verwahrung der Stände streitende Verfahren kann man nicht für möglich halten, und bittet Diejenigen die hierüber Auskunft geben können um solche.

Gut daß dieser ein fester und kein serviler Richter sein soll.

Büdingen.

Sind Bediente zu Schullehrerstellen zu empfehlen?

Die Redaktion glaubt für die jetzigen Zeitverhältnisse, wo die Kinder durch Erfahrung und nicht durch den Stock unterrichtet werden sollen, nein.

Dahier scheint die Polizei ausserhalb des Bureaus so thätig zu sein, daß während der Zeit das eigne Bureau bestohlen wurde; die böse Welt behauptet zwar, ein Schalk habe es blos deßwegen gethan um die Polizei auf ihren Dienst aufmerksam zu machen.

Auch in unserer Gegend schadet das Wild den Waldpflanzen bedeutend.

Oberhessen.

Je reichlicher sich die Menschen in Europa vermehren, desto nothwendiger wird es für die gebildete Volksklasse, namentlich diejenigen welche an der Staatsregierung Antheil haben, daß sie ihre Handlungen nicht der Oeffentlichkeit entziehen und sich nicht den Leidenschaften ergeben, insbesondere aber die Verschwendung meiden, denn die arbeitende Volksklasse sieht dieses stets als einen Mißbrauch ihres sauren Schweißes. Ein Volk ist nur stark in Behauptung seiner Moralität, und Ausbildung seiner Geistesfähigkeit, beachten die Regierungen diesen Grundsatz, und wird nicht von listigen geheimen Agenten, wie die Geschichte beweißt, der Saamen der Zwietracht unter dasselbe gestreut, sondern auf Eintracht hingewirkt, dann kann in Europa der Friede wieder hergestellt werden; wenn gleich jetzt keine Heere im Felde stehen, so kann doch nicht geläugnet werden, daß ein allgemeiner Krieg besteht.

Grünberg.

Ist es wahr, daß Steuererheber Kretz zu Grünberg blos an den von ihm bestimmten Zahlungstagen, ganz gegen den jedem Steuererheber zugekommenen Befehl, die Steuergelder annimmt.

Man bittet alle Steuerpflichtige, wo solche Gesetzwidrigkeiten noch jetzt nach mehrmaliger Warnung stattfinden, es der Redaction dieses Blatts mitzutheilen, um es auf diesem Weg der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb

Berichtigungen.

In Nro. 24, 1. Seite, 2. Spalte, 20. Zeile ist statt „abhängig" zu lesen: „unabhängig." Zweite Seite, 2. Spalte, Artikel: „Schnelles Fahren," muß es heißen: „beim Drehen beinahe 3 Kinder" rc.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 9. Juni 1832 Nro. 26.

Nidda.

Hier gibt man der Tinte Schuld, daß Landgerichtsaktuar Müller so plötzlich gestorben, doch schreibt man es nicht dem Uebermaß, sondern dem Mangel zu.

Ist der Staat oder der Landrichter der Geizige?

Wie es kürzlich zwei Bauern dahier bei dem Herrn Landrichter erging, theile ich nächstens mit, vielleicht kann ich bis dahin eine Hofgerichtsverfügung in Betreff dessen humanen Benehmens zugleich bekannt machen.

Dieser so liberale Mann scheint höchst unhuman auf seinem Bureau und gegen die Landleute zu sein; das Volksblatt hatte gehofft derartige Vorfälle nicht mehr zu hören, allein es gibt Personen bei denen jeder Fingerzeig vergebens ist; deswegen ihr Landleute, gehorcht streng dem Gesetz, mißhandelt Euch ein Beamter so vergeßt nicht daß Ihr nur dann Recht erhaltet, wenn Ihr Euch nicht selbst vergeßt; schickt Eure Klagen dem Volksblatt, Ihr spart dann Vorstellung und Stempelpapier und die Sache kommt dann doch zu Tag, nur berichtet strenge Wahrheit, damit Ihr nicht auch als Lügner in das Volksblatt kommt.

Schotten.

Wie kommt es, daß bei dem hiesigen neuen Schulhaus die Schulstube eine Stiege hoch und des Lehrers Wohnung zu gleicher Erde eingerichtet wird? sollen die Kinder dem Lehrer auf dem Kopf tanzen?

Ueberhaupt scheint eine schlechte Bauernrichtung in Oberhessen bei diesen Art Bauten statt zu finden; so hat man in Homberg ein schönes massives Schulhaus neu erbaut, aber durch wahrhaft unverhältnißmäßig dicke Mauern die Schulstuben und die ganze Einrichtung nach des Erzählers Ansicht verpfuscht.

Es scheint der Herr Baumeister hat nach dem Riß die Größe der Stuben berechnet, aber die (wenn ich nicht sehr irre, 3—4 Schuh dicken Ringmauer abzuziehen vergessen; diesem Baumeister rathet man nach Rheinhessen zu gehen und sich Muster von Schulgebäuden zu holen.

Amerika.

Bestimmte Nachrichten aus Bremen versichern, daß gegen 8000 Köpfe Auswanderer sich in der Stadt befänden, wovon der größte Theil auf Geradewohl hingereist, nun keine Schiffe zur Ueberfahrt fänden und auf solche harrend ihr Geld aufzehrten.

Man warnt daher jeden Auswanderer, bevor er der sichern Abfahrt gewiß ist, sich nach Bremen oder einen andern Hafen zu wenden.

Jeder thut am besten, mit ordentlichen anerkannt soliden Geschäftsführern die Ueberfahrt zu bereden, da dies der sicherste, ja auch der billigste Weg ist.

Für die Solidität des Hauptagenten, Gemeinderath Baumeister Wenk in Darmstadt, bürgt die Redaction dieses Blatts, für Oberhessen soll Advokat Trapp der 1te in Gießen sich diesen Geschäften unterziehen, an den man sich also auch wenden kann.

An die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer.

In Nro. 19 Ihres Volksblatts sind Sie Ihrem ausgesprochenen Grundsatze: „strenge Wahrheitsliebe" untreu geworden.

Daß ich schon im Sommer 1825 das vorschriftsmäßige zweite oder Collegial-Examen bestanden und meine Proberelationen gefertigt habe, können Sie von den damaligen Mitgliedern der Examinations-Commission und auf der Großh. Hofgerichtsregistratur in Darmstadt erfahren.

Ueberzeugt, auf meinem jetzigen Standpunkte in einem selbst gewählten Wirkungskreise meinem Vaterlande eben so gut meine Kräfte widmen zu können, als im Staatsdienste, gab ich längst meinen früheren Plan, mich diesem zu widmen auf und lebe seitdem als Bürger und Geschäftsmann hier in Mainz.

Ihrem oben angeführten Grundsatze getreu werden Sie Ihren Irrthum durch Aufnahme dieser Zeilen in Ihrem nächsten Blatte berichtigen.

Mainz, den 1. Mai 1832.

Dr. Strecker.

Die Redaction hat zwar vorstehenden Aufsatz des Herrn Dr. Strecker ohne Bedenken aufnehmen zu

können geglaubt, sieht sich jedoch veranlaßt, Folgendes dazu zu bemerken:

Aller angewandten Mühe ohngeachtet, ist es der Redaction nicht gelungen, zu erfahren: daß Hr. Dr. Strecker als Accessist der Oberfinanzkammer das vorschriftsmäßige Collegialexamen wirklich bestanden hat. Ebensowenig will Jemand davon wissen, daß Hr. Dr. Strecker seine bisherige Anstellung aufgegeben hat und es wird die Oberfinanzkammer sehr wundern, nun erst aus dem Volksblatte zu erfahren, daß sie den Hrn. Dr. Strecker aus der Zahl ihrer Untergebenen verloren hat. — Die Redaction kann daher auch bis jetzt den ganz wahrheitsgemäßen Artikel in Nro. 19 des V. B., den Hrn. Dr. Strecker in seinem Eifer vielleicht nicht genau gelesen hat, noch nicht durch seine Erklärung für widerlegt halten. —

Sie wünscht übrigens dem Hessischen Vaterlande Glück dazu, daß Herr Dr. Strecker es einerseits von seiner Anstellung befreit, anderseits seine Kräfte dem öffentlichen Wohle widmet, wenn letzteres wirklich dadurch befördert wird. Der Redaction des V. B. sind die Dienste, welche Hr. Dr. Strecker dem Vaterlande leistet, noch unbekannt und eben so wenig weiß die Redaction des V. B., ob Hr. Strecker zu seinen Verdiensten um das Vaterland vielleicht die Ausfälle rechnet, welche er sich gegen das Volksblatt öffentlich erlaubt hat, oder die Abhandlungen, in welchen er die Rheinhessen über ihre wichtigste öffentliche Angelegenheiten zu belehren für nöthig hält, oder auch wohl nur die Toaste, in denen sich seine erhabene Gesinnungen schon ausgesprochen haben mögen, oder das Zudrängen zur Theilnahme bei öffentlichen vaterländischen Verhandlungen, welche ohne ihn abgethan werden konnten.

Das Examen.

Ist es passend, daß bei Staatsexamen ein Bruder den andern examinirt?

Lotterieunwesen.

Neuerdings sind uns Prellereien angezeigt worden, die sich Unterkollecteure vorzüglich in Oberhessen gegen Landleute erlaubten; möchten Diese doch bedenken, daß das beste Spiel schon nach dem Plan ein schlechtes Spiel für die Spielenden sei, und noch ehe dieser Krebsschaden von der Staatsregierung aufgehoben ist, durch Nichteinsetzen aufheben.

Oberhessen.
Geistliche Prellerei.

So gerne der Einsender dieses über das schmutzige Treiben des in Nro. 20 angeführten geistlichen Inspectors geschwiegen und abgewartet hätte, ob er in sich gehen und sich bekehren würde, so ist doch gerade jetzt ein Zeitpunkt, wo er eine neue Sportelirung eingeführt hat, indem er sich von jedem Confirmanten für seine Extra-Prüfung 20 kr. bezahlen läßt.

Ebenso für Berichtsgebühren den um Alters-Dispensation Einkommenden eine wahre Steuer abnimmt.

Ebenso Militärs für die blose Bescheinigung, wann solche geboren, (was er auf das lithographirte Attestat blos mit einigen Worten zu bemerken braucht) ohne Stempelpapier 45 kr. abnimmt.

Diese von den Burschen selbst zu bezahlende Attestation kostet bei andern Predigern theils nichts, theils 10 bis 12 kr. Für einen förmlichen Taufprotokollauszug, wobei oft ein halber Bogen voll geschrieben werden muß, ist bekanntlich die höchste Taxe (mit 6 kr. Stempelpapier) 36 kr.

Dem Gr. Kirchen- und Schulrath in Giesen sollen diese und andere Unbilden längst von biederen Geistlichen angezeigt, jedoch nicht beachtet worden sein; hoffen wir daher auf die neue Organisation und von den Ständen beantragte Aufhebung dieses Kollegs, damit endlich der Wunsch so vieler achtbaren Geistlichen Oberhessens erfüllt und die Räudigen aus der Heerde geschieden werden.

Nierstein.

Die Weinhandlung Oberfinanzrath Schulz und Compagnie dahier soll gute Geschäfte machen und allein im vorigen November 15 Stück Wein in den Großherzoglichen Hofkeller dahier verkauft haben.

Wir wünschten jedem Kaufmann so festen Grund, nemlich 2000 fl. fixe Besoldung, allein nicht, daß das Land dieses zu bezahlen hätte.

Ob es schicklich ist daß Staatsbeamte Handel treiben, namentlich Referenten der Wein-Accisabgaben mit Wein, ist längst mit nein ausgesprochen.

Ja man hatte bei Abschließung des Vertrags laut raisonnirt, daß von diesem und seinem Compagnon circa 6 Wochen vorher große Weinaufkäufe gemacht worden, und wohl die falsche Ansicht ausgesprengt, diese hätten durch ihre Dienstverhältnisse die Anschließung mit Preußen vor andern Spekulanten erfahren, und so benutzt.

Willkührliche Strafansätze.

In Nro. 26 des Volksblatts hat man angeführt, wie hauptsächlich die Polizeistrafen die Landbewohner drückten und indignirten, und wie billigdenkende Landräthe nur mit Unwillen solche in Vollzug setzten.

Hier ein Beispiel von entgegengesetzter Art.

Landrath Welcker in Hirschhorn, der einen der kleinsten Landrathsbezirke zu verwalten hat, erlaubte sich im Jahr 1828 mehr Strafen anzusetzen, als in den großen Landrathsbezirken Heppenheim, Bensheim und Lindenfels zusammen angesetzt waren.

Der Untersuchungsrichter Geh. Reg. Rath von Grolmann, erklärte im Jahr 1831 in seinem Bericht über das Verfahren vorgenannten Landraths, es sei die höchste Pflicht Großherzoglicher Regierung, gegen solchen Unfug einzuschreiten, und einen großen Theil der Strafen als höchst willkührlich den Bestraften aus der Staatskasse zurückzubezahlen.

Dieser Beamte erlaubte sich neuerdings, während er um einen 6 wöchentlichen Aufschub, seine Rückstände zu bearbeiten bittet, den Bewohnern Hirschhorns zu befehlen, so und so oft ihre Miststätten zu misten, mengt sich also in Dreck, der ihn gar nichts angeht, während er besser handelte, wenn er seinen alten Mist in seinem Bureau aufarbeitete.

Die Regierung, hofft man, wird das von Welker beliebte Ausmist- und Strafsystem gegen ihn anwenden und so den Bezirk von einer Plage befreien, die ferner zu ertragen kaum möglich wird.

Anstellungswuth.

Diese ist auch in niedere Diener gefahren; so wollte Revierförster Becker von Dieburg, ein nirgends beliebt gewesener Forsttyran, die Gemeinde Großzimmern zwingen, einen eigenen Holzaufsetzer anzunehmen, wozu er einen seiner Kreaturen vorschlug; alle Remonstrationen und Versicherungen, daß die Gemeinde-Forstschützen dies bisher jederzeit besorgt hätten, blieb fruchtlos. Die Gemeinde suchte bei ihrem Landrath, einem biedern Beamten, um Schutz nach, und diesem gelang es bei den höhern Behörden die Anmaßung zu entkräftigen und die Gemeinde von einer neuen Last zu befreien.

Möchten sich alle Landräthe der Unterthanen vorzüglich gegen Anmaßungen vieler Forst. .. r annehmen, sie würden dadurch nicht allein ihren Verwalteten, nein auch denjenigen Forstbeamten die geachtet und geliebt sind, den größten Dienst erweisen, damit nicht der brave biedere Forstmann durch schlechte Mitglieder seines Standes selbst in Mißkredit kommt weil er auch einen grünen Rock trägt.

Lauterbach.

Revisor Roth ist zur endlichen Rechnungsrevision der für die Wetterbeschädigten eingekommenen Gaben und deren Verwendung von Gr. Regierung hier angekommen. Fur Landrath Ortwein muß es beruhigend sein hierdurch allen ferneren Nachreden baldigst entzogen zu werden.

Schulwesen.

Der mehrfach ausgesprochene Zweck des Volksblatts ist: freimüthige Hinweisung auf die äußeren und inneren Gebrechen, an denen unser Volk leidet. Es dürfte diesem Zwecke angemessen erscheinen, auch einmal ein Wort über den Zustand unserer Volks- und höheren Schulen zu sagen, da erstere das Mittel sein sollen, das Glück unseres Volkes von innen heraus zu schaffen, indem sie Aufklärung und Sittlichkeit verbreiten, — letztere aber noch den besonderen Zweck haben, dem Staate Diener zu bilden, welche nicht etwa blos die Kunst verstehen, große Besoldungen zu ziehen, sondern welche mit Liebe und Sachkenntniß für das Wohl des Vaterlandes nach allen Richtungen hin arbeiten. — Einsender dieses beabsichtigt vor der Hand nur, die Sache in Anregung zu bringen, in der Erwartung, daß dieselbe bald mehrfach werde beleuchtet werden. Nur in Bezug auf das Gießer Gymnasium, das ihn, als einen Oberhessen, näher angeht, erlaubt er sich einige Andeutungen.

Von dieser Anstalt muß man in neuerer Zeit sonderbare Dinge vernehmen. Fast sollte man auf die Idee kommen, daß an derselben der Maßstab, nach welchem Fähigkeiten und Kenntnisse des Schülers bei der Aufnahme beurtheilt und Versetzungen vorgenommen werden, nach Schuhen und Zollen eingetheilt sei; sagte doch noch jüngst einer der jüngeren Gymnasiasten, gegen den man sich verwundert aussprach, daß ein sehr unwissender junger Mensch so weit hinauf gesetzt worden sei, recht naiv: „ja, der war aber auch sehr groß." Schüler die auf anderen Gymnasien nicht recht fortkommen können, thun wohl, sich in Gießen aufnehmen zu lassen; in der Regel wird ihnen ein ungleich höherer Platz angewiesen und ihre Schulzeit dadurch bedeutend abgekürzt. Auch handelt ein Gymnasiast, der etwa einmal wegen allzu grober Faulheit bei der gewöhnlichen Versetzung sitzen geblieben sein sollte, politisch, wenn er austritt und sich nach Verlauf von einiger Zeit wieder zur Aufnahme meldet; er wird dann vielleicht um eine ganze Ordnung höher gesetzt, als diejenigen, welche ihn hinter sich zurückgelassen hatten.

An der Spitze der Anstalt steht ein Director, der unseres Wissens niemals Schulmann war und auch jetzt keinen Unterricht ertheilt, wenige deutsche Stunden ausgenommen; eigentlich ist er Professor an der Universität und dirigirt nebenbei das Gymnasium. An andern Orten pflegen die Gymnasialdirectoren ihre ganze Zeit und Thätigkeit ausschließlich ihrer Anstalt zu widmen und haben dabei selten über Mangel an Beschäftigung zu klagen, wenn die Sache leidlich gehen soll. Die Lehrer bilden eine Art von Republik unter sich, stimmen Jeremiaden an über den Mangel an wissenschaftlichem Sinn unter ihren Schülern, lassen diese oft nur halb reif zum Maturitätsexamen zu und wundern sich, daß die Klassen sich leeren. Als ob die Abnahme der Frequenz ein Wunder wäre, wo das öffentliche Vertrauen so zu wanken angefangen hat, daß viele Eltern es vorziehen, ihre Söhne mit größerem Kostenaufwande auf andern Gymnasien zu unterhalten, oder sie in Pensionsanstalten, wo der Unterricht freilich oft dürftig genug bestellt ist, für die Universität vorbereiten zu lassen. Wirklich soll das ganze Gymnasium jetzt nicht so viele Schüler zählen, als vor 6 Jahren die erste Klasse desselben; und nichts desto weniger existiren Verordnungen, welche den Privatunterricht beschränken. Feine Bildung und wissenschaftlicher Sinn wird nur wenig unter den Schülern angetroffen, wiewohl wir nicht in Abrede stellen

wollen, daß auch recht tüchtige Jünglinge aus dieser Anstalt hervorgehen. Die Mehrzahl trägt leider nur zu frühe schon den Studenten im Kopfe.

Von ganz besonders verderblichem Einflusse scheint uns das so häufig vorkommende Maturitätsexamen zu sein. Man erzählt sich Wunderdinge davon, wie dürre Ignoranten vermöge der unglaublichen Leichtigkeit dieses Examens und einiger von ihnen anzuwendeten Kunstgriffe in den Probearbeiten zu voller Zufriedenheit bestanden sein sollen. In einer Zeit, wo man einen so großen Ueberfluß an Candidaten in allen Fächern hat, daß man füglich noch ein Großherzogthum damit versehen könnte, sollte man doch das Studiren nicht so gar zu leicht machen. Doch statt dessen läßt man Leute, welche kaum aus Secunda heraufgekommen sind, denen aber, vom Studentenkitzel gestochen, die Zeit in Prima zu lange wird, gegen die Gebühr von einigen Kronenthalern (dergleichen Prüfungen sollten doch wohl unentgeltlich geschehen) ein sogenanntes Maturitätsexamen machen und in neueren Zeiten — jedesmal bestehen. Doch sapienti sat! Wir schließen mit der Frage: liegt die Ursache von dem Verfalle des Gießer Pädagogs in den Lehrern, oder in den vorgesetzten Behörden, oder in den mangelhaften Einrichtungen desselben? L.

Kurze Bemerkungen über Patrimonialgerichtsbarkeit.

In der Beilage zu Nro. 15 dieses Blatts werden auf eine eben so gründliche, als treffliche Weise, die Nachtheile erörtert, welche die bestehende privilegirte Gerichtsstände erzeugen, da an aber mit Freimüthigkeit und Wahrheit die Behauptung geknüpft: solche müßten schwinden, solle nicht der Art 18 unserer Verfassungsurkunde: „alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich“ —, als eine leere, liberale Redefloskel paradiren, sondern eine constitutionelle praktische Realität gewinnen.

Von der Wahrheit dieser Behauptung tief durchdrungen, glauben wir solche, in Ansehung der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht nur wiederholen, sondern auch behaupten zu dürfen, es müsse solche, wenn nicht aus weit wichtigeren, doch gleichen Gründen, ein Ende gemacht werden. — Es ist unsere Aufgabe, diese Behauptung zu begründen.

Der Staat muß die Justiz durch Menschen verwalten lassen, auf diese aber wirken die verschiedensten Eindrücke. Es vermag daher die Gerechtigkeitspflege nur dann ihren hohen Zweck zu erreichen, wenn bei den Subjecten, von deren Ausspruch die Entscheidung eines Rechtsstreits abhängt, nichts vorhanden ist, was das Vertrauen der Parteien in der Geradheit aller richterlichen Handlungen schwächen kann. Seinen Justizverwaltern, den Richtern stets eine unabhängige, Vertrauen einflößende Stellung zu geben, ist daher Pflicht des Staats, diese aber um so heiliger, als sich, entgegengesetzten Falls, die Erreichung des hohen Zwecks der Gerechtigkeitspflege, nur mit Unsicherheit erwarten läßt.

An diese, aus reinen Principien folgende Wahrheiten, reihen wir die Frage an: ist den Patrimonialgerichtsbeamten unserer Zeit, unseres Landes eine Stellung gegeben, daß ihnen die Amtspflichtigen die Entscheidungen ihrer Rechtsangelegenheiten mit vollem Vertrauen anheim geben können; oder stehen solche in Verbindungen, in Verhältnissen, welche für den gerechten Justizlauf gegründete Besorgnisse erzeugen?

Bei Beantwortung dieser Frage sind Rechtsstreitigkeiten zwischen Amtspflichtigen unter einander, von denen, welche zwischen den Patrimonialgerichtsherren und den Patrimonialamtspflichtigen entbrennen, den Patrimonialgerichtsbeamten aber zur Verhandlung und Entscheidung zukommen, scharf zu trennen.

Für Rechtsstreitigkeiten erstgedachter Art werden wir den ersten Theil unserer Frage bejahen müssen, für Fälle letztgedachter Art aber nur den letzten Theil unserer Frage zu bejahen vermögen.

Dafür ist zwar gesorgt, daß nur rechtsverständige, geprüfte und auf die Rechtspflege beeidigte Subjecte, Patrimonialgerichtsbeamte werden können und nachdem sie einmal Richter geworden, dieser ihrer Functionen nur durch Urtheil und Recht entsetzt zu werden vermögen; allein sie können es doch nur durch Präsentation der Patrimonialgerichtsherrn werden, erhalten von diesen ihre Besoldung; diese Umstände aber reichen vollkommen hin, unsere Ansicht zu begründen.

Erwägen wir nämlich, daß die Präsentationen Pflichten erzeugen, welche sich, ohne Zwang, in natürliche Verbindlichkeiten zu Remunerationen auflösen lassen; — daß der Patrimonialgerichtsbeamte Kinder, oder nahe Angehörige haben, und daher sehr dabei interessirt sein kann, es mit seinem Patrimonialgerichtsherrn, durch dessen Präsentation gedachte Personen Beamten werden können, nicht zu verderben; — daß der Patrimonialgerichtsherr seines Patrimonialgerichtsbeamten Brodherr ist; — gleich wie nach und neben noch so vielem Anderen endlich, daß der Patrimonialgerichtsbeamte ein Mensch ist: — so werden wir, bei aller Rechtlichkeit, die wir ihm in jeder anderen Beziehung nicht absprechen, — bei aller Achtung, die wir ihm in jeder anderen Hinsicht gerne schuldig sein wollen und müssen, doch annehmen können und dürfen, er werde seinem Patrimonialgerichtsherrn mit seinen Pflichten zunächst zugethan, in unseren in Rede stehenden Fällen sonach ein Richter sein, von welchem sich die sichere Erreichung des hohen Zwecks der Gerechtigkeitspflege, nicht erwarten läßt —, welcher für den Patrimonialgerichtspflichtigen gerechte Besorgnisse für den geraden Justizlauf rege machen. — (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Nro. 26.

Großherzogthum Hessen.

Das Hambacher Fest am 27. Mai 1832.

Wohl kein Fest hat seit neuerer Zeit so sehr die Aufmerksamkeit des ganzen deutschen Volkes erregt, als dieses; und zwar nicht allein darum, weil von Vielen schon im Voraus der wahre Zweck und die Absicht dieses Festes errathen wurde, sondern auch durch den großen Mißgriff der Baierschen Regierung, indem sie anfänglich die Feier dieses Festes verbot und dann wieder erlaubte; denn hätte sie es nicht anfänglich verboten; so würden vielleicht höchstens Tausend Menschen dabei erschienen seyn, währenddem nun durch das Verbot und die nachherige Erlaubniß mehr angereizt, sich gegen 20,000 Menschen einfanden.

Die Veranlassung zu dem Verbote des Festes, war für die Baiersche Regierung die Vermuthung, daß das Fest zu einem unerlaubten Zwecke benutzt werden würde, die Zurücknahme dieses Verbots erfolgte aber, als die Gründer des Festes die Regierung versicherten, daß es blos ein Dankfest für die dem Königreich Baiern von dem verstorbenen König Max verliehene Verfassung seyn solle.

Mit Recht mußte man nun denken, daß alles sich hierauf nicht beziehende unterbleiben, oder doch wenigstens jetzt nicht zum Hauptgegenstande des Festes gemacht werden würde, und zuverläßig haben sich blos im Vertrauen hierauf höchst achtungswerthe Personen aus der Nähe und Ferne dabei eingefunden, was sich schon durch die Ruhe, Ordnung und Anständigkeit beweißt, welche während des ganzen Festes, aller Aufreitzungen ohnerachtet, herrschte.

Wie sehr aber mußte der wahre Vaterlandsfreund, der Deutsche, betrübt, ja wie entrüstet mußte der seyn, der nun in dem Feste gerade das Gegentheil von dem erkannte, was man als Aushängeschild desselben angegeben hatte.

Der als Verfasser des Westboten bekannte Dr. Siebenpfeiffer, dessen unmännliches Betragen bei seinem Prozesse über die Abreißung der öffentlichen Siegel von seiner Druckerpresse schon allgemein seine frühere Scheingröße vernichtet hat und der, wie aus der Speierer Zeitung zu ersehen ist, früher als Beamter ein anmaßender intoleranter Mensch und strenger Censor war, trat bei dem Feste als derjenige Redner auf, der die erste Idee zu demselben gegeben habe. Seine Rede ist eine bloße Zusammensetzung von nichts als Schmähungen und Aufreitzungen gegen die deutschen Fürsten und Regierungen. Die Rebellion wird darin als eine edle That, der Eidbruch gegen die Fürsten als eine Nothwendigkeit, ja als eine höchst belobenswürdige Handlung angerühmt; freilich sind dabei die Worte so gefaßt, daß man durch Richter gleichen Sinnes stets von dem Verbrechen des Hochverraths und der Aufwiegelung freigesprochen zu werden hoffen darf.

Die Rede des übrigens sehr talentvollen Schriftstellers Wirth (vormals Redakteur der nun verbotenen deutschen Tribune) enthält noch empörendere Ausdrücke, so daß dadurch viele achtungswerthe Personen den Schauplatz dieses Revolutionsfestes mit der Bemerkung zu verlassen sich veranlaßt sahen, daß wohl jetzt nichts Aergeres mehr nachkommen könne und sie jetzt schon gerade genug gehört hätten.

Man lese die zugleich dort vertheilte Aufruhr-Schrift, betitelt:

„Worte eines deutschen Bürgers an seine Mitbürger am Hambacher Maifest den 27. Mai 1832.“

und man wird keinen Unterschied zwischen dieser und den im Jahr 1792 — 93 in Frankreich gehaltenen revolutionären Reden finden.

In diesem Schriftchen wird das Militär zum Meineid und zum Uebertritt auf die Seite der Empörung aufgefordert; diesem Militär, dessen Unterhaltung man bisher mit Recht als einen Hauptgrund des auf den Völkern lastenden Abgabedrucks anführte, und auf dessen Verringerung allenthalben angetragen wurde, verspricht man für den Eidbruch doppelte Löhnung; und wer soll diese zahlen? doch nicht die verachtungswürdigen Verbreiter dieser hochverrätherischen Worte? nein der Bauer, der Bürger, also der Vater, der Bruder des Soldaten!! wahrlich ein schlechter Vorschmack der vorgespiegelten Freiheit!!! Auch die Geistlichen und die Bürger werden in dieser Schrift zu Meineid und Aufruhr aufgefordert; den Gerichten, die nach Pflicht und Gewissen, aber nicht zu Gunsten der Revolutionäre, richten, wird gedroht; die Juden werden zur Mittheilnahme an dem Verbrechen der Empörung aufgemuntert, indem dieß der einzige Weg für sie sey, alle bürgerliche Rechte zu erringen. —

Den Schluß dieser Schandschrift bildet ein in gleichem Sinne verfaßtes Lied. —

Wenn wir aber hier die Frechheit einzelner Menschen der allgemeinen Verachtung preisgeben; so halten wir es dennoch für einen großen Nutzen, daß dieses Fest wirklich gefeiert — und nun der wahre Zweck desselben und seiner Urheber offen dem redlichen Mann vor Augen gehalten wurde und nun niemand mehr durch Spitzfindigkeiten oder Verdrehungen über die Absichten gewisser Menschen getäuscht werden kann.

Bei diesem Fest fanden sich auch mehrere und zum Theil sehr achtungswerthe Staatsbürger aus Rheinhessen, Starkenburg und Oberhessen ein; diesen gerade verdankt man die Versicherung, daß ein großer Theil

der Anwesenden mit Verachtung dieses Werk der Verrätherei an deutscher Redlichkeit angesehn und solches mit dem Gedanken verlassen hat, nun mit allen Kräften gegen ein ferneres Beginnen der Art zu arbeiten.

Man braucht nur diejenigen Personen, welche sich bei diesem Feste besonders hervordrängten, zu nennen, um zu überzeugen, daß die redlichen, biedern Vertreter des Volks sich zurückgezogen hatten. In Beziehung auf unser Land, haben sich unter andern auch schon früher vorzüglich für dieses Fest vorgedrängt und thätig gezeigt:

1.) Aus Oberhessen Herr Dr. . . . . . von Giesen, ein Mann, der erst als Advokat in Frankfurt nicht reussirt, in dem Großhzth. Hessen wieder aufgenommen wurde, der, als Verwalter einer milden Stiftung, bei der vor einigen Jahren bei ihm vorgenommenen Untersuchung sein Rechnungswesen so in Unordnung hatte, daß der ihm zugesandte Commissär die Unmöglichkeit eines baldigen Abschlusses anzeigen mußte, und der endlich, nachdem die Unordnung durch einen eignen Rechnungsverständigen geordnet war, die Verwaltung des Fonds verlor; ein Mann, der bereits als Advokat durch das Gericht gezwungen werden mußte, das Interesse seiner Clienten zu wahren. Er ist der nehmliche, der ohnlängst bei der Staatsregierung einkam, ihm seine Universitätssekretär-Stelle abzunehmen, aber ihm eine Pension aus dem schon überlasteten Pensionsfond dafür zu belassen. Seine Versäumnisse mögen mit daher rühren, daß er seine Zeit zu sogenannten deutschen Zwecken verschwendet, da man ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, daß er wirklich hierin den Weg zum Heil Deutschlands erblickt, und sonst ein gutmüthiger Mann ist, der jedoch darin mit sich nicht im Klaren zu seyn scheint, daß man vor allem erst seine Berufsgeschäfte ordnen muß, bevor man für das Allgemeine auftritt.

Aus Rheinhessen war einer der Hauptvertheidiger solcher Versammlungen, der Abgeordnete . . . . Dieser, durch sich selbst und Andere, die ihn nicht genau kennen, als bieder und fest geschilderte Deputirte, schämte sich nicht, auf dem Landtag von 18$\frac{26}{27}$, nachdem er mit dem Mund die damals als eine Hauptfrage angesehene Aufnahme des Abgeordneten E. E. Hoffmann in die zweite Kammer der Landstände vertheidigt hatte, vor der Abstimmung abzureisen, um nicht mitstimmen zu müssen.

Auf demselben Landtage schämte er sich nicht, bei der Berathung über die neue Personalsteuer, den Mayerischen Vorschlag, die Personalsteuer nach den Köpfen ganz gleich zu vertheilen, zu unterstützen, nach welchem dann der ärmste Taglöhner eben so viel wie einer der reichen Mainzer Deputirten und Ausschußmitglieder Mayer und Trommler bezahlt hätte, und nachher noch, als dieser Vorschlag keinen Beifall fand, auf eine Herabsetzung der höhern Personalsteuer-Classen anzutragen, wahrlich ein großer Beweis von Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit!

Dieser nämliche Herr soll, dem Vernehmen nach, auf dem letzten Landtag gleich bei Anbeginn desselben, bei einer gewissen ihm wohl noch erinnerlichen Angelegenheit, ein gegen seine Freunde gegebenes Wort nicht nur nicht vollständig gehalten, sondern auch noch andern angerathen haben, das ihrige zu brechen; der Erfolg krönte aber seine Absicht nicht, und das einzige Resultat war, daß man ihm nicht mehr allgemein traute.

Bei Erstattung des bekannten Hoffmännischen Berichts über die schon oft erwähnten Propositionen soll sein Benehmen im Ausschuß ebenfalls nicht ganz consequent gewesen seyn.

Der zweite aus Rheinhessen hierbei sein Wesen treibende ist der wichtige Dr. . . . . Dieser in jeder Hinsicht flache Mensch, der sich nicht scheuen soll, gegen hohe Personen den Unterthänigen zu machen, trat so zu sagen als Colporteur der nach Hambach reisenden Personen auf. Er soll in mehreren Wirthshäusern bei dem Hambacher Fest wahrhaft rührende Reden gehalten haben.

Diese drei Menschen bilden sich ein, das Großherzogthum Hessen öffentlich vertreten zu können, und es sollen ihnen deßwegen bereits Chargen zugetheilt worden seyn. Währenddem sie in ihrem eigenen Berufe schon so schlecht bestanden haben, wollen sie das Volk frei machen, vielleicht um es desto besser für sich selbst beherrschen zu können.

Dies würde allerdings nur Gegenstand des Scherzes seyn können, wenn die neuerdings herbeigeführte Aufregung der Gemüther nicht wirklich bei manchen Menschen schon Eingang gefunden hätte und großes Unglück zu befürchten stünde.

Einzig und allein aus diesem Grunde hielt man es für Pflicht, die Art und Weise dieser sonst in der Nähe ihrer Umgebung höchst unbedeutenden Personen der Oeffentlichkeit zu übergeben und sie in ihr Nichts zurückzustellen.

Wenn auch schon die meisten in Hambach Anwesenden, die Wendung, welche Wirth, Siebenpfeifer und Consorten dem erwähnten Feste geben wollten, mit Verachtung entdeckten und derartige Feste schwerlich wieder besuchen werden; so ist es doch nothwendig, daß man Personen, die nicht anwesend waren, das Schändüche der eigentlichen Zwecke bekannt macht, damit sie gegen solche Unbilden sich vereinigen und die Meineidigen verachten.

Was würde für Deutschland entstehen, wenn dergleichen Aufforderungen Eingang fänden? erst Mord und Todschlag, dann Jammer und Elend; der Reiche würde arm, der Arme nicht reich, sondern noch elender werden, da Niemand mit ihm Mitleid haben und ihn unterstützen könnte.

Nur der ganz unbedeutende Aufstand in Oberhessen veranlaßte eine Ausgabe von mehr als 200,000 fl., die das Land herbeischaffen mußte, wie viel hätte

hiermit Nützliches geschehen, wie manche Steuer-Ermäßigung eintreten können.

Es ist die höchste Zeit, daß die Gutdenkenden, Arme oder Reiche, zusammenhalten und denjenigen Fürsten und denjenigen Regierungen, die es gut mit ihnen meinen, zum Schutz dienen, allein den Fürsten und Regierungen ruft man zu, zwar ohne Schonung gegen Meineidige zu verfahren, allein um so väterlicher, rechtlicher gegen ihre Verwaltete zu seyn und dasjenige zu erfüllen, was sie ihren Völkern längst zu geben versprochen haben. Dann wird es kein vernünftiger Bürger den Regierungen verargen, wenn sie Versammlungen, die offen Aufruhr, Majestäts-Verbrechen und Meineid predigen, in ihrem Land auf das Strengste untersagen und zu deren Verhinderungen alle constitutionelle Mittel anwenden.

Ueber das Forstwesen in dem Großherzogthum Hessen.

Dieser wichtige Gegenstand hat schon auf dem vorigen Landtag die Stände sehr angelegentlich beschäftigt, auch schon mehrmals Veranlassung zu Aufsätzen in dem Volksblatt gegeben. Gewöhnlich gehen diese Aufsätze und Verhandlungen von dem Gesichtspuncte aus, daß der Druck des Forstwesens (wie man sich ausdrückt) den Anordnungen der höheren und höchsten Behörden allein zuzuschreiben seye; ihr Inhalt ist daher in der Regel tadelnd, und zwar einseitig tadelnd. Allein nur mehrseitige Beleuchtung führt zum wahren Ziele, das sich jeder Wohlgesinnte allein stecken kann, zu dem der gründlichen Abhülfe und der richtigen Beurtheilung und hieraus hervorgehend dem der Beruhigung. Von diesem Gesichtspuncte aus möge der nachstehende Aufsatz beurtheilt werden, dessen Verfasser, wie ihm die Redaction des Volksblatts bezeugen muß, weder Forstmann ist, noch mit der Forstverwaltung oder Forstmännern in naher Verbindung steht, noch irgend einen andern Zweck hat, als den der ruhigen unbefangenen allseitigen Prüfung: *)

Es ist allgemein bekannt, daß im Laufe des ganzen vorigen Jahrhunderts die Forstwirthschaft auf einer sehr niederen Stufe stand, daß aber hierüber in der Regel nicht geklagt wurde, weil sie das Holzbedürfniß dennoch reichlich und wohlfeil zu decken wußte. Der 30jährige Krieg hatte den größten Theil des Landes entvölkert und zur Einöde gemacht. Viele Dörfer waren ganz verschwunden, die meisten übrigen auf einige Häuser reducirt. In gleichem Verhältnisse verminderte sich die Feldcultur, große Strecken früherer Felder wurden zu Wald angelegt, weil man sie sonst nicht mehr benutzen konnte und die Jagdlust späterer Regenten in allen Staaten war nie mit der Vergrößerung der Waldungen unzufrieden.

Die sehr geschwächte nachher wieder allmählig steigende Bevölkerung mußte natürlich aus den verhandenen und nun nach und nach anwachsenden neuen Waldungen ihr Bedürfniß mit leichter Mühe gedeckt finden, ja sie fand dies um so reichlicher, als auch nach dem 30jährigen Kriege fortwährende Kriege dem Steigen der Bevölkerung sehr hinderlich waren. — Man brauchte daher in dem Holzverbrauch nicht sehr ängstlich zu seyn; man behielt doch noch immer schöne Waldungen genug übrig, deren blühender Zustand ursprünglich mehr dem geringeren Bedürfniß, als der Kunst des Forstmanns zuzuschreiben war, dessen Holzkenntniß sich oft auf das Stiefelholz beschränkte, das er früher gehandhabt hatte, und als dessen Haupteigenschaft man nur die eines guten Jägers zu verlangen gewohnt war. Die Folge blieb nicht aus. Es wurde von allen Seiten auf die Waldungen losgewirthschaftet und vor etwa 30 Jahren entdeckte man mit Schrecken, daß einerseits die Waldungen nicht mehr so bestehen konnten, anderseits aber die Bevölkerung, und mit ihr der Bedarf an Holz, durch längeren Frieden, Entdeckung der Kuhpocken ꝛc. ferner der Luxus, die Gewerbe und alle ähnliche auf den Holzverbrauch einwirkende Verhältnisse sich so vermehrt hatten, daß die Ansprüche an die Waldungen immer stärker wurden, währenddem die Ausbeute sich verminderte.

In diese Periode fällt der Anfang der wissenschaftlicheren Behandlung des Forstwesens. Die Kunst mußte nun, wie überall, so auch hier, der Natur zur Hülfe kommen, um für nachhaltige Deckung des Bedarfs zu sorgen, der noch heute jeden Tag mit Riesenschritten zunimmt, während der Umfang der Waldungen derselbe bleibt. Wenn aber nun, bei der besseren und sorgfältigeren Bewirthschaftung der Waldungen, wirklich Manchem die Vorsorge der Forstbehörden allzusehr in Aengstlichkeit überzugehen scheint, so verurtheile man sie nicht gleich, als ob sie die Bäume mehr für ihr Vergnügen, als für die Nachkommenschaft pflanzten; man vergesse nicht, daß ein Baum nicht wie der Hafer oder Klee in einem Jahre wieder erzeugt werden kann, wenn er einmal gefällt und verbraucht ist. Man denke nicht, wie unsere Vorfahren, nur allein an die Gegenwart, sondern an den immer größer werdenden Bedarf der Zukunft, in dessen Schätzung sich zwar der Forstmann täuschen kann, den aber auch der Nichtforstmann leicht allzugering anschlägt. Die Erfüllung der Pflicht, das Holzbedürfniß zu sichern, das dieselbe Wichtigkeit für uns hat, wie das Brod, wird täglich schwieriger; man suche sie dem Forstmanne zu erleichtern, anstatt sie durch übertriebene Ansprüche zu vermehren und berathe mit ihm gemeinschaftlich die Mittel, das täglich steigende Holzbedürfniß zu decken, ohne die Waldungen zu vergrößern. Alle **unbedingte** Anforderungen an die Waldungen können nicht befriedigt werden, da man bei dem Holz mehr verschwenden kann, als bei jedem andern Lebensbedürfnisse. Steigt

---

*) [illegible] bezeugt. Die Redaction des V. B.

ferner die Bevölkerung und der Luxus so, wie bisher, so ist der nächsten Generation der Eintritt einer Holznoth eben so leicht möglich, wie es ehedem Hungersnoth gab, oder das Holz steigt zu unerschwinglichen Preisen. Deßhalb ist in Zeiten dafür zu sorgen, diesen Fall möglichst zu entfernen; jeder helfe hierzu, so weit es in seinen Kräften steht, und der Verfasser erlaubt sich hierzu einige Winke zu geben:

1.) Alsbaldige Anpflanzung aller noch unbenutzten Blößen in den Waldungen ist durchaus erforderlich und man scheue von Seiten der Waldbesitzer hierbei keine Ausgabe; der Staat muß hier, wie überall, mit gutem Beyspiel vorausgehen;

2.) Bepflanzung aller Gemeinweiden, Wege, Flußufern ꝛc. mit Wald- und Obstbäumen, welche, namentlich auf großen trocknen Weideplätzen, dem Graswuchs eher förderlich als hinderlich sind;

3.) Der Landmann verwandle seine Zehnten in Grundrenten um in dem Besitze seines sämmtlichen Strohes zu bleiben und dadurch der Waldstreu entbehren zu können, welche doch zum Felddünger nicht so nützlich, zum Gedeihen des Waldes aber an den meisten Orten nothwendig ist.

Je weniger man aber für gewöhnlich zum Waldlaub seine Zuflucht nimmt, desto leichter kann es aber auch dann aushelfen, wenn wirklich einmal ein wahrer Fall der Noth eintritt;

4.) Ersparniß im Holzverbrauch, welche auf unzählige Art bewirkt werden kann:

a.) Durch Abschaffung der Privatbacköfen, welche an vielen Orten des Landes noch bestehen;

b.) Durch Einführung zweckmäßiger Küchen- und Ofen-Feuerungen, welche durch Prämien ꝛc. zu unterstützen ist;

c.) Durch bessere Ausbildung von Bauhandwerkern und zweckmäßigere Einrichtung der Gebäude, namentlich durch größere Beförderung des Erbauens steinerner Gebäude, durch bessere Einrichtung der Fenster, Thüren und Zimmer.

d.) Durch strenge Aufsicht über den Holzverbrauch in öffentlichen Anstalten und Gebäuden, wo hierin oft der größte ganz zwecklose Mißbrauch herrscht;

e.) Durch Beschränkung des an manchen Orten des Landes allzuviel herrschenden Gebrauchs von warmem Futter für das Vieh.

f.) Durch allgemeine Einführung lebender Umzäunungen statt der todten.

g.) Durch Einführung öffentlicher Wärme- und Arbeitsstuben für die ärmeren Einwohner.

5.) Besserer Forstschutz, sowohl im Wald, als auch hinsichtlich sonstiger Baumpflanzungen, namentlich:

a.) Zweckmäßige Forst- und Feldfrevel-Strafgesetze, strenge Maßregeln zur Verbüßung der uneinbringlichen Strafen durch Waldculturarbeiten, besonders bei sogenannten Gewohnheitsfrevlern, und denen, welche mit gefreveltem Holze Handel treiben.

b.) Ausrottung des nur zum Ruin der jungen Anpflanzungen gereichenden Hochwilds und Beschränkung desselben auf Thiergärten, welche sich jeder Liebhaber des Wilds auf seine Kosten zu diesem Zweck besonders anlegen mag, welche aber, wenigstens in Staatswaldungen, fernerhin nicht mehr in dem Umfang wie jetzt zu dulden sind, weil der Ertrag des Wilds und der Jagd bei weitem den Schaden nicht aufwiegt, welcher in den großen jetzigen umzäunten Revieren durch das Wild an der Holzproduction geschieht.

6.) Ablösung aller auf den Waldungen haftenden Servituten und sonstigen Berechtigungen gegen Entschädigung. —

Endlich aber

7.) Entfernung des Hauptgrundes der bisherigen Unzufriedenheit mit der Forstverwaltung dadurch, daß von oben herab dahin gewirkt wird, daß sich die Localbeamten eines menschenfreundlichen und wohlwollenden Benehmens befleißigen. Strenge Pflichterfüllung verlangt keineswegs Grobheit, Hochmuth, Anmaßung oder wohl gar ein Bestreben, zu zeigen, wie wichtig man im Staate ist, wenn man auch etwas zu befehlen, etwas zu bewilligen und zu versagen hat. — Je mehr die strenge Erfüllung einer Dienstpflicht einem Andern wehe thun kann, je mehr ein Andrer derselben untergeordnet ist, desto menschenfreundlicher sey das Benehmen des Beamten; er zeige, daß es ihm nie Vergnügen macht, Härte üben zu müssen, sondern daß höhere Rücksichten ihm nicht erlauben, blos nach dem Drange seines Herzens zu handeln, er bemühe sich, durch Belehrung die Ueberzeugung herbeizuführen, daß nicht Willkühr der Grund einer Maßregel ist, sondern daß der einzelne Beamte und die ganze Staatsverwaltung fremdes Gut zu verwalten hat und die höchste Sorgfalt dafür anwenden muß, daß Alles, was in einer solchen Verwaltung verschleudert oder vernachlässigt wird, von den Steuerpflichtigen durch höhere Steuern wieder ersetzt werden muß und daher eine Beeinträchtigung für diesen ist.

Wird von allen Seiten, namentlich von den Staats- und Gemeinde-Behörden, von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine, im Sinne dieser Vorschläge und Andeutungen mit vereinter Kraft gewirkt, wird anderseits auch aller übertriebener Speculationsgeist in der Verwerthung der Waldprodukte entfernt, den der Zustand unserer Finanzen keineswegs verlangt, so werden wir nach und nach in den Stand kommen wenigstens die dringendsten Bedürfnisse auf eine regelmäßige Weise und doch um billigen Preis befriedigen zu können, wenn gleich der frühere Zustand, wo das Holz weniger geachtet und um die allergeringsten Preise abgegeben wurde, bei der mitunter auf das Doppelte gestiegenen und täglich noch steigenden Bevölkerung nie wieder herbeigeführt werden kann und wird.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 18. Juni 1832 Nro. 27.

Darmstadt Ende Maf.

Unordnung und Gesetzwidrigkeiten des Bürgermeisters Hofmann.

Man wird sich noch der öffentlichen Verhandlungen erinnern, die Anfangs 1831 zwischen dem Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann und dem Bürgermeister Hofmann dahier stattfanden, indem Ersterer seinen Austeitt aus dem Gemeinderath aus dem Grund beabsichtigte, weil durch die Unordnungen rc. des Bürgermeisters, seiner Ansicht nach, die Stadt bisher in größten Schaden gekommen und ihrem Verfall unter solchen Umständen immer näher rucke.

Bürgermeister Hofmann vertheidigte sich unterm 18. Januar 1831 in einer gedruckten Auseinandersetzung, und suchte darin namentlich sein Rechnungswesen als in der größten Ordnung zu vertheidigen, und zu versichern, daß nach endlicher Ablegung dieses, das Vertrauen seiner Mitbürger gegen ihn nur noch mehr befestigt werden würde.

Jedermann war bisher auf den Ausgang gespannt und dachte, wer so spricht wird sich wenigstens keine grobe Verletzung der Gesetze erlaubt haben; wie sehr erstaunte man, als sich vor mehreren Tagen das Gerücht verbreitete, es seien in Hofmanns Rechnungswesen die gröbsten Fehler, ja Unterschleife entdeckt worden.

Referenten gelang es eine Abschrift des hierauf sich beziehenden Berichts des in dieser Sache ernannten Referenten und Correferenten zu bekommen, und theilt solchen am Schlusse dieses mit.

Während die Bürgerschaft mit Indignation diese Verwaltungsart vernabm, erheben sich schon jetzt Stimmen die sich dahin aussprechen, es wird ihm doch nichts geschehen, er hat schon zu viele Gefälligkeiten den Höchsten und hohen Personen (leider oft auf Kosten der Stadt) erzeugt, als daß man ihn nicht heraus zu ziehen suchen würde; sind ihm schon so viele Gesetzwidrigkeiten nachgesehen worden, so wird er auch diesesmal, so arg die Sache auch ist, durchkommen.

Referent ist anderer Meinung, denn wenn diese nach seiner Ansicht enorme Geldverheimlichung, (weil man solches vor beendigter Untersuchung nicht Unterschlagung und Betrug nennen) keine Stellung vor Gericht nach sich zieht, so ist Betrug und Unredlichkeit Thor und Thür geöffnet und alle diejenigen, die bisher wegen weit geringeren Vergehen bestraft wurden, können sich mit Recht beklagen.

Ein Sprüchwort sagt zwar: die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen; dies ist jedoch blos bei schlechten Regierungen, aber nicht bei der unsrigen zu fürchten.

Den weiteren Gang der Sache theilt man von Zeit zu Zeit mit.

Abschrift.

Bericht und Antrag des Referenten und Correferenten in Betreff des Städtischen Rechnungswesens an den Städtischen Finanzausschuß.

Bei Revision der Rechnung von den Jahren 1824—25 entdeckte man durch Zufall die Nichtvereinnahmung des Laternengeldes, was bei der bereits abgehörten Rechnung von 1822—23 ebenfalls vom Gemeinderath und Gr. Landrath übersehen, und also nicht beanstandet wurde.

Bei näherer Nachforschung fand man in den Landräthlichen Akten das in Abschrift anliegende Regierungsrescript vom 3. Juni 1822, sub Nro. 9583 wonach die Verwaltung der Laternenanstalt an den Gemeinderath abgegeben, und das Laternengeld von 18$\frac{22}{23}$ in die Stadtkasse fließen sollte.

Dieses Rescript schloß mit dem Befehl, diese Einnahme in den Voranschlag für das laufende (also 1822) Jahr aufzunehmen.

Aus anliegendem Untersuchungsprotokoll des Gr. Landraths wird man ersehen:

1) Daß zwar die Einnahme in den Voranschlag aufgenommen, aber die Gelder von 18$\frac{22}{23}$
" 18$\frac{23}{24}$
" 18$\frac{24}{25}$
" 18$\frac{25}{26}$
von dem Steuererheber Walleth eingenommen, aber nicht in die Gemeindekasse abgeliefert, sondern gegen den klaren Befehl der Regierung an seinen Schwiegervater, Bürgermeister Hofmann, eingehändigt wurden.

Der Gr. Bürgermeister Hofmann war zwar, ehe die Verwaltung der Stadt übergeben wurde, Laternengeldrechner, und die Polizeideputation die Behörde und Controlle; als Bürgermeister durfte er weder im Allgemeinen noch hier speciel diese Rechnung fortführen, da er nicht Ankäufer, Verrechner und Controlleur in einer Person sein konnte, und auch nirgends hierzu authorisirt wurde, ja von keiner Behörde hierzu als gesetzwidrig authorisirt werden durfte.

Er selbst hat in einem **eigenhändigen** Vortrag an die Polizeideputation, diese Anstalt als **der Stadt** gehörig an dieselbe zu geben, er selbst erhielt den Befehl es in den Voranschlag pro 1822 aufzunehmen, also nirgends liegt eine höhere Authorisation zu einem solchen gesetzwidrigen Verfahren vor.

Die Sache wird aber noch viel auffallender, wenn man erfährt, daß ein Oelvorrath von circa 107 Ohm, also beinahe das Bedürfniß für 2 Jahre, von der Polizeideputation mit übergeben wurde, die vierjährigen Laternengelder wohl gegen 30,000 fl. betragen mögen, ja was fast unglaublich erscheint, ist, daß Burgermeister Hofmann die Beleuchtungskosten pro 1825 in welchem Jahr er sich auch gesetzwidrig in die Verwaltung des Gemeinderechnungswesens eindrägte, mit 4138 fl. 41 kr. auf die Stadtkasse anwies.

Hierdurch gibt er klar zu verstehen, daß er sich nicht als Laternenkasserechner ansah, und daß er bis zu diesem Zeitpunkt diesen Gegenstand als abgemacht und ruhend betrachtete.

Ja noch greller wird diese Ansicht dadurch befestigt, da er eine Uebersicht von einem an die Stadt zu machenden Guthaben aufstellte, und diesen Gegenstand auch nicht mit einer Sylbe erwähnte.

Nachdem wir diesen Gegenstand so weit untersucht, fanden wir abermals einen noch grelleren Posten, indem die im Jahr 1824 sub Reg.-Blatt Nro. 3 aufgeschlagene Quartiergelder im Betrag von 3808 fl. 24 kr. ebenfalls in der Einnahme fehlte, und von dem Einnehmer Walloth statt an den Stadtrechner, ebenfalls an seinen Schwiegervater, Bürgermeister Hofmann, abgeliefert wurde. Dieser behielt die Einnahme gegen die Protestation des Einnehmers Jockel, wie aus dem 2. Band der Urkunden zur Rechnung von 1822 Nro. 439 zu ersehen ist, für sich, und dekretirte das eigentlich nur für die Kriegskasse vom Gemeinderechner zu erhebende Geld auf die Stadtkasse.

Diesem Verhältniß wegen, und da die Erhebung von Seiten der Stadt nur einmal stattfand, konnte es von den Revisoren übersehen und diese Unterschlagung unentdeckt bleiben.

Von beiden Gegenständen war dem Gemeinderath nichts bekannt, und wäre dieses Verhältniß nicht durch Zufall entdeckt worden, so würde die Stadt vielleicht mit Zinsen und Zinsen ein Capital von . . . . 30 000 fl. verloren haben, denn wer kann dafür bürgen, daß bei einem schnellen Hinscheiden des Bürgermeisters irgend jemand diese vorgefallene Gesetzwidrigkeit eingestanden hätte, wenigstens würde dann eine mögliche Bestrafung weggefallen sein.

Nach der bestehenden Gemeindeordnung Art. 56 darf kein Bürgermeister das Amt eines Gemeinderechners mit besorgen, und nach Art. 15 des in Rheinhessen auf Befehl des Präfecten herausgegebenen Handbuches von Schilling für Gemeinde-Einnehmer ist der Gemeinde-Einnehmer verantwortlich, und muß solche Handlungen denunciren.

Nach Art. 40 dieses Werks stehen große, ja sogar Eisenstrafen auf Verheimlichung und falsche Administration der Gemeindegelder.

Wir können die Ansicht des Gr. Landraths durchaus nicht theilen, daß

1) der Stadt keine Gefahr durch diese Handlung bevorstehe;

2) daß von einer unredlichen Absicht hier wohl nicht die Rede sei; und

3) daß durch Stellung der Rechnung alles was man verlangen könne, geschehen würde.

Ohne uns auf irgend ein specielles Urtheil der Absicht einzulassen, müssen wir unsere Ansicht dahin aussprechen, daß

1) dieser Gegenstand ohne Verzug der Gr. Regierung und dem Ministerium durch Abschrift des Untersuchungsprotokolls angezeigt;

2) die Bestrafung dieses gesetzwidrigen Verfahrens angerufen;

3) der Einnehmer Walloth, der gegen seine Instruktion die Gelder statt in die Stadtkasse an einen Dritten hierzu nicht Befugten auszahlte, gleichfalls vor Gerich gestellt und für allen Schaden an Capital, Zinsen und Zinsen Zinsen haftbar gemacht wird.

Wir müssen um so mehr auf eine schnell möglichste Untersuchung antragen, da einerseits diese Sache in Beziehung der Summe Geldes höchst wichtig, anderseits die Art und Weise, wie Bürgermeister Hofmann 9 Jahr lang städtische Gelder heimlicher Weise für sich verwendet statt daß er gegen solche Unbilden auftreten, und die Stadt dafür sicher stellen sollte, wohl Niemand vor stattgefundener Unschulderklärung mehr Vertrauen in ihn setzen wird.

Auf Unterschlagung öffentlicher Gelder stehen die härtesten Strafen, und ob 9jährige Verschweigung eine andere Auslegung gestattet, werden die Gerichte entscheiden.

Da Gr. Landrath durch zu große Nachsicht und zu leichte Controlle an der Unordnung wenigstens mit Schuld ist, möchte es zweckmäßig erscheinen, wenn hierin ein ander Commissär ernannt, und Bürgermeister Hofmann vor Gericht gestellt wird.

Denn was soll man von einem Bürgermeister sagen, der gegen den Art. 63 der Gemeindeordnung nicht den Voranschlag einhält, gegen Art. 66 solche enorme Summen nicht allein nicht in Einnahme bringen läßt, nein für sich einnimmt und verwendet, der gegen den Art. 68 dem

meinderath zur Wahrung in das Controllbuch diese Einnahme verheimlichte.

Darmstadt, den 21. Mai 1832.

Darmstätter, Beigeordneter. Ernst Emil Hoffmann, Gemeinderath.

Einquartirungslast in Friedenszeiten.

So hart es ist, wenn man sogar im Frieden fremde Völker beherbergen muß und von diesen in seinem ganzen Hauswesen gestört wird, um so härter wird dieser Druck, wenn dieser von Dritten zu ihrem eigenen Vortheil verdoppelt wird.

Es ist nemlich bereits bekannt, daß seiner Zeit der Bund eine Vermehrung der Garnison in der Festung Mainz für nöthig erachtete und viele Tausend Soldaten mehr in die Stadt gelegt wurden, als in die Casernen untergebracht werden konnten.

Jedermann sahe dies als ein für den Augenblick nicht abzuwendendes Uebel an, würde es auch als ein solches geduldig ertragen haben, wenn wenigstens das Ganze, der Bund, die Quartierträger vollständig entschädigt hätte; allein was beschloß dieser in Gesammtheit gegen ein einzelnes Mitglied? man höre und erstaune, es wurde für jeden Mann 3½ kr Vergütung ausgesetzt.

Alles Remonstriren von Seiten des Stadtvorstands bei der hiesigen höchsten Staatsbehörde und Dieser bei dem Bundestag war bisher vergebens; der Bund, also Zähler, beschloß in seiner eigenen Sache zu seinem eigenen Vortheil, es würde nicht mehr bezahlt.

Es fragt sich, wie ist ein solches Verfahren zu nennen, wenn man Unterthanen eines Bundesgliedes zumuthet, 6—8 ja 12 kr. täglich für Unterbringung eines Soldaten zum Besten des Bundes auszugeben und dagegen nur 3½ kr. zu erhalten.

Um nun die Jahrelang auf diese Art gedrückten Mainzer einigermaßen zu erleichtern, so beschloß man, hört, hört!!! nicht das billige zu wenig gegebene nach, oder doch für die Folge den Quartierträgern zu zahlen, nein, die Truppen theilweise auf die benachbarten Orte zu legen, die beste Art einen guten Geist den Leuten gegen den Bund einzuflößen. Bereits sollen von Seiten der meisten diesseitigen Gemeinden Klagen erhoben und gegen diese unbillige drückende Maßregeln protestirt und erklärt worden sein, im Frieden würden sie ihr Eigenthum nur gegen vollständige Entschädigung vom Staat benutzen lassen.

Referenten scheint es unbegreiflich, wie der Bundestag in den ohnedem so kritischen Zeiten zum Besten des Ganzen einen einzelnen Staat so behandelt, und um einige Tausend Gulden für sich zu sparen, Private erdruckt, und lebt der Hoffnung daß dies anders geordnet wird.

Offenbach.

Schulvikar Michel, dem in Nro. 14 dieses Blatts wegen Mißhandlung des Schülers Schneider, der Rath gegeben wurde, solche Behandlungsart zu unterlassen, hat vermuthlich in Folge dieses Vorfalls seine Entlassung erhalten.

Dagegen hat Michel eine Erklärung von circa 130 Offenbacher Bürgern, deren Kinder meistens in seiner Schule Unterricht genossen, vorgezeigt, in der seine Kenntnisse und Fleiß gerühmt und der Wunsch ausgedruckt wird, man möge ihn der Schule erhalten; da dieses nicht mehr geschehen kann, indem die Stelle bereits besetzt ist, so wünscht man ihm in der Hoffnung, daß er sich diese Uebereilung zur Warnung dienen lassen wolle, eine anderweitige Anstellung.

Sicheres und sehr wohlfeiles Mittel, aufgeblähetes Vieh schnell zu retten.

Nachstehendes hat man aus der landwirthschaftlichen Zeitschrift aus dem Grund hier aufgenommen, weil es nicht genug dem Landmann bekannt gemacht werden kann.

Aus dem allgemeinen Anzeiger, Jahrgang 1821 oder 1822 hatte ich mir Folgendes aufgezogen:

Man nimmt ungelöschten Kalk, wie er frisch vom Ofen kommt, stößt ihn in einem Mörser gröblich zu Pulver, und verwahrt dieses in einer gut zugestopften Bouteille. Man nimmt für einen Ochsen 2 Eßlöffel, eine Kuh 1½, einen Hammel oder ein Kalb ein Theelöffelchen voll von diesem Pulver, rührt es mit Wasser an und schüttet es, während es noch kocht, dem Vieh ein. Dieses Mittel hilft, wenn das Vieh schon dem Bersten nahe wäre.

Seit 9 Jahren wende ich dieses Mittel mit dem besten Erfolge an. An einem Morgen waren 4 Stück zu gleicher Zeit sehr aufgeblähet und eine Kuh war dem Zerplatzen nahe. Diese und viele andere wurden blos durch Kalk gerettet.

Um Jedermann in den Stand zu setzen, dieses wohlfeile und mir nie fehlgeschlagene Mittel mit Sicherheit anzuwenden, füge ich noch Folgendes bei: Der aus dem Ofen genommene Kalk muß so schnell als möglich gröblich zu Pulver gestoßen und in einer Bouteille sorgfältig gegen die Luft verwahrt und an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. So behandelt ist er von Frühjahr bis Herbst brauchbar, hat er aber gelöscht, so ist er gänzlich unwirksam. Die für das aufgeblähte Vieh bestimmte Portion thut man in ein Glas, und vor dem Maule des Viehes thut man Wasser hinein, rührt es mit dem Finger um und schüttet es ein. Es bleibt jedesmal ein starker Satz im Glase zurück, man gieße daher nochmals schnell Wasser hinein und schüttet den aufgerührten Kalk nach. Ist nach kurzer Zeit keine Besserung eingetreten, so kann, ohne alle Gefahr für das Vieh, die Portion noch ein-, auch zweimal, nachgegeben werden.

Gut ist es, das aufgeblähte Vieh während dieser Zeit auf beiden Seiten und über den Rücken hin mit Strohwischen zu reiben.

Dieses und ähnlich wirkende Mittel, als Kali, Salmiak, Steinöl u. s. w. sind zwar Vielen bekannt und schon

rst bekannt gemacht worden; die wenigsten Landleute aber halten sich solche vorräthig, um sie zur Zeit der Noth zu haben und nicht zum Trokiren (Stechen) Zuflucht nehmen zu müssen. Möchte darum obige Mittheilung recht viel Veranlassung geben, das so einfache und nichts kostende Mittel stets im Stalle vorräthig zu halten.

Oberhessen.

Wie aus Nro. 41 des Regierungsblatts erhellt, scheint man von der Absicht, das Revier Obereschbach als ein Musterrevier des Verwaltungswechsels aufzustellen, abgegangen zu sein, da endlich der Forstkandidat Weihl definitiv zum Revierförster daselbst ernannt wurde.

Freilich mußte dessen rüstiger, geschickter Vater, wie aus Nro. 18 dieses Blatts zu ersehen ist, dies mit seiner ihm zugemutheten Pensionirung erkaufen; so bringt man Leute, deren offene Sprache man nicht liebt und wogegen man doch nichts direkt sagen kann, aus dem Weg, allein eine erneuerte Pensionslast auf die Schultern der Unterthanen: dieses Verfahren wird hoffentlich auf dem nächsten Landtage zur Sprache kommen.

Kurze Bemerkungen über Patrimonialgerichtsbarkeit.

[Fortsetzung.]

An diese Resultate knüpft sich nun die weitere Frage: gibt es der Rechtsstreitigkeiten viele, welche zwischen den Patrimonialgerichtsherren und den Patrimonialgerichtspflichtigen entbrennen, dem Patrimonialgerichtsbeamten aber zur Verhandlung und Entscheidung zu kommen?

Es bedarf wohl nur einer oberflächlichen Kenntniß der Lasten und Abgaben, welche die Staatsbürger eines Patrimonialgerichtssprengels unseres Staats noch neben den allgemeinen Staatslasten, an die Patrimonialgerichtsherrn schulden, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß, wenn auch nicht die meisten, doch sehr viele, bei den Patrimonialgerichtsbeamten erhoben werdende Klagen, die berührten Abgaben und Lasten betreffen, mithin Rechtsstreitigkeiten der fraglichen Art herbeiführen. Nehmen wir aber weiter in Betracht, daß die Patrimonialgerichtsherrn, außer ihren Liegenschaften, welche sie in Zeitpacht geben, viele Erb- und Landsiedelleihen, — viele Erbpachtgüter und Monopole haben; diese aber eben so viel, als bedeutsame, gegen die Patrimonialgerichtspflichtigen gerichtete, und vor den Patrimonialgerichtsbeamten zur Verhandlung und Entscheidung kommende, Klagen erzeugen: so dürfte sich wohl nur mit Ungrund die Möglichkeit der Existenz solcher Perioden bezweifeln lassen, während welcher die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten in Rede stehender Art, die regelmäßige Amtsthätigkeit des Patrimonialgerichtsbeamten ausschließlich in Anspruch nehmen.

Daß solche Ergebnisse die sichere Erreichung des hohen Zwecks der Gerechtigkeitspflege nur gefährden können, — dem Patrimonialgerichtspflichtigen das Vertrauen zu solchen nicht entziehen können, bedarf wohl eben so wenig einer besondern Ausführung, als man nicht selten Gelegenheit hat, die Volksstimme bestätigend zu vernehmen; daß diese Mißstände aber weder durch Rechtsmittel noch durch Recusationen genügend gehoben zu werden vermögen, dürfte sich wohl eben so leichthin ergeben.

Hunderte von Fällen gibt es, welche, für die Partheien von hohem Belang, entweder wegen mangelnder Summe, oder Unmöglichkeit der Erbringung der Kosten, nicht zur Cognition des Oberrichters kommen können. Treten aber auch diese Hindernisse nicht in den Weg, so kann doch der Oberrichter immer nur nach Lage der Acten judiciren; welchen Einfluß aber der Patrimonialgerichtsbeamte, dem die Instruirung der ersten Verhandlungen, die Grundbasis des Rechtsstreites, anvertraut ist, auf die Actenlage äußern kann, dieses glaubt man immer jeden geschäftskundigen Leser anheim geben zu dürfen.

Eben so verhält es sich mit der Recusation. Denn Verdachtsgründe müßen stets angegeben, bescheinigt oder bewiesen und erforderlichen Falls durch den Perhorrescenzeid bekräftigt werden; berührt man aber solche, so folgt, — wer vermag es zu läugnen —, das Verderben nicht selten auf dem Fuße nach. Auch wird es in hundert Fällen unserer Art, an den zur Recusation erforderlichen Mitteln fehlen, und der Umstand angemessene Berücksichtigung verdienen, daß das Ausstellen der Armuthsbescheinigungen ebenwohl regelmäßig den Patrimonialgerichtsbeamten überlassen ist.

Sehen wir aber auch von dem Letztberührten ganz ab, so wird es sich schon nach den vorgetragenen Wahrheiten keinen Augenblick bezweifeln lassen, daß der Staat, eingedenk seiner heiligsten Pflichten, seinen Justizverwaltern keine Stellung geben kann, welche sie möglicherweise, in Ansehung ihrer regelmäßigen Amtsthätigkeit, verdächtiget; — daß er vielmehr, alles Ernstes darauf Bedacht nehmen muß, jeden, die Selbständigkeit seiner Richter gefährdenden Abhängigkeitsnexus fern zu halten.

Die gerechte Besorgniß für die sichere Erreichung des hohen Zwecks der Gerechtigkeitspflege, — das begründete Mißtrauen der Partheien für den geraden Justizlauf sind sonach die beiden bedeutsamen Gründe — gestützt auf welche man sich zur Aufstellung der Eingangs berührten Behauptung berechtigt erachtet: es müsse, — sollen die uns verfassungsmäßig zugesicherte Rechtsgleichheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege, nicht als leere liberale Redefloskeln paradiren, sondern constitutionelle practische Realität gewinnen, — der Patrimonialgerichtsbarkeit ein Ende gemacht werde. (Beschluß folgt.)

Homberg und Melsan.

Erhalten die Forstbeamten auch dann das Laub unentgeldlich, wenn es jeder andere Bezirksbewohner bezahlen muß?

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.



